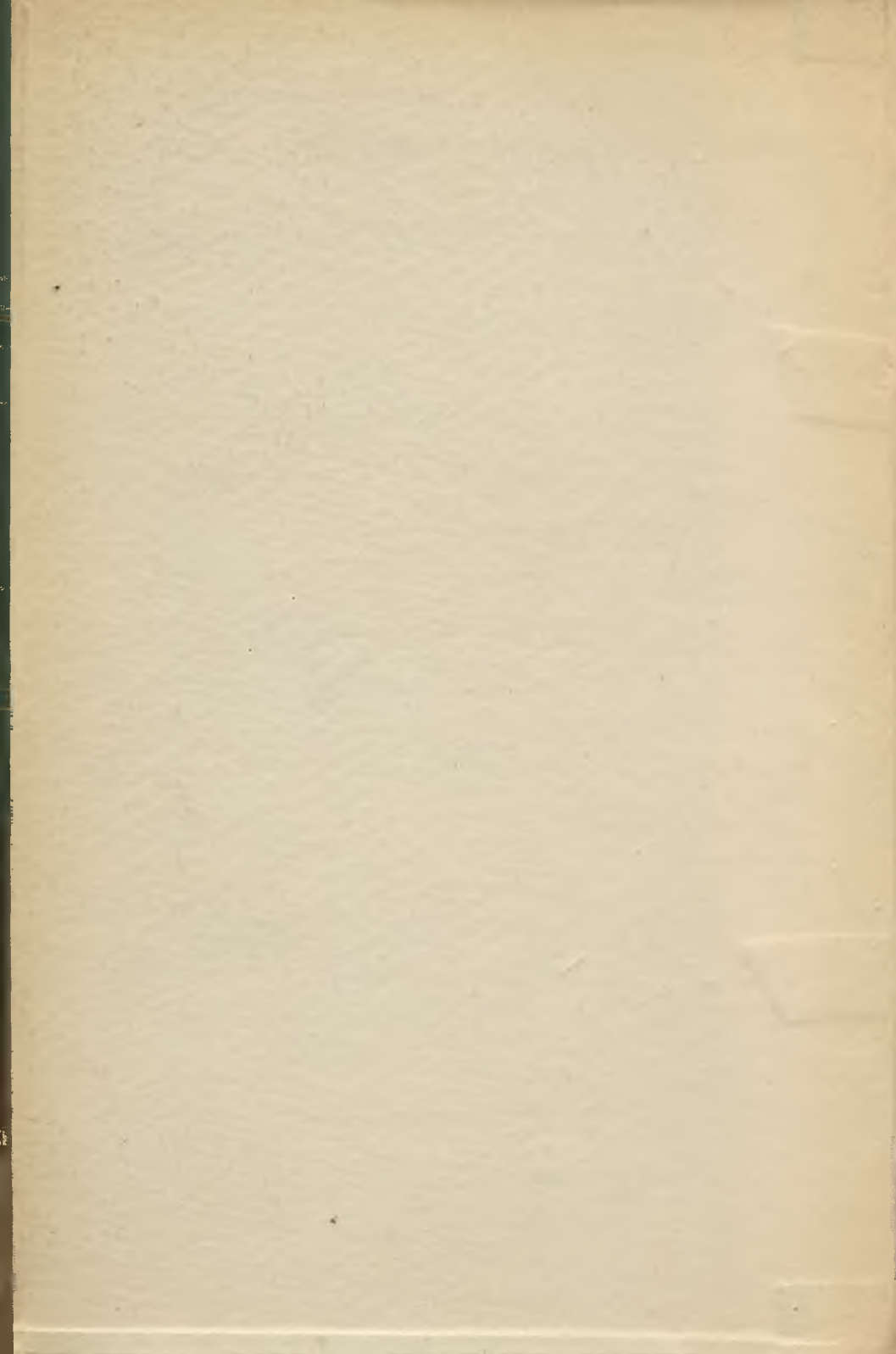


Festschrift
zur
Feier
des
hundertundfünfzigjährigen
Bestehens
des
Königlichen katholischen Gymnasiums
zu
Leobschütz.



Leobschütz. 1902.
Druck von W. Witke.



4024¹

2265

Amt
für oberschlesische Landeskunde.
Leiter: Karl Scydrot.
Oppeln, --- ---

Festschrift

zur

Feier

des

hundertundfünfzigjährigen

Bestehens

des

Königlichen katholischen Gymnasiums

zu

Leobschütz.



Leobschütz. 1902.
Druck von W. Witke.

8069/54

SL 7d 3
SL 7a

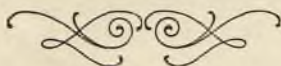
53638
II



Instytut Śląski
L. 1660 -

Inhalt.

	Seite.
1. Die Gründung und Erneuerung des Gymnasiums zu Leobschütz von Direktor Prof. Dr. Holleck	3—34.
2. Übersicht über die Leiter und Lehrer, sowie über die Zahl der Schüler und Abiturienten des Gymnasiums in den Jahren 1802—1902 von demselben	181—207.
3. Vorgeschichte und Beschreibung des Neubaus des Gymnasiums von Regierungs-Baumeister Schlathölter Beilagen: Lageplan, 3 Grundrisse und 2 Ansichten des neuen Gymnasialgebäudes.	35—41.
4. Beitrag zur Theorie periodischer Reihen von Prof. C. Blasel	43—62.
5. Die slavischen Ortsnamen Schlesiens (Teil II, Kreis Ratibor) von Prof. Drzazdzyński	133—180.
6. Beiträge zur Geschichte der Vogtei in Schlesien von Oberlehrer Boenisch Beilage: 1 Tafel mit den Abbildungen von 4 Siegeln.	63—94.
7. Entwurf zu einem Ilias-Kanon von Oberlehrer Paul Müller	95—132.



Die Gründung und Erneuerung des Gymnasiums zu Leobschütz.

Als das hiesige Gymnasium 1852 sein hundertjähriges Bestehen feierte, veröffentlichte der damalige Direktor der Anstalt Dr. Heinrich Kruhl in der Festschrift „historisch-statistische Nachrichten über die Gründung und Erweiterung des Königlichen katholischen Gymnasiums in Leobschütz“, beklagte sich aber darüber, dass „das Material aus älterer Zeit äusserst dürftig sei“. Und in der That nach dem Verzeichnis, das er giebt, standen ihm sehr wenige Quellen zu Gebote. Es ist darum nicht wunderbar, dass seine Darstellung beträchtliche Lücken aufweist. Das Königliche Staatsarchiv in Breslau und der hiesige Magistrat haben mich aber durch bereitwilliges Entgegenkommen in die Lage versetzt, wohl ziemlich alle Akten über die Gründung und Erneuerung unseres Gymnasiums in der Urschrift und zum Teil auch noch in der Abschrift einzusehen. So bin ich denn imstande, eine im wesentlichen lückenlose Darstellung zu geben, muss aber dabei einiges wiederholen, was Kruhl bereits berichtet hat.

Als Friedrich der Grosse nach der Eroberung von Schlesien an seine neuen Unterthanen den Befehl ergehen liess, ihre Kinder einheimische Schulen besuchen zu lassen, und diejenigen mit Strafe bedrohte, die dem zuwider handeln würden, machte sich in Leobschütz der Wunsch geltend, eine Anstalt zu erhalten, die für die Universitätsstudien vorzubereiten geeignet sei. Man trachtete nach der Gründung eines Gymnasiums. Infolge dessen richtete der Magistrat und die Bürgerschaft am 3. Juli 1750 eine Eingabe an König Friedrich und zu gleicher Zeit, da Leobschütz zum Fürstentume Jägerndorf gehörte, an den Besitzer des Landes, den Fürsten Joseph Wenzel von Liechtenstein zu Wien, sowie an dessen Vertreter, den Landeshauptmann der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf diesseits der Oppa, den Grafen von Smieskal und Domanowitz.

In der Eingabe an den König heisst es unter anderem, dass ein Gymnasium „nicht nur der hiesigen Bürgerschaft, sondern auch allen in Oberschlesien vorhandenen Katholiken zur un- und allgemeinen Freude und Consolation gereichen, das Consumo sowohl bei der Stadt als das Königliche Interesse wichtiger werden, auch verschiedene von Adel ihre Söhne zu Leobschütz die humaniora absolviren, hauptsächlich aber der Allerhöchsten Königlichen Willensmeinung und Befehl¹⁾ ein allerunterthänigstes Genügen geschehen und anbei sämtliche Inwohner, dass ihre Kinder der benötigten Wissenschaften und katholische Religions-Principia nicht so leicht erlernen könnten, nicht zu lamentiren haben, zugleich aber auch aus dem Loslauer und Plessner Kreys, ja gar aus dem Teschnischen samt der Mährischen Enklave die mehrsten ihre Kinder nach Leobschütz tanquam meditullium abschicken und dadurch die Bürgerschaft in Aufnehmung gesetzt und zu anderen praestationibus regis viel vermöglicher gemacht würde.“

Es wird dann gebeten, „die Allerhöchste Königliche Concession allermildreichst zu ertheilen, auch allergnädigst zu verwilligen, dass eine freiwillige generale Land- oder Haus-Collecte²⁾ oder doch wenigstens im Lande Schlesien semel pro semper angestellt und, wer zu sothanem Bau in Leobschütz oder anliegenden Kreysen einige Fuhren von selbst zu thun bereit wäre, daran nicht gehindert würde.“

Es sollten 6 Klassen eingerichtet und für diese „Professoren“ vom Franziskanerorden, der ein Kloster in Leobschütz hatte, bestellt werden. Die Stadt verpflichtete sich dafür eine jährliche Entschädigung von 240 Gulden, eine bestimmte Menge von Brennholz u. s. w. zu geben, wie dies aus Anlage 2 ersichtlich ist. Die versprochene Summe Geldes sollte durch das Einbrauen bestimmter Biere zusammengebracht werden.

¹⁾ Gemeint ist das Verbot des Besuches ausländischer Schulen.

²⁾ Diese „Collecte“ scheint nicht genehmigt worden zu sein, trotzdem der Magistrat auch in einem Schreiben vom 17. September 1750 an den Steuerrat von Cronhelm in Neustadt O/S. darum bat, sein Gesuch um Bewilligung der „Collecte“ zu unterstützen, da ohne diese das Schulgebäude nicht errichtet werden könnte. Veranlasst war die Bitte an von Cronhelm dadurch, dass die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau in der Verfügung vom 29. Juli 1750 „von der Allergnädigst verwilligenden Collecte völlig praescindiret.“

Zugleich war man mit den Franziskanern in Unterhandlungen getreten und hatte deren Zustimmung zu dem Plane eingeholt. Der Provinzial des Ordens Fr. Severinus Wrbczansky in Prag erklärte sich am 12. September 1750 „cum toto capite Provinciali“ bereit, 4 Professoren namhaft zu machen, erhob aber sofort den Anspruch, das Gymnasialgebäude müsste „auch bei mutationibus rerum et temporum“ dem Kloster als Eigentum verbleiben. Dabei sprach er die Hoffnung aus, dass „in nächster Zeit noch etwas zum Behufe des Unterhaltes der Professorum möchte assigniret werden“, erklärte aber, dass es „nicht möglich sei, auch ad interim in conventu eine Gelegenheit zu adaptiren“. Es wurde also von vornherein als unausführbar bezeichnet, das Gymnasium auch nur vorläufig im Kloster unterzubringen, da der Raum zu klein dafür sei, und die Mönche zu sehr gestört werden würden.

Mittlerweile hatte im Namen des Königs die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau an den „commissarius loci“, den Steuerrat von Cronhelm in Neustadt O/S. am 29. Juli 1750 eine Antwort auf die vorher erwähnte Eingabe der Stadt Leobschütz gesandt. Danach war die Kammer der Gründung des Gymnasiums „insoweit es mit dem pro sustentatione docentium ausgemittelten Fond seine Richtigkeit hat, nicht entgegen“, forderte aber, man sollte zunächst „erwägen, ob nicht möglich sein möchte, dass Personae docentium ex laicis bestehen, weil alsdann von diesem Werke ein weit grösserer Nutzen zu hoffen.“

Als der Magistrat diesen Bescheid erhielt, wandte er sich am 17. September 1750 an den Steuerrat von Cronhelm und bat ihn um seine Vermittlung, wurde aber von diesem am 22. September darauf aufmerksam gemacht, dass die Breslauer Behörde von ihrer Forderung kaum abgehen würde. So entstehe für die Verwirklichung der Wünsche von Leobschütz eine grosse Gefahr, da auch Neustadt O/S. die Gründung eines Gymnasiums beabsichtige und bereits beschlossen habe, „die Docentes pro parte ex laicis, wiewohl mit den ecclesiasticis mixtim zu erwählen“. Von beiden Schulen würde dann „sonder Zweifel diejenige unterliegen, welche am schlechtesten mit Docentibus versehen sei.“

Man war aber in Leobschütz nicht gesonnen und allem Anschein nach auch nicht imstande, dem Verlangen

der Königlichen Kammer nachzugeben. Infolge dessen legte jetzt der Landeshauptmann Graf Smieskal Fürsprache für die Stadt am 22. Oktober 1750 in Breslau ein und setzte der Kriegs- und Domänenkammer die Gründe auseinander, die die Wahl weltlicher Lehrer verböten. Dabei schloss er sich eng an das Gesuch an, das der Magistrat, wie oben erwähnt, am 17. September 1750 an von Cronhelm gerichtet hatte.

Kein weltlicher Lehrer könne sich mit einem Einkommen von 60 Gulden jährlich begnügen. Dann würden die Kosten für die Errichtung von Dienstwohnungen zu gross sein, zumal da man ausser dem für das Schulgebäude zu beschaffenden Platze noch einen zweiten erwerben müsste. Ferner sei es darum unmöglich, weltliche Lehrer zu bestellen, „weil derlei subiecta e numero deren der katholischen Religion zugethanen laicorum testante notorietate publica sich zu einer so benannten publicquen Instruktion . . . weder qualificiret noch viel weniger aber mit der hierzu erforderlichen Unterweisungsfähigkeit begabet erfunden werden.“

In einem späteren Berichte des Fürstlich Liechtensteinschen Amtes vom 14. Mai 1751 wird noch hinzugefügt, „die Nachbarschaft würde auch Bedenken tragen, ihre Kinder zu weltlichen Lehrern in die Schule zu schicken, weil derlei Docirungsmodalität bei denen der katholischen Religion zugethanen incolis bis nun zu etwas Ungewöhnliches . . . ist.“ In diesem Schreiben wird ausserdem darauf hingewiesen, dass auch sonst „in verschiedenen Orten des römischen Reiches“ die Franziskaner „die studia humaniora zu Nutzen der Jugend publice zu tradiren“ pflegten.

Auf die Vorstellungen des Grafen Smieskal erklärte man in Breslau am 5. December 1750, nicht abgeneigt zu sein, die Genehmigung zur Errichtung eines Gymnasiums bei Sr. Majestät zu erwirken, wollte aber zuvor „die künftige innere Einrichtung wissen, auch was und wie in einer jeden Klasse dociret werden solle.“

Es wurde jetzt infolge einer Aufforderung des Landeshauptmannes vom 22. Januar 1751 ein Lehrplan für die 6 Klassen ausgearbeitet und am 27. März desselben Jahres eingereicht. Unterzeichnet ist er von Fr. Wolfgangus Benisch, Ex-Minister provincialis, d. h. dem

Vorgänger des vorher genannten Provinzial Wrzbansky in Prag. Nach einem Schreiben aus der landesfürstlichen Kanzlei vom 27. März 1751 war Benisch von dem Provinzial nach Leobschütz „beordert“ worden, offenbar um diesen Lehrplan auszuarbeiten und bei der Einrichtung der neuen Schule thätig zu sein. Am 30. März 1751 fand dann in der Fürstlich Liechtensteinschen Amtskanzlei eine Beratung statt, an der die Communität und der Magistrat von Leobschütz¹⁾ und ausser Fr. Benisch noch der damalige Guardian des Franziskanerklosters Fr. Paulinus Schittler teilnahm. Hierbei wurde nicht nur dem Lehrplane zugestimmt, den die 3. Anlage enthält, sondern es wurden auch schon die Leistungen beschlossen, die in dem Verträge zwischen Stadt und Franziskanern vom 28. April 1752 endgiltig festgesetzt wurden. (Vglch. Anlage 2.)

Da aber nicht nur über den Studienplan, sondern auch über die „innere Einrichtung“ berichtet werden sollte, machte man sich damals auch über den Bau des Schulhauses schlüssig und holte das Gutachten „des in der Königlichen Stadt Neustadt ansässigen Baumeisters“ ein. Der Kostenanschlag wurde „cum perito aedili“ gemacht. Die Stadt hatte für den Bau 1156 Gulden bereit „theils durch freiwilligen Beitrag der Bürgerschaft, theils durch die gebrauten Biere“ und hoffte die nach dem Anschläge erforderlichen Kosten ohne Schwierigkeit aufzubringen, wenn „nunmehr auch diejenigen im Kreyse zu einem Beitrag sollicitiret werden.“²⁾ Bestimmt für das Schulgebäude war der im Westen unmittelbar an das Kloster anstossende Platz, den die Stadtgemeinde zu diesem Behufe gekauft hatte.

Späterhin wurden die Kosten des Baues auf 1766 Gulden 9 Groschen 7¹/₅ Pfg. veranschlagt. Diese Summe reichte bei weitem nicht aus, und Direktor Dr. Kruhl berichtet: „Zur Errichtung und Einrichtung dieses Gymnasial-Gebäudes wurden nach den vorhandenen Berechnungen und nach Abzug eines vom Fürsten von Liechtenstein erhaltenen Geschenks, sowie einiger auswärtiger Beiträge,

¹⁾ Teilnehmer waren der Magistrat „in corpore cum Syndico Leopold Edessen, ex scabinatu aber Johann Michael Wiesner, Bernhard Goldschmid und Siegfried Walter, ex communitate Gottfried Bernhard, George Richter, Johann George Klose, Johann George Hoffmann und Jakob Graut.

²⁾ Schreiben des Magistrats an den Landeshauptmann vom 25. 3. 1751.

von der Kommune an baren aus eigenen Mitteln zusammengetragenen Baukosten 5175 Gulden verwendet, wobei die Leistungen und Materialien verschiedener Art gar nicht in Geldwert angeschlagen worden sind.“

Die Pläne für die Studien und die „innere Einrichtung“ des Gymnasiums wurden am 3. April 1751 durch den Landeshauptmann an die Kriegs- und Domänenkammer gesandt und die Bitte erneuert, die Genehmigung zu erteilen, damit „bei jetziger convenablen Jahreszeit an den Bau die Hand angeleget werde.“

Doch mit dem Bau konnte auch jetzt nicht begonnen werden, da die Verhandlungen noch nicht ihren Abschluss fanden, vielmehr forderte die Kriegs- und Domänenkammer in der Verfügung vom 27. April 1751 noch einen Bericht darüber, warum man gerade auf der Errichtung eines Gymnasiums bestehe und bei den geringen Mitteln, die zur Verfügung ständen, sich nicht damit begnügen wolle, die vorhandene Leobschützer Schule zu verbessern, ihre Klassen zu vermehren und mit geschickten Lehrern zu besetzen.

Am 14. Mai 1751 antwortete das fürstliche Amt, dass es auf den Namen der Schule nicht ankäme und ganz von der Entschliessung Seiner Majestät abhängen, ob die Anstalt Gymnasium heissen sollte oder „allenfalls simpliciter eine öffentliche Schule deren studiorum humaniorum“, nur daran läge der Stadt und ihrer Bürgerschaft, dass diejenigen, die „nach absolvirten studiis humanioribus ad altiores scientias sich auf eine in dero Königlichen Ländern stabilirten Universitäten wendeten, respectu ihrer admission bei Producirung deren glaubhaften Attesten von dem profectu studiorum keine Difficultät gemacht werden könnte“. In dem weiteren Verlaufe dieses Berichts wurde dargethan, dass der Vorschlag, die bestehende Schule zu verbessern und zu erweitern, nicht annehmbar wäre. Es wären nur 3 Lehrer¹⁾ an dieser angestellt und durch ihren Unterricht und ihre kirchlichen Obliegenheiten vollauf in Anspruch genommen. Weltliche Lehrer könnte man jedenfalls nicht anstellen. Diese Behauptung wird dann durch die bereits auf Seite 6 angeführten Gründe erhärtet.

¹⁾ An der Schule waren ein Rektor, ein Kantor und ein Organist angestellt mit einem vierteljährlichen Gehalt von 15 Thalern, bezw. 12 Thalern 12 Groschen und 13 Thalern 12 Groschen.

Gegen das Ende des Berichtes heisst es dann, dass „der accessus der Jugend cuiuscunque religionis zu derlei auctoritate Summi Principis erigirenden Gymnasio oder Schulen ad exemplum anderer Länder, wo religio mixta eingeführet ist, auf keinerlei Weise verschrenket werden kann“. Damit wurde ein ganz neuer, aber, wie mir scheint, äusserst wichtiger Punkt berührt und ein etwa noch vorhandenes Bedenken gegen die Genehmigung der Errichtung der Schule beseitigt. Wir sehen nämlich, dass die Kammer in Breslau jetzt bereit ist, die „Concession“ des Königs zu erwirken, und nur noch am 8. Juni 1751 „die näheren specialia und die eigentlichen desiderata, so solcher Concession zu inseriren“, einfordert. Es folgt dann die Mahnung, „das Augenmerk dahin zu richten, wie diese Schule von Zeit zu Zeit verbessert, und welcher Gestalt der Jugend von beiden Religionen diese Einrichtung citra respectum religionis nützlich sein könnte.“

Die gewünschten, in die Errichtungsurkunde (Anlage 1) auch wirklich aufgenommenen „specialia und desiderata“ gab das Fürstlich Liechtensteinsche Amt am 1. Juli 1751 an und hob dabei ausdrücklich hervor, dass ein Besuch der geplanten Anstalt durch nichtkatholische Schüler keinerlei Bedenken unterliegen könnte, da „dasjenige, in welchem die iuventus catholica in materia fidei unterrichtet und examiniret wird, ausser denen zu Acquirirung deren vor jede Schule gehörigen fundamentorum und exercitationum Latinitatis gewidmeten Studien bewerkstelliget zu werden pfleget, mithin recessus der einer andern Religion zugehörigen Jugend unverwehrt ist.“

Sollte somit den nicht-katholischen Schülern der Besuch des neuen Gymnasiums jedenfalls offen gehalten werden, so ist doch andererseits der konfessionelle Charakter der Schule zweifellos. Es geht dies aus den geschilderten Verhandlungen und aus dem Umstande hervor, dass Franziskaner die Lehrer der Anstalt sein sollten. Das Gleiche beweist der Bericht des Schlesischen Provinzialministers Grafen von Münchow in Breslau an Seine Majestät vom 24. September 1751. Denn da spricht er von dem Mangel „wohl eingerichteter katholischen Schulen“ in Oberschlesien und davon, dass „die Errichtung einer dergleichen sonderlichen katholischen Schule ohne Euer Majestät ausdrücklichen Consens und

Erlaubnis nicht geschehen kann.“ Bezeichnet wird der Bericht an der Seite „Ad Regem wegen Errichtung einer katholischen Schule zu Leobschütz.“ Ebenso erklärt Friedrich der Grosse in seiner „Resolution“ vom 4. Oktober 1741 aus Potsdam, dass, „Soviel die Errichtung einer katholischen Schule zu Leobschütz anbelangt, Ich davon . . . sehr wohl zufrieden bin, auch desfalls die Concession vollzogen habe“

Die „Concession“ des Königs wurde von der Kriegs- und Domänenkammer in Breslau am 12. Oktober abgesandt und den städtischen Behörden von dem Fürstlich Liechtensteinschen Amte am 31. Oktober zugestellt.¹⁾ Dabei mahnte dieses sofort, „auf die provisorische Unterbringung der Jugend sowohl als Herbeischaffung der Baumaterialien bedacht zu sein.“

Überhaupt liess es sich die Sorge für die baldige Eröffnung der Schule und den schleunigen Bau des Klassengebäudes sehr angelegen sein. Darum forderte es am 2. November 1751 den Guardian des Klosters in Leobschütz, Fr. Andreas Bauer auf, die 4 „Professoren“ zu „denominiren“ und einen Ort zur „Interimsunterbringung der studirenden Jugend“ ausfindig zu machen, bis das Schulgebäude fertig gestellt sei. Zugleich erging an den Magistrat die Aufforderung, darauf Bedacht zu nehmen, dass an einem vom Franziskanerkloster „nicht weit entfernten Orte“ die Jugend untergebracht werden könne, „um . . . die . . . classes scholarum zu eröffnen und den Anfang der studiorum . . . zu properiren.“ Ferner sollte alles zum Bau Notwendige herbeigeschafft, eine Baukommission gebildet und „zu diesem Ende ex gremio Collegii et communitatis ein oder mehrere bauverständige Subjecta in Vorschlag gebracht“ werden. Vorgeschlagen wurde von der Stadt der Ratmann und Kämmerer Johann Michael Thill als Rechnungsführer und der Ratmann und Vorwerksinspektor Joseph Richter als Baudirektor. Dieser Vorschlag wurde von dem Fürstlich Liechtensteinschen Landeshauptmann am 26. April 1752 genehmigt und dabei noch die Bestellung von 2 Bauaufsehern verlangt.

¹⁾ Die Kosten für die Ausstellung der „Concession“ waren für damalige Zeiten recht beträchtlich. Allen Kreisen Oberschlesiens, dem Oberschlesischen Oberamte zu Oppeln, den Steuerräten von Cronhelm und Eger, dem Fürstl. Liechtensteinschen Amte und dem Landrat in Leobschütz mussten Abschriften zugestellt werden. Die Rechnung dafür an die Stadt beträgt 79 Thaler und 14 Groschen.

Sonach scheint der Bau des Gymnasiums im Frühjahr 1752 thatsächlich begonnen worden zu sein. Dies können wir auch daraus schliessen, dass man nach dem lateinischen Berichte eines Cisterziensers von Rauden O/S.¹⁾ zu bauen begonnen hatte, als der Bürgermeister Schibowsky den Abt des Raudener Klosters am 18. Juni 1752 zur Grundsteinlegung einlud.

Diese fand am 17. August 1752 in feierlicher Weise statt. Eingeladen wurde dazu an erster Stelle der unmittelbare Landesherr Fürst Joseph Wenzel zu Liechtenstein. Dieser betraute durch ein Schreiben aus Wien vom 27. Juli den Landeshauptmann Grafen von Smieskal und Domanowitz mit seiner Vertretung. Die kirchliche Feier vollzog auf Ersuchen des Magistrats der Stadt der Abt des Cisterzienser-Klosters zu Rauden, Bernhard III, der aus Wernersdorf im Leobschützer Kreise stammte. Zugewegen waren ferner ausser den Franziskanern von Leobschütz und der Vertretung der Stadt die Guardians von Troppau und Ratibor und 8 Edle aus dem Fürstentum Jägerndorf als Gefolge des Landeshauptmanns.²⁾

Welche Bedeutung der Teilnahme des Vertreters des Fürsten zu Liechtenstein an der Feier beigemessen wurde, geht daraus hervor, dass er bei der Grundsteinlegung den ersten Hammerschlag that und beim Festmahle den Ehrensitz inne hatte. Den zweiten Hammerschlag that und den Sitz rechts neben dem Grafen Smieskal erhielt der Abt Bernhard von Rauden.

Von einer Vertretung der Königlichen Behörde bei der Grundsteinlegung ist nichts überliefert. Auch die Geistlichkeit der Stadt hat sich fern gehalten, die der Umgegend hat aber teilgenommen.

Der Fürst zu Liechtenstein war Besitzer der Stadt Leobschütz und hatte, wie schon erwähnt, einen namhaften Beitrag zur Bestreitung der Kosten des Baues der Schule gezahlt. Und so sehen wir denn, dass das Gymnasium zu Leobschütz zunächst als Fürstlich Liechtensteinsches bezeichnet wird. Dies müssen wir nämlich voraussetzen, da die Anstalt so im Jahre 1764 bei der Ankündigung eines Schuldramas genannt wird. Ferner

¹⁾ Vergl. das Programm von 1859: *aedificium iam coeptum erat aedificari.*

²⁾ Vglch. Dr. Kruhl im Programm von Leobschütz 1859 und Troska, *Gesch. d. Stadt Leobschütz*, S. 189.

verbietet der Landeshauptmann Graf Nayhaus am 24. April 1782 den Franziskanern „bei den testimonia für die abgehenden Studenten und allen übrigen etwa vorkommenden Ausfertigungen“ das Konventssiegel zu gebrauchen und übersendet für diese Zwecke „das fürs hiesige Fürstliche Gymnasium gestochene Siegel“. Die Aufschrift dieser Verfügung lautet: „An . . . P. Praefect Pietsch des Fürstlich Liechtensteinschen Gymnasii zu Leobschütz“. Den gleichen Namen führt die Anstalt in dem Catalogus Lectionum des Jahres 1784, der in Anlage 4 abgedruckt ist.

War auch die Genehmigung des Königs zur Errichtung eines Gymnasiums in Leobschütz erteilt, so waren doch auch jetzt noch nicht alle Bedingungen erfüllt, um die thatsächliche Eröffnung der Anstalt herbeizuführen, trotzdem das zum Bau nötige Geld vorhanden war. Die Franziskaner durften nämlich die 4 „Professoren“ erst „denominiren“, wenn der Fürsterzbischof von Olmütz ihnen die Erlaubnis dazu gab, wie aus dem Schreiben des Guardians an das fürstliche Amt vom 2. Dezember 1751 hervorgeht. Darum wandte sich dieses sofort am nächsten Tage an den Fürsterzbischof, Kardinal Ferdinand Julius von Troyer, der am 7. Januar 1752 die gewünschte Zustimmung gab. Der Kardinal forderte aber, dass der Provinzial des Ordens selbst ihm „sein diesfälliges Begehren gebührend vorstelle“. Dies geschah am 10. Februar. So konnte dann — am 28. April 1752 — der schon erwähnte Vertrag zwischen der Stadt und dem Franziskaner-Orden geschlossen werden. Dieser wurde schon am 2. Mai vom Landeshauptmann bestätigt. Jetzt waren endlich alle Verhandlungen beendet.

Vollendet wurde der Bau noch im Jahre 1752, wie zunächst die Zahl über dem Eingange in das ursprüngliche Schulgebäude und die Nachricht beweist, dass 1752 die Anstalt mit 6 Klassen und einstweilen nur 3 Lehrern eröffnet wurde.

Wir können nämlich mit Bestimmtheit voraussetzen, dass vor Fertigstellung des Baues kein Unterricht erteilt wurde, da sich in den Akten trotz der schon erwähnten Aufforderung des fürstlichen Amtes an den Magistrat, für die einstweilige Unterbringung der Schule zu sorgen, nicht das geringste findet. Vielmehr hatte der Provinzial der Franziskaner, wie bereits auf Seite 5 gesagt ist, schon am 12. September 1750 ausdrücklich er-

klärt, dass man die Schule auch für kurze Zeit im Kloster nicht beherbergen könne. Die Annahme, dass erst nach Vollendung des Schulhauses das Gymnasium eröffnet wurde, wird auch dadurch nicht hinfällig, dass der Bericht über die Grundsteinlegung von *quatuor studiosis comice indutis* spricht. Dies können ja Novizen der Franziskaner oder auch für das neue Gymnasium vorgemerkte Schüler gewesen sein.

Über die ersten 50 Jahre des Fürstlich Liechtensteinschen Gymnasiums zu Leobschütz, in denen die Schule unter Leitung der Franziskaner stand, bieten die mir zugänglichen Akten eine nicht geringe Ausbeute, die nicht immer Erfreuliches enthält. Doch ich muss es mir versagen, hier darauf einzugehen. Der Umfang und Zweck dieser Festschrift kann nur noch sein, das Wenige zu ergänzen, was Direktor Dr. Kruhl über die Aufhebung und Erneuerung der Anstalt berichtet hat.

Durch das „Schulreglement“ vom 8. Mai 1801 wurde festgesetzt, dass alle Stifts- und Klostergymnasien aufgehoben werden und nur die 6 Gymnasien des katholischen Schulinstituts von Schlesien bestehen bleiben sollten, weil diese Anzahl genüge und jene Anstalten „wegen der klösterlichen Verfassung und der Bildung der Lehrer der Absicht Seiner Majestät, einen verbesserten Schulunterricht einzuführen, nicht ganz entsprechen dürften.“¹⁾ Darum erhielt der damalige Leobschützer Landrat von Haugwitz den Auftrag, dem Franziskaner-Convent und der Bürgerschaft bekannt zu geben, dass der Unterricht im Gymnasium mit Ende des Schuljahres 1801 aufzuhören habe.

Das war ein schwerer Schlag für Leobschütz. Und so sehen wir denn, dass man sofort Anstalten trifft, die Schule trotz der Bestimmung des „Schulreglements“ zu behalten, und sich zu diesem Zwecke der Vermittlung des Landrats bedient. Dieser setzte in einem ausführlichen Berichte vom 19. September 1801 an den Provinzialminister Grafen Hoym in Breslau die Gründe auseinander, die ihn

¹⁾ So in der Verfügung des Provinzialministers von Schlesien, Grafen Hoym, vom 16. Dezember 1801.

dazu bestimmten, die Bitte der Stadt um das weitere Fortbestehen des Gymnasiums zu unterstützen. Viele auswärtige Schüler, selbst aus Österreich, besuchten die Anstalt. Höbe man diese auf, so würde eine beträchtliche Anzahl von Bürgern in ihren Einnahmen geschädigt und der Verkehr in der Stadt bedeutend vermindert werden. Es würden dann aber auch manche aus der Stadt und dem Kreise bei der Nähe der Grenze österreichische Schulen besuchen. So würden tüchtige Kräfte dem Staate verloren gehen, da diese Schüler zumeist in Österreich blieben, wie dies die Erfahrung früherer Zeiten lehre. Die Anstalt habe bisher auch ihre Pflicht gethan; viele tüchtige Beamte und Geistliche seien aus ihr hervorgegangen.¹⁾ Deshalb möge man den Franziskanern den Unterricht lassen. Die Bevölkerung würde aber auch mit anderen Lehrern zufrieden sein, wenn nur die Schule erhalten bliebe.

Auf diesen Bericht des Landrats hin machte Graf Hoym am 4. Dezember 1801 König Friedrich Wilhelm III. den Vorschlag, die Lehrer von dem katholischen Gymnasium in Sagan nach Leobschütz zu versetzen und überhaupt die ganze Schule dorthin zu verlegen. Es sei nämlich das katholische Gymnasium in Sagan überflüssig, da zu Glogau in einer Entfernung von nur 7 Meilen eine gleiche Anstalt vorhanden sei. Dann werde die Saganer Schule nur von einer geringen Anzahl Schüler besucht.²⁾ Dazu komme, dass in Oberschlesien eine vernünftige und zweckmässige Erziehung und guter Unterricht weit nötiger als in Niederschlesien sei. Die Franziskaner hätten zwar in Leobschütz ein „sogenanntes Gymnasium“, allein der Unterricht wäre schlecht,³⁾ ausserdem sollten ja „alle dergleichen klösterliche Erziehungsanstalten“ zu bestehen aufhören.

Dieser Antrag des Grafen Hoym wurde von König Friedrich Wilhelm III. schon am 12. Dezember

¹⁾ Der Landrat von Haugwitz führt zum Beweise dieser Behauptung einige Beispiele unter Namensnennung auf.

²⁾ In einer Verfügung des Grafen Hoym an die Königliche Kammer in Breslau vom 6. Oktober 1802 heisst es, das Gymnasium zu Sagan hätte ungefähr 40 Schüler, von denen noch ein „grosser Teil“ Böhmen und Lausitzer wären.

³⁾ Damit steht im Widerspruch der Bericht des Landrats von Haugwitz vom 19. 9. 1801. Allerdings muss zugestanden werden, dass am Ende des 18. Jahrhunderts fast immer nur 3 anstatt 4 Lehrern an der Anstalt beschäftigt waren.

genehmigt und sofort am 16. desselben Monats erging an den Landrat von Haugwitz die Weisung, die Entschliessung Seiner Majestät der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Durch Verlegung des Saganer Gymnasiums und durch die Anstellung vom Staate besoldeter Lehrer änderten sich aber die Verhältnisse der Leobschützer Schule vollständig. Dies geht schon aus der eben erwähnten Verfügung vom 16. Dezember hervor. Da heisst es nämlich: „Oberaufsicht, Auswahl der Lehrer, Vertheilung der Lehrgegenstände und überhaupt alles Pädagogische bleibt der katholischen Schuldirektion (sc. in Breslau) allein überlassen. Der Franziskaner-Orden aber muss sich in Hinsicht der ihm überlassenen Emolumente anheischig machen, die von der Schuldirektion aus dem Orden gewählten Lehrer des Gymnasiums auch ohne Mutation in dortigen Convent zu belassen, solange sie ihre Verrichtungen zu erfüllen imstande sind, und müssen selbige in Absicht des Unterricht allein unter der Schuldirektion stehen“.

Bisher hatten die Franziskaner selbständig die Lehrer ernannt. Diese unterstanden nur ihren Ordensobern und konnten zu jeder Zeit versetzt werden. Eine fachmännische Aufsicht war nicht vorhanden, vielmehr war diese durch die Königliche Stiftungsurkunde dem Landrat des Kreises, dem zu Neustadt wohnenden Steuerrat als commissarius loci, dem Fürstlich Liechtensteinschen Landesamte und dem Magistrat der Stadt überwiesen.

Ich finde auch nur eine einzige ausserordentliche Revision erwähnt, die im Laufe des Jahres 1790 durch den Kriegs- und Domänenrat Andreae aus Breslau stattgefunden haben muss. Wenigstens ist vom 17. Januar 1790 eine Anweisung des Grafen Hoym an diesen vorhanden, das Leobschützer Gymnasium zu revidieren und „einen Befund zu seiner näheren Verfügung zu berichten.“ Auch diese Revision wurde also nicht durch einen Fachmann vorgenommen, wie dies der Landrat von Haugwitz zur Abstellung von Missständen beantragt hatte.

Die jetzt erneuerte Schule sollte aber nicht nur einzelne Lehrer aus der Mitte der Franziskaner erhalten, sondern auch in dem bisherigen Gebäude verbleiben. Es war mithin ein neuer Vertrag mit den Franziskanern notwendig. Dieser wurde auf Veranlassung der katholischen

Schuldirektion zu Breslau am 5. März 1802 zwischen der Stadt und dem Orden geschlossen und durch Protokolle vom 22. März und 8. April desselben Jahres ergänzt. Bestätigt wurde der Vertrag samt Protokollen vom Grafen Hoym am 22. April 1802.

Die Franziskaner verpflichteten sich darin, das Schulgebäude¹⁾ für das Gymnasium herzugeben, die Stadt musste sich aber bereit erklären, Kloster und Schule durch eine Mauer zu trennen und alle Schulgerätschaften und Baulichkeiten in gutem Zustande zu erhalten. Im Falle der Aufhebung der Anstalt sollte das Schulhaus an den Orden fallen. Dieser war bereit, Lehrer aus seiner Mitte zu stellen und sie nicht aus Leobschütz abzuuberufen. Dafür zahlte die Stadt dem Kloster auch fernerhin jährlich 160 Thaler und versprach weiter 24 Schock Reisigholz und 1 Ries Papier, ausserdem Tinte und Schreibmaterialien für die Lehrer zu liefern. Der Orden verzichtete seinerseits auf jede staatliche Besoldung.

Mit Beginn des neuen Schuljahres d. h. um die Mitte des Oktober 1802 wurde das so umgebildete Gymnasium eröffnet. Dies beweist der Bericht der Schuldirektion in Breslau vom 16. August und die Verfügung des Grafen Hoym vom 31. August 1802.

Nach dem eben angeführten Berichte waren damals etwa 200 Schüler vorhanden, für die 8 „Professoren“ als notwendig erachtet wurden. 4 davon sollte das Gymnasium von Sagan stellen, 2 aus dem Franziskaner-

¹⁾ In dem Vertrage wird dabei angegeben, dass das Gymnasialgebäude im Innern 145 Fuss lang und 34 Fuss breit sei und aus 2 Stockwerken bestehe. Im unteren Stockwerke befänden sich 4 Lehrstuben und das Sacellum von 33 Fuss Länge und 34 Fuss Breite, im oberen Stockwerk 5 Stuben für die Professoren, 1 grosses Zimmer, in dem die Conventsbibliothek untergebracht sei, und ein grosser Hörsaal von 46 Fuss Länge und 34 Fuss Breite.

NB. Das Sacellum lag an dem westlichen Ende und ist später zur Bibliothek verwandt worden, östlich davon befanden sich die Schulzimmer nach Norden zu. Jetzt sind die Räume z. Th. unbenutzt, z. Th. bilden sie die Wohnung des Schuldieners. Der östliche, jetzt unbenutzte Teil des Erdgeschosses, links vom Eingange, wurde später als Turnsaal eingerichtet. Der grosse Hörsaal im ersten Stockwerk diente besonders zur Auführung von Schuldramen und wurde später zur Wohnung des Direktors umgebaut. Nach Aufhebung des Klosters wurden die Klassenzimmer dorthin verlegt; in dem Kloster, sowie auch in dem ursprünglichen Schulhause wurden ferner Dienstwohnungen eingerichtet, die alle bis auf die des Schuldieners allmählich eingegangen sind.

Orden genommen und der Religionslehrer aus der Geistlichkeit der Diöcese Olmütz gewählt werden, zu der Leobschütz auch heute gehört. So blieb noch die Bestimmung einer Lehrkraft übrig. Ausgesucht wurde ein weltlicher und verheirateter Lehrer, namens Augustin Schramm, der bis zu seinem Tode (9. 8. 1849) an der Anstalt gewirkt hat. Die Wahl dieses weltlichen Lehrers wird noch besonders begründet und hervorgehoben, dass er auf der Universität zu Breslau vorgebildet sei und am Breslauer Gymnasium (sc. ad S. Matthiam) unter dem Schuldirektor Sckeyde Unterricht erteilt hatte. Alle übrigen Lehrer waren mithin Priester oder Mönche, auch die aus Sagan nach Leobschütz versetzten. Letztere waren frühere Jesuiten, die nach Aufhebung des Ordens als Priester des Schul-Instituts von Schlesien fortbestanden.

Aus diesem Berichte erfahren wir ausserdem, dass es in dem Gymnasialgebäude keine Wohnungen für die Lehrer gab, und ihnen deshalb „ihr Antheil an der gemeinschaftlichen Verpflegung in baarem Gelde ausbezahlt werden“ musste.

Im Anschluss an diese Bemerkung gebe ich den damaligen „Etat für das Schul-Instituts-Gymnasium zu Leobschütz“ an, in der Erwartung, dass die Zahlen für manche von Interesse sein werden. Enthalten sind auch diese in dem Berichte vom 16. August 1802. Zur Zahlung wurde die betr. Summe angewiesen durch den Grafen Hoym am 1. September 1802. Der Etat beträgt im ganzen 2460 Thaler u. z. 1. Gehälter der Lehrer: a. Rektor Strobl i. d. 6. Klasse jährlich 290 Thaler, b. Professor Jelonek i. d. 4. Klasse jährlich 270 Thaler, c. Professor Wiesinger i. d. 2. Klasse jährlich 220 Thaler, d. Professor Veith, e. ein anzusetzender Religionslehrer,¹⁾ f. Professor Schramm i. d. ersten Klasse, jeder jährlich 200 Thaler, zusammen 600 Thaler. — 2. Verpflegungsgelder für 6 Personen à 160 Thaler jährlich, mithin 960 Thaler. — 3. Für einen Kirchen- und Schulaufwärter 50 Thaler. — 4. Dem Rektor Strobl das Rektoratsgehalt 50 Thaler und auf „Correspondence“ 20 Thaler. Dazu kommen noch die Aufwendungen für die Schule, zu denen die Stadt, wie vorher erwähnt, sich verpflichtet hatte.

¹⁾ Ernannet wurde dazu der Stadtkaplan Franke am 27. September 1802. Die beiden Lehrer aus der Zahl der Franziskaner waren Fr. Chrysostomus Boebel und Fr. Samuel Koenig.

An Reisekosten erhielt jeder von Sagan nach Leobschütz versetzte Lehrer 70 Thaler.

Zum Vergleich seien die Ausgaben des letzten Etatsjahres (1. 4. 1901—31. 3. 1902) angeführt. Sie betragen im ganzen 81 114,20 Mark, davon entfallen auf Besoldungen und Wohnungsgeld 63 772 Mark. Letztere Ausgaben steigen in dem laufenden Etatsjahr um 2600 Mark, d. h. auf 66 372 Mark.

Leobschütz, den 28. Juni 1902.

Holleck.

Erste Anlage.

Concession für die Stadt Leobschütz zur Errichtung einer Lateinischen Schule oder Gymnasii.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reiches Erztzämmerer und Churfürst, Souverainer und Obrister Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neuchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Bütow, Arlay und Breda p. p.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Uns des mehrern vorgetragen worden, welchergestalt nicht nur die Bürgerschaft Unserer Mediat-Stadt Leobschütz, sondern auch die im Leobschützer und daran grenzenden Kreysen wohnende Beamte, Frey-Scholzen und andere Bewohner, aus Gelegenheit derer von Unserer Allerhöchsten Person wegen Zurück-Berufung ihrer auf auswärtigen Schulen studirenden Söhne von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen bewogen worden, durch den Magistrat gedachter Stadt Leobschütz bei Unserer Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer dahin anzutragen, dass daselbst eine lateinische Schule oder Gymnasium errichtet und nach dem Exempel anderer Städte sonderlich im Reich mit Vier Lehrern, entweder Weltlichen *promiscuae Religionis* oder vor der Hand aus den P. P. des dortigen Franziskaner Klosters ad S. Aegydiu besetzt werden möchte, welche die Schul-Jugend in denen Studiis *humanioribus* gehörig informiren und ad *Studia Academica* präpariren solten, dergestalt und also, dass nach dem deshalb übergebenen Entwurf von gedachten entweder weltlichen Lehrern oder in Entstehung derselben denen Patribus der Franziskaner ad S. Aegydiu zu Leobschütz Vier Professores zu solchem Gymnasio bestellet, das Gymnasium selbst in Sechs Classen getheilet und die Jugend darinnen in der Lateinischen und anderen Sprachen, der Historie, denen Anfangsgründen der Philosophie und Mathematique, wie auch der Musique und andern nützlichen Wissenschaften *absque ullo respectu religionis* unterrichtet werde;

Wir auch aus denen darüber sowohl von Unserem Steuer-Rath und Commissario Loci Ludolph Henning von Cronhelm als dem Fürstl. Liechtensteinschen Landesamte der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorff diesseits der Oppa abgestatteten Berichten entnommen, dass die intendirende Einrichtung einer lateinischen Schule oder Gymnasii zu Leobschütz zur Aufnahme dieser Stadt und Unseres damit verknüpften Allerhöchsten Dienst gereichen, auch überhaupt deren Inwohnern Unser Ober-Schlesischen Lande erspriesslich seyn werde, überdem aber zu nothdürftiger Salarirung der vorgeschlagenen Vier Professorum ein Fond von der Bürgerschaft zu Leobschütz ausgemittelt worden: So haben Wir nach reyfer der Sachen Erwegung kein Bedenken gefunden, in die von Seiten Unserer Mediat-Stadt Leobschütz gebethene Errichtung einer lateinischen Schule oder Gymnasii zu willigen.

Wir thun auch solches hiermit, geben und verleihen in Kraft dieses Briefes aus Ober-Landesherrlicher Souverainer Macht und Gewalt dem Magistrat und gesamtten Gemeinde zu Leobschütz die Königl. Gnade und Freyheit, dergleichen Lateinische Schule oder Gymnasium zu errichten, und verordnen zugleich, dass zwar von itzo die Docentes in Ermangelung eines andern, als unten benannten Salarien-Fonds allenfalls aus obgedachten Patribus des Franziskaner-Convents ad S. Aegydiu zu Leobschütz genommen und von selbigen nach obigem Entwurf die Doctrin oder Lehr-Art in allen Sechs Klassen bewürket, auch denenselben der ihnen vom Magistrat und Bürgerschaft ausgemachte Gehalt von denen Einkünften des Brau-Wesens gereicht, künftig aber auch dahin gesehen werde, dass diese Lateinische Schule oder Gymnasium von Zeit zu Zeit verbessert und itzo und künftig der studirenden Jugend von beyderley Religion solchergestalt zum Nutzen gereiche, dass die in vorbeschriebenen Sechs Klassen genugsam unterwiesene Leute einen freyen Zutritt auf Unsere vaterländische höhere Schulen oder Academien haben und auf solchen ihre zu Leobschütz angefangene Studia proseguiren können, als worüber Wir Unsern dortigen Land- und Steuer-Räthen sowohl als gedachten Fürstl. Liechtensteinschen Landes-Amt und dem Magistrat die specielle Aufsicht hiermit gnädigst aufgetragen haben wollen.

Wie denn die aus besagtem Gymnasio auf Unsere Academien kommende Studiosi, wenn sie mit glaubwürdigen Testimonio ihrer Profectuum humaniorum versehen, vor andern admittiret und andern Academicis gleich geachtet werden sollen.

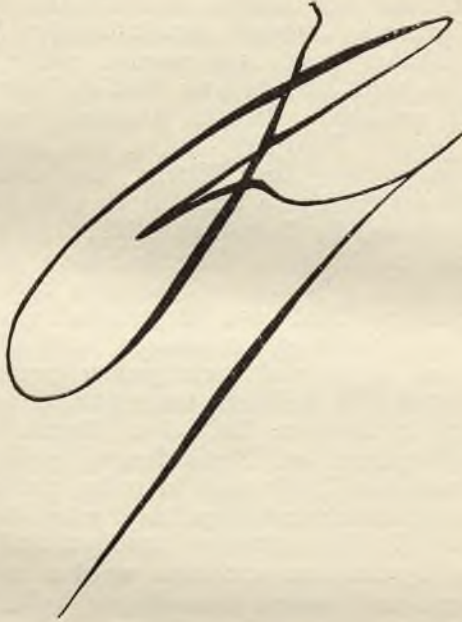
Und befehlen demnach Unserer Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer und Ober-Amts-Regierung zu Oppeln hiermit in Gnaden, die Stadt Leobschütz bey dieser ihr hiermit ertheilten Concession in alle Wege zu schützen und dawieder keine Hinderung zu gestatten.

Jedoch behalten wir Uns vor, diese Concession befunden Umständen nach zu erneuern, zu verändern oder gar aufzuheben.

Zu Uhrkund dessen haben Wir diese Concession höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. In-siegel bedrucken lassen.

So geschehen Potsdam den Vierten Octobris im Eintausend Siebenhunderteinundfünfzigsten Jahre.

(L. S.)



Zweite Anlage.

Vertrag zwischen der Stadt Leobschütz und dem Franziskaner-Orden.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit Gott des Vatters, Sohns und Heiligen Geistes.
Amen.

Seye hiemit auf ewige Zeiten kund und zu wissen :
Demnach nicht allein die gesamte Löbliche Bürgerschaft
in der Hochfürstlich Liechtensteinschen Mediat-Stadt
Leobschütz, sondern auch Viele ansehnliche sowohl in
dem Leobschützer Kreys, als denen anliegenden Kreysen

wohnende Catholische Beamte, Frey-Scholtzen und andere Inwohner aus gelegenheit, dass Ihre Königliche Mayestät in Preussen unser allergnädigster König und Herr Herr durch Allerhöchste Edicta und andere geschärfte Königliche Verordnungen im gantzen Land allergnädigst anbefehlen und festsetzen lassen, dass die auf ausswertigen Schulen studirende Jugend zurück berufen und auf inländische Schulen geschicket werden sollen, bey Einem Löblichen Magistrat obgedachter Mediat-Stadt Leobschütz den Antrag gemachet, dass in Ansehung und erwegung dessen ein grosser Theil der habilen und capablen Jugend auss unvermögenheit ihrer Eltern, die nicht alle ihre Kinder auf weit entlegene Schulen zu schücken im stand seyn, zu erlernung der Catholischen Religions-Principiorum, und anderen benöthigten Wissenschaften entweder gar nicht oder doch sehr schwer gelangen könnte, dagegen aber der gemeinen Stadt und Bürgerschaft ein ungemeiner Nutzen in ihrer Nahrung zuwachssen, und selbe zu denen praestationibus Regiis viel vermögender gemachet, hauptsächlichen aber die Religion unterstützt, und befördert würde, wann in hiesigem Löblichen Franziskaner-Kloster ad S. S. Aegidium et Bernardinum, gleichwie es im heiligen Römischen Reich und in mehr anderen Ländern und provincien üblich und eingeführet wäre, die Humaniora bey denen P. P. Franziskanern tradiret und allhier ein öffentliches Gymnasium errichtet werden möchte, wozu die im Kreyss und ausser demselbigen befindliche Catholische Inwohner einen freywilligen Beitrag sowohl an Geld als Fuhren und anderen Dingen thun, und dergestalt mitwürcken wolten, dass das erforderliche Schullgebäude ohne viele Beschwerlichkeit zu stande zu bringen seyn würde, wie dann die hiessige Bürgerschaft durch jährliches Einbräuen gewisser biere vor Vier Professores, welche zu Docirung der Sechs Classen schon hinlänglich wären, jährl. Zwey Hundert Viertzig Gulden Reinisch ad interim pro illorum Sustentatione widmen thäte, dahero Ein Löblicher Magistrat zu ihrem Trost und Consolation sich der sach annehmen und was zu diesem werk erforderlich, unbeschwerth vorkehren, auch um die Allerhöchste und höchste Concessionen aller Orthen behörig Suppliciren möchte.

Wie nun wir der Magistrat hierauf anförderst nicht unterlassen, die sämtliche Bürgerschaft curialiter zu ver-

sammeln und aller Individuorum Einwilligung über diesen gethanen Vor- und Antrag ad protocollum zu vernehmen, dabey aber befunden, dass gesamte Bürgerschaft ein solches nicht allein freymüthig wünschet und begehret, sondern auch mit grosser Begierd erwartet, und sich zu einem freywilligen Beytrag an Geld, damit das Schullgebäude errichtet werden könne, anerbothen, wie die in sachen abgehaltene protocolla und acta mit mehreren aussweisen ;

So hat unsere Obliegenheit erfordert, bey der Höheren Christlichen Obrigkeit gedachten heiligen Seraphischen Ordens die geziemende Instanz zu machen, ob auch dieselben dieses ansinnen billigen und ein Gymnasium bey dem Convent zu Leobschütz unter denen angebothenen Offertis zu errichten acceptiren, mithin die benöthigten Professores dazu würden assigniren wollen ? worüber uns die Hochgeneigte und günstige Erklärung von denenselben zugekommen, dass allenfalls die Allerhöchste Königliche, Landesfürstliche und Bischöfliche Concession nach inhalt des oecumenischen Concilii Tridentini ausgewürcket und die übrigen prommissa in bündige richtigkeit, wie solches die hierüber bei Hochlöblichen Landesfürstlichen Amts-Commission gepflogene abhandlung nach Aussweiss derer alldorthen befindlicher actorum mit mehrern besaget, gesetzt sey würden, der heilige Seraphische Orden zu grösserer Ehre Gottes, erhaltung der allein Seelig machenden Catholischen Religion, Ein- und Fortpflanzung der Christlichen Andacht und Tugenden, auch zu Lieb sowohl der Catholischen Bürgerschaft, als aller übrigen im Kreyss eingesessenen Catholiquen, gantz willig und bereith wäre, dieses Institutum anzunehmen, und was dazu an seiten des heil. Ordens erforderlich sey, in effectum zu setzen, durch welche Liebes volle und dancknehmige Erklärung wir der Magistratus bewogen worden, nicht allein Ihre Königliche Mayestät unsseren Allernädigsten König und Herrn Herrn, sondern auch Ihre Hochfürstl. Durchlaucht unssern Gnädigsten Landesfürsten und Herrn um besagte Concession respectue allerunthänigst und devotest zu suppliciren, dabey besonders durch Interposition Eines Hochlöbl. Landesfürstl. Amts so glücklich gewesen, dass wiederholt Ihre Königl. Mayestät nach eingesendetem Plan, was bei diessem zu errichten intendirenden Gymnasio de Classe in Classem dociret, wie das Schullgebäude errichtet, was es kosten, und wie die Professores auf einen stabilen

fundum unterhalten werden sollen, sub dato Potsdam den 4ten Octob. 1751 Ihro Hochfürstl. Durchlaucht aber sub dato Wienn den 23ten July 1750 und Entlichen Ihro Hochfürstl. Eminentz Herr Cardinal und Bischof zu Ollmütz als Ordinarius sub dato Brünn den 7ten Januar 1752 ihren Allerhöchsten und Höchsten Consensum zu diesem Gymnasio Allernädigst ertheilet haben, und demnach nichts anders mehr übrig ist, als, dass zwischen dem heiligen Seraphischen Orden Scti P. Francisci strictioris observantiae oder denen von dem dermahligen Hochwürdigen Patre Provinciali Severino Wrbczansky dazu spezialiter Deputirten Hochwürdigen Patribus Provinciae, und Ex-Ministris Patre Gondisalvo Richter und P. Wolfgango Benisch nomine Conventus Leobschützensis, dann uns dem Magistrat, Scabinat und bürgerlichen Aussschuss nomine totius Communitatis, wie eingangs erwehnet, über die beyderseitige genommene abrede, zusage und Versprechungen, ein ordentliches Instrumentum intuitu dieses Gymnasii auf eine unwiderruffliche Arth zu ewigen Zeiten errichtet und aussgefertigt werde.

Diessem nach versprechen gleich gedachte Hochwürdige Deputirte Patres Provinciae et Exministri nomine des heiligen Seraphischen Ordens, dass Sie eingangs erwehntes Gymnasium in dem allhiesigen Kloster ad S. S. Aegidium et Bernardinum zu Leobschütz auf immerwehrende Zeiten acceptiren und annehmen, sondern auch die studirende Jugend nach dem eingereichten und approbirten Plan¹⁾ durch taugliche Professores und Priester ihres heiligen Ordens unweigerlich wollen unterrichten und zu höheren Wissenschaften qualificiren lassen, besonders aber cooperiren, damit die Professores des ehesten anhero geschicket, und die öffentliche Studia oder Schulen angefangen werden, mithin die Bürgers Kinder und andere im Kreyss wohnende Studenten²⁾ dasjenige wieder einbringen können, wass sie bis anhero ohne schuld versäumen müssen.

Ferners versprechen wiederholte Patres Provinciae, dass der heilige Orden bey diessem also angenommenen Gymnasio alle dazu erforderliche essentialia und Substantialia mit ihren eigenschaften und qualitäten in ordine

¹⁾ Der Plan ist in der 3. Anlage enthalten.

²⁾ Aus diesen werden wohl die „quatuor studiosi comice induti“ genommen worden sein, von denen ich Seite 13 gesprochen habe.

doctrinae, wie es sowohl dem Publico als dem bono der studirenden Jugend erspriesslich seyn kan, wollen und werden einführen und beobachten lassen, damit andurch sowohl der glantz ihres heiligen Ordens erhöht, als auch das Gymnasium selbst in aufnahme und ansehen gesetzet werden möge.

Dagegen versprechen wir der Magistrat, Scabinat, und Bürgerlicher Ausschuss im Namen der gantzen Gemeinde dieser Hochfürstlich Liechtensteinschen Stadt Leobschütz

Primo. Dass wir das Schullgebäude nach dem an Hochlöbl. Königl. Cammer eingeschickten und von Ihre Königl. Mayestät approbirten Riss hart an jetziges Klostergebäude auf unsere Unkosten nicht allein wollen und werden aufführen und erbauen, sondern auch zu ewigen Zeiten Sumptibus Communitatis unterhalten und repariren lassen, annebst aber verobligiren unss

Secundo. Dem heiligen Orden und dem Kloster oder Convent ad Sanctum Aegidium et Bernardinum allhier zu Leobschütz pro omnibus rerum et temporum vicissitudinibus die kräftigsten Reversales für uns und unssere Successores, um deren Confirmation Ihre Hochfürstliche Durchlaucht unsseren gnädigsten Landesfürsten und Herrn unterthänigst zu suppliciren, Ein Hochlöblich Landesfürstliches Amt hingegen um diesfällige Begleitung und Ausswürckung besagter Confirmation gehorsamst zu requiriren, nicht unterlassen werden, dahin zu verschaffen, dass allenfalls, davor Gott gnädig behütten wolle, dieses Gymnasium künftiger Zeiten nicht ferner wolte geduldet, oder in eine andere Gestalt und Form verwandelt und aufgehoben, das von uns einer Catholischen Bürgerschaft auss eigenen Mitteln errichtete Schullgebäude, dem Kloster ad S. S. Aegidium et Bernardinum auf ewig abgetretten, cediret, und zugeeignet seyn, und bleiben solle, ohne dass wir Unsseren Successoribus im mindesten einen Zuspruch auf dieses Schulgebäude, verstandenermassen, wan das Gymnasium sollte verändert, oder nicht mehr geduldet werden, wollen eingestanden und auf Sie transferiret haben.

Und nachdem der heilige Orden und das Kloster zu Leobschütz den Grund zu diesem Schullgebäude so wie es der Riss dermahlen aufweisset, und dss Schullgebäude sich selbst praesentiren wird, von ihrem Kloster-Garthen hergegeben, mithin ihr Garthen sowohl an dem Grund ge-

schmällert, als an Fruchtbäumern, und mehr andern benöthigten Kuchelgewächse einen grossen Abgang leyden muss: So übergiebet und cediret

Tertio. Magistratus, Scabinatus und der Bürgerliche Aussschuss zum aequivalent und ersatz dieses Verlustes dem Kloster und Convent nicht allein das von dem Bürger Thomas Gloger bereits an gemeine Stadt erkaufte an den Klostergarthen sowohl als an die dermahlige Klostermauer anstossende Hauss, sondern verobligiret sich anbey, dass gemeine Stadt den dermahligen Stalischen Garthen, wan nemblich die Frau Rathin in Neyss, und Herr Clement, welcher den usum fructuum darinnen ad dies vitae zu geniessen hat, mit Todt abgegangen seyn werden, diessen Garthen zu erkaufen und zu dem Klostergarthen zu incorporiren, wie dann

Quarto. wiederhohltem Kloster imfall einige Cellen samt der Bibliothegs, durch das aufzuführende Schullgebäude unnütz gemacht, ja gar cassiret werden sollten, selbe durch die in diessem neyen Gebäude angelegten Cellen und Bibliothegs wieder ersetzt, und zugeeignet seyn und bleiben sollen.

Damit aber die Cellen der Professorum, welche dem Kloster weiter keinen geistlichen Dienst praestiren können, sondern sich nur allein zur Information der studirenden Jugend widmen müssen, desto leichter beheizet werden mögen, So verspricht

Quinto. Magistratus mit ausdrücklicher Consentirung Einer Hochfürstl. Oekonomie-Commission ausser dem jährlichen gewöhnlichen Allmossen an Schock-Holtz à fünf- undzwanzig Schock, annoch jährlichen zwölf Schock Gebundholtz auss gemeiner Stadt Wald zu diesem Behuf unweigerlich und von Jahr zu Jahr beständig verabfolgen zu lassen, um welche zwölf schock als ein bedungenen Bussatz fernerhin zu suppliciren nicht mehr nöthig seyn wird. Dagegen, was die Schullöfen und deren Beheizung anbetrifft, da wird die studirende Jugend einen Beytrag an Gelde zu machen haben, damit zu ihrer eigenen gemächlichkeit das Holtz angeschaffet und ihre Schulen beheizet werden können, welches jetziger Zeiten auf Gymnasiis auch anderwerths also zu geschehen pflaget.

Sexto. verspricht und verobligiret sich Magistratus, Scabinatus und der Bürgerliche Aussschuss nomine Totius

Communitatis, dass dem Löblichen Kloster ad S. S Aegidium et Bernardinum zur Sustentation und Unterhaltung der für der Hand bis zur Aussfündigmachung eines anderen fundi aussgemittelten Vier zu diessem Gymnasio destinirten Professorum aus dem Bürgerlichen Brau-Regali, wie hierüber das Abkommen von der gesamten Bürgerschaft in Curia getroffen worden, alljährlichen ein Quantum von Zwey Hundert und Viertzig Gulden reinisch ad interim und so lang solle verabfolget und bezahlet werden, bis sich etwann ein Wohlthäter gefunden, der einen anderen fundum zu diessen Sustentations-Geldern angewiessen haben wird, in welchem Fall so dann Magistratus, Scabinatus, und der Bürgerliche Aussschuss sich vorbehalten haben will, diese versprochene Zwei Hundert und Viertzig Gulden Sustentationsgelder, weil selbe in solchem Fall aus einem anderen fundo fliessen würden, hinwiederumb einzuziehen.

Es wird und wihl auch Magistratus so viel immer möglich aufs sorgfältigste bedacht seyn, damit diese ad interim aussgeworfene Sustentations-Gelder vor die Professores mitler Zeit durch einen Zusatz vermehret und vergrössert werden können, als welches hiermit gedachtem Kloster zugesaget, und versprochen seyn soll. übrigens

Septimo. verobligiret sich Magistratus, Scabinatus, und der Bürgerliche Aussschuss, dass sie nicht allein vor die Anschaffung der benöthigten Bücher vor die Professores Sorge tragen, und ein gewisses Quantum an Geld dazu hergeben wollen; sondern auch was noch sonsten zu einrichtung der Cellen für die Professores an Tisch, Schemmeln, und Bettstätten erforderlich seyn möchte, alles werden beyschaffen lassen, wie dann auch wiederhohlten Professoribus jährlich ein Riss Pappier, und was an Tinten und anderen erforderlichen Nothdurften von nöthen, aus der Stadt-Cammerey unweigerlich wird verabfolget werden.

Was hingegen die Bücher der studirenden Jugend betrifft, dieselbe wird Jedes Individuum sich selbst aus eigenen Mitteln anzuschaffen haben, Magistratus aber die Vorkehrung machen, damit selbe bey der Cammerey zu bekommen und zu haben seyn werden.

Wie nun sowohl eingangs erwehnte Hochwürdige Patres Provinciae als hierzu besonders authorizirte und bevollmächtigte Commissarii nomine des heiligen Seraphischen Ordens alles Obbeschriebenes bey dem Kloster Ad S. S. Aegidium et Bernardinum zu Leobschütz in erfüllung zu

setzen uns dem Magistrat, Scabinat und Bürgerlichen Ausschuss zugesaget und versprochen, und hinwiederum Wir der Magistrat, Scabinat und Bürgerliche Ausschuss nomine Totius Communitatis nicht minder alles Obbeschriebenes ad effectum zu bringen, instand zu setzen und zu vollziehen, auch besagtem Löblichen Convent die versprochene Emomulenta Sustentations-Gelder, Bau- und Reparations-Speesen samt der stipulirten Indemnisation und Cession, wie nicht minder des beschriebenen feyerlichen Reverses gegen wiederholte Hochwürdige Patres Provinciae qua Commissarios Sacri Ordinis Seraphici strictioris observantiae uns anheischig und verbündlich gemacht, davon wir auch zu ewigen Zeiten auf die Allerverbündlichste Arth und weisse für Uns und Unssere Successores nicht befreyet sein wollen.

So begeben sich beyde Theile aller und jeder gegen diesses Instrument etwann eingewendet werden kommenden Ausflüchten, Exceptionen und anderen zum umsturtz, Vernichtung oder Veränderung diesses Authoritate Regia, Ducali, et Episcopali zu erbauen verwilligten Gymnassii abziehenden Einwendungen, selbe mögen auss Göttlichen, Christlichen oder weltlichen Rechten, wie sie wollen, können oder mögen, hergeleythet werden aufs allerkräftigste, beständigste und feyerlichste und diesses zwar zu grösseren Ehren Gottes, Erhaltung der Catholischen Religion, Fortpflanzung der Andacht, und Christlichen Tugenden, wie nicht minder zum Seelenheyl hiesiger Löblichen Bürgerschaft und aller in diessen und anliegenden Kreysen wohnenden eyfrigen Catholiquen, wozu Gott der Allmächtige seinen Göttlichen Seegen, gedeyhen und wachssthum durch die Vorbitt Seiner Allerheiligsten Mutter und Jungfrau Maria, des heiligen Seraphischen Vatters Francisci und aller Heiligen Gottes mildväterlich verleyhen und ertheilen wolle.

Zu Urkund dessen ist diesses Instrument in drey gleichlauthende Exemplaria verfasst und von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, Ein Exemplar aber davon an Ein Hochlöbliches Landesfürstliches Amt abgegeben, auch Hochselbetes gehorsamst imploriret worden, damit alle drey Exemplaria zu mehrer Kraft und Verbündlichkeit Hochamtlichen möchten confirmiret werden, davon Eines den Hochwürdigen Patribus Commissariis zukommen, das dritte aber in den Händen des Magistratus verbleiben soll.

Geschehen Leobschütz den 28ten April im Jahre
Ein Tausend Sieben Hundert und Zwey und Fünffzig.

(L. S.) Fr. Wolfgangus Benisch, (L. S.) Fr. Gondisalvus Richter,¹⁾
P. Prov. et Commissarius P. Prov. et Commissarius
deputatus. deputatus.

Johannes Josephus Clement, Fr. Severinus Wrbczansky,
(L. S.) Syndicus Apostolicus Minorum Provincialis Bohemiae
confirmo.

Leopold Edessen, Johann Heinrich Schibowsky,
Synd. Civit. Bürgermeister.

Johann George Reckher,
Policey-Bürgermeister.

Ferdinand Jeltsch.

Joseph Barthel.

Carl Joseph Senftleben.

Johann Michael Thiell.

Joseph Richter.

Ferdinand Luc. Bardtke.

Friedrich Wurst.

(L. S.) Karl Adam Malick,
Stadtvogt.

Johann Michael Wiesner. Bernhard Ferdinand Goldschmid.

Johann Michael Hancke. Joseph Krauthwurst.

Siegfridt Walter. Franz Joa. Marilarose.

Josephus Schindler,
Gerichts-Notarius.

(L. S.) Johann Michael Wiessner, Johann Frantz Gärthner,
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

(L. S.) Heinrich Leop. Wurst, Johann Michael Schüller,
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

(L. S.) Ignatz Gürbich, Mathias Richter,
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

(L. S.) Heinrich Jelge, Hans George Schusske,
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

(L. S.) Johann Georg Klosse, Johann Ignatz Ortika,
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

(L. S.) Martin Tobiss Krehl, Frantz Strassburger,
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

(L. S.) Johann Borgmann, Johann Bauch,
Zechmeister. Neben-Zechmeister.

¹⁾ Ich hoffe, die Namen richtig gelesen zu haben, da mir
ausser der Urschrift noch eine beglaubigte Abschrift vom Jahre
1786 vorgelegen hat.

Aus dem Bürgerl. Ausschluss

Johannes George Hoffmann.	Johannes George Plenert.
Gottfried Bernhardt.	Johannes Auer.
Johannes Frantz Ploschke.	Johann Michael Krauthwurst.
Joseph Kosch.	Johann Georg Häussler.

Dritte Anlage.

Ausführlicher Entwurf

Was in dem von Ihre Königlichen Majestät unserm Allergnädigsten Herrn in der Hochfürstlichen Liechtensteinschen Stadt Leobschütz bey dem Convent ad St. Aegidium deren Patrum des heiligen Ordens S. Francisci strictioris observantiae vor die studirende Jugend zu erbauen allermüldest verstattenden Gymnasio von denen geistlichen Professoribus de Classe in Classen dociret werden solle.

Classis Prima.

In der ersten Classe wird die des lesens und schreibens bereits kundige Jugend ohne mündester Entgeltung nicht nur in denen praeliminar fundamentis der lateinischen Sprache in Begreifung deren Declinationum, comparationum, coniugationum und was sonst die Eigenschaft der Latinität erfordert, instruiet, sondern auch in der Religion, Christenthum und Sittenlehr unterrichtet, wie auch der Historie Anfang, sonderlich aber von den Biblischen Geschichten tradiret werden.

Classis Secunda.

Nach erlangter genugsamen Information deren grund-Regeln der Lateinischen Sprache wird in der andern oder infima Classe grammaticae die Jugend zu erlernung deren Constructionum per paradigmata declinandi, comparandi et coniugandi cum modo variandi angewiesen unter einem die principia der Griechischen Sprache nebst dem Catechismo maiori, dann die historische Rudimenta von denen Vier Monarchien nemblich: Assyrischen, Persischen, Griechischen und Römischen gelehret werden.

Classis Tertia.

In media classe grammaticae wird die Grammatica cum instructione Orthographiae et Ethimologiae nominum et verborum tradiret und nach deren inhaltlichen Regulis allerley Tugend und Moral-lehrsamer Exercitia Scholastica aus geistlichen oder weltlichen Historien zur gründlichen Begreifung deren generum Nominum et verborum prae-teritorum et Supinorum in Teutscher Sprache, welche in das lateinische Idioma versetzt werden sollen, vorge-schrieben, auch lateinische Themata und Periodi ins Teutsche zu übersetzen gegeben, hiernechst die Fortsetzung der Römischen Historie continuiret werden.

Classis Quarta.

In suprema classe grammaticae wird der Jugend die Syntaxis mittelst auslegung der Ziehrigkeit des Styli und Bündigkeit deren constructionum expliciret, anbey die Rudimenta historiae de regnis et aliis provinciis, nicht münder ein compendiosum Systema Ethices tradiret werden;

Classis Quinta.

In classe quinta wird die Prosodia und Dichtkunst, allerley Chronographica Annagrammata, Programmata und genera carminum sowohl in Lateinischen als Teutschen zu machen, wie auch Rudimenta geographica und Ars heraldica, nicht münder die Weiss und Methodus, wie ein zierlicher Brief in allerley materiis zu formiren, ge-lehret werden ;

Classis Sexta.

In Classe sexta oder Rhetorica wird die Jugend per Exercitia Scholastica in Soluta unterrichtet werden, wie per Chrias, tropos et metaphoras die Orationes in diversis generibus gemacht werden sollen, nicht münder wird den-selben auch die Historia patriae in publicis, politicis et ecclesiasticis beygebracht werden.

Im übrigen werden die Lectiones exceptis diebus dominicis et festivis, an welchen die Studia pietatis culti-viret werden sollen täglich 2 Stunden Vor- und 2 Stunden Nachmittag gehalten, hiernechst durch die Woche ein halber oder gantzer recreations-Tag der Jugend zu er-lernung der Music oder excolirung anderen nützlichen Wissenschaften in laribus domesticis eingestanden werden ;

Schlüsslichen wird alle Monath von den Superioribus conventus und dem Praefecto Scholarum die Schull-Jugend über den profectum studiorum de classe in classem publice examiniret und in jedem Fall, da ein oder der andere Jüngling zum Studium die zulängliche Fähigkeit von sich nicht spühren lassen sollte, denen Eltern zeitlich angedeutet werden, damit sie ihre Kinder mit anderweitiger Vorsehung in erlernung einer Handelschaft, Kunst oder Profession nicht verabsäumen, noch vergebliche unkosten anwenden möchten.

Leobschütz bey St. Aegidium am 27. Martii Ao. 1751.

Demüthigster Geistl. Diener
Fr. Wolfgang Benisch
Ex-Minister Provincialis mp.

Da ich in dieser Festschrift den ersten Studienplan des Leobschützer Gymnasiums ohne jede Bemerkung meinerseits abdrucken lasse und keinerlei Urtheil darüber abgebe, füge ich, um doch wenigstens den Fortschritt zu kennzeichnen, den zweiten Studienplan vom Jahre 1784 — auch ohne jede Bemerkung oder Beurteilung — hinzu. Verfasst ist dieser von dem auch sonst öfter genannten und verdienten Präfekten Pietsch.

Vierte Anlage.

Catalogus Lectionum oder

Unterrichtsvorrath einer jeden Classen des Hochfürstlichen Gymnasii in Leobschütz.

Die Unterweisung in der Religion, Tugend und anständigen Sitten ist der gemeinschaftliche Gegenstand aller Classen.

Ausser diesem wird in der Einleitungs-Schule Unterricht ertheilt über

1. Die richtige deutsche und lateinische Aussprache.
2. Das Rechtschreiben im deutschen und lateinischen.
3. Das decliniren und conjugiren im deutschen und lateinischen.
4. Die bekannten 8 Theile der Rede.

5. Die Rudimenta des Lateins in deutscher Sprache.
6. Die leichtesten Constructiones in der deutschen und lateinischen Sprache.
7. Die Vorbereitung zur jüdischen Geschichte und Geographie.
8. Die ersten Species der Rechenkunst und deren Anwendung.

2.

In der 1ten Classen oder infima Classe Grammaticae

1. Die Lehre von der lateinischen Construction oder Rudimenta latina.
2. Verschiedene Variationen oder Umschreibungen im Latein.
3. Übersetzung aus Aesopi Fabeln und Stobei sentiis.
4. Im Griechischen die Kenntniss der Buchstaben.
5. Unterricht in der allgemeinen Geographie.
6. Fortsetzung der Rechenkunst.

3.

In der Mittelschule oder in media Classe Grammaticae sind die Gegenstände des Unterrichts :

1. Die Lehre von den generibus nominum, praeteritis et supinis verborum.
2. Ciceronis leichteste und kürzeste Briefe, Pontanus de urbanitate morum.
3. Die Fortsetzung des griechischen.
4. Die Fortsetzung der Geographie.
5. Einleitung in die Biblische Historie.
6. Fortsetzung der Rechenkunst.

4.

In der höheren Grammatik oder in suprema Classe Grammaticae wird gelehret :

1. Die besondere höhere Syntax der lateinischen und deutschen Sprache.
2. Die Fortsetzung der Lehre im Griechischen.
3. Der Briefstyl im Lateinischen und Deutschen.
4. Ciceronis epistolae selectae et selecta ex libris de officiis.
5. Die Fortsetzung der Geographie.
6. Die Fortsetzung der Geschichte.
7. Die Fortsetzung der Rechenkunst.

5.

In dem ersten Jahre der ästhetischen Classe wird Unterricht ertheilt über :

1. Die allgemeinen Grundsätze der lateinischen und deutschen Dichtkunst.
2. Die Lehre von der Versifikation.
3. Die Lehre von der Ausführung leichterer poetischer und prosaischer Aufsätze.
4. Die Lehre von den besonderen Gattungen der Gedichte nach ihren verschiedenen Arten und Abtheilungen.
5. Virgilio selecta ex Eclogis et Georgicis. Ovidii libri de Ponto et Selecta ex Metamorphosis:
6. Fortsetzung in der Geographie.
7. Fortsetzung in der Geschichte.
8. Fortsetzung in der Rechenkunst.
9. Einleitung in die Naturgeschichte.

6.

Im zweiten Jahre der ästhetischen Classe kommt vor:

1. Die besonderen Regeln der Beredsamkeit in Bezug auf die verschiedenen Gattungen der Reden und rednerischen Aufsätze.
2. Ciceronis orationes pro Archia, pro Marcello, pro lege Manilia, pro Iugurtha, pro Milone.
3. Fortgesetzter Unterricht in der Geschichte.
4. Fortgesetzter Unterricht in der Geographie.
5. Fortgesetzter Unterricht in der Naturgeschichte und Arithmetik bis Regula aurea incl.

Eine kurze Bemerkung sei mir zu dem „Catalogus lectionum“ gestattet.

- a. In 2,3 ist offenbar Stobei sententiis verschrieben für Stobaei sententia. Die erste vollständige Ausgabe des Stobaeus (Genf 1609) hat ja den Titel „Sententiae ex thesauris Graecis delectae“. Natürlich kann nur von einer lateinischen Bearbeitung des Werkes für die Schule die Rede sein.
- b. In 3,2 ist ein Schulbuch des Jesuiten Pontanus angeführt, der in Augsburg wirkte und dadurch bekannt ist, dass er sich eifrig für das Studium des Griechischen verwandte.
- c. In 6,2 ist Iugurtha verschrieben für Iugurtha.

Vorgeschichte und Beschreibung des Neubaues des Gymnasiums.

Das alte Gymnasialgebäude bestand aus dem ehemaligen etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts erbauten Franziskanerkloster nebst Kirche und der im Jahre 1752 erbauten lateinischen Schule.

Schon lange genügte dieser Bau nicht mehr den Ansprüchen, welche man in gesundheitlicher, sowie in baulicher Beziehung an solche Anstalten stellen muss.

Schon Direktor Waldeyer und sein Nachfolger Direktor Rösner hatten darauf hingewiesen, dass die Klassen- und Bibliotheksräume zum Teil feucht seien und zu wenig Licht erhielten; ersterer hatte auch schon die völlige Unzulänglichkeit des Turnsaales hervorgehoben.

Die Regierung beabsichtigte zuerst durch einen Umbau oder Aufbau bei dem Gebäude bessere Zustände zu schaffen. Jedoch sprachen sich sämtliche Lokalbaubeamte, wie auch die Leiter der Anstalt entschieden gegen einen solchen Plan aus.

Im Jahre 1860 reichte der Kreisbaumeister Zickler im Auftrage der Kgl. Regierung einen Entwurf zu einem Umbau ein, welcher auf 2600 Thaler veranschlagt war, und legte zugleich einen Entwurf für einen Aufbau, der 27 400 Thaler kosten sollte, vor, den er aber in seinem Erläuterungsberichte selbst nicht befürwortete.

Auch der Kreisbaumeister Stavenhagen spricht sich im Jahre 1869 bei der Einreichung eines Umbauentwurfs ebenfalls gegen diesen aus.

Zu dem im Jahre 1882 in Vorschlag gebrachten Anbau eines neuen Flügels bzw. zu dem teilweisen Aufbau eines Stockwerkes heisst es in dem Gutachten des Kreisbauinspektors Holtzhausen:

„Ausserdem würde ein solcher, den gegenwärtigen Umfang des Gebäudes vergrößernder Bau der Absicht

eines Neubaus auf anderem Platze, welcher bei der durchaus ungünstigen Lage dieses Gebäudes in einem engebauten Stadtteile bei dem reichlichen Vorhandensein schöner und geräumiger Bauplätze in etwa 10—15 Jahren sich doch als notwendig herausstellen würde, nur hinderlich sein.“

Infolge dieser Gutachten der örtlichen Baubeamten wurde daher von grösseren baulichen Veränderungen an dem alten Gebäude Abstand genommen und man beschränkte sich auf das Notwendigste.

Im Jahre 1888 wurde unter dem Direktor Hansel, nachdem bereits seine Vorgänger Dr. Waldeyer und Rösner die Anregung hierzu gegeben hatten, unter Einziehung der Wohnung des Religionslehrers eine besondere Physikklasse, ein physikalischer Sammlungsraum, ein Raum für die Lehrmittel in der Erdkunde und Geschichte, das Konferenzzimmer und ausserdem ein leider dunkler und zu kleiner Zeichensaal geschaffen.

Die bedeutendste Anlage war der Neubau der Turnhalle. Dieser Bau war bereits von den Direktoren Waldeyer und Rösner angeregt worden und gelangte unter dem Direktor Hansel durch den Kreisbauinspektor Killing im Rechnungsjahre 1895/96 zur Ausführung.

Jedoch konnte sich die Regierung zu einem Neubau immer noch nicht entschliessen. Erst als der jetzige Direktor Dr. Holleck die Leitung der Anstalt übernahm, kam die Angelegenheit mit dem Neubau in den Fluss. Dieser nämlich sah sich bei dem Antritt seiner Stellung genötigt, an Stelle der ihm überwiesenen Dienstwohnung eine Privatwohnung zu mieten und darum zu bitten, die Dienstwohnung als solche einzuziehen, da diese sich in einem durchaus unwohnlichen Zustande befand. Durch einen Erlass des Herrn Ministers wurde dieser Bitte stattgegeben. Gleichzeitig mit dieser Beschwerde hatte der Direktor aber auch noch verschiedene Misstände und Mängel des Gebäudes und der Unterrichtsräume geltend gemacht, weshalb am 5. Mai 1897 der Präsident und der Direktor des Provinzialschulkollegiums und der Regierungs-Präsident, in deren Begleitung sich auch der Landrat des Kreises und der Bürgermeister der Stadt Leobschütz befand, die Baulichkeiten des Gymnasiums einer Besichtigung unterzogen.

Diese Commission erkannte zwar den mangelhaften Zustand des Gebäudes an, war jedoch der Ansicht, dass den Übelständen durch einen umfassenden Umbau abgeholfen werden könnte.

Der Kreisbauinspektor wurde mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über den Zustand des Gymnasialgebäudes, der Anfertigung eines Vorentwurfes nach den Vorschlägen des Provinzialschulkollegiums und der Aufstellung eines Kostenanschlages für den Umbau beauftragt.

Dieser wies nun zunächst hin auf die Baufälligkeiit und den schlechten gesundheitlichen Zustand der Nebengebäude, auf die Feuchtigkeit in den Mauern, namentlich im Erdgeschosse des Hauptgebäudes, auf die Unzulänglichkeit des Zeichensaales, auf die schlechte Beleuchtung dieses und der Klassen überhaupt und auf die geringen räumlichen Abmessungen der Aula.

Am Schlusse seines Gutachtens vergleicht Bauinspektor Killing dann die Kosten des geplanten Umbaues, welche er auf 140 000 Mk. schätzt, mit den Kosten eines Neubaus auf derselben Stelle, die überschläglicly 210 000 Mk. betragen würden und kommt zu dem Ergebnis, dass der Mehrbetrag von 70 000 Mk. für einen Neubau zu den Nachteilen, die der Umbau in gesundheitlicher und baulicher Beziehung behalte, in keinem Verhältnisse stehe.

Mittlerweile hatte die Polizei eine Untersuchung der Brunnen auf dem alten Gymnasialgrundstücke vornehmen lassen, welche dazu führte, dass diese als zu Trinkzwecken unbrauchbar geschlossen wurden. Hierauf fussend, wandte sich der Bürgermeister der Stadt Löniger, indem er gleichzeitig auch auf die Lage des Gymnasiums in dem gesundheitlich schlechtesten Teile der Stadt hinwies, an den Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mit der Bitte, einen Neubau an anderer Stelle in Erwägung zu ziehen, und bot hierfür gleichzeitig im Auftrage der Stadt einen Platz an der König-Ottokarstrasse unentgeltlich an; auch erklärte sich die Stadt bereit, das alte Gebäude und die Turnhalle für eine entsprechende Summe Geldes zu übernehmen, bezw. eine neue Turnhalle zu bauen.

Auf Grund dieser Vorgänge und auch, weil der Abgeordnete, Amtsgerichtsrat Gorke, im Landtage die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers noch besonders auf die Zustände bei dem Gymnasialgebäude gelenkt hatte, erschien am 31. Januar 1898 eine Sachverständigencommission zur

nochmaligen Untersuchung der gesundheitlichen und baulichen Verhältnisse des alten Gebäudes, der ausser dem Direktor des Provinzialschulkollegiums Dr. Mager, der Regierungs- und Medizinalrat Dr. Roth und der Regierungs- und Baurat Münchhoff aus Oppeln, sowie der örtliche Kreisphysikus und Kreisbauinspektor angehörten.

Da das Urteil dieser Commission dahin ging, dass nur ein Neubau an anderer Stelle eine befriedigende Lösung der Frage bringen würde, kam nun auch die Regierung zu dem Entschluss, einen Neubau auszuführen, und beauftragte den Kreisbauinspektor damit, eine Versuchsskizze nebst überschläglicher Kostenberechnung für einen Neubau auf dem von der Stadt angebotenen Grundstück an der König-Ottokarstrasse auszuarbeiten.

Der nun von dem Kreisbauinspektor aufgestellte Entwurf aber hatte noch verschiedene Wandlungen durchzumachen. Killing hatte sich bei seinem Plane das Direktorwohnhaus vom Hauptgebäude getrennt gedacht und es an den höchsten Punkt des Grundstückes an die Ecke der König-Ottokarstrasse und Holländerpromenade gelegt, während er dem Klassengebäude weiter südlich parallel der Holländerpromenade seinen Platz anwies, so dass der an die Nordecke gerückte Haupteingang ungefähr in der Mitte des Grundstückes lag; die Turnhalle und das Abortgebäude sollte auf der Südgrenze errichtet werden.

Bei der Umarbeitung dieses Entwurfs im Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurde vom Regierungs- und Baurat Saal zunächst das Direktorwohnhaus mit dem Klassengebäude vereinigt und das ganze Gebäude an die Holländerpromenade gelegt und fast bis an die Südgrenze hinuntergeschoben und ausserdem die Turnhalle an die nordwestliche Ecke des Grundstückes gestellt, wo Killing früher das Direktorwohnhaus gebaut wissen wollte.

Jedoch kam auch dieser Entwurf nicht zur Ausführung. Da der Direktor des Gymnasiums und der Bürgermeister der Stadt gegen die Ausführung dieses Bauplanes Einwendungen erhoben hatten, und inzwischen an Stelle des Regierungs- und Baurats Saal im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Geh. Baurat Kieschke das Dezernat des Baues übernommen hatte, so änderte letzterer den Entwurf im Sinne der Antragsteller ab, und gab ihm dann diejenige Form, welche schliesslich zur Ausführung gelangt ist und in den beigegebenen Zeichnungen uns vorliegt. —

Das Klassengebäude hat den Vorschriften des Provinzialschulkollegiums entsprechend folgende Räume:

12 Klassenzimmer und zwar 5 Klassen für 50 Schüler, 2 Klassen für 40 Schüler, 5 Klassen für 30 Schüler; ferner 1 Doppelklasse, welche gleichzeitig als Gesangsklasse benutzt werden soll; 1 Zeichensaal für 40 Schüler; 1 Physikklasse mit Sammlungsraum und einem chemischen Arbeitsraum; 1 Amtszimmer für den Direktor; 1 Konferenzzimmer; 1 Lehrerbibliotheksraum, zu dem noch 2 Kellerräume gehören; 1 Schülerbibliothek; 1 Raum für naturwissenschaftliche Sammlungen; 1 Raum für Lehrmittel; 1 Raum für die Sakristei; die Aula; und die Wohnung des Schuldieners, bestehend aus 2 Stuben, 1 Kammer, Küche und Keller.

Das Direktorwohnhaus, welches an das Hauptgebäude unmittelbar angeschlossen ist und durch eine Treppe mit dem Amtszimmer des Direktors in Verbindung steht, hat ausser dem durch 2 Geschosse gehenden heizbaren Dielenraum: im Erdgeschoss: 3 Gesellschaftsräume; 1 geräumige, gegen Wind geschützte offene Halle und die Küche nebst Speisekammer; im Obergeschoss: 4 Schlaf- bzw. Wohnzimmer; 1 Mädchenzimmer und eine Badestube. In jedem Geschosse ist ein Abort untergebracht. In dem Keller, welcher sich unter dem ganzen Gebäude hinzieht, befindet sich die Waschküche. Vom Obergeschoße führt eine Treppe zu dem geräumigen Dachboden. Zu der Direktorwohnung gehört auch noch ein Garten, welcher durch die hintere Ausgangsthür von der Wohnung aus zugänglich ist. —

Die Bauformen sind die der freien deutschen Renaissance. Barocke und moderne, naturalistische Formen sind nur wenig verwendet worden. Das Ganze ist eine unsymmetrische, malerische Anlage, welche sich der reizenden Landschaft mit seinem Grün und den fernen Bergen anpasst. Der Sockel des Gebäudes ist in Cyklopenmauerwerk aus einheimischer Grauwacke hergestellt, der übrige Teil ist als Putzbau mit Einfassungen aus rotem Sandstein, der in der Grafschaft Glatz gewonnen ist, ausgeführt; das Hauptportal an der König-Ottokarstrasse ist ganz aus diesem Sandstein. Das Gebäude deckt ein steiles Biberschwanzdach von naturroter Farbe, nur einzelne kleine Dächer und Türmchen sind zur Belebung mit patiniertem Kupfer gedeckt.

Die Ausstattung im Innern des Gebäudes ist eine einfache, jedoch macht auch hier die Anlage einen vornehmen Eindruck; besonders gut wirken die grossen Vorhallen, die gewölbten Flure und die an den Enden der letzteren liegenden grossen Treppenhäuser.

Die innere Einrichtung des neuen Gebäudes ist grösstenteils neu beschafft worden. Die drei- und viersitzigen Bänke in den Klassenzimmern sind mit Minusabstand angelegt, bei denen die durchgehende Pultplatte fest ist, während die Sitze einzeln klappbar sind. Nur in der Gesangklasse ist das Umgekehrte der Fall, nämlich die Pulte jedes einzelnen Sitzes sind aufklappbar, wogegen der Sitz selbst unbeweglich bleibt. Allein in der Physikklasse sind alte Bänke verwendet.

Die Aula, welche eine gebrochene Holzdecke erhalten hat, soll auch für den katholischen Gottesdienst mitbenutzt werden. Sie ist deshalb mit Kirchengestühl ausgestattet. In einer Nische ist der Altar untergebracht, welcher während der weltlichen Feierlichkeiten durch einen Vorhang verdeckt werden kann. Die grossen Fenster der Nordseite und die Fenster über dem Altar sind mit bunter Bleiverglasung versehen. Vier grosse Ölgemälde, die eigens zu diesem Zwecke gemalt sind, zieren die Wände; sie stellen die ersten drei deutschen Kaiser und den Papst Leo XIII. in Lebensgrösse dar. Der Papst ist von dem Portrait- und Historienmaler Gustav aus der Ohe in Berlin gemalt, die beiden Kaiser Wilhelm I. und Wilhelm II. stammen von dem Maler Fritz Greve in Charlottenburg und der Kaiser Friedrich III. von dem Maler Karl Keinke in Berlin. Diese Bilder, sowie die Glasmalerei über dem Altar sind Stiftungen ehemaliger Schüler, ebenso zum Teil das bemalte Mittelfenster an der Nordseite.

Die Beheizung des Klassengebäudes und des Direktorwohnhauses geschieht grösstenteils durch Kachelöfen. Die Physikklasse wird mit Gas geheizt.

Die Vorhallen und Corridore des Klassengebäudes sind mit Linoleum belegt.

Die Turnhalle ist an der der Holländerpromenade entgegengesetzten Grenze errichtet und als einfacher Putzbau mit Ziegelsteineinfassungen ausgeführt.

Die Kosten der Gesamtbauanlage, welche vom Staate getragen werden, werden sich ohne die Turnhalle

entsprechend dem Kostenanschlage auf rd: 210 000 Mk. stellen. Hierzu kommen noch 5800 Mk. an Mehrausgaben für die innere Einrichtung. Von der Stadt Leobschütz, welcher die Unterhaltungspflicht des alten Gymnasialgebäudes oblag, ist dem Staate eine Ablössungssumme von 34 343 Mk. gezahlt und das alte Gymnasium für den Kaufpreis von 34 000 Mk. erworben worden. Ausserdem hat die Stadt den Bauplatz in Grösse von 70 ar unentgeltlich hergegeben und für die Ausstattung der Aula zu kirchlichen Zwecken noch eine Summe von 5000 Mk. zugesprochen. Die Kosten der von der Stadt errichteten Turnhalle betragen 17 500 Mk.

Der Bau wurde im August 1900 begonnen und wird in der vorgeschriebenen Zeit, an dem Tage der Feier des 150. Jubelfestes des Gymnasiums am 9. Oktober 1902 seiner Bestimmung übergeben werden.

Die ausführende Baubehörde ist die Kgl. Regierung in Oppeln, in deren Auftrage der Kreisbauinspektor, Kgl. Baurat Killing die Ausführung beaufsichtigte, während die örtliche Bauleitung in den Händen des unterzeichneten Regierungs-Baumeisters lag.

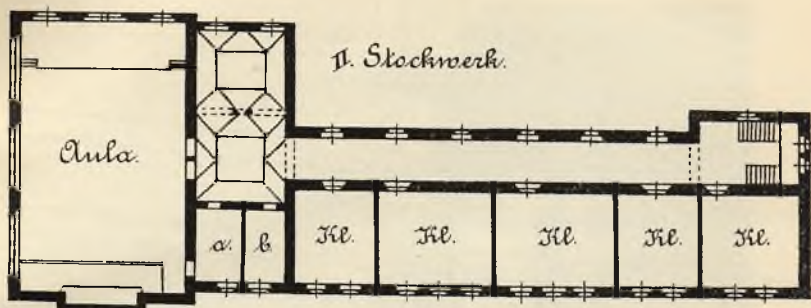
Leobschütz, den 8. August 1902.

Schlathölter,
Regierungs-Baumeister.

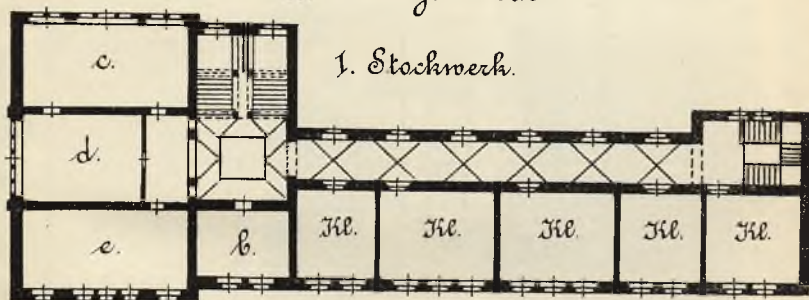


Südseite des alten Gymnasialgebäudes.

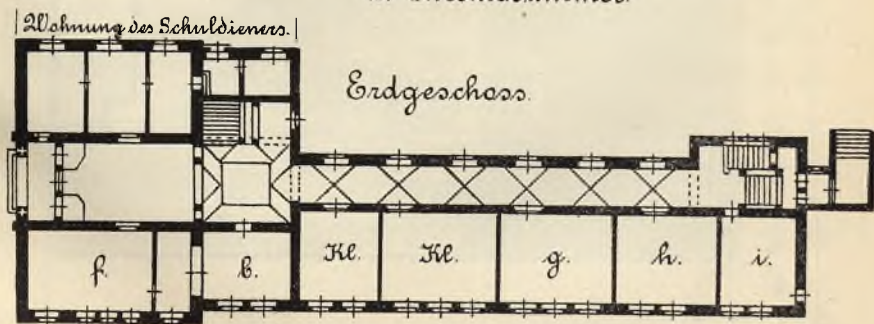
Neues Kgl. kath. Gymnasium zu Leobschütz.



Kl. - Klassen. a. - Sakristei. b. - Sammlungsräume.
 c. - Zeichensaal. d. - Schülerbibliothek. e. - Doppel-
 u. Gesangsclassen.

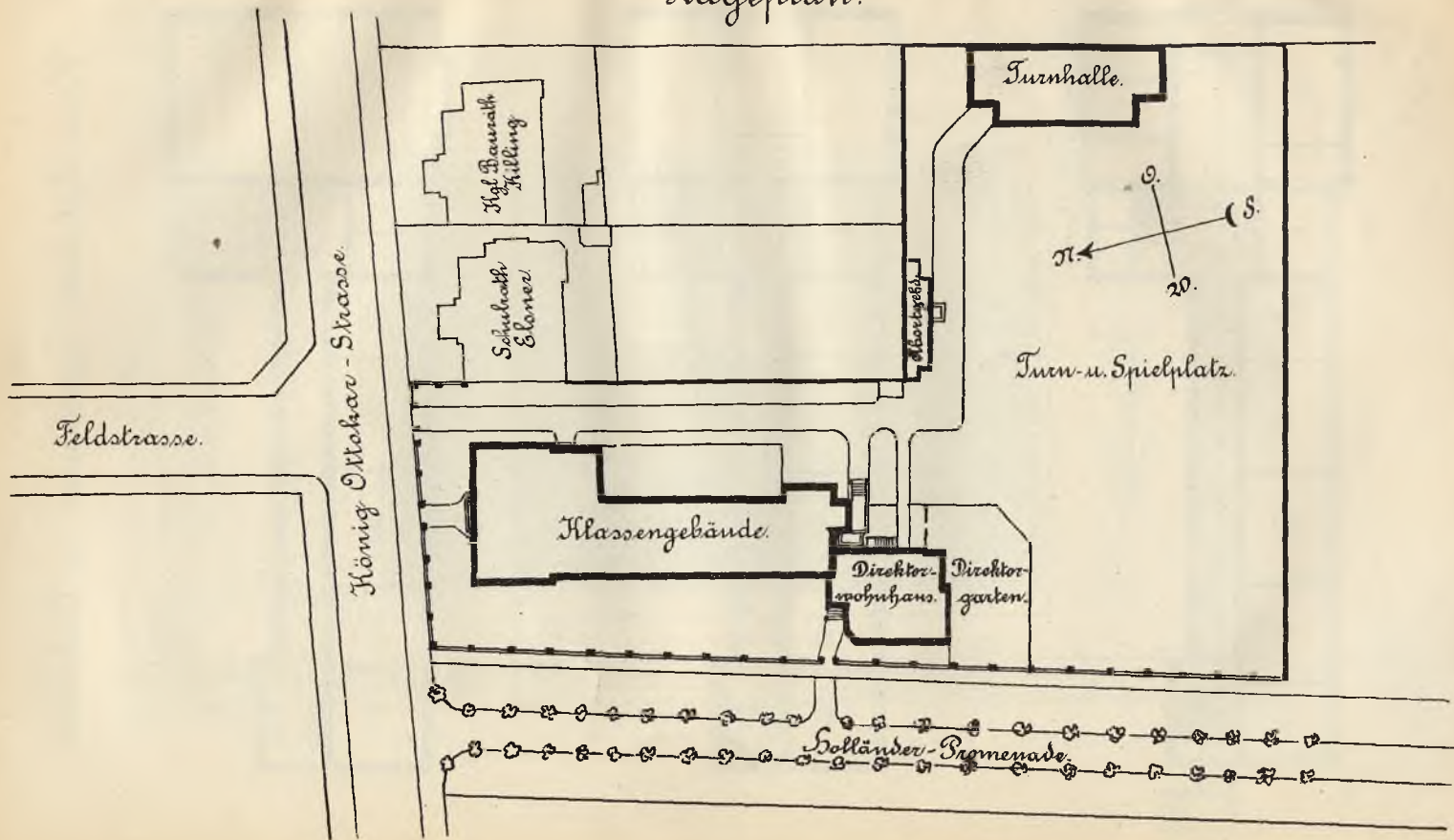


f. - Physikklasse. g. - Konferenzzimmer. h. - Lehrer-
 bibliothek. i. - Direktorzimmer.



Neues Kgl. kath. Gymnasium zu Leobschütz.

Lageplan.





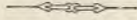
Westseite des neuen Gymnasialgebäudes



Nord- und Ostseite des neuen Gymnasialgebäudes

Beitrag zur Theorie periodischer Reihen.

(Analytische Studie.)



Die vorliegende kleine Arbeit ist aus der Absicht hervorgegangen, jungen Studierenden der mathematischen Wissenschaften, denen häufig, wie die Erfahrung lehrt, die höhere Analysis gar mancherlei Schwierigkeiten macht, eine helfende Hand zu bieten. Liegt doch zwischen dem vorbereitenden elementaren mathematischen Pensum unserer Gymnasien und zwischen dem, was die Fachgelehrten unserer Hochschulen in ihren mathematischen Vorlesungen vorauszusetzen pflegen, gar manches, was dem Privatfleisse des jungen Studenten überlassen bleibt, wenn er in die Lage kommen will, dem Hochschulunterrichte nutzenbringend zu folgen.

Dem Verfasser wenigstens und gar manchem seiner Kommilitonen ist es ähnlich ergangen.

Es bedarf unbedingt auch für den begabten Schüler, der sich zum Studium der mathematischen Wissenschaften entschließt, einer Brücke von der Schule zur Akademie. Und wie der Verfasser im Laufe langjähriger Lehrthätigkeit wiederholt in freiwilligen Privatkursen bemüht gewesen ist, einen Teil seiner Primaner über sphärische Trigonometrie, höhere Gleichungen, Kettenbrüche, unendliche Reihen, Einleitung in die höhere Analysis gelegentlich zu unterweisen, so soll auch die vorliegende Arbeit einen, wie er hofft, brauchbaren Pfeiler jener oben genannten Brücke bilden.

Es wird diese Arbeit insbesondere demjenigen von Nutzen sein, der erfolgreich in das Studium der sog. Fourierschen Reihen und Integrale sich zu vertiefen beabsichtigt; sie mag als Einleitung dazu dienen. Voraussetzen muß ich später freilich die ersten Elemente der Differential- und Integral-Rechnung, und werde ich in kurzen Anmerkungen an die erforderlichen Formeln erinnern.

Zunächst beginne ich mit ganz elementaren Entwicklungen, für welche, obschon sie besondere Schwierigkeiten nicht bieten, bei der knappen Zeit und der Fülle des Unterrichtsstoffes auf

der Schule keine Zeit bleibt und bei dem allgemeinen Bildungszwecke unserer Schulen auch keine Zeit bleiben kann, Entwicklungen, die ich aber für die Folge nicht entbehren kann.

Welches ist, so fragen wir zunächst, die Summe einer endlichen Sinus-Reihe, bei welcher die Argumente der Sinus-Funktion die Glieder einer arithmetischen Reihe bilden? Welches ist die Summe der Reihe:

$$\sin \alpha + \sin (\alpha + \beta) + \sin (\alpha + 2\beta) + \sin (\alpha + 3\beta) \cdots + \sin (\alpha + n\beta)?$$

In kurzer Bezeichnung

$$\sum_{n=0}^{n=n} \sin (\alpha + n\beta) = ?$$

Multiplizieren und dividieren wir mit $\sin \frac{1}{2} \beta$, so ergibt sich:

$$\frac{1}{\sin \frac{1}{2} \beta} \left[\sin \alpha \sin \frac{1}{2} \beta + \sin (\alpha + \beta) \sin \frac{1}{2} \beta + \sin (\alpha + 2\beta) \sin \frac{1}{2} \beta + \cdots \right].$$

Nun ist

$$\sin \alpha \sin \frac{1}{2} \beta = \frac{1}{2} \left[\cos \left(\alpha - \frac{1}{2} \beta \right) - \cos \left(\alpha + \frac{1}{2} \beta \right) \right],$$

$$\sin (\alpha + \beta) \sin \frac{1}{2} \beta = \frac{1}{2} \left[\cos \left(\alpha + \frac{1}{2} \beta \right) - \cos \left(\alpha + \frac{3}{2} \beta \right) \right],$$

$$\sin (\alpha + 2\beta) \sin \frac{1}{2} \beta = \frac{1}{2} \left[\cos \left(\alpha + \frac{3}{2} \beta \right) - \cos \left(\alpha + \frac{5}{2} \beta \right) \right],$$

⋮

$$\sin (\alpha + n\beta) \sin \frac{1}{2} \beta = \frac{1}{2} \left[\cos \left(\alpha + \frac{2n-1}{2} \beta \right) - \cos \left(\alpha + \frac{2n+1}{2} \beta \right) \right].$$

Die schließliche Addition dieser $n + 1$ Identitäten führt zu dem Ergebnis:

$$(I) \quad \sum_{n=0}^{n=n} \sin (\alpha + n\beta) = \frac{\cos \left(\alpha - \frac{1}{2} \beta \right) - \cos \left(\alpha + \frac{2n+1}{2} \beta \right)}{2 \sin \frac{1}{2} \beta} \\ = \frac{\sin \frac{n+1}{2} \beta \cdot \sin \left(\alpha + \frac{n}{2} \beta \right)}{\sin \frac{1}{2} \beta}.$$

Setzen wir $\alpha = 0$, so wird daraus die n -gliedrige Reihe

$$\sin \beta + \sin 2\beta + \sin 3\beta + \cdots + \sin n\beta$$

oder

$$(II) \quad \sum_{n=1}^{n=n} \sin n\beta = \frac{\sin \frac{n+1}{2} \beta \sin \frac{n}{2} \beta}{\sin \frac{1}{2} \beta}.$$

Nehmen wir jetzt die Kosinusreihe:

$\cos \alpha + \cos(\alpha + \beta) + \cos(\alpha + 2\beta) + \cos(\alpha + 3\beta) + \dots + \cos(\alpha + n\beta)$,
in kurzer Schreibweise

$$\sum_{n=0}^{n=n} \cos(\alpha + n\beta) = ?$$

Multiplizieren und dividieren wir auch hier mit $\sin \frac{1}{2} \beta$ und benützen wir die Formeln:

$$\cos \alpha \cdot \sin \frac{1}{2} \beta = \frac{1}{2} \left[\sin \left(\alpha + \frac{1}{2} \beta \right) - \sin \left(\alpha - \frac{1}{2} \beta \right) \right],$$

$$\cos(\alpha + \beta) \sin \frac{1}{2} \beta = \frac{1}{2} \left[\sin \left(\alpha + \frac{3}{2} \beta \right) - \sin \left(\alpha + \frac{1}{2} \beta \right) \right],$$

$$\cos(\alpha + 2\beta) \sin \frac{1}{2} \beta = \frac{1}{2} \left[\sin \left(\alpha + \frac{5}{2} \beta \right) - \sin \left(\alpha + \frac{3}{2} \beta \right) \right],$$

⋮

$$\cos(\alpha + n\beta) \sin \frac{1}{2} \beta = \frac{1}{2} \left[\sin \left(\alpha + \frac{2n+1}{2} \beta \right) - \sin \left(\alpha + \frac{2n-1}{2} \beta \right) \right],$$

so erhalten wir:

$$(III) \quad \sum_{n=0}^{n=n} \cos(\alpha + n\beta) = \frac{\sin \left(\alpha + \frac{2n+1}{2} \beta \right) - \sin \left(\alpha - \frac{1}{2} \beta \right)}{2 \sin \frac{1}{2} \beta}$$

$$= \frac{\sin \frac{n+1}{2} \beta \cdot \cos \left(\alpha + \frac{n}{2} \beta \right)}{\sin \frac{1}{2} \beta}.$$

Für $\alpha = 0$ wird, da $\cos 0^0 = 1$ ist, die Reihe:

$$1 + \cos \beta + \cos 2\beta + \cos 3\beta + \dots + \cos n\beta = \frac{\sin \frac{n+1}{2} \beta \cdot \cos \frac{n}{2} \beta}{\sin \frac{1}{2} \beta}.$$

Subtrahieren wir beiderseits die 1, so finden wir

$$\cos \beta + \cos 2\beta + \cos 3\beta + \dots + \cos n\beta$$

oder kurz

$$\begin{aligned}
 \sum_{n=1}^{n=n} \cos n\beta &= \frac{\sin \frac{n+1}{2}\beta \cdot \cos \frac{n}{2}\beta - \sin \frac{1}{2}\beta}{\sin \frac{1}{2}\beta} \\
 &= \frac{\left(\sin \frac{n}{2}\beta \cos \frac{1}{2}\beta + \sin \frac{1}{2}\beta \cos \frac{n}{2}\beta\right) \cdot \cos \frac{n}{2}\beta - \sin \frac{1}{2}\beta}{\sin \frac{1}{2}\beta} \\
 &= \frac{\sin \frac{n}{2}\beta \cos \frac{n}{2}\beta \cos \frac{1}{2}\beta + \sin \frac{1}{2}\beta \cos^2 \frac{n}{2}\beta - \sin \frac{1}{2}\beta}{\sin \frac{1}{2}\beta} \\
 \text{(IV)*} \quad &= \frac{\sin \frac{n}{2}\beta \cos \frac{n}{2}\beta \cos \frac{1}{2}\beta - \sin \frac{1}{2}\beta \sin^2 \frac{n}{2}\beta}{\sin \frac{1}{2}\beta} \\
 &= \frac{\sin \frac{n}{2}\beta \left(\cos \frac{n}{2}\beta \cos \frac{1}{2}\beta - \sin \frac{n}{2}\beta \sin \frac{1}{2}\beta\right)}{\sin \frac{1}{2}\beta} \\
 &= \frac{\sin \frac{n}{2}\beta \cos \frac{n+1}{2}\beta}{\sin \frac{1}{2}\beta} = \frac{\sin \frac{2n+1}{2}\beta - \sin \frac{1}{2}\beta}{2 \sin \frac{1}{2}\beta} \\
 &= -\frac{1}{2} + \frac{\sin \frac{2n+1}{2}\beta}{2 \sin \frac{1}{2}\beta}.
 \end{aligned}$$

Ich wende mich nunmehr zur Betrachtung von unendlichen Reihen, in denen die Veränderliche in arithmetischer Progression das Argument einer trigonometrischen Funktion ist und lehne mich dabei zum Teil an die Anregungen, die mir hierzu s. Z. von meinem ehemaligen Lehrer, dem verstorbenen Geheimrat Prof. Dr. H. Schröter an der Universität Breslau gegeben wurden.

*) Für diese und ähnliche Entwicklungen bietet der Anhang zum 8ten und 9ten Buche der Geometrie van Swindens (Grondbeginsels der Meetkunde door J. H. van Swinden, Amsterdam 1816) in der Jacobischen Übersetzung wertvollen Stoff und reiche Anregung für Lehrende und Lernende. — Man vergleiche auch: Dr. G. Emsmann. Mathematische Exkursionen. Halle a/S. 1872. Abschnitt IX. B. pag. 135 et seq.

Nehmen wir zuerst die Sinusreihe:

$$a_1 \sin x + a_2 \sin 2x + a_3 \sin 3x + a_4 \sin 4x + \dots \text{ in inf.}$$

Durch dieselbe wird eine willkürliche Funktion dargestellt, die sich jedoch nur auf ein bestimmtes Intervall erstrecken kann, auf Werte von x , die zwischen 0 und π liegen, die beiden Grenzen selbst ausgeschlossen, weil ja für diese der Wert der Reihe = 0 wird. Die Koeffizienten $a_1, a_2, a_3 \dots$ sind vorläufig unbestimmt. Zu ihrer Ermittlung schlagen wir nach dem Vorgange von Lagrange den Weg durch Übergang vom Endlichen zum Unendlichen ein.

Denken wir also zunächst eine endliche Anzahl von Gliedern der Reihe

$$a_1 \sin x + a_2 \sin 2x + a_3 \sin 3x \dots + a_{n-1} \cdot \sin (n-1)x.$$

Die Reihe hat $(n-1)$ Glieder und ebenso viele unbestimmte Koeffizienten.

Giebt man dem x der Reihe nach die in arithmetischer Progression stehenden Werte:

$$\frac{\pi}{n}, \frac{2\pi}{n}, \frac{3\pi}{n} \dots \text{ bis } \frac{(n-1)\pi}{n},$$

so erhält man $(n-1)$ Gleichungen zur Bestimmung der unbekanntenen Koeffizienten, und zwar:

$$\begin{aligned} f\left(\frac{\pi}{n}\right) &= a_1 \sin\left(\frac{\pi}{n}\right) + a_2 \sin\left(\frac{2\pi}{n}\right) + a_3 \sin\left(\frac{3\pi}{n}\right) + \dots + a_{n-1} \cdot \sin\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right], \\ f\left(\frac{2\pi}{n}\right) &= a_1 \sin\left(\frac{2\pi}{n}\right) + a_2 \sin\left(\frac{4\pi}{n}\right) + a_3 \sin\left(\frac{6\pi}{n}\right) + \dots + a_{n-1} \cdot \sin\left[\frac{2(n-1)\pi}{n}\right], \\ &\vdots \\ f\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right] &= a_1 \sin\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right] + a_2 \sin\left[\frac{2(n-1)\pi}{n}\right] + a_3 \sin\left[\frac{3(n-1)\pi}{n}\right] \\ &\quad + \dots + a_{n-1} \cdot \sin\left[\frac{(n-1)^2\pi}{n}\right]. \end{aligned}$$

Dabei sind

$$f\left(\frac{\pi}{n}\right), f\left(\frac{2\pi}{n}\right) \dots \text{ bis } f\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right]$$

ganz willkürliche Funktionalwerte, welche unsere Funktion annimmt für

$$x = \frac{\pi}{n}, \quad x = \frac{2\pi}{n} \text{ u. s. f.}$$

Nun wird es sich zunächst darum handeln, diese $(n-1)$ Gleichungen, durch welche die Koeffizienten $a_1, a_2, a_3, \dots, a_{n-1}$ be-

stimmt sind, zu lösen. Dazu bieten gewisse Eigentümlichkeiten, welche die Koeffizienten der Unbekannten besitzen, folgenden, ebenso bequemen, wie eleganten Weg:

Multipliziert man sämtliche Gleichungen der Reihe nach mit

$$\sin \frac{m' \pi}{n}, \sin \frac{2m' \pi}{n}, \sin \frac{3m' \pi}{n}, \dots \sin \frac{(n-1)m' \pi}{n}$$

und addiert, so hat die m^{te} Unbekannte a_m den Koeffizienten:

$$\sin \frac{m \pi}{n} \cdot \sin \frac{m' \pi}{n} + \sin \frac{2m \pi}{n} \cdot \sin \frac{2m' \pi}{n} + \dots + \sin \frac{(n-1)m \pi}{n} \cdot \sin \frac{(n-1)m' \pi}{n}.$$

Dafür schreiben wir unter Berücksichtigung der Formel:

$$\sin A \cdot \sin B = \frac{1}{2} [\cos (A - B) - \cos (A + B)]$$

$$\begin{aligned} & \frac{1}{2} \left[\cos \frac{(m-m')\pi}{n} + \cos \frac{2(m-m')\pi}{n} + \dots + \cos \frac{(n-1)(m-m')\pi}{n} \right] \\ & - \frac{1}{2} \left[\cos \frac{(m+m')\pi}{n} + \cos \frac{2(m+m')\pi}{n} + \dots + \cos \frac{(n-1)(m+m')\pi}{n} \right]. \end{aligned}$$

Auf die in den eckigen Klammern enthaltenen endlichen Reihen läßt sich nunmehr sofort die vorher unter (IV) entwickelte Formel anwenden, wonach, wenn mit k eine beliebige ganze Zahl bezeichnet wird,

$$\cos \frac{k \pi}{n} + \cos \frac{2k \pi}{n} + \cos \frac{3k \pi}{n} + \dots + \cos \frac{(n-1)k \pi}{n} = -\frac{1}{2} + \frac{\sin \frac{(2n-1)k \pi}{2n}}{2 \sin \frac{k \pi}{2n}}$$

ist. Die rechte Seite formt sich hier noch um in

$$-\frac{1}{2} + \frac{1}{2} \frac{\sin \left(k \pi - \frac{k \pi}{2n} \right)}{\sin \frac{k \pi}{2n}} = -\frac{1}{2} + \frac{1}{2} \frac{\sin k \pi \cdot \cos \frac{k \pi}{2n} - \sin \frac{k \pi}{2n} \cdot \cos k \pi}{\sin \frac{k \pi}{2n}}.$$

Sind k und $2n$ selbst ganze Zahlen, so ist

$$\sin k \pi \cdot \cos \frac{k \pi}{2n}$$

stets = 0, es bleibt also für die Summe der $(n-1)$ gliedrigen Kosinusreihe unter diesen Voraussetzungen nur der Ausdruck

$$-\frac{1}{2} (1 + \cos k \pi)$$

übrig. Für ein gerades k , welches, wenn $\frac{k}{2n}$ ein Bruch bleiben soll, kein gerades Vielfaches von $2n$ sein darf, giebt dies den

Wert -1 , für ein ungerades k den Wert 0 , für ein gerades Vielfaches von $2n$ den Wert $(n-1)$. Für unseren vorliegenden Fall angewendet ist k einmal $= n - m'$, das andere Mal $= m + m'$ zu setzen.

Ist $m - m'$ gerade, so ist es auch $m + m'$; ist $m - m'$ ungerade, so ist auch $m + m'$ eine ungerade Zahl. Für verschiedene Werte von m und m' wird somit die Differenz unserer Kosinusreihen $= 0$. Für $m = m'$ erhalten wir

$$\begin{aligned} & \sin^2 \frac{m\pi}{n} + \sin^2 \frac{2m\pi}{n} + \sin^2 \frac{3m\pi}{n} + \dots + \frac{\sin^2 (n-1)\pi}{n} \\ &= \frac{1}{2} \underbrace{[\cos 0 + \cos 0 + \cos 0 + \dots + \cos 0]}_{(n-1) \text{ Glieder} = n-1} \\ & - \frac{1}{2} \underbrace{\left[\cos \frac{2m\pi}{n} + \cos \frac{4m\pi}{n} + \dots + \cos \frac{2(n-1)m\pi}{n} \right]}_{- \frac{1}{2} (1 + \cos 2m\pi)} \\ &= \frac{1}{2} \left[n-1 + \frac{1}{2} (1 + \cos 2m\pi) \right] = \frac{1}{2} (n-1+1) = \frac{1}{2} n, \end{aligned}$$

einen bestimmten endlichen Wert.

Man findet somit:

$$a_m \cdot \frac{n}{2} = f\left(\frac{\pi}{n}\right) \sin \frac{m\pi}{n} + f\left(\frac{2\pi}{n}\right) \sin \frac{2m\pi}{n} + \dots + f\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right] \sin \frac{(n-1)m\pi}{n}$$

und

$$a_m = \frac{2\pi}{n\pi} \left[f\left(\frac{\pi}{n}\right) \sin \frac{m\pi}{n} + f\left(\frac{2\pi}{n}\right) \sin \frac{2m\pi}{n} + \dots + f\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right] \sin \frac{(n-1)m\pi}{n} \right]$$

oder

$$a_m = \frac{2}{\pi} \left[\frac{\pi}{n} f\left(\frac{\pi}{n}\right) \sin \frac{m\pi}{n} + \frac{\pi}{n} f\left(\frac{2\pi}{n}\right) \sin \frac{2m\pi}{n} + \dots + \frac{\pi}{n} f\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right] \sin \frac{(n-1)m\pi}{n} \right].$$

Nunmehr gehen wir, indem wir die Zwischenwerte unendlich vermehren, m jedoch festhalten, vom Endlichen zum Unendlichen über. Es wird

$$\begin{aligned} a_m = \lim_{n=\infty} & \frac{2}{\pi} \left[\frac{\pi}{n} f\left(\frac{\pi}{n}\right) \sin \frac{m\pi}{n} + \frac{\pi}{n} f\left(\frac{2\pi}{n}\right) \sin \frac{2m\pi}{n} \right. \\ & \left. + \dots + \frac{\pi}{n} f\left[\frac{(n-1)\pi}{n}\right] \sin \frac{(n-1)m\pi}{n} + \dots \text{ in inf.} \right], \end{aligned}$$

das ist in abgekürzter Schreibweise, wenn wir mit $f(\xi)$ den Summationswert der verschiedenen Funktionalwerte, mit ξ den Summationsbuchstaben bezeichnen:

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^{\pi} f(\xi) \sin m\xi \cdot d\xi.$$

Um von diesen allgemeinen Entwicklungen einige zu eleganten analytischen Ergebnissen führende Anwendungen zu machen, muß ich nun allerdings, weil ja die Koeffizienten der Sinusreihe bestimmte Integrale sind, die ersten Elemente der Differential- und Integral-Rechnung voraussetzen, werde mich indessen bemühen, durch Einfachheit und Deutlichkeit des Gebotenen auch dem noch weniger Geübten recht verständlich zu werden.*)

Die gewählten Beispiele sollen zeigen, daß jede beliebige Funktion, die nur innerhalb gewisser Grenzen liegt, sich durch eine solche Sinusreihe ausdrücken läßt, so lange die Ausführung des bestimmten Integrals nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt.

Für die vollkommen willkürliche Funktion $f(x)$ wähle ich zunächst die Funktion x selbst:

$$f(x) = x = a_1 \sin x + a_2 \sin 2x + a_3 \sin 3x + \dots \text{ in inf.}$$

Hierbei ist also auf Grund der vorausgeschickten allgemeinen Betrachtungen der Koeffizient des m^{ten} Gliedes

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^{\pi} \xi \cdot \sin m\xi \cdot d\xi.$$

*) Zur Anwendung kommen u. a. folgende Formeln:

$$\frac{d(uv)}{dx} = v \frac{du}{dx} + u \frac{dv}{dx}.$$

$$\frac{d\left(\frac{u}{v}\right)}{dx} = \frac{v \frac{du}{dx} - u \frac{dv}{dx}}{v^2}.$$

$$\frac{d \sin mx}{dx} = m \cos mx.$$

$$\frac{d \cos mx}{dx} = -m \sin mx.$$

$$\frac{d \operatorname{ctg} mx}{dx} = -\frac{m}{\sin^2 mx}.$$

$$\frac{d(e^x)}{dx} = e^x.$$

$$\frac{dI(x)}{dx} = \frac{1}{x}; \quad \frac{dC}{dx} = 0.$$

Ist $z = f[\varphi(x)]$ und $\varphi(x) = y$,
dann ist

$$\frac{dz}{dx} = \frac{dz}{dy} \cdot \frac{dy}{dx}.$$

Soll man dieses bestimmte Integral ausmitteln, so kommt es darauf an, eine neue Funktion $\varphi(\xi)$ zu finden, deren Differentialquotient $= \xi \cdot \sin m\xi$ ist. Hat man diese gefunden, so ist der Wert des bestimmten Integrals gegeben durch die Gleichung:

$$J = \varphi(\pi) - \varphi(0).$$

Wir differenzieren den Ausdruck $-\xi \frac{\cos m\xi}{m}$ nach ξ und finden:

$$\left[\xi \sin m\xi - \frac{\cos m\xi}{m} \right] d\xi = - \frac{d\xi \cos m\xi}{m},$$

woraus durch unbestimmte Integration folgt:

$$\int \xi \sin m\xi d\xi - \int \frac{\cos m\xi}{m} d\xi = - \xi \frac{\cos m\xi}{m}$$

und

$$\int \xi \sin m\xi d\xi = \int \frac{\cos m\xi}{m} d\xi - \xi \frac{\cos m\xi}{m}.$$

Nun ist

$$\frac{d \sin m\xi}{m^2} = \frac{\cos m\xi}{m} \cdot d\xi$$

und

$$\int \frac{\cos m\xi}{m} d\xi = \frac{\sin m\xi}{m^2},$$

folglich

$$\int \xi \sin m\xi d\xi = \frac{\sin m\xi}{m^2} - \xi \frac{\cos m\xi}{m}.$$

Um nun hieraus das bestimmte Integral innerhalb der Grenzen 0 und π zu finden, setzen wir ξ einmal $= \pi$, das andere Mal $= 0$ und subtrahieren. Da ergibt sich:

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^\pi \xi \sin m\xi d\xi = - \frac{\pi \cos m\pi}{m} \cdot \frac{2}{\pi} = - \frac{2 \cos m\pi}{m}.$$

Giebt man jetzt dem m der Reihe nach die Werte 1, 2, 3, 4 etc., so findet man die unbestimmt gebliebenen Koeffizienten der Reihe

$$a_1 = \frac{2}{1}; \quad a_2 = - \frac{2}{2}; \quad a_3 = \frac{2}{3}; \quad a_4 = - \frac{2}{4} \dots \text{etc.}$$

Die Reihe selbst lautet dann:

$$x = 2 \left[\sin x - \frac{\sin 2x}{2} + \frac{\sin 3x}{3} - \frac{\sin 4x}{4} \pm \dots \text{in inf.} \right] \quad (1)$$

für Werte von x , die zwischen 0 und π liegen.

Berücksichtigt man, dafs

$$\sin(-x) = -\sin x; \quad \sin(-2x) = -\sin 2x \text{ etc.},$$

so lassen sich die Grenzen auch auf das Intervall 0 bis $-\pi$ ausdehnen.

Ersetzt man x durch $\pi - x$, so geht die Reihe über in:

$$\frac{\pi - x}{2} = \frac{\sin(\pi - x)}{1} - \frac{\sin 2(\pi - x)}{2} + \frac{\sin 3(\pi - x)}{3} - \frac{\sin 4(\pi - x)}{4} \pm \dots \text{ in inf.}$$

Weil nun

$$\begin{aligned} \sin(\pi - x) &= \sin x; & \sin 2(\pi - x) &= -\sin 2x; \\ \sin 3(\pi - x) &= \sin 3x; & \sin 4(\pi - x) &= -\sin 4x \text{ etc.} \end{aligned}$$

ist, so wird

$$\frac{\pi - x}{2} = \sin x + \frac{\sin 2x}{2} + \frac{\sin 3x}{3} + \frac{\sin 4x}{4} + \dots \text{ in inf.}$$

Addiert man dazu die obige Reihe (1)

$$\frac{x}{2} = \sin x - \frac{\sin 2x}{2} + \frac{\sin 3x}{3} - \frac{\sin 4x}{4} \pm \dots \text{ in inf.},$$

so ergibt sich:

$$\frac{\pi}{2} = 2 \left[\sin x + \frac{\sin 3x}{3} + \frac{\sin 5x}{5} + \frac{\sin 7x}{7} + \dots \text{ in inf.} \right]$$

$$0 < x < \pi.$$

Für $x = \frac{\pi}{2}$ resultiert hieraus die bekannte Leibnizsche Reihe:

$$\frac{\pi}{4} = 1 - \frac{1}{3} + \frac{1}{5} - \frac{1}{7} \pm \dots \text{ in inf.}$$

Als zweites Beispiel wähle ich die Funktion:

$$f(x) = e^{\alpha x} - e^{-\alpha x}.*)$$

Hier wird es sich um Ausmittlung des bestimmten Integrals

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^{\pi} (e^{\alpha x} - e^{-\alpha x}) \sin mx \cdot dx$$

handeln.

Zerlegt man dasselbe in seine Teile, dann geht es über in

$$\frac{2}{\pi} \left[\int_0^{\pi} e^{\alpha x} \cdot \sin mx dx - \int_0^{\pi} e^{-\alpha x} \sin mx dx \right].$$

*) Man vergleiche: O. Schlömilch, höhere Analysis. II. pag. 141. Braunschweig. 1866.

Nun ist:

$$\frac{d(e^{\alpha x} \sin mx)}{dx} = \alpha e^{\alpha x} \sin mx + m e^{\alpha x} \cos mx$$

und

$$\frac{d(e^{\alpha x} \cos mx)}{dx} = \alpha e^{\alpha x} \cos mx - m e^{\alpha x} \sin mx.$$

Daraus folgt durch unbestimmte Integration:

$$(1) \quad \alpha \int e^{\alpha x} \sin mx dx + m \int e^{\alpha x} \cos mx \cdot dx = e^{\alpha x} \cdot \sin mx$$

$$(2) \quad \alpha \int e^{\alpha x} \cos mx dx - m \int e^{\alpha x} \sin mx \cdot dx = e^{\alpha x} \cdot \cos mx.$$

Multipliziert man Gleichung (1) mit α , Gleichung (2) mit m und subtrahiert, so erhält man:

$$(\alpha^2 + m^2) \int e^{\alpha x} \sin mx dx = \alpha e^{\alpha x} \sin mx - m e^{\alpha x} \cos mx$$

und

$$\int e^{\alpha x} \sin mx dx = \frac{e^{\alpha x} (\alpha \sin mx - m \cos mx)}{\alpha^2 + m^2}.$$

In völlig analoger Weise wird

$$\frac{d(e^{-\alpha x} \sin mx)}{dx} = -\alpha e^{-\alpha x} \sin mx + m e^{-\alpha x} \cos mx$$

und

$$\frac{d(e^{-\alpha x} \cos mx)}{dx} = -\alpha e^{-\alpha x} \cos mx - m e^{-\alpha x} \sin mx.$$

Durch unbestimmte Integration ergibt sich:

$$(3) \quad -\alpha \int e^{-\alpha x} \sin mx dx + m \int e^{-\alpha x} \cos mx dx = e^{-\alpha x} \sin mx.$$

$$(4) \quad -\alpha \int e^{-\alpha x} \cos mx dx - m \int e^{-\alpha x} \sin mx dx = e^{-\alpha x} \cos mx.$$

Multipliziert man Gleichung (3) mit α , Gleichung (4) mit m und addiert, so findet man:

$$\int e^{-\alpha x} \sin mx dx = -\frac{e^{-\alpha x} (\alpha \sin mx + m \cos mx)}{\alpha^2 + m^2}.$$

Demnach wird unser Integral:

$$\int (e^{\alpha x} - e^{-\alpha x}) \sin mx dx = \frac{e^{\alpha x}(\alpha \sin mx - m \cos mx) + e^{-\alpha x}(\alpha \sin mx + m \cos mx)}{\alpha^2 + m^2}.$$

Setzt man darin das eine Mal $x = \pi$, das andere Mal $x = 0$ und subtrahiert, so wird:

$$\int_0^{\pi} (e^{\alpha x} - e^{-\alpha x}) \sin mx dx = \frac{e^{\alpha \pi} \cdot m(-1)^{m+1} + m - e^{-\alpha \pi} \cdot m(-1)^{m+1} - m}{\alpha^2 + m^2}$$

und somit:

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^{\pi} (e^{\alpha x} - e^{-\alpha x}) \sin mx \cdot dx = \frac{2}{\pi} \cdot \frac{(e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi}) m (-1)^{m+1}}{\alpha^2 + m^2}.$$

Giebt man nun dem m der Reihe nach die Werte 1, 2, 3, 4... etc., so werden die unbestimmten Koeffizienten der Sinusreihe für den vorliegenden Fall:

$$a_1 = \frac{2}{\pi} \cdot \frac{e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi}}{1 + \alpha^2}; \quad a_2 = -\frac{2}{\pi} \cdot \frac{2(e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi})}{2^2 + \alpha^2};$$

$$a_3 = \frac{2}{\pi} \cdot \frac{3(e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi})}{3^2 + \alpha^2}; \quad a_4 = -\frac{2}{\pi} \cdot \frac{4(e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi})}{4^2 + \alpha^2} \dots \text{etc.}$$

Die Reihe selbst lautet dann, nachdem $\frac{2}{\pi}$ und $e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi}$ auf die linke Seite gebracht sind:

$$\frac{\pi}{2} \cdot \frac{e^{\alpha x} - e^{-\alpha x}}{e^{\alpha \pi} - e^{-\alpha \pi}} = \frac{\sin x}{1 + \alpha^2} - \frac{2 \sin 2x}{2^2 + \alpha^2} + \frac{3 \sin 3x}{3^2 + \alpha^2} - \frac{4 \sin 4x}{4^2 + \alpha^2}$$

$$\pm \dots + \frac{(-1)^{m+1} \cdot m \sin mx}{m^2 + \alpha^2} + \dots \text{in inf.}$$

Ersetzen wir zum Zweck weiterer Umgestaltung α durch $i\mu$, somit α^2 durch $-\mu^2$, so geht die linke Seite, wenn man gleichzeitig Zähler und Nenner durch $2i$ dividiert, über in

$$\frac{\pi}{2} \frac{e^{i\mu x} - e^{-i\mu x}}{e^{i\mu \pi} - e^{-i\mu \pi}} = \frac{\pi \sin \mu x}{2 \sin \mu \pi}$$

und man gelangt zu der sehr bemerkenswerten Reihe:

$$\frac{\pi}{2} \frac{\sin \mu x}{\sin \mu \pi} = \frac{\sin x}{1-\mu^2} - \frac{2 \sin 2x}{2^2-\mu^2} + \frac{3 \sin 3x}{3^2-\mu^2} - \frac{4 \sin 4x}{4^2-\mu^2} \pm \dots \text{ in inf.} \quad (2)$$

$$0 < x < \frac{\pi}{2}.$$

Nimmt man für x den Wert $\frac{\pi}{2}$ und berücksichtigt, daß dann

$$\sin x = 1; \quad \sin 2x = 0; \quad \sin 3x = -1; \quad \sin 4x = 0 \dots \text{ etc.}$$

wird, zerlegt man links gleichzeitig nach der Formel

$$\sin m = 2 \sin \frac{1}{2} m \cos \frac{1}{2} m$$

und kürzt, so findet man:

$$\frac{\pi}{4 \cos \frac{\mu \pi}{2}} = \frac{1}{1-\mu^2} - \frac{3}{3^2-\mu^2} + \frac{5}{5^2-\mu^2} \mp \dots \text{ in inf.}$$

oder

$$\sec \frac{\mu \pi}{2} = \frac{4}{\pi} \left[\frac{1}{1-\mu^2} - \frac{3}{3^2-\mu^2} + \frac{5}{5^2-\mu^2} \mp \dots \text{ in inf.} \right].$$

Setzt man schliesslich

$$\frac{\mu \pi}{2} = y, \quad \text{also} \quad \mu = \frac{2y}{\pi},$$

so resultiert nach einigen leicht zu übersehenden Umformungen die Reihe:

$$\sec \cdot y = \frac{\pi}{\left(\frac{\pi}{2}\right)^2 - y^2} - \frac{3\pi}{\left(\frac{3\pi}{2}\right)^2 - y^2} + \frac{5\pi}{\left(\frac{5\pi}{2}\right)^2 - y^2} \mp \dots \text{ in inf.} \quad (3)$$

Für die Sinusreihe (2), aus welcher sich als besonderer Fall die unmittelbar vorstehende Reihe ergab, und welche ich nach dem Vorgange Schlömilchs mit Hilfe von Exponentialfunktionen herleitete, gebe ich nunmehr noch eine andere, mehr direkte Herleitung.

Man setze $f(x) = \sin \alpha x$ und ermittle das bestimmte Integral

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^{\pi} \sin \alpha x \cdot \sin m x dx.$$

$$\sin \alpha x \cdot \sin m x = \frac{1}{2} [\cos (\alpha - m)x - \cos (\alpha + m)x],$$

so dafs

$$a_m = \frac{1}{\pi} \left[\int_0^{\pi} \cos(\alpha - m)x \, dx - \int_0^{\pi} \cos(\alpha + m)x \, dx \right]$$

wird. Aus

$$\frac{d[\sin(\alpha - m)x]}{dx} = (\alpha - m) \cos(\alpha - m)x$$

und

$$\frac{d[\sin(\alpha + m)x]}{dx} = (\alpha + m) \cos(\alpha + m)x$$

ergibt sich durch unbestimmte Integration

$$(\alpha - m) \int \cos(\alpha - m)x \cdot dx = \sin(\alpha - m)x$$

und

$$(\alpha + m) \int \cos(\alpha + m)x \cdot dx = \sin(\alpha + m)x.$$

Somit wird

$$\int \cos(\alpha - m)x \, dx - \int \cos(\alpha + m)x \, dx = \frac{\sin(\alpha - m)x}{\alpha - m} - \frac{\sin(\alpha + m)x}{\alpha + m}.$$

Innerhalb der Grenzen 0 bis π erhält man folglich

$$\frac{\sin(\alpha - m)\pi}{\alpha - m} - \frac{\sin(\alpha + m)\pi}{\alpha + m} \\ = \frac{(\alpha + m)(\sin \alpha \pi \cos m \pi - \sin m \pi \cos \alpha \pi) - (\alpha - m)(\sin \alpha \pi \cos m \pi + \sin m \pi \cos \alpha \pi)}{\alpha^2 - m^2}.$$

Da nun $\sin m\pi$ für jedes ganzzahlige $m = 0$ ist, wird daraus

$$\frac{2m \sin \alpha \pi \cos m \pi}{\alpha^2 - m^2}.$$

Für a_m ergibt sich demnach der Ausdruck

$$\frac{2m}{\alpha^2 - m^2} \cdot \frac{\sin \alpha \pi \cdot \cos m \pi}{\pi}.$$

Giebt man jetzt dem m der Reihe nach die Werte 1, 2, 3, 4 etc., so erhält man als Koeffizienten die Sinusreihe:

$$a_1 = \frac{2 \sin \alpha \pi}{\pi(1 - \alpha^2)}; \quad a_2 = -\frac{4 \sin \alpha \pi}{\pi(2^2 - \alpha^2)}; \quad a_3 = \frac{6 \sin \alpha \pi}{\pi(3^2 - \alpha^2)} \text{ u. s. f.}$$

Wir gelangen auf diese Weise zu der schon vorher auf anderem Wege gefundenen Reihe (2):

$$\sin \alpha x = \frac{2 \sin \alpha \pi}{\pi} \left[\frac{\sin x}{1^2 - \alpha^2} - \frac{2 \sin 2x}{2^2 - \alpha^2} + \frac{3 \sin 3x}{3^2 - \alpha^2} \mp \dots \text{ in inf.} \right],$$

woraus sich für $x = \frac{\pi}{2}$, wie früher

$$\frac{\pi}{2 \cos \frac{1}{2} \alpha \pi} = 2 \left[\frac{1}{1^2 - \alpha^2} - \frac{3}{3^2 - \alpha^2} + \frac{5}{5^2 - \alpha^2} \mp \dots \text{in inf.} \right] \quad (4)$$

ergibt.

Mit Hilfe dieser Reihe lassen sich weitere, interessante Ergebnisse ermitteln, wenn dieselbe integriert wird. Zu diesem Zweck wird zunächst die linke Seite unter Anwendung bekannter Formeln umgeformt.

$$\frac{\pi}{2 \cos \frac{1}{2} \alpha \pi} = \frac{\pi}{2 \sin (1 - \alpha) \frac{\pi}{2}} = \frac{\pi}{4 \sin (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} \cos (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}$$

oder, indem wir im Zähler den Faktor

$$\sin^2 (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} + \cos^2 (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} = 1$$

hinzufügen und einzeln durch dividieren

$$\begin{aligned} &= \frac{\pi \sin^2 (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{4 \sin (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} \cos (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}} + \frac{\pi \cos^2 (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{4 \sin (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} \cos (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}} \\ &= \frac{\pi}{4} \left[\operatorname{tg} (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} + \operatorname{ctg} (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} \right] = \frac{\pi}{4} \left[\frac{1 + \operatorname{ctg}^2 (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{\operatorname{ctg} (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}} \right] \\ &= \frac{\frac{\pi}{4}}{\operatorname{ctg} (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}} = \frac{d \operatorname{ctg} (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{d \alpha} = \frac{d l \left[\operatorname{ctg} (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} \right]}{d \alpha} \end{aligned}$$

Die rechte Seite der Entwicklung (4) schreiben wir in der Form:

$$\frac{1}{1 - \alpha} + \frac{1}{1 + \alpha} - \frac{1}{3 - \alpha} - \frac{1}{3 + \alpha} + \frac{1}{5 - \alpha} + \frac{1}{5 + \alpha} \mp \dots \text{u. s. f.}$$

Dies gibt integriert:

$$\begin{aligned} &-l(1 - \alpha) + l(1 + \alpha) + l(3 - \alpha) - l(3 + \alpha) - l(5 - \alpha) + l(5 + \alpha) \pm \dots \\ &= l \left(\frac{1 + \alpha}{1 - \alpha} \right) + l \left(\frac{3 - \alpha}{3 + \alpha} \right) + l \left(\frac{5 + \alpha}{5 - \alpha} \right) + \dots = l \left[\frac{1 + \alpha}{1 - \alpha} \cdot \frac{3 - \alpha}{3 + \alpha} \cdot \frac{5 + \alpha}{5 - \alpha} \dots \right] + C, \end{aligned}$$

wobei C eine noch näher zu bestimmende Konstante ist.

Somit finden wir:

$$l \operatorname{ctg} (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} = l \left[\frac{1 + \alpha}{1 - \alpha} \cdot \frac{3 - \alpha}{3 + \alpha} \cdot \frac{5 + \alpha}{5 - \alpha} \cdot \frac{7 - \alpha}{7 + \alpha} \dots \right] + C.$$

Für $\alpha = 0$ wird dies

$$l(1) = l(1) + C,$$

woraus $C = 0$ folgt, so dafs

$$(5) \quad \operatorname{ctg} (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} = \frac{1 + \alpha}{1 - \alpha} \cdot \frac{3 - \alpha}{3 + \alpha} \cdot \frac{5 + \alpha}{5 - \alpha} \dots$$

sich ergibt, d. i. die trigonometrische Kotangente ausgedrückt durch ein unendliches Produkt.

Dies ist noch weiterer Umgestaltung fähig.

$$\operatorname{ctg} (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} = \frac{\cos (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{\sin (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}} = \frac{\frac{\pi}{4} \cos (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{\frac{\pi}{4} \sin (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}.$$

Nehmen wir von rechts noch $1 - \alpha$ als Faktor auf die linke Seite, so erhalten wir:

$$\frac{(1 - \alpha) \frac{\pi}{4} \cos (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{\sin (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}} \cdot \frac{4}{\pi} = (1 + \alpha) \cdot \frac{3 - \alpha}{3 + \alpha} \cdot \frac{5 + \alpha}{5 - \alpha} \cdot \frac{7 - \alpha}{7 + \alpha} \dots$$

Für $\alpha = 1$ wird

$$\cos (1 - \alpha) \frac{\pi}{4} = 1$$

und auch

$$\frac{(1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}{\sin (1 - \alpha) \frac{\pi}{4}}$$

konvergiert gegen 1, so dafs sich ergibt:

$$\frac{4}{\pi} = \frac{2}{1} \cdot \frac{2}{4} \cdot \frac{6}{4} \cdot \frac{6}{8} \cdot \frac{10}{8} \cdot \frac{10}{12} \dots$$

oder

$$\frac{2}{\pi} = \frac{1}{1} \cdot \frac{1}{2} \cdot \frac{3}{2} \cdot \frac{3}{4} \cdot \frac{5}{4} \cdot \frac{5}{6} \cdot \frac{7}{6} \cdot \frac{7}{8} \dots$$

und somit

$$(6) \quad \frac{\pi}{2} = \frac{2 \cdot 2 \cdot 4 \cdot 4 \cdot 6 \cdot 6 \cdot 8 \cdot 8 \dots}{1 \cdot 1 \cdot 3 \cdot 3 \cdot 5 \cdot 5 \cdot 7 \cdot 7 \dots},$$

d. i. die in der Analysis unter dem Namen „das Wallis'sche Resultat“ bekannte Produktenformel zur Berechnung von π .

Herleitung der Kosinusreihe.

Die beliebige Funktion

$$f(x) = \frac{f(x)}{\sin x} \cdot \sin x.$$

Bezeichnen wir $\frac{f(x)}{\sin x}$ mit $\varphi(x)$ und entwickeln wir $\varphi(x) \sin x$ nach der Sinusreihe.

Demnach ist

$$\varphi(x) \sin x = a_1 \sin x + a_2 \sin 2x + a_3 \sin 3x + a_4 \sin 4x + \dots,$$

wobei

$$a_m = \frac{2}{\pi} \int_0^{\pi} \varphi(x) \sin x \cdot \sin mx \, dx.$$

$$\sin x \cdot \sin mx = \frac{1}{2} [\cos (m-1)x - \cos (m+1)x],$$

somit

$$a_m = \frac{1}{\pi} \int_0^{\pi} \varphi(x) \cos (m-1)x \, dx - \frac{1}{\pi} \int_0^{\pi} \varphi(x) \cos (m+1)x \, dx.$$

Bezeichnen wir weiter zur Abkürzung

$$\frac{1}{\pi} \int_0^{\pi} \varphi(x) \cos mx \, dx$$

mit b_m , so ist

$$a_m = \frac{b_{m-1} - b_{m+1}}{2},$$

also:

$$a_1 = \frac{b_0 - b_2}{2}; \quad a_2 = \frac{b_1 - b_3}{2}; \quad a_3 = \frac{b_2 - b_4}{2} \text{ etc.}$$

und man hat

$$\begin{aligned} \varphi(x) \sin x &= \frac{b_0 - b_2}{2} \sin x + \frac{b_1 - b_3}{2} \sin 2x + \frac{b_2 - b_4}{2} \sin 3x + \frac{b_3 - b_5}{2} \sin 4x + \dots \\ &= \frac{b_0}{2} \cdot \sin x + \frac{b_1}{2} \sin 2x + \frac{b_2}{2} (\sin 3x - \sin x) \\ &\quad + \frac{b_3}{2} (\sin 4x - \sin 2x) + \dots \end{aligned}$$

Nun ist

$$\sin 2x = 2 \sin x \cos x,$$

$$\sin (3x - \sin x) = 2 \sin x \cos 2x,$$

$$\sin (4x - \sin 2x) = 2 \sin x \cos 3x \text{ u. s. f.}$$

Wird dies in die Entwicklung eingesetzt, dann durch $\sin x$ dividiert und statt $\varphi(x)$ wieder $f(x)$ geschrieben, so ergibt sich:

$$f(x) = \frac{1}{2} b_0 + b_1 \cos x + b_2 \cos 2x + b_3 \cos 3x + \dots \text{ in inf.,}$$

wobei

$$b_m = \frac{2}{\pi} \int_0^{\pi} f(x) \cos m x dx.$$

Dieses ist die Kosinusreihe, welche sich von der Sinusreihe nur dadurch unterscheidet, daß die Kosinusreihe die willkürliche Funktion auch noch an den Grenzen selbst darstellt.

Um auch hier ein Beispiel vorzuführen, soll die Funktion $\cos \alpha x$ durch eine Kosinusreihe dargestellt werden, wobei nur vorausgesetzt wird, daß α keine ganze Zahl sei. Also

$$f(x) = \cos \alpha x$$

und

$$\cos \alpha x = \frac{1}{2} b_0 + b_1 \cos x + b_2 \cos 2x + b_3 \cos 3x + b_4 \cos 4x + \dots \text{ in inf.,}$$

$$b_m = \frac{2}{\pi} \int_0^{\pi} \cos \alpha x \cos m x dx.$$

$$\cos \alpha x \cos m x = \frac{1}{2} [\cos (\alpha + m)x + \cos (\alpha - m)x].$$

Demnach ist

$$b_m = \frac{1}{\pi} \int_0^{\pi} \cos (\alpha + m)x dx + \frac{1}{\pi} \int_0^{\pi} \cos (\alpha - m)x dx.$$

Wie früher schon gezeigt wurde, ist

$$\int \cos (\alpha + m)x dx = \frac{\sin (\alpha + m)x}{\alpha + m}$$

und

$$\int \cos (\alpha - m)x dx = \frac{\sin (\alpha - m)x}{\alpha - m}.$$

Somit wird

$$b_m = \frac{2\alpha \cdot \sin \alpha \pi \cos m \pi}{\pi(\alpha^2 - m^2)} \quad *)$$

*) Die Rechnung ist ganz analog der früheren bei der Entwicklung von $\sin \alpha x$ in eine Sinusreihe.

Giebt man dem m der Reihe nach die Werte $0, 1, 2, 3, 4 \dots$ u. s. f., so wird

$$b_0 = \frac{2\alpha \sin \alpha \pi}{\pi \cdot \alpha^2} \text{ und } \frac{1}{2} b_0 = \frac{\sin \alpha \pi}{\alpha \pi};$$

$$b_1 = \frac{2\alpha \cdot \sin \alpha \pi \cdot \cos \pi}{\pi(\alpha^2 - 1)} = -\frac{2\alpha \sin \alpha \pi}{\pi(\alpha^2 - 1)};$$

$$b_2 = \frac{2\alpha \cdot \sin \alpha \pi \cos 2\pi}{\pi(\alpha^2 - 4)} = \frac{2\alpha \cdot \sin \alpha \pi}{\pi(\alpha^2 - 4)};$$

$$b_3 = \frac{2\alpha \sin \alpha \pi \cos 3\pi}{\pi(\alpha^2 - 9)} = -\frac{2\alpha \cdot \sin \alpha \pi}{\pi(\alpha^2 - 9)} \text{ u. s. f.}$$

Die gesuchte Reihe lautet demnach, wenn $\frac{\sin \alpha \pi}{\pi}$ als gemeinschaftlicher Faktor abgesondert wird:

$$\cos \alpha x = \frac{\sin \alpha \pi}{\pi} \left[\frac{1}{\alpha} - \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 1} \cdot \cos x + \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 4} \cos 2x \mp \dots \text{ in inf.} \right], \quad (7)$$

wobei x alle Werte zwischen $-\pi$ und $+\pi$ annehmen kann, die Grenzen selbst nicht ausgeschlossen.

Einige spezielle Fälle bieten ein besonderes analytisches Interesse.

Setzen wir $x = 0$, dann werden $\cos x, \cos 2x$ etc., sowie $\cos \alpha x = 1$ und man erhält

$$\frac{\pi}{\sin \alpha \pi} = \pi \cos ec \cdot \alpha \pi = \frac{1}{\alpha} - \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 1} + \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 4} - \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 9} + \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 16} \mp \dots \text{ in inf.} \quad (8)$$

Setzen wir $x = \pi$ und berücksichtigen wir, daß

$$\cos \pi = -1; \quad \cos 2\pi = +1; \quad \cos 3\pi = -1 \text{ u. s. f.},$$

so geht die Reihe (7) über in

$$\pi \operatorname{ctg} \alpha \pi = \frac{1}{\alpha} + \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 1} + \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 4} + \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 9} + \dots \text{ in inf.} \quad (9)$$

Ganz ebenso, wie früher die Integration der Reihe (4) zu bemerkenswerten Ergebnissen führte, werden wir durch Integrieren der Reihe (9) zu eleganten Entwicklungen gelangen.

$$\pi \operatorname{ctg} \alpha \pi = \frac{\pi \cos \alpha \pi}{\sin \alpha \pi} = \frac{\frac{d \sin \alpha \pi}{d\alpha}}{\sin \alpha \pi} = \frac{d l \sin \alpha \pi}{d\alpha}.$$

$$\frac{1}{\alpha} = \frac{d l(\alpha)}{d\alpha}; \quad \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 1} = \frac{d l(\alpha^2 - 1)}{d\alpha}; \quad \frac{2\alpha}{\alpha^2 - 4} = \frac{d l(\alpha^2 - 4)}{d\alpha} \text{ u. s. f.}$$

Somit wird

$$\frac{d l \sin \alpha \pi}{d\alpha} = \frac{d[l(\alpha)(\alpha^2 - 1)(\alpha^2 - 4) \dots]}{d\alpha}$$

und

$$l \sin \alpha \pi = l[(\alpha)(\alpha^2 - 1)(\alpha^2 - 4) \dots] + IC,$$

wobei C eine vorläufig noch unbestimmte Konstante ist.

Hieraus folgt

$$\sin \alpha \pi = C \alpha (\alpha^2 - 1) (\alpha^2 - 4) (\alpha^2 - 9) \dots$$

oder

$$\frac{\pi \sin \alpha \pi}{\alpha \pi} = C (\alpha^2 - 1) (\alpha^2 - 4) (\alpha^2 - 9) \dots$$

Zur Bestimmung von C setze man $\alpha = 0$, wodurch $\frac{\pi \sin \alpha \pi}{\alpha \pi}$ gegen 1 konvergiert, und man hat

$$\pi = C(-1)(-4)(-9) \dots$$

Dividiert man die beiden letzten Ergebnisse, dann fällt das C fort und es ergibt sich

$$\frac{\sin \alpha \pi}{\alpha \pi} = (1 - \alpha^2) \left(\frac{4 - \alpha^2}{4}\right) \left(\frac{9 - \alpha^2}{9}\right) \dots$$

und

$$\sin \alpha \pi = \alpha \pi (1 - \alpha^2) \left(1 - \frac{\alpha^2}{4}\right) \left(1 - \frac{\alpha^2}{9}\right) \left(1 - \frac{\alpha^2}{16}\right) \dots$$

Wenn man nun hier den Bogen $\alpha \pi$ noch mit φ , somit α durch $\frac{\varphi}{\pi}$ bezeichnet, so findet man

$$(10) \quad \sin \varphi = \varphi \left(1 - \frac{\varphi^2}{\pi^2}\right) \left(1 - \frac{\varphi^2}{4\pi^2}\right) \left(1 - \frac{\varphi^2}{9\pi^2}\right) \left(1 - \frac{\varphi^2}{16\pi^2}\right) \dots \text{ in inf.,}$$

d. i. eine Produktenformel für den Sinus eines Bogens.

Aus (10) läßt sich leicht das unendliche Produkt für $\cos \varphi$ finden. Da

$$\sin 2\varphi = 2 \sin \varphi \cdot \cos \varphi$$

ist, so muß

$$\cos \varphi = \frac{\sin 2\varphi}{2 \sin \varphi}$$

sein. Man hat also nur nötig, in der Entwicklung (10) φ durch 2φ zu ersetzen und dieses unendliche Produkt durch $2 \sin \varphi$ zu dividieren.

$$\sin 2\varphi = 2\varphi \left(1 - \frac{4\varphi^2}{\pi^2}\right) \left(1 - \frac{4\varphi^2}{4\pi^2}\right) \left(1 - \frac{4\varphi^2}{9\pi^2}\right) \left(1 - \frac{4\varphi^2}{16\pi^2}\right) \dots$$

$$2 \sin \varphi = 2\varphi \left(1 - \frac{\varphi^2}{\pi^2}\right) \left(1 - \frac{\varphi^2}{4\pi^2}\right) \left(1 - \frac{\varphi^2}{9\pi^2}\right) \dots$$

Durch Heben der gleichen Faktoren im Zähler und Nenner bei der Division findet man dann:

$$(11) \quad \cos \varphi = \left(1 - \frac{4\varphi^2}{\pi^2}\right) \left(1 - \frac{4\varphi^2}{9\pi^2}\right) \left(1 - \frac{4\varphi^2}{25\pi^2}\right) \dots \text{ in inf.}$$

als unendliches Produkt für den Kosinus eines Bogens.

Leobschütz, im Mai 1902.

Professor C. Blasel.

Beiträge zur Geschichte der Vogtei in Schlesien.

Einleitung.

Der Ursprung der Vogtei in den Städten Schlesiens hängt eng zusammen mit der Aussetzung nach deutschem Recht. Bei jeder wissenschaftlichen Untersuchung dieser in ihrer geschichtlichen Entwicklung an Macht, Einfluss und Ansehen allmählich sinkenden Obrigkeit wird man, wie es auch fast stets bisher geschehen ist, von dem Grund legenden Werke von Tschoppe und Stenzel ausgehen müssen.¹⁾ Dieses behandelt unter dem Titel „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprunges der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz“ Hamburg 1832 (der Kürze halber fortan mit Tsch. u. St. bezeichnet) in lichtvoller und gründlicher Weise die Besiedlung Schlesiens durch unsere Vorfahren aus der fränkischen und niedersächsischen Heimat. Die in dem genannten Werke mitgeteilten Thatsachen hat Stenzel später in dem für einen grösseren Leserkreis berechneten Buche „Geschichte Schlesiens 1. Teil. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1355.“ Breslau 1853 zusammengefasst. Im Anschluss an die von Stenzel gefundenen Ergebnisse hat nun F. Schauer in einer Sonderarbeit die Geschichte der Vogtei von Weidenau veröffentlicht²⁾ und E. Pürschel die Stadtvogtei in Schlesien unter besonderer Berücksichtigung der Breslauer Stadtvogtei auf Grund eines gerade für letzteren Zweck ziemlich reichhaltigen Quellen-

¹⁾ Franklin Magdeburger Weistümer für Breslau. Breslau 1856. S. 2.

²⁾ F. Schauer Gesch. der Vogtei v. Weidenau. Beilage zum Programm des Gymn. in W. 1885.

stoffes geschickt und einwandfrei geschildert.¹⁾ Leider fliessen durch die Ungunst der Zeiten die Nachrichten für eine Geschichte der hiesigen Vogtei sehr spärlich, so dass man auf Grund der vorhandenen Urkunden eine lückenlose und nach allen Seiten hin befriedigende Darstellung zu liefern ausser stande ist. Trotzdem wird es gewiss nicht ohne Interesse sein, nachdem wir die Entstehung, Art, Rechte und Pflichten des Amtes und seine besondere Gestaltung in einzelnen Städten Schlesiens im allgemeinen erörtert haben, alles Wissenswerte, was für die Geschichte unserer Vogtei in Betracht kommt, und soweit es sich ermitteln liess, zusammenzustellen.

Die Vogtei in Schlesien.

Wenn auch schon im 11. und 12. Jahrhundert deutsche Kaufleute den slavischen Osten des Handels wegen aufgesucht und sich in Prag bereits zu einer Genossenschaft vereinigt hatten,²⁾ so erfolgte doch erst eine planmässige Besiedlung des vielfach unbebauten und daher wenig ertragreichen Bodens im Anfange des 13. Jahrhunderts, — W. Schulte setzt³⁾ den Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens in das 1. Drittel dieses Jahrhunderts, den Höhepunkt derselben aber in die Zeit nach dem Mongolensturm 1241, von Böhmen und Mähren behauptet⁴⁾ Stenzel leider ohne Quellenangaben, dass dort schon im 11. und 12. Jahrhundert, weit früher als in Schlesien, deutsche Dörfer und Städte gegründet wurden, — wie z. B. Troppau und Leobschütz, was wohl nicht zutreffen dürfte — als die Fürsten, durch Rücksichten auf die Vermehrung ihrer Einkünfte getrieben, Deutsche aus Holland, Flandern, Franken und Thüringen in ihr Land riefen und sie, die durch Fleiss, Bildung und Thatkraft bekannt waren, bei der Anlage von Ortschaften nach deutschem Recht nachdrücklich unterstützten. So verfuhr der erste

¹⁾ E. Pürschel Die Stadtvogtei in Schlesien. Doktordissert. Breslau 1899.

²⁾ Vgl. Bachmann Gesch. Böhmens I. Bd. S. 406 in d. Gesch. europ. Staat. herausgeg. von Heeren, Ukert, v. Giesebrecht und Lamprecht; Kleiber Gesch. d. St. Leobsch. I. S. 17. Beilage zum Jahresber. des Gymn. zu Leobsch. 1864.

³⁾ W. Schulte Die Anfänge d. deutsch. Kolonis. in Schles. S. 75 u. 82 i. d. Festschrift Silesiaca Breslau 1898.

⁴⁾ Gesch. Schles. S. 207.

Markgraf von Mähren Wladislaus Heinrich (1197—1222), der seinem Lande, zu dem ja ursprünglich auch Leobschütz gehörte, die Segnungen deutscher Kultur und Gesittung mit Erfolg zu vermitteln bemüht war. Unter ihm verschwindet grösstenteils die altslavische Zupenverfassung, er erteilt 1204 dem Johanniterorden, der für die Ausbreitung des Deutschtums ungemein thätig war, die Erlaubnis, überall auf seinen mährischen Besitzungen Kolonien nach deutschem Recht anzulegen und belohnt die Gründer durch Steuerfreiheit, die Städte Freudenthal, Mähr. Neustadt, Bisenz, Znaim und vielleicht auch Olmütz erhielten von ihm 1213 die Bewidmung mit demselben Recht, und den deutschem Gästen zeigte er sich in seinem Lande stets besonders gnädig.¹⁾ Alle Anzeichen weisen ferner darauf hin, dass auch auf ihn höchst wahrscheinlich das älteste Stadtprivileg, das wir besitzen, zurückzuführen ist. Eine Urkunde nämlich des hiesigen Ratsarchivs (A 2), ausgestellt am 28. August 1270 in Kenenhicz (wahrscheinlich Knihnitz nördl. von Brünn)²⁾, worin König Ottokar II. die der Stadt von seinen Vorfahren verliehenen Rechte und Freiheiten bestätigt und erweitert, enthält unter anderem auch die Wendung *antiquatum quoddam ipsorum privilegium et pre senio maceratum eis a nostris concessum predecessoribus renovari fecimus d. h. wir haben ihnen (den Bürgern) eine alte und durch die lange Zeit unansehnlich gewordene Handfeste, die ihnen unsere Vorgänger verliehen haben, erneuern lassen. Dass wir nun das mit den angeführten Worten bezeichnete Alter der königlichen Vergünstigung allzu hoch veranschlagen, daran hindert uns der Wortlaut einer anderen Urkunde, gegeben zu Olmütz am 30. Dezember 1214, worin König Ottokar I. die von seinem Bruder Wladislaus Heinrich ausgegangene Gründung Freudenthals, die kurz vorher erfolgt sein muss und zwar nach deutschem Recht, bestätigt und mit Rücksicht auf dieses Recht zugleich bemerkt, quod hactenus in terris Bohemie et Moraviae inconsuetum et inusitatum extiterat³⁾ d. h. was bisher in der Ländern Böhmens und Mährens ungewöhnlich und ungebräuchlich war. Mithin kann, wenn wir dieser Urkunde vollen Glauben beimessen,*

¹⁾ W. Müller Gesch. d. k. Hauptst. Olmütz. S 37.

²⁾ Kleiber I S. 15 Anm. 6 und Kopetzky Reg. zur Gesch. d. Herzogstums Troppau S. 29 Anm. 2.

³⁾ Cod. dipl. Mor. II. S. 68; Reg. zur schles. Gesch. v. Grünh. No. 158, wo die Jahreszahl 1213 in 1214 geändert ist,

die Verleihung der Handfeste, die doch auch auf der Grundlage deutschen Rechtes abgefasst ist, nicht vor dem Jahre 1214, aber keineswegs viel später erfolgt sein, da letzterer Annahme wieder die Worte *antiquatum et pre senio maceratum* entgegenstehen.¹⁾ Der König, bez. der Herzog und die grossen Grundbesitzer pflegten sich nun bei der Anlage einer Stadt eines Unternehmers (*locator*) oder auch mehrerer als Vermittler zu bedienen, mit denen ein fester Vertrag über die Aussetzung abgeschlossen wurde. Letzterer unterlag, wenn er vom Grundherren ausging, der ausdrücklichen Genehmigung durch den Landesherrn, weil dieser mit der Einführung des deutschen Rechtes auf gewisse Dienste und Rechte verzichten musste.²⁾ Gleichwohl überwog der baldige Nutzen der neuen Besiedlung bei weitem die augenblicklichen Nachteile und bewog die Fürsten, namentlich die böhmischen Könige, dem Beispiele des ersten mährischen Markgrafen zu folgen. Als *locatores* wurden nun teils Adlige, teils angesehene Bürger oder auch Vögte älterer Städte verwendet. So z. B. erfolgte die Aussetzung von Ujest in Oberschlesien durch den Neisser Vogt Walther,³⁾ die von Bernstadt durch den Vogt Wilhelm von Reichenbach,⁴⁾ die von Winzig durch Heinrich Vogt von Kreidelwitz⁵⁾ (südlich von Glogau) und von Herrnsstadt durch den Sprottauer Vogt Otto.⁶⁾ Der Anleger hatte die Vermessung der Hausplätze und der dazu gehörigen Hufen nach kleinerem vlämischen oder grösserem fränkischen Masse vorzunehmen und sie an die Einwanderer zu verteilen, wofür er den erblichen Besitz des Stadtrichteramtes (die sogen. Erbvogtei) und in den Dörfern das Dorfrichter- oder Schulzenamt erhielt. Gewöhnlich wurde ihm nur die niedere Gerichtsbarkeit nebst einem Drittel der hieraus entspringenden Gefälle (dem sogen. dritten Pfennig) übertragen, während die obere der Herzog entweder persönlich, oder durch seinen Hofrichter (*iudex curiae*) aus-

¹⁾ Kleiber I. S. 17; Tsch. u. St. S. 371, wo das Alter zu hoch angesetzt ist. Biermann Gesch. d. Herzogt. Troppau u. Jägernd. S. 86 Anm. 3 u. S. 90 u. Bachmann S. 485 Anm. 4.

²⁾ Tsch. u. St. S. 146; St. Gesch. Schles. S. 211; Weinhold die Verbreitung u. die Herkunft d. Deutschen in Schles. S. 13.

³⁾ Tsch. u. St. S. 282 Reg. No. 265.

⁴⁾ Tsch. u. St. S. 368 Reg. No. 1221.

⁵⁾ Tsch. u. St. S. 401 Reg. No. 1863.

⁶⁾ Tsch. u. St. S. 408 Reg. No. 2171.

übte. Ausserdem erhielt der Anleger einige steuerfreie Hufen und gewerbliche Bannrechte d. h. Einkünfte aus Mühlen, Brauhäusern, Schankstätten, Brot-, Fleisch- und Schuhbänken, endlich Schmieden und Badstuben. Die Ansiedler empfangen ihre Baugründe samt den dazu gehörigen Hufen zu Burgrecht, dem *ius emphyteuticum*, d. h. zu vererblichem und veräusserlichem Nutzungsrecht gegen Zahlung eines festen jährlich zu entrichtenden Geldzinses.¹⁾ Als in der späteren Zeit jedoch (seit 1260) die Anlage einer Ortschaft mehr als Geschäft betrachtet und betrieben wurde²⁾ und ein Mangel an Kolonisten sich immer weniger fühlbar machte,³⁾ mussten diese dem Unternehmer bez. dem Grundherrn ein Kaufgeld (anleite, *arrha*) zahlen, weshalb man in Böhmen das deutsche Recht auch Kaufrecht (tschech. *podacie* sc. *pravo*) nannte.⁴⁾ Aus den neu entstandenen Städten, wo ein rühriges Bürgertum allmählich zum Wohlstande gelangte, flossen dem Fürsten und Grundherren von nun an ganz bedeutende Einnahmen zu, da überdies die Steuerkraft der Bürger noch durch die Erwerbung des Meilenrechts gehoben wurde, wonach jedes Handwerk, Schankhaus und jeder Markt innerhalb des Umkreises einer Meile verboten war; dadurch machten die Städte gleichzeitig das Landvolk in wirtschaftlicher Beziehung von sich abhängig. Das Recht, welches die fremden Ansiedler nach Schlesien und Mähren mitbrachten und nach dem sie ihr neues Gemeinwesen einrichteten, war das *ius teutonicum* (das deutsche Recht), das sich fast genau mit dem *ius flamingicum* (dem Rechte der vlämischen Ankömmlinge) und dem *ius franconicum* (dem der ripuarisch-fränkischen Einwanderer) deckte. Letztere beiden besaßen nur besondere Eigentümlichkeiten, die sich auf die Verschiedenheit des Ackermasses und die Landverteilung nach Losen, sowie auf den Güterabgang, namentlich das allmählich weit verbreitete Halbteilungsrecht der Ehegatten erstreckte.⁵⁾ Dass das vlämische Recht auch für unsere Stadt nicht ohne Bedeutung ist, werden wir später er-

¹⁾ Werunsky Böhmens social-polit. Entwickl. in vorhussitisch. Zeit S. 446 in den Neuen Jahrb. von Ilberg u. Richter Bd. VII.

²⁾ Kötzschke Das Unternehmertum in der ostdeutsch. Kolonisation d. Mittelalters S. 41 Doktordissert. Leipzig 1894.

³⁾ Tsch. u. St. S. 149—159.

⁴⁾ Werunsky S. 446.

⁵⁾ Tsch. u. St. S. 101 und Gengler Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 369.

fahren. Das *ius teutonicum* an sich bedeutete nichts anderes als die Freiheit von der *servitus iuris polonici s. bohemici iuris condicio* d. h. die Freiheit von den drückenden Lasten, die in ungemessener Zahl auf den slavischen Hörigen ruhten.¹⁾ Die Einwanderer hatten nur einen fest bestimmten Zins zu zahlen, dafür erhielten sie freien Grund und Boden und Teilnahme an der Verwaltung ihres Gemeinwesens und an den Gerichten als Schöffen unter ihren Schulzen und Vögten in Fällen der niederen, unter dem Fürsten und dessen Stellvertreter in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit. In der slavischen Gerichtsverfassung war der Fürst oder sein Beamter, der Gaurichter (*castellanus* bez. *zupanus*) zugleich Richter und Urteiler, im deutschen Recht jedoch waren diese Befugnisse getrennt, indem der Vogt oder der Schulze als Vorsitzender des Gerichtshofes zwar die Verhandlungen leitete, die Schöffen jedoch allein das Urteil zu finden hatten. Denn der deutsche Richter ist nicht befugt, sein eigenes Wissen vom Recht den Beteiligten aufzudrängen. Er ist vielmehr verpflichtet, in Fällen des Zweifels oder Streites darüber, was Rechtens ist, nicht selbst zu entscheiden, sondern dort Auskunft über das bestehende Recht zu holen, wo sie sicher zu finden ist, nämlich als Folge des Mangels bindender schriftlicher Aufzeichnungen des Rechts beim Volke selbst bez. bei dem Kreise vollberechtigter Gerichtsgenossen, dem er als Richter vorsteht.²⁾ Die Aussetzung der Städte steht nun in engem Zusammenhange mit der Bewidmung durch Magdeburger Recht, insofern als erstere die notwendige Voraussetzung für letztere war; es konnte keine Stadt mit Magdeburger Recht bewidmet werden, welche nicht vorher nach deutschem Recht geordnet worden war.³⁾ Während letzteres mehr die Verhältnisse des öffentlichen Rechts der neuen Gemeinden betraf, wie die Verteilung von Grund und Boden, Steuerpflicht und Befreiung davon, Verhältnis der Einwohner unter einander und zu den Ortsbehörden, Grundherren und Landesfürsten, bezog sich das Magdeburger mehr auf Dinge privatrechtlicher Art und auf Änderung oder Ergänzung schon bestehender Gerichtsverfassungen. Stenzel ist es nicht zweifel-

¹⁾ Tsch. u. St. S. 9 ff. Gesch. Schles. S. 148, Rachfahl Die Organis. der Gesamtstaatsverw. Schles. vor d. 30jährig. Kriege S. 30 Anm. 2 u. Biermann S. 69 u. 70.

²⁾ Planck Das deutsche Gerichtsverf. im Mittelalt. I. Bd. S. 87.

³⁾ Tsch. u. St. S. 98 u. Franklin S. 4.

haft, dass die Einsetzung der Ratmänner als einer städtischen Behörde, die dem Vogte gegenüber bisweilen ihre Selbstständigkeit mit Erfolg zu wahren wusste,¹⁾ darauf zurückzuführen ist. Denn wir finden dieselben an der Spitze der Bürgerschaft in Breslau erst seit 1266, als die Stadt das Magdeburger Recht bereits im Jahre 1261 erhalten hatte; vorher hat man sie daselbst nicht gekannt. Sind sie in anderen Städten schon vorgekommen, so sind sie unstreitig vom Vogte eingesetzt worden.²⁾ In Mähren scheint jedoch wie in Polen³⁾ das Magdeb. Recht mit dem *ius teutonicum* gleichbedeutend gewesen zu sein, da in einer Urkunde vom 18. März 1228, ausgestellt in Brünn, Ottokar I. vom deutschen Recht bemerkt, dass es gewöhnlich das Magdeburgische genannt wird (*quod Meigdeburgense vulgarter nuncupatur*)⁴⁾ oder die Städte des Landes wurden gleich nach diesem Rechte angelegt, wie Braunsberg (1 Meile westlich von Mistek im nordöstl. Mähren gelegen) im Jahre 1269.⁵⁾ Auch der Herausgeber des mährischen Diplomatars scheint nach dem Namenverzeichnis zu den ersten 5 Büchern beide Rechte für gleichwertig zu halten. Unzweifelhaft aber empfangen die Bürger Troppaus von denen Breslaus Magdeburger Rechtsartikel am 16. Oktober 1301, da es, von einzelnen Unrichtigkeiten abgesehen, völlig dieselben sind, welche die Schöffen von Magedburg am 8. November 1295 der Stadt Breslau übersandt haben.⁶⁾ Dass auch in unserem Heimatsorte das ursprüngliche vlämische Recht durch das Magdeburger eine Erweiterung erfahren hat, ist aus einer im Leobschützer Rechtsbuch vom Jahre 1421 (aufbewahrt im hiesigen Ratsarchiv) enthaltenen und bei Böhme⁷⁾ abgedruckten Erklärung der Ratmänner (Bl. 28) ersichtlich, worin sie bekunden, dass sie das Magdeb. Recht mit Rücksicht auf den Nutzen der Stadt behufs Ergänzung der vorhandenen Rechtsbestimmungen zum unweigerlichen Gebrauche haben niederschreiben lassen. Da diese Quelle aber nur eine Abschrift ist, so kann man sicherlich annehmen, dass das Magdb.

1) Tsch. u. St. S. 420 ff.

2) St. Gesch. Schles. S. 232.

3) Tsch. u. St. S. 106.

4) Cod. dip. Mor. II. S. 213.

5) Cod. dipl. Mor. IV. S. 33 u. Grünh. Reg. No. 1335.

6) Tsch. u. St. S. 548 ff.

7) Diplom. Beiträge zur Untersuch. der schles. Rechte u. Gesch. II. S. 28.

Recht bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts in Leobschütz gegolten hat. Über die Bedeutung des Leobschützer Gerichtshofes wird weiter unten das Nähere angeführt werden. — Die Vogtei d. h. das Amt mit seinen Gefällen war der Vögte erbliches, auch auf Frauen, Töchter und Schwestern übergehendes Eigentum; daher kam es mitunter vor, dass nicht nur einzelne zur Vogtei gehörige Besitzungen sehr früh verpfändet und verkauft, sondern dieselbe sogar geteilt und teilweise von den Erben besessen oder veräußert wurde. In diesem Falle verwaltete einer der Besitzer oder statt derselben ein Verweser, bisweilen auch in Vertretung des Erbvogtes, ein Untervogt (subadvocatus) die Vogtei, und die Besitzer derselben oder ihre Teile erhoben die Einkünfte. So bestätigt Hedwig, Äbtissin von Trebnitz, 1341 den Kaufvertrag, wodurch der Bürger Hermann die Hälfte der Vogtei des Vogtes Gregor in Trebnitz erwirbt;¹⁾ ferner Ludwig I. Herzog von Schlesien, Brieg und Hainau, den Kauf der halben Vogtei durch die Stadt Hainau 1387. Im Jahre 1324 war die Breslauer Vogtei im Besitze von 4 Personen, von denen jede einen Viertelsanteil hatte.²⁾ 1326 erwarb die Stadt drei Viertel der Vogtei und im 1329 das letzte Viertel. Im Jahre 1477 kaufte die Stadt Patschkau von dem Vogte Martin Kretschmer und seinen Miterben den ihnen aus der Erbschaft des verstorbenen Vogtes Nikolaus Krelker zugefallenen vierten Teil der Vogtei mit allen Einkünften um 250 Mark Silber (nach jetzigem Wert etwa 7250 Mark) und bald darauf von der Witwe des Krelker das von ihr besessene zweite Viertel. Die andere Hälfte besass noch der Erbvogt Kretschmer. Von dieser kaufte ihm die Stadt 1498 die Hälfte (mithin das dritte Viertel) ab, den Rest erwarb die Stadt 1560.³⁾ Die Vogtei in Habelschwerdt besaßen 1408 die beiden hinterlassenen Kinder des verstorbenen Erbvogtes, dessen Witwe Hans von Moschen heiratete; dieser kommt bereits 1410 als Erbvogt von Habelschwerdt urkundlich vor. Er verwaltete die Vogtei zunächst wohl nur als Stiefvater und Vormund der beiden Kinder, erwarb aber bald von diesen 1416 käuflich die Hälfte und noch in demselben Jahre von der Stieftochter

¹⁾ Tsch. u. St. S. 604.

²⁾ Cod. dipl. Sil. III. S. 50 Anm. 2 u. Pürschel S. 32, wo die Jahreszahl 1386 verdruckt ist statt 1326.

³⁾ J. Schneider Gesch. d. Stadt Patschkau S. 516 ff.

das ihr noch verbliebene Viertel der Vogtei mit allen Be-
rechtigungen. Dagegen setzte er sich mit seinem Stief-
sohne 1417 auseinander, wobei zugleich eine Teilung der
Vogteigebäude vorgenommen wurde. Die Hussitenkriege
brachten auch dem Erbvogte mancherlei Verluste und
Nachteile, weshalb er sich genötigt sah, 1433 ein Viertel
der Vogtei zu verkaufen.¹⁾ Auch die Erbvogtei in Gold-
berg war in vier Teile zerlegt worden, denn 1376 be-
stätigt Ruprecht, Herzog von Schlesien und Liegnitz, dem
Hentschel Schultheys den Kauf derselben, nachdem er
die einzelnen Teile von den Gebrüdern Hans und Paul
von Hertwigswalde und Otto Roswyn erworben hat.²⁾
Aus einzelnen der angeführten Beispiele erhellt, dass die
Städte in den Besitz der Erbvogtei gelangten; mit der
Steigerung des Wohlstandes und des Selbstgefühles ver-
band sich nämlich bei dem Bürgertum das Streben nach
unbeschränkter Selbständigkeit und Freiheit. Unter solchen
Umständen mussten bald Streitigkeiten zwischen den
Vögten und Vorstehern der Bürgerschaft, den Ratmännern,
über die Grenzen der Gerichtsbarkeit sowie über den Um-
fang der Rechte und Befugnisse beider Behörden entstehen,³⁾
zumal sich erstere häufig Willkürlichkeiten gegen die
Stadtgemeinde erlaubten und in rücksichtsloser Weise auf
die Vermehrung ihrer Einnahmen bedacht waren.⁴⁾ So be-
schwerten sich 1281 Rat und Bürgerschaft von Breslau
bei ihrem Herzog über den Vogt Heinrich, dass er sich in
Dinge hineinmische, die nicht zu seinem Amtsbereich ge-
hörten.⁵⁾ In Patschkau verlegten⁶⁾ die Vögte ihre drei
Mühlen, die ihnen ausser anderem 1254 vom Bischof
Thomas verliehen waren, sobald diese von den Fluten der
Neisse beschädigt wurden, auf den Grund und Boden,
der ihnen passend zu sein schien, ohne sich an die Be-
dingung des Bischofs, dass sie nur auf vogteilichem
Boden stehen sollten, streng zu halten, wodurch Zwistig-
keiten mit dem Patschkauer Rat entstanden; beigelegt
werden diese durch eine Urkunde des Bischofs Preczlaus

¹⁾ Volkmer Gesch. d. Stadt Habelschwert S. 20.

²⁾ Tsch. u. St. S. 599.

³⁾ St. Gesch. Schl. S. 238 ff.

⁴⁾ Cod. dipl. Sil. XI. Einleit. VII.

⁵⁾ Pürschel S. 37 u. Korn Urkundenbuch No. 1.

⁶⁾ J. Schneider Gesch. d. St. P. S. 512 ff. u. 529, Kopietz
Regesten d. St. Patschkau S. 5 u. 6 Beilage zum Jahresber. des
Gymnasiums in P. 1875.

von Ottmachau aus am 3. Juli 1354, wonach er dem Vogt Heinrich das Recht, die 3 Mühlen an der Neisse oder dem Kamitzbache nach Gutdünken zu verlegen, wenn es nur ihm zum Vorteil gereiche, bestätigt. Auch in Ottmachau schwebten¹⁾ um das Jahr 1478 zwischen der Stadt und ihrem Erbvogte Florian Rotenberg wegen rückständiger Erbzinsen, der Fischerei im Krebsbache und des Umfanges der Gerichtsgewalt Streitigkeiten, die Rudolf, Bischof von Breslau, am 5. November 1478 entschied. Um derartigen Zuständen vorzubeugen, hatten sich schon längst Rat und Schöffen von Schweidnitz entschlossen, ihre und des Erbvogtes Rechte genau festzulegen und am 7. Februar 1293 sandten sie diese Bestimmungen über die rechtlichen Befugnisse der städtischen Obrigkeiten den Ratiborern auf ihre Bitten zu,²⁾ wahrscheinlich deshalb, weil auch dort Störungen des Friedens zu besorgen waren. Ein weiterer Grund für den Ankauf der Vogtei durch die Städte lag darin, dass es für viele rasch aufblühende Gemeinwesen lästig und unbequem war, einen durch sein Vermögen und seine amtliche Stellung mächtigen Mann, der noch zuweilen, wie in Breslau, Liegnitz, Glogau, den bischöflichen Städten u. a. die hohe Gerichtsbarkeit (iudicium sanguinis oder in rebus gravibus) besass, in ihren Mauern zu haben, ohne befürchten zu müssen, dass er seinen weit reichenden Einfluss einmal gelegentlich zum Schaden der Stadt missbrauchen könnte. Daher erklärt sich auch das Bemühen der Gemeinden, wo sie es nur immer konnten, die Erbvogtei mit Genehmigung des Landesherren an sich zu bringen. Es gelang dies im Laufe des 14. Jahrh. den Städten Brieg, Breslau, Glatz, Frankenstein, Striegau und Hainau.³⁾ Leobschütz kaufte sie am 20. September 1416⁴⁾ von Nikolaus Lange, worüber weiter unten; Jägerndorf 1520,⁵⁾ Olmütz 1498⁶⁾ und Troppau gelangt⁷⁾ in den Besitz der spärlichen Überreste der Vogtei, nachdem sie Herzog Viktorin 1473 der Stadt verpfändet, unter der

¹⁾ T. u. St. S. 620.

²⁾ T. u. St. S. 420 ff.

³⁾ Grünhagen Gesch. Schles. I S. 154 u. Breslau unter d. Piast. S. 21, St. Gesch. Schles. S. 240.

⁴⁾ Urk. im Ratsarch. A. 10. Minsberg Gesch. d. St. Leobsch. S. 133 ff., Kopetzky Reg. S. 119.

⁵⁾ Biermann S. 424.

⁶⁾ W. Müller Gesch. d. St. O. S. 39.

⁷⁾ Biermann S. 424 u. Pleban Der Jägernd. Schulbezirk. S. 104.

Herrschaft des Johannes Corvinus (1490—1501). Sobald der Kauf abgeschlossen war, kamen die zur Vogtei gehörigen Grundstücke, Gebäude, Gefälle und Rechte unter die Verwaltung der Ratmänner, welche gewöhnlich aus ihrer Mitte auf ein Jahr den Stadtvogt zur Ausübung der Gerichtsbarkeit wählten. Damit hörte das Amt des Erbrichters im Prinzip auf und der Stadtvogt, der frühere angesehene Vertreter des Grund- und Landesherrn, sank nunmehr zu einem Beamten des Rates herab, dessen Weisungen er fortan pünktlich zu befolgen hatte. Nachdem wir hiermit eine allgemeine Darstellung der Entstehung und geschichtlichen Entwicklung der Vogtei in Schlesien gegeben haben, wenden wir uns jetzt zur Besprechung dessen, was für die hiesige Stadtvogtei in Betracht kommt.

Der Leobschützer Oberhof.

Wie Neumarkter Recht das Muster für die Anlage neuer Städte in Schlesien, wie von Ujest, Leubus, Brieg, Trebnitz, Konstadt, Grottkau und Festenberg und darüber hinaus in Polen und Litauen wurde,¹⁾ hat auch unsere Stadt bei der Aussetzung neuer Ortschaften bis tief nach Mähren hinein ihren Einfluss geltend gemacht. Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass die ersten deutschen Besiedler unserer Heimat aus Flandern gekommen sind, wenn auch Kleiber diese Vermutung nicht unbedingt zu teilen gesonnen ist.²⁾ Wenn wir jedoch das erwägen, was Tomaschek über die Verwandtschaft des Leobschützer Rechts mit dem flandrischen ausführt,³⁾ dass bei der Aussetzung von Leobschütz die vlämische Hufe als Ackermass benützt wurde und dass die Bewidmung von Kranowitz (Kreis Ratibor) mit Leobschützer Recht im Jahre 1265 geschehen sollte,⁴⁾ während es urkundlich feststeht,⁵⁾ dass Ratibor und seine Umgebung um 1286 vlämisches Recht besass, zumal in unserer Gegend eine grosse Zahl von Wörtern von altem Heimatrecht gebräuchlich ist, die nicht

1) T. u. St. S. 110 ff. u. St. Gesch. Schles. S. 219.

2) Kleiber I. S. 17.

3) Tomaschek Deutsches Recht in Oesterr. S 75—80.

4) Grünh. Reg. 1200 u. Kopetzky Reg. No. 93.

5) Tsch. u. St. S. 403 u. Grünh. Reg. 1959.

mitteldeutsch, sondern niedersächsisch oder niederfränkisch sind.¹⁾ dann wird man zu der Überzeugung kommen, dass flandrische Kolonisten, deren Stammesgenossen schon früh als Kaufleute nach dem reichen Böhmen und Mähren gewandert waren und dort einen schwunghaften Tuchhandel betrieben haben, die Gründer von Leobschütz nach deutschem bez. vlämischem Recht gewesen sind. Ebenso haben die Bewohner von Neisse vlämisches Recht gehabt; denn am 20. Februar 1310²⁾ schafft Heinrich, Bischof von Breslau, in Erwägung, dass das von ihm (1308) seiner Stadt Neisse verliehene Magdeburger Recht sowenig dem Bischofe und der Kirche wie den Einwohnern genützt habe (weil dadurch eine Störung älterer rechtlicher Verhältnisse und eine Verwirrung der Vermögenslage der Bürger eintrat,³⁾ dasselbe wieder ab und erneuert ihnen das alte vläm. Recht, das sie schon 1223 besaßen. Auf die Herkunft der ersten deutschen Ansiedler weist auch vielleicht das älteste in der Beilage unter No. 1 abgedruckte Siegel des Leobschützer Vogtes Theoderich vom Jahre 1272 (aufbewahrt im Königl. Staatsarchiv unter den Urk. des Klosters Rauden No. 6) hin, das auf einem dreieckigen Schilde drei in Form eines Schächerkreuzes gestellte und mit Ringen versehene Boots- oder Enterhaken zeigt,⁴⁾ wie sie bei Schiffern gebräuchlich sind. Das Leobschützer Recht vom Jahre 1270, welches neuen Aussetzungen vielfach zu Grunde gelegt wurde, ist von Kleiber⁵⁾ ausführlich behandelt worden; nach ihm zerfällt es in zwei ungleiche Teile. Der erste kleinere zählt die Leistungen der Bürger an den Landesherrn auf, überweist der Stadt Wälder und Wiesen zur unbeschränkten Nutzung, verleiht ihr das Meilenrecht und erwähnt zum Schluss eine Verpflichtung des Vogtes.⁶⁾ Der grössere zweite Teil führt die für Handhabung der Rechtspflege oder des speciellen Rechts massgebenden Bestimmungen auf, unter denen die strafrechtlichen, gegen den Friedensbrecher jeder Art gerichteten, dem Charakter der damaligen Zeit entsprechend, am umfangreichsten sind. Die ange-

¹⁾ Weinhold *Verbreit. u. Herk. d. Deutsch.* S. 50 ff.

²⁾ *Tsch. u. St.* S. 485 u. *Grünh. Reg.* 3109.

³⁾ Weinhold S. 47.

⁴⁾ *Cod. dipl. Sil. II.* S. 11 und Pfothenhauer *Die schles. Siegel von 1250—1300 bez. 1327.* S. 26 Troska *Gesch. d. St. Leobsch.* S. 82. Hupp *Die Wappen u. Siegel der deutsch. Städte, Flecken u. Dörfer Bd. I.* Heft 2 S. 98/99 Anm. 3.

⁵⁾ Kleiber I. S. 15 ff.

⁶⁾ vgl. weiter unten.

gebenen Strafsummen, welche der höchst wahrscheinlich auch in Kapitalsachen mit der Gerichtsbarkeit betraute Richter zu verhängen befugt war, brauchten aber nicht wirklich bezahlt zu werden, sondern wurden durch landesherrliche Gnade auf die Hälfte herabgesetzt; diese erhält der Richter dann als Wedde (§ 39 der Handfeste nach Stenzels Einteilung¹⁾: Omnes autem pene, que dentur in istis et in omnibus iudiciis, medie relaxabuntur et medie iudici persolventur d. h. Alle Strafen aber, welche in diesen d. h. den eben genannten und allen anderen Fällen verhängt werden, werden halb erlassen und halb dem Richter gezahlt werden²⁾). Am frühesten von allen Ortschaften hat nachweislich die durch ihre Silberbergwerke einst berühmte, südlich von Jägerndorf gelegene Stadt Bennisch Leobschützer Recht erhalten, nämlich schon 1253. Eine Abschrift dieser Urkunde, wonach der Unterkämmerer des Königs von Böhmen Benesch die Aussetzung der Stadt nach Leobschützer Recht zwei Männern Erwigus und Kuiden (Guido) überträgt, befindet sich im Anhang des auf Befehl des Markgrafen Georg im Jahre 1535 angelegten markgräflich-Brandenburgischen Urbars der Herrschaft Jägerndorf²⁾ und lautet in beigefügter deutscher Übersetzung folgendermassen: Im Namen des Herrn Amen. Auf das nicht durch verfallung der Zeit die Ding, so gegeben, geschwecht werden, pflegt man sie inn etlicher Zeugen munden zu seczen, aber durch gedechnus der geschriff zu uerewigen. Derhalben sey kunth sowoll allen den itzigen als den nachkomlingen, das ich Beness, Under Camrer des Koniges von Behem, Erwigo vnd Kwidin die stadt, welche man Benesch nennet, aufzurichten vnd zu erbauen gestattet habe, Welche inn allen fellen das Leobschützer Recht haben soll mit dieser Bedingung, Auf das die von Benesch mit dem Gericht den achten grundt oder hof (area) der stadt vor sich vnd Ire Erben frey vnd rechtlich besiczen sollen. Also das von Irem Gerichte zwey teil vns gehören sollen, das dritte teyl aber denselben Richtern vnd Iren Erben, die achte Hube aber, zur Stadt gehorig, soll Inen frey vnd rechtlich zu dienen schuldig sein. Vnd wie viel sie fleisch und brott bencke erbauen würden, die mugen

¹⁾ Tsch. u. St. S. 379. Am Ende des Abdruckes S. 381 fehlt im deutschen Wortlaut bei Angabe der Jahreszahl 1270 „und yn dem sybenczigsten yore“.

²⁾ Fürstl. Liechtenstein. Schlossarchiv in Jägerndorf D 13 Fol. 267/68 u. Pleban Jägernd. Schulbez. S. 99.

sie entweder verwechseln, verwandeln, aber verkauffen, frey vnd ungehindert. Mulen aber wievil sie Erbauen würden, zur stad gehörig, es sey wo es nur were inn vnser Erbschafft, die sollen die ehegedachten Richter frey besitzen. Item ich hab auch der genannten stad freiheit auf Zwelf Jar vbergeben vnd zugesagt, welche, wo sie verlossen seint, sollen sie von einem Iglichen grunde 6 pfennig¹⁾ vnd von Iren Eckern, so darzu gehorig, zwey mas weitz, zwey mas korn, zwey mas haber vnd einen vierdung Silber für den Zinss entrichten vnd bezalen, vnd das sol Jerlich auf Sanct Martini²⁾ geschehen. Ich gebe Inen auch zu, das die dorffer, die sie erbaut haben, mit der achten Huben den Richtern Vnderthenig vnd gehorsam sein sollen, vnd so vil die Richter Mühlen aber Kretschem auf den genannten Dorfern Erbauet wurden vnd die Richter sie besitzen mit dem Rechte, welches die oben genante stad zu besiczen vermag, alle anderen Kretschem aber in vnser Erbschafft nahent umb die stad Vndter einer meilen verbietten wir nicht zu haben vnd sonderlich so Jemand aus den nahen herumb liegenden Dorfern der stad Bier verkaufen wolte aber einen Kretscham in der stad selbst aufrichten, das er solche habe verkauffe, besitze mit dem Rechte wie die andern Lubschitzer zu recht haben. Dergleichen geben ich auch den Richtern zu, wie vil Dorffer sie inn vnser Erbschafft erbauen wurden, genugliche vnd volkomliche freiheit auf zwanzig Jar zu haben. Die andern aber, so dorffer erbauet vnd vnser welde verwustet (d. h. ausgerodet) haben, derer aller sollen die oben genanten Menner vnd Leute Richter sein vnd für den Zins nach erfülter freiheit zwey mas Weitz, zwey mas korn, zwey mas haber vnd einen vierdung Silbers auf Sanct Martini tag gleich wie inn der stad bezalen sollen. Vber das wollen wir auch, das alle Richter der dorffer inn vnserer Erbschafft gesessen Vrtel vnd recht inn der gedachten stad³⁾ suchen sollen, auf das die Hauptgericht als Diebstal vnd Todtschlag, so das Vrtel des todes verschuldet, inn dieser stad gericht sollen werden. Damit aber diese sicherung vnd vbergebungk nicht zum spott gerithe, aber inn vergessenheit kveme, hab ich diesen gegenwertigen brief durch gezeugnis meins Sigils

¹⁾ Über den Pfennig oder denar vgl. Cod. dipl. Sil. XIII. S. 53.

²⁾ vgl. die Leobsch. Handfeste bei Tsch. u. St. S. 373 § 4.

³⁾ Bennisch.

bekrefftigen wollen. (Es folgen die Zeugen, darunter Siffrid foyt von Jegerdorff.) Diese Ding seint gescheen im Jar Tausent zweyhundert im drei vnd funfzigsten den Eilfften Tag Aprilis. — Hinsichtlich des Meilenrechts ist die betreffende Stelle nicht klar; wahrscheinlich war es den Wirtshäusern auf dem Lande, die neben den bevorrechteten der Richter bestanden, erlaubt, Bier zu schenken, aber nur Bennischer oder Landbewohner aus der Umgegend von Bennisch durften sich nach demselben Recht wie die Bürger d. h. nach Leobschützer ein Wirtshaus in der Stadt errichten. Dass sich die Leistungen der Bennischer Bürger an den Grundherrn mit denen der Leobschützer nicht ganz deckten, ergibt sich aus dem Vergleiche. Während die ersteren von ihren Äckern 1 Vierdung = 7,01 Mark¹⁾ zahlten, brauchten letztere von jeder Hufe nur $\frac{1}{2}$ = $3\frac{1}{2}$ Mark zu entrichten; dafür leisteten erstere nur von drei Getreidearten die Abgaben. Doch stimmt bei beiden Städten der Zinstermin überein, ferner das Meilenrecht und der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit, zu der auch wie in Leobschütz²⁾ der Diebstahl durch einen Bescholtenen gehört. Dass die Stadt Bennisch nun in der That das iudicium maius gehabt hat, erfahren wir aus einer späteren Urkunde von Freiberg 19. September 1506, deren Abschrift sich gleichfalls in dem erwähnten markgräflichen Urbar³⁾ befindet. Darin bestätigt Barbara, Herzogin von Troppau und Ratibor, Frau zu Jägerndorf, Schwester des 1483⁴⁾ gestorbenen Herzogs Johann IV., welche von 1490—1510 regierte, die der Stadt Bennisch von ihren Vorgängern verliehenen Freiheiten und Vorrechte „auch zu richten umb hauptsach, es sey vmb dieb vnd Mord oder annderes des hals antreffendes.“ Ein anderer Ort, der urkundlich Leobschützer Recht besessen hat, ist Breitenau, ein Dorf wsw. von Jägerndorf gelegen und zum Gerichtsbezirk Freudenthal gehörig. Dasselbe markgräfl. Urbar⁵⁾ enthält im Anhang einen Brief, ausgestellt in Zathor⁶⁾ am 10. März 1464 von den Brüdern Johannes

¹⁾ Cod. dipl. Sil. XIII. S. 315.

²⁾ Tsch. u. St. S. 380 § 47.

³⁾ fol. 111.

⁴⁾ Biermann S. 228.

⁵⁾ fol. 270.

⁶⁾ so heisst heute noch das sws. von Jägernd. gelegene Seifersdorf in böhmischer Sprache; vgl. A. Peter Burgen u. Schlösser im Herzogt. Schles. S. 93—94 u. Pleban S. 86 u. 87.

und Christofor Bohusch, den rechtmässigen Besitzern und Erbherrn der Dörfer Zathor und Breitenau, in lateinischer Sprache, worin dieselben dem achtbaren Johannes Biffar das Dorfgericht in Breitenau übertragen. Freilich konnte der Dorfrichter nicht zugleich Richter in Kapitalsachen sein; daher behielt sich der Grundherr die höhere Gerichtsbarkeit vor. Die meines Wissens noch nicht veröffentlichte Urkunde lautet in deutscher aus dem Urbar stammenden Übersetzung nach Weglassung des üblichen Einganges, wie folgt: Derhalben wir Bohusius Johannes vnd Kristofforus leibliche gebruder vnd naturliche Erben des Dorfs Zathor vnd Breytenau thuen kundt vnd offenbar auch offentlich bekennende allen vnd itzlichen mit diesem unsern Briefe, so in horen oder sehen werden, das wir mit wolbedachtem radte, zulassung vnd gunst vnserer freunde dem vorsichtigenn manne Hansen Biffar wegen seiner vilfeltigen woltaten vnd verdinst uns ertzeigt vnd geleistet das Gerichte zu Breitenaw, welchs er recht vnd aus vnserer sonderlichen gunst erkaufft, ime, seinen Erben vnd nachkomlingen vbergeben vnd vberreicht haben mit einer freien Hube Erbes seinem pfluge zu bepflügen, mit einem Kretschen, einem fleischer, Becker, Schuster, schneider, einer muel mit zweyn raden, welchs wir alles ausdrücklich nennen vnd verkleren, das er nemlich zu ewigen Zeitten frey vnd fridlich bey gutter ruhe solchs besitzen moge vndter dem rechte derer von Leobschitz, das auch dieser gedachter Richter vnd seine nachkommen aller dinger inn diesem gerichte recht vben mogen vnd gericht halten, drey sachen nemlich ausgezogen, so man nemlich richten sollte Todschlag, diebstahl und ehebruch, bey welchem dann der Erbherr oder sein gesanter sein soll, dergleichen auch inn den drey yerlichen gerichtten, welche man Thaydingk nennet, auch inn allenn peenen der straf sollen den Erbherrn zwene pfennig vnd dem richter 1 pfennig geburen, Vnd was inn der straf were ein gantzer schilling aber undter einem halbe schillige, als von eynem eyde drey pfennige, inn dem gerichte mag der richter volkomliche macht haben, solchs nachzulassen und zu uergeben. Was aber die dienst antrifft einen Heerzug zu thun im Lande aber ausser des Landes, soll der richter von vns vnd vnseren nachkommen wegen des Dorffs armutt vnd unuermugen des gerichtes vnbedrengt vnd freyn vnd von solchem vbertragen, aber andere

dienst, welche von alters hehr vns vnd vnsern nachkommen geburen, sollen sie schuldig sein zu geleisten, czu welcher sachen gezeugnus vnd mehrer sicherhait ist vnser Sigill an diesen gegenwertigen Brief geheckt, Geben zu Zathor Sonnabent vor Letare im Jar Tausent vierhundert im vier vnd sechtzigsten (es folgen die Zeugen, darunter Martin foyt von der Wiesen (e pratis).¹⁾ Der Dorfrichter war hier von der sonst üblichen Verpflichtung, seinem Grundherrn mit einem Streitross oder berittenem Schützen zu dienen²⁾, befreit. Ausserdem haben Leobsch. Recht noch folgende Orte erhalten: Ungarisch-Brod. Ottokar II. verleiht dieser im südlichen Mähren liegenden Stadt am 29. Oktober 1272 von Brünn aus Leobschützer Recht „ut eo iure, quod habet civitas nostra Lubsciez, gaudere valeant, nunc et in euuum duximus indulgendum“ d. h. wir glaubten ihnen (den Bürgern von Brod) für jetzt und ewig den Genuss des Leobschützer Rechts gewähren zu sollen;³⁾ ferner Weisskirchen (Alba ecclesia, mähr. Hranice, Hranicz), im östl. Mähren gelegen, durch den Abt Budis des Prämonstratenserklusters Hradisch bei Olmütz am 4. März 1276 „et ius de Lubczicz favemus eisdem scil. duodecim iuratis“ d. h. und wir bewilligen denselben (den 12 Geschworenen oder Schöffen) das Leobsch. Recht;⁴⁾ Gilowecz oder Eilowitz (in der Nähe von Fulnek im nordöstl. Mähren) am 26. Februar 1293 durch Ulrich von Lichtenburg, der seinem Getreuen, dem Richter Zödrön, die Dorfschultisei bis auf 6 Hufen für 10 Mark verkauft, dazu die 6. Hufe frei unter eigenem Pfluge zu haben, eine freie Schenke, freie Bäckerei und Fleischerei, Schmiede und Schusterei, den dritten Pfennig vom Gericht et denarios de iuramentis (die Eidpfennige), Fischerei, Jagd auf kleinere Tiere, Vogelfang, den Gebrauch des Leobschützer Rechts gegen einen jährlichen Zins von 1 Mark.⁵⁾ In demselben Jahre verkauft der genannte Edelmann in Gemeinschaft mit einem andern Standesgenossen seinem Richter Tyelmann 27 Hufen in Thyerna (Thyrn, gleichfalls bei Fulnek gelegen) zur Aussetzung nach Leobschützer Recht nebst

¹⁾ Wieso, ein Dorf nahe bei Seifersdorf gelegen.

²⁾ vgl. Urk. C. 8. des Leobsch. Ratsarch. Die Kenntnis der beiden angef. Urk. des Jägernd. Schlossarch. über Bennisch und Breitenau verdanke ich der Anregung des Herrn Bez. Schulinspekt. Bugl in Jägerndorf.

³⁾ Boez. Cod. dipl. Mor. IV. S. 100, Gr. Reg. 1415.

⁴⁾ Cod. Mor. IV. S. 169, Gr. R. 1496.

⁵⁾ Cod. Mor. IV. S. 397, Gr. Reg. 2268.

einer freien Schenke u. s. w. gegen einen jährlichen Zins von 1 Mark Silber;¹⁾ Pozmansdorf (jetzt²⁾ Kozlovic²⁾, 1 Meile östlich von Freiberg, am 8. September 1294 durch den Grafen Heinrich von Freiberg, doch mit der Einschränkung, dass als Ackermass die fränkische Hufe (also nicht die vlämische) zu gelten habe. Ausserdem erhält der Dorfrichter die Berechtigung, dreimal jährlich mit zwei Schöffen den Foytting genannten Gerichtsversammlungen in der Stadt Freiberg selbst, die wohl auch dasselbe Leobschützer Recht gehabt haben dürfte, beizuwohnen.³⁾ Am 25. November 1301 verleiht Theodorich von Fullenstein (Füllstein), Kanonikus von Olmütz, von Bautsch (im nördl. Mähren) aus den Besiedlern des Dorfes Steinbach oder Kunzendorf (1½ Meile nördl. von Bautsch an der Strasse zwischen Hof und Troppau gelegen) Leobschützer Recht mit der Weisung, in zweifelhaften Fällen in Wytchenau Belehrung zu suchen,⁴⁾ wonach auch dieser Ort das gleiche Recht besessen haben mochte. Derselbe ist aber nach den Angaben des mährischen Landesarchivs in Mähren jetzt nicht mehr vorhanden; ob Kleibers⁵⁾ Vermutung, darin Nitzschenau bei Bautsch zu sehen, richtig ist, lässt sich bei der so häufig fehlerhaften Überlieferung von Ortsnamen schwer nachweisen. Zu den vorstehenden Gemeinden mit Leobschützer Recht tritt ferner das bereits S. 73 erwähnte Kranowitz. Am 3. Februar 1265 bestätigt Ottokar II. in Prag seinem Getreuen Herbord von Fullenstein, Truchsess des Bischofs Bruno von Olmütz, das Recht, aus dem Dorfe Kranowitz eine Stadt mit Marktgerechtigkeit und dem Rechte von Leobschütz zu machen.⁶⁾ In der Einleitung zur Geschichte der Stadt Neutitschein erwähnt Beck unter seinen Quellen ein Gedenkbuch der Familie Siwy aus Mezric (Wallachisch Meseritsch, südlich von Neutitschein) in Kleinfolio ohne Titel, damals in Besitz der Gemeinde Priluk bei Löschna (Dorf mit Pfarrei an der Strasse von Weisskirchen nach Meseritsch, ¾ Meilen westlich von letzterem), dem zuletzt ein Processus iuris des Magdeburger Rechts mit beigefügten Rechtsentscheidungen des

¹⁾ Cod. Mor. IV. S. 398, Gr. Reg. 2260 u. Kop. Reg. No. 167.

²⁾ J. Beck Gesch. d. St. Neutitschein S. 15 Anm. 1, G. Wolny Kirchl. Topogr. v. Mähren IV. S. 48 u. Kleiber I. S. 22.

³⁾ Cod. Mor. V. S. 13, Kleiber I. S. 22.

⁴⁾ Cod. Mor. V. S. 131, Grünh. Reg. 2265 Kop. R. 184.

⁵⁾ Kleiber I. S. 22.

⁶⁾ Grünh. Reg. 1200, Kop. R. 93.

Olmützer und Leobschützer Schöppenstuhles angehängt ist; auch nennt er unter den Handschriften der Stadt Neutitschein einen dem obigen gleich lautenden Processus von 1562 aus Olmütz zur Benützung übersandt. Beck, der Verfasser der Neutitscheiner Chronik, verzichtete leider auf den anfangs beabsichtigten¹⁾ Abdruck des Leobschützer Rechts als Beilage mit Rücksicht auf den Umfang seines Werkes. Von Neutitschein pfl egten bis 1562 die Rechtsbelehrungen in schwierigen Fällen von dem Oberhofe zu Leobschütz gegen Zahlung einer bestimmten Gerichtsgebühr eingeholt zu werden, aber wahrscheinlich waren diese Auskünfte in böhmischer Sprache verfasst, da sie damals in Neutitschein Amts- und Gerichtssprache war. Biermann nennt²⁾ schliesslich als Orte mit Leobschützer Recht, gewiss mit Berufung auf Beck und Kleiber, noch Wallach. Meseritsch und Fulnek; dass in Bezug auf letztere Stadt Biermanns Angabe ziemlich begründet erscheint, ergibt sich schon daraus, dass die in Fulneks Umgegend liegenden Dörfer Eilowitz und Tyrn, wie oben ausgeführt, Leobschützer Recht besassen. Diese bevorzugte Stellung des Leobschützer Gerichtshofes wurde auch von den Landesherren mehrfach anerkannt; so gestattet³⁾ Wenzel, König von Böhmen, in einer Urkunde, ausgestellt in Grätz bei Troppau am 15. April 1298, der Stadt von allen Leuten, welche sich in Streitsachen an ihr Gericht wenden, ein Quentchen⁴⁾ Silbers zu erheben, aber diese sowie auch andere Einnahmen zur Unterhaltung der Mauern, Gräben, Strassen und Wege zu verwenden. Ferner gewährt ihr der Markgraf Georg Friedrich am 4. Mai 1561 von Jägerndorf die Erlaubnis,⁵⁾ mit rotem Wachse fortan zu siegeln, und zwar mit Rücksicht auf die Bitten der Bürger und in Erwägung, dass sie von alters her einen bekannten Rechtsstuhl besässen und vielen umliegenden Städten und Dörfern das Recht wiesen. Dass das Leobschützer Recht auch thatsächlich in den der Stadt benachbarten Dörfern in Geltung war, darüber belehrt uns eine Urkunde vom 17. Februar 1337, ausgestellt in Ratibor, worin Nikolaus II.

¹⁾ S. 81. Anm. 1.

²⁾ Biermann S. 101 Troska S. 12 u. Kleiber II. S. 9 Beilage zum Jahresber. d. Gymn. zu Leobsch. 1866.

³⁾ Leobsch. Ratsarch. A. 4. Kop. R. 179 u. Cod. M. VI. S. 371.

⁴⁾ 1 Quentchen = $\frac{1}{64}$ Mark vgl. Cod. dipl. Sil. XIII. S. 1.

⁵⁾ Leobsch. Ratsarch. A. 21, Minsberg S. 173 u. Troska Gesch. d. St. Leobsch. S. 81.

Herzog von Troppau und Ratibor, sein Erbdorf Suchapsina (das heutige Zauchwitz¹⁾ 1½ Meile südöstl. von Leobschütz) dem Konvent der Dominikanerinnen zu Ratibor für 300 Mark Prager Groschen mährischer Zahl (d. h. die Mark zu 64 Groschen gerechnet) mit allen Einkünften, Nutzungen und Rechten verkauft. Der Herzog erwähnt dabei, dass das Dorf in der Troppauer Provinz, aber im Leobschützer Recht gelegen sei: *Villam ac hereditatem nostram Suchapsina vulgariter nuncupatam in terra nostra Oppauensi, sed in iure Lubschicensi situatam . . . vendidimus . . .*²⁾

Die Vogtei bis zu ihrem Ankauf durch die Stadt 1416.

Aus den uns erhaltenen Urkunden des 13. Jahrh. über die hiesigen Vögte erfahren wir gewöhnlich nichts mehr als die blossen Namen; denn sie erscheinen nur, um durch ihre Zeugenschaft die Gültigkeit geschlossener Verträge oder Käufe, gemachter Schenkungen oder eingegangener Bürgschaften zu bekunden. Der erste urkundlich bezeugte Name eines Leobschützer Vogtes ist Gunpertus, der neben seinem Bruder Theodericus im Jahre 1269 erwähnt wird.³⁾ 3 Jahre später (1272) bekennt der Vogt Dietrich, der wohl derselbe ist wie Gunperts Bruder, und die ganze Gemeinde von Leobschütz, dass die Witwe des verstorbenen Richters in Macheovker (Matzkirch, Kr. Kosel) Konrad samt ihren Kindern und Konrads Sohne erster Ehe Luprand auf alle Ansprüche an die Scholtisei, welche Konrad dem Kloster Rauden (bei Ratibor) verkauft hatte, verzichtet haben.⁴⁾ Unter den Zeugen befindet sich der Pfarrer von Leobschütz Helyas und die 6 Schöffen oder Geschworenen. Diese gegenwärtig im Staatsarchiv zu Breslau (Kl. Rauden 6.) aufbewahrte Urkunde hat lateinischen Wortlaut und trägt das auf S. 74 beschriebene Vogtssiegel (abgebildet in der Beilage unter Nr. 1) an einem Pergamentstreifen; die verstümmelte Umschrift, soweit sie lesbar ist, lautet: . . . RICI ADVO . . . die 3

¹⁾ Drzazdzynski Die slavisch. Ortsnamen Schlesiens I. Kreis Leobsch. Beilage zum Jahresber. des Gymn. zu Leobsch. 1896. S. XIX.

²⁾ Cod. dipl. Mor. VII. S. 872 Kleiber II. S. 15 Kop. R. 251.

³⁾ Cod. Mor. IV. S. 29., Grünh. R. 1330 Kop. R. 100.

⁴⁾ Grünh. R. 1409, Cod. dipl. Sil. II. S. 11.

in Form eines Schächerkreuzes stehenden Bootshaken sind nachträglich in das Stadtwappen aufgenommen worden und bilden noch heute das Kämmereisiegel. An derselben Urkunde befand sich noch ein zweites Siegel, wahrscheinlich das der Stadt, ist aber verloren gegangen. 1279 erscheint der Vogt Rudgerus oder Rüdiger¹⁾, 1283 Sidelmann als Zeuge;²⁾ letztere Urkunde, welche im hiesigen Ratsarchive aufbewahrt wird³⁾ und einen Kauf von 4 Hufen Ackerlandes betrifft,⁴⁾ trägt an einem Pergamentstreifen das auf der Beilage unter Nr. 2 abgebildete älteste Siegel des Leobschützer Stadtwappens; es ist von naturfarbenem Wachs mit der von v. Saurma ergänzten Umschrift *Sigillum Burgensium de Lupschitz* und zeigt im dreieckigen Schilde den nach links gekehrten böhmischen Löwen mit geöffnetem Rachen und über seinem Haupte einen Stern;⁵⁾ das zweite Siegel der Urkunde, von dem nur noch Bruchstücke vorhanden sind, war das des Verkäufers, Unczichs Herrn von Bladen. 1296 begegnen uns sogar 2 Vögte unserer Stadt Heydinricus und Johannes (wahrscheinlich war der eine nur Untervogt), die im Verein mit den Schöffen und Ratleuten bezeugen, dass die Kinder des verstorbenen Richters von Matzkirch, Konrad genannt, gegen 10 Mark Troppauer Gewichtes auf alle Ansprüche an die Schultisei daselbst verzichtet haben.⁶⁾ Derselbe Richter Johannes und die Schöffen von Leobschütz erklären in einer zu Troppau am 16. Juni 1311 ausgestellten Urkunde, deren Original mit anhängendem Stadtsiegel sich im k. k. Staatsarchiv zu Wien befindet, dass sie Johann, dem Könige von Böhmen und Polen als ihrem wahren Herrn den Huldigungseid geleistet haben, und geloben auf dessen Geheiß Treue und Gehorsam den 3 Herzögen von Schlesien, Breslau und Liegnitz: Boleslaus, Heinrich und Wladislaus und ihren Erben, welchen der König die Stadt und das ganze Land Troppau für 8000 Mark Groschen verpfändet hat, bis zur Rückerstattung dieser Pfandsumme.⁷⁾ Auffallend bleibt in dieser Zeit der rasche Wechsel der ein-

¹⁾ Cod. Mor. IV. S. 229, Grünh. R. 2061 u. 2072, Kop. R. 125.

²⁾ Grünh. Reg. 1755, Kop. R. 141 u. Kleiber II. S. 5 u. 6.

³⁾ L. Ratsarch. C. 10.

⁴⁾ Grünh. R. 1755 u. Kop. R. 141.

⁵⁾ v. Saurma Wappenbuch d. schles. Städte S. 165 ff. wo die Jahreszahl 1370 unrichtig angeg. ist für 1270, Pfothenhauer Taf. XIV. 106.

⁶⁾ Grünh. R. 2428 Cod. dipl. Sil. II. S. 20 Kop. R. 171.

⁷⁾ Grünh. R. 3211 Kop. R. 206.

zelen Vögte, denen das Amt doch sonst auf Lebenszeit und erblich verliehen war; derselbe mag vielleicht darin seine Erklärung finden, das die hiesige Vogtei vorübergehend verpachtet wurde,¹⁾ um dann wieder erblich zu werden. Etwas mehr erfahren wir über die Vögte in der von König Ottokar 1270 bestätigten Handfeste; in § 9 wird, wie ich bereits S. 74 angedeutet habe, einer ihrer Pflichten gedacht, nämlich die Schulämter, den Posten des Glöckners und des Gemeindegirten mit dem Rate (nicht Worte, wie Stenzel S. 373 übersetzt) der Bürger zu verleihen: *item quod scolas, officium campanatoris et pastoris pecorum cum consilio civium semper conferat advocatus*. Abweichend davon hatten die Bürger von Grottkau nach dem Breslauer Recht, welches Boleslaus III Herzog von Schlesien und Liegnitz, ihnen 1324 verlieh, die Berechtigung, im Verein mit dem Stadtpfarrer alle Jahre den Schulmeister und den Glöckner zu wählen.²⁾ Den Kirchendiener (*sacrista*) wählte der Pfarrer nur mit einstimmigem Wunsche der Gemeinde im Stadtrecht von Freiburg im Breisgau.³⁾ Am Schlusse der Handfeste erhalten Vogt und Ratleute im voraus die königliche Bestätigung für etwaige spätere richterliche Entscheidungen, die in den alten Bestimmungen nicht vorgesehen sind, aber durch die Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse doch notwendig werden können, das sogenannte Willkürrecht,⁴⁾ vorausgesetzt, dass sie nicht gegen die Gerechtigkeit und allgemeine Ehrbarkeit verstossen; wenn dagegen ein solches Urteil ungerecht wäre, so soll es ungültig sein. Damit war eine zeitgemässe Fortentwicklung des bestehenden Rechtes gesichert. Wie eifrig darin die Behörden waren, davon zeugt das schon oben S. 69 erwähnte Rechtsbuch vom Jahre 1421, der wertvollste Bestandteil unseres Ratsarchives, niedergeschrieben von Nikolaus Brevis, einem Geistlichen an der Domkirche zu Krakau, welches neben anderem auch zwei Bücher Willküren enthält, das erste mit 113, das zweite mit 42 Bestimmungen. Eine ausführliche Beschreibung dieses Rechtsbuches findet sich bei Kleiber I. S. 21, der ich nur wenig hinzuzufügen habe. Seine Inhaltsangabe ist dahin zu er-

¹⁾ Biermann S. 90 Anm. 2 u. Kleiber I. S. 22.

²⁾ Tsch. u. St. S. 505.

³⁾ Gengler Deutsche Stadtrechte d. Mittelal. S. 129.

⁴⁾ Tomaschek der Oberhof Iglau in Mähr. S. 38.

gängen, dass hinter der deutschen Übersetzung der Waldschenkungsurkunde vom 7. April 1265 zunächst das Register des 1. Buches der Willküren (von mancherlei Rechten), dann das des 2. Buches (traktiert mancherhand materien) und hinter den Willküren selbst das Register des 1. der 5 Bücher des Magdeburgischen Rechts folgt. Letzteres, das den grössten Teil des Buches ausmacht, ist eine Verarbeitung des Sachsenspiegels mit dem Stadtrecht von Gosslar, die zwischen 1354 und 1387 in der Markgrafschaft Meissen entstanden ist¹⁾ und in schlesischen Städten, wie Breslau, Brieg, Oppeln u. a. mannigfachen Eingang gefunden, weshalb es auch Böhme irrtümlich schlesisches Landrecht nannte.²⁾ Die Willküren enthalten umfangreiche Bestimmungen, die das Strafrecht, Erbrecht und Polizeiwesen angehen und allmählich zwischen den Jahren 1325 und 1421 getroffen worden sein mögen;³⁾ mit schweren Strafen belegen sie den Störer des vom Vogt und seinen Schöffen gewirkten Friedens⁴⁾ wie den, welcher sich gegen die Ladung des Vogtes widersetzlich zeigt und sein Gericht meidet, wofern er nicht ehehafte Not (Gefängnis, Überschwemmung, Krankheit und Kriegsdienst) geltend zu machen vermag. Das 2. Buch der Willküren beginnt mit einem Artikel, der überschrieben ist „von voyte sterben oder richter“⁵⁾ und bestimmt, was nach der Tode eines Vogtes oder Richters⁶⁾ geschehen soll, der Söhne und Töchter hinterlässt. In einem derartigen Falle fällt der 3. Pfennig d. h. der Anteil an den Gerichtsbussen, der den 3. Teil derselben betrug, an den Schwertmagen (den Sohn). Dieser hat sich dann mit den andern Geschwistern in rechter Teilung auseinander zu setzen und sie dabei für 1 Mark jährlicher Einnahmen aus den Gerichtsbussen mit 8 Mark Kapital abzufinden und zwar in gutem Gelde. Die anderen Bestimmungen betreffen das Pfand- und Erbrecht, Besitzrecht, Verpflichtung zum Schadenersatz u. s. w. ohne dass wir Näheres über die Befugnisse des Vogtes erfahren. Von den Satzungen

¹⁾ Heilfron Deutsche Rechtsgesch. S. 375 u. 376 (5. Aufl. Berlin 1900).

²⁾ Böhme I. S. 34 ff. Homeyer Die deutsch. Rechtsb. d. Mittelalt. S. 120—121.

³⁾ Kleiber II. S. 13.

⁴⁾ Artikel 4—7 vgl. Böhme II. S. 5 ff.

⁵⁾ Böhme II. S. 21.

⁶⁾ Der Richter ist nach dem Sprachgebrauch in den Willk. der Schulze des Dorfes, der Vogt der Richter der Stadt.

des Magdeburger Rechts bez. des vermehrten Sachsen-
spiegels interessiert am meisten die, welche von den Eigen-
schaften des zu wählenden Richters handelt;¹⁾ er muss
darnach ein unbescholtener Mann von rechtmässiger Ge-
burt, sittsam, klug und weise und zu seinen Jahren ge-
kommen d. h. mindestens 26 Jahre alt sein. Ferner soll
der Richter gerecht und unparteiisch sein und stets nach
dem Urteil fragen.²⁾ Hat ein Vogt seine Vogtei verlassen,
so mag er keine Busse mehr fordern, die bei seiner Vogtei
verbüsst war.³⁾ Soll er vor Gericht Zeugnis ablegen,
nachdem er inzwischen anderweitig verzogen ist, so kann
er dies mit einem offenen Briefe unter Berufung auf seinen
Amtseid oder bei des Gerichtes Hulde thun.⁴⁾ Im übrigen
ist die Ausbeute aus diesen Büchern verhältnismässig gering.
Mehr jedoch erfahren wir darüber aus einer Reihe von
Urkunden aus dem 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts,
die lediglich die hiesige Stadtvogtei betreffen. Wir ent-
nehmen daraus, dass ihre Inhaber ein Haus neben dem
Carnar oder Beinhaus in der Nähe der Pfarrkirche (später,
am 7. März 1445⁵⁾ vom Herzog Wenzel von Troppau dem
St. Johannishospital geschenkt), ferner eine Mühle mit
einem Teiche, dann ein Hof mit Garten und Wiese vor
dem Gröbniger Thor, das Schrotamt (*vectura cerevisiae*
oder *vasorum* d. i. das Recht, Bier oder Wein in ganzen
Fässern zu verkaufen und denen, welche es einzeln aus-
schenkten oder selbst tranken, zuzuführen)⁶⁾ und einen
Kuttel- oder Schlachtzins⁷⁾ von 4 Mark völlig steuer- und
lastenfrei besaßen.⁸⁾ Wiederholt bekunden die Quellen,
dass die Herzöge es nicht versäumt haben, ihren Vögten
von Leobschütz in dankbarer Würdigung der von ihnen
geleisteten Dienste die Einnahmen zu vermehren und da-
durch neue Beweise des Wohlwollens zu geben. Am 27.
Januar 1377 bestätigt⁹⁾ in Leobschütz Jutta (Judith),
Herzogin von Troppau und Ratibor, Herrin von Leobschütz,

1) Leobsch. Rechtsb. III. Kap. 1. Dist. 1.

2) IV. 14. 1.

3) IV. 14. 10.

4) IV. 14. 17.

5) Kleiber II. S. 24.

6) Cod. dipl. Sil. III. S. 2. Anm. 4, Tsch. u. St. S. 196.

7) Tsch. u. St. S. 198 u. Kopietz Beiträge zur ältest. Gesch.
des Neisser Landes u. der Stadt Ziegenhals S. 18.

8) Troska S. 24.

9) Minsberg S. 281 Kop. R. 384 Origin. im L. Ratsarch C. 1.

die dritte Gemahlin des 1365 verschiedenen Herzogs Nikolaus II., dass Andreas von Teskowitz und Andreas Birkner, sein Schwiegersohn, die Vogtei in ihrer Stadt Leobschütz mit allem Zubehör gekauft, und dass sie jener vor ihr als der obersten Lehensfrau seinem Schwiegersohne übergeben und sie gebeten habe, als Fürstin von Leobschütz die Vogtei dem Birkner zu verleihen. Hieraus ist gleichzeitig die lehensrechtliche Natur der Vogtei zu ersehen. Am 24. August 1380 bestätigt¹⁾ Nikolaus III., an den nach dem Tode seiner Stiefmutter, der eben genannten Jutta, auf Grund einer Teilung Leobschütz gefallen war, dem oben erwähnten Andreas Birkner die Erbvogtei. Da sich diese Urkunde seltsamer Weise bei Minsberg²⁾ nicht abgedruckt findet, will ich hier ihren genauen Wortlaut folgen lassen: Wir Nicolaus von gotis gnadin herzog zu Troppaw und zu lubschicz thun kunt allen keginwertegin vnd czukuftegin, das unser liber vnd getreuer Andreas birkener, voyt czu lubschicz, in unser keginworthekeit uns demuteklichen gebetin hot, das wir durch seynen getreuen dinst willen geruchten czu bestetegin seyne brife, dy her hot ober dy vogtei czu lubschicz, das was wir ansehende seyne getreuen dinste vnd haben mit gutem rote der vnsern vnd mit wolbedachtem mute vnd haben bestetegit und bestetegin mit dezem keginwortegin unserm brife ym vnd seinen rechten nochkomelingen alle briefe vnd handfesten, dy her hot, dy vormols gegeben und geschrebin sind ober dy vogteie czu lubschicz vnd ober ere gewonheiten vnd wilkore vnd czugehorunge vnd meynen vnd wellen, das dy selben brife craft vnd macht haben sullen vnd auch stete ganz bestetigit seyn vnd bliben sullen yn allen eren stucken vnd artikiln, glicherwyze alz ab sy nu von newes von uns gegeben weren vnd auch alz ab sie von worten czu worte yn desem vnserm brife geschrebin weren auch dem vorgeante Andreas vnd seyn eliche vrawe Anna vnd alle seyne geerben mit allen eren nachkomelingen dy egesprochene voyteie mit alle den gutern, dy dorczu gehoren und by namen: eyn tich mit eyner mol vnd dem hof mit dem garten, der do leit by dem grobenische tor vnd das

¹⁾ L. Ratsarch. C. 1a u. Kop. R. S. 111 in der Anm. zum Tode des Herzogs N.

²⁾ Minsberg hat übrigens die Urk. des Ratsarchivs so fehlerhaft wiedergegeben, dass ein neuer und besserer Abdruck ein dringendes Bedürfnis ist.

schrotamecht in der stat mit dem hauze, das her hot in der stat by der kirchen mit allen anderen, das dorczu gehorit, sullen alles vry haben vnd besiczen ewiglich alz si is von alders besessen haben. Auch dem egenante Andreas mit seiner vrowen Annan und allen eren geerben vnd nachkomelingen dy vorgesprochene voyteie mit alle dem, das dorczu gehorit, vorwechsilm, vorkaufen, uflazen vnd demete thun, wy ir wille ist, alz mit erem rechtem erbe an arge list. Des sint geczugen sifrid von crenowicz vnd lenhart dy czit marschall vnd ich herre ienko schreiber vnd wilhelm hauptmann vnd Heynko scalicz vnd peter von lobinsteyn vnd hannusko slevicz. gegeben vnd geschen zu lubschicz an sente bartholomeyntag des zwelbotin in den ioren gotis tusint dreyhundert vnd achzig ior vnd dy bestetegunge, die wir machen in desem brife, dy vorzegil wir mit unserm grosin yn gesegil. — An der Urkunde hängt an grün und blau gefärbten Seidenfäden das auf der Beilage unter Nr. 3 wiedergegebene grosse Wachsiegel des Herzogs. Auf der Vorderseite zeigt es einen auf gewappnetem Pferde dahinsprengenden Ritter, der in der rechten Hand das Schwert, mit der linken den geteilten 3eckigen Schild hält. Das Haupt ziert ein Helm mit Büffelhörnern. Die verstümmelte Umschrift lautet ergänzt: Sigillum Nicolai dei gracia ducis Oppavie (Siegel des N. von Gottes Gnaden Herzog von Troppau). Hinten kleines Rücksiegel: Löwe mit Hirschgeweih auf dem Kopfe und in der Mitte des Leibes ein quadrierter Wappenschild. Demselben Vogt Andreas Birkner verkauft der Rat unserer Stadt am 27. Februar 1388¹⁾ die vor der Stadt an der Gröbniger Strasse belegene Mühle mit der Metze d. h. der üblichen Mahlgebühr, mit dem Stadtgraben (d. h. der Fischerei in demselben) vor dem Niederthore und mit 4 Mark Schlacht- oder Kuttelzins, einer Abgabe der Fleischer, für 80 schwere Mark.²⁾ Nach der Urkunde kann der Erbvogt die Mühle, neben welcher er schon eine ältere besass, benützen, wozu er will; er ist aber nicht verpflichtet, dieselbe auch zu einer Walkmühle zu gestalten oder als solche gebrauchen zu lassen. Folglich können weder die Wollweber noch irgend jemand anders den Vogt oder seine Erben zwingen Tuche walken zu

¹⁾ L. Ratsarch. C. 2, Minsberg S. 282.

²⁾ Die schwere Mark = 21 Mark uns. Währ. vgl. Cod. dipl. Sil. XIII. S. 315.

lassen. Weshalb ihn der Rat von dieser Verpflichtung befreit, ist nicht mehr erweisbar; jedenfalls mussten die Tuchwalker zusehen, wie sie ihre Tuche anderweitig her richteten. Die Fleischermeister mussten dem Vogt und seinen Erben jährlich den Kuttelzins zahlen, wie sie ihn bisher dem Rate entrichtet hatten, und zwar am 2. Februar (Mariä Lichtweih) 19^{1/2} Scot,¹⁾ am 25. Juli (St. Jakob) 4^{1/2} Vierdung und zu St. Martin am 11. Novemb. 9 Vierd. insgesamt etwas über 4 Mark. Im Mittelalter bestand nämlich der Schlachthauszwang als herzogliches Regal; in Leobschütz hat es aber der Landesherr wahrscheinlich aus Geldbedürfnis an den Rat der Stadt und dieser dem Vogte verkauft, welchem nunmehr die Fleischermeister für die Benützung des Schlachthauses den bestimmten Zins zu zahlen hatten. Im Jahre 1395²⁾ stiftete der Erbvogt Heinrich zusammen mit zwei anderen Bürgern einen Altar in der Pfarrkirche: sie weihten ihn der heil. Katharina, Anna und Hedwig und erkauften zu seinem Unterhalte vom Rate einen jährlichen Zins von 5 Mark. Einige Jahre später (1408) stiftete³⁾ der Vogt Nikolaus Lange, der letzte freie Besitzer der Vogtei, im Verein mit 3 andern Männern an demselben Altar eine zweite Altaristenstelle auf Grund eines jährlichen Zinses von 6 Mark. Am 20. September 1416 bestätigte Herzog Przemko,⁴⁾ der Bruder von Nikolaus III., den Verkauf der Vogtei durch den genannten Nikolaus Lange an die Stadt mit allen Besitzungen, Freiheiten, Genüssen, Zinsen und Bussen und mit der Ermächtigung, davon nach Belieben einen Teil zu verpfänden oder zu verkaufen, wenn es das Wohl der Stadt verlange oder die Ratleute dies für nötig hielten. So ging die Vogtei in das Eigentum der Stadt über. Ausser den Einnahmen aus seiner gerichtlichen Thätigkeit flossen dem Vogt noch solche aus Übertretungen polizeilicher Bestimmungen zu. So sollte 1383 niemand Tuch innerhalb der Bannmeile schneiden als der, welcher Zins von den Gewandkammern zahlt;⁵⁾ diese nämlich, 12 an der Zahl, wurden von dem geldbedürftigen Herzog Nikolaus III. an die Stadt verkauft, welche dafür einen jährlichen Zins erhob. Auch sollte das auszuschneidende Tuch eine be-

¹⁾ 1 Mark = 4 Vierd. = 24 Scot vgl. Cod. dipl. Sil. XIII. S. 315.

²⁾ L. Ratsarch. B. 4, Minsb. S. 238.

³⁾ L. Ratsarch. B. 8, Minsb. S. 246.

⁴⁾ L. Ratsarch. A. 10 Kop. R. 434 u. Minsb. S. 133 u. 284.

⁵⁾ L. Ratsarch. A. 7. Kop. S. 111 Anm. Minsb. S. 129.

stimmte Länge und Breite haben. Wer dagegen fehlte, musste 3 Mark Pragischer Groschen (etwa 60 Mark nach heutiger Währung) zahlen, und zwar 1 Mark der Stadt, die 2. dem Vogte und die 3. den Gewandschneidern. Bisweilen begnadete der Landesherr einen Bürger, indem er ihm und seinen Erben für alle Zeit Abgabefreiheit verlieh, ihn dem Gerichtszwange des Vogtes entzog und seinem eigenen Hofgerichte unterstellte. Dieser Auszeichnung würdigte Herzog Nikolaus 1385 den Hans Reichil, als er diesem ein Haus gegenüber der Pfarrkirche verkaufte.¹⁾

Die Vogtei nach ihrem Ankauf durch die Stadt.

Dass die Vögte nach dem Erwerb der Vogtei seitens der Stadt in derselben, auch wenn sie nunmehr vom Rat abhängig waren, noch immer eine wichtige Stellung gehabt haben müssen, geht aus vielen Urkunden der späteren Zeit hervor, in denen regelmässig, namentlich, wenn nach dem Tode eines Herrschers der neue beim Regierungsantritt die alten Rechte und Freiheiten bestätigt, der Vogt ausdrücklich genannt wird; gewöhnlich findet er dann hinter den Ratleuten und vor den Schöffen Erwähnung. In einer Urkunde²⁾ vom 29. Oktober 1599 erklärt der Markgraf Georg Friedrich von Onolzbach aus, dass er seinen Städten Jägerndorf und Leobschütz das Braurbar und ihre lang vor überdächtiger Zeit hergebrachte Erbvogtei belassen wolle, sowie dass er sie von dem bisherigen mährischen Recht befreie und ihnen dafür das sächsische und Kaiserrecht bewillige. Einen Teil der Obliegenheiten des Stadtvogts, der jetzt in den Urkunden bald advocatus, bald praetor scabinatus heisst, lernen wir aus einer im liber iuramentorum³⁾ des hiesigen Ratsarchivs befindlichen Dienstvorschrift des Fürstenrichters, des Vertreters der Fürstlich Liechtensteinschen Gerichtsbarkeit, Feldberg (Niederöstr.) vom 12. September 1672 kennen. Darin lautet eine Stelle so: In befundener Straffälligkeit der

¹⁾ Kleiber II. S. 23.

²⁾ L. Ratsarch. A. 28. Minsb. S. 194 ff.

³⁾ L. Ratsarch. D. 11. S. 15 das Buch enthält eine Samml. von Eidesformeln u. Dienstvorschr. städt. Beamt.

Bürger oder anderer Delinquenten soll er (der Fürstenrichter) dem Bürgermeister ansagen lassen, die misshandelnde Person ins Gefängnis zu verschaffen, darauf denn ohne seinen Consens selbte nicht entlassen werden sollen, wie denn auch sonst der Stadtvogt sich seinem Befehle in causa rebellionis, confiscationis, violatae religionis, decretorum principis, blasphemiarum, scandali publici vel ad rescriptum singulare principis (d. h. bei Aufruhr, Entseignung, Verletzung der Religion, fürstl. Entscheidungen, Lästerungen, öffentlichem Argernis oder auf besonderen Befehl des Fürsten) gehorsamblich wird zu bequemen haben.“ In der Dienstvorschrift für den Stockmeister steht in demselben liber S. 263 unter Abs. 2: „Täglich und fleissig bey dem Herrn Stadtvogt sich einfinden und aufwarten, auch alles, was ihm sowohl von einem löbl. Magistrat als dem Herrn Stadtvogt anbefohlen wird, unverdrossen verrichten und sich überall bescheidenlich verhalten und die ihm gegebene Antwort einem löbl. Magistrat oder dem Herrn Stadtvogt getreulich beibringen.“ Der Eid, welchen der Vogt zu leisten hatte, lautete nach demselben liber S. 22 folgendermassen: „Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen, Mariae Seiner übergebenedeiten Mutter und vor, in und nach der Geburt unbefleckten Jungfrauen, auch allen lieben Heiligen, dann dem Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn . . . imgleichen einem E. E. Rat dieser Stadt Leobschütz, dass ich im Gerichte, wo ich jetzo verordnet bin, will getreu und gewärtig sein, dem Armen als dem Reichen, dem Fremden als dem Einheimischen Recht und Gerechtigkeit erteilen, auch in allen Sachen meinem Amt und Beruf nach, so viel menschlich und möglich, treu und fleissig vorstehen und also richten und Recht sprechen, soviel ich in meiner Vernunft und den 5 Sinnen ergreifen kann Niemand zu Liebe noch zu Leid weder aus Freund- noch Feindschaft, noch um Geschenk und Gaben, auch sonst keiner anderen Ursach willen, die Gerechtigkeit vorhalten, sondern in allen jedesmal die Gott gefällige Billigkeit widerfahren lassen. So wahr mir Gott helfe . . .“ Dass die Vögte zuweilen auch sehr pflichtvergessen waren, beweist das Einschreiten des Fürsten Joh. Adam Andreas von Liechtenstein. Sie hatten um das Jahr 1689 ihre amtliche Gewalt überschritten, die Verlassenschaftem zu sperren unterlassen, die Gerichtstaxen nach Belieben fest-

gesezt, den Bittenden den Weg weiterer Rechtshilfe verlegt und Unschuldige aus Laune mit langwierigem Gefängnisse gequält.¹⁾ Als Leobschütz und das Fürstentum Jägerndorf unter die Herrschaft des Fürsten von Liechtenstein kam, ist die Anstellung der Vögte durch seine Regierung erfolgt. Einen Beweis dafür liefern die Magistratsakten von 1737 und den folgenden Jahren. Um diese Zeit häufen sich die Klagen gegen den damaligen Stadtvogt Karl Adam Malick, denselben, welcher am 26. März 1751 den vorläufigen Vertrag mit dem Guardian des Franziskanerklosters und den endgültigen am 28. April 1752²⁾ zwischen Stadt und Orden wegen Unterhaltung des Gymnasiums abgeschlossenen an der Spitze seiner Schöffen unterzeichnet hat, wegen verschiedener Eigenmächtigkeiten, die sogar seine zeitweilige Amtsenthebung herbeiführten. Auf den Bericht der Landesfürstlichen Amtsregierung verfügt der damalige Fürst Wenzel aus Paris am 26. Septemb. 1738 an den Landeshauptmann, dass ad interim sothanes Stadtvogtamt durch einen andern hierzu fähigen administrirt werde und dass er es dem Schöffen Josef Bartl hiermit aufgetragen haben wolle. Als Bürgermeister und Rat den Malick von den eingelaufenen Beschwerden in Kenntnis setzten und eine Änderung in seinem amtlichen Verhalten verlangten, erwiderte dieser dem Magistrat, dass er als Stadtvogt vom Fürsten eingesetzt, eine mit den Gerichten getrennte und von niemand anders als von Ihro Durchlaucht und einem Höchlöbl. Landesfürstl. Amt dependirende Instanz sei.³⁾ Dass die Vögte regelmässig bei Geldgeschäften, die im Interesse der Stadt abgeschlossen wurden, bez. bei Aufnahme von Darlehen mitwirkten, bezeugt noch eine Anzahl von Urkunden, die sogar bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hineinreichen. Vom Jahre 1668 ab ist ihnen das auf der Beilage unter Nr. 4 abgedruckte Schöffensiegel, dessen Stempel leider nicht mehr vorhanden ist, beigefügt. Es zeigt eine auf einer Kugel sitzende und beide Hände wie zum Schwur emporstreckende Figur; zu beiden Seiten des von einer Strahlenkrone umgebenen Hauptes befindet sich je ein schräg gerichtetes Schwert. Wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir bei der Vorliebe mancher Städte für die Wahl von heiligen

¹⁾ Minsb. S. 93 der sich aber in Bezug auf die Zeit des Malick irrt.

²⁾ vgl. S. 29 der Festschrift.

³⁾ Acta antiq. d. Magistr. No. 78.

Gestalten¹⁾ annehmen, dass die Figur entweder Christus als Knaben oder einen Engel, den Schildhalter des Leobschützer Wappens, darstellen soll. Die Umschrift lautet Sigillum scabinatus Leob. Für die Erklärung der Jahreszahl 1668 fehlt uns bei der Lückenhaftigkeit der Nachrichten jeder Anhalt; möglicherweise liegt ihr aber eine durchgreifende Änderung des Stadtgerichtes zu Grunde. Als Gerichtsstube für den Stadtvogt und seine Schöffen war im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhundert das Gewölbe unter dem Rathause (die heutigen Kämmereikassenräume) bestimmt; doch hatte dort, weil um diese Zeit das Schöffengericht die Sitzungen bei dem Stadtvogt oder dem Notar abhielt, die städt. Verwaltung vorübergehend die Vorräte an Wirtschaftswolle und Flachs von den Kommunalgütern untergebracht. Ein von dem Magistrat unterstützter Antrag des damaligen Landrates von Haugwitz, seine Kreisregistratur in dem feuersicheren Amtszimmer des Stadtvogtes aufzubewahren, wird von der Landesfürstl. Regierung auf Betreiben der Wirtschaftsadministration am 18. März 1795 mit dem Bemerken abgelehnt, dafür einen geeigneten Raum im hiesigen Franziskanerkloster, dem es daran gar nicht mangle, wählen zu wollen. Bald darauf wird indes in anderer Form dem Wunsche des Landrats entsprochen.²⁾ Das Ansehen der Vögte ging, wie schon oben bemerkt, im Laufe der Zeit langsam zurück. Während er noch im Jahre 1748 in der Reihe der rathäuslichen Oberbedienten hinter dem Bürgermeister und den Senatoren verzeichnet steht,³⁾ erscheint er im Jahre 1801⁴⁾ unter den rathäuslichen Unterbedienten und einem salarium von 20 Thalern jährlich. Sicherlich hat er noch Nebeneinnahmen aus seiner amtlichen Thätigkeit gehabt; denn der ihm folgende Notar bezieht ein jährliches Gehalt von 60 Thalern; die 7 scabini (Schöffen) erhalten statt der in natura gelieferten Stritzeln und Fische jährlich 9 Thaler 10 sgr. Die am 19. November 1808 erlassene neue Städteordnung raubte ihm den letzten Rest seines Daseins, und seine Befugnisse wurden fortan von den richterlichen, Polizei-

¹⁾ vgl. v. Saurma S. 77 über Gr. Glogau, S. 206 Myslowitz, 270 Reinerz, S. 343 Trebnitz u. a.

²⁾ Magistr. act. betreff. Bau, Reparat. u. Einteil. des Rathauses. Vol. I Sect. I. Tit. VII. Fach 83.

³⁾ Kämmereirechn. der Mediatstadt Leobschütz aus den Jahr. 1747/48.

⁴⁾ Kämmereirechn. 1801/02.

und Gefängnisbeamten übernommen.¹⁾ Der letzte Träger des hiesigen Amtes Franz Gärtner findet sich noch auf einzelnen Schriftstücken des Rats-, Pfarr- und Kirchenkassenarchivs unterzeichnet. So steht auch sein Name und das Schöffensiegel unter dem Vertrage, den der Franziskanerorden und die Bürgerliche Kommunität am 5. März 1802 abschloss, und welcher die Überlassung des „eigenen“ Gymnasialgebäudes an die Kgl. Oberschuldirektion zur uneingeschränkten Benutzung betraf, dem sogen. Cessionsacte.²⁾ Gärtner wird nach Erlass der neuen Städteordnung in das umgeformte unbesoldete Magistratskollegium aufgenommen.³⁾ Dass derselbe ein recht brauchbarer Mann gewesen sein muss, erhellt aus dem Bericht,⁴⁾ den der Kammerburggraf zu Jägerndorf an Seine Durchlaucht den Fürsten am 5. November 1795 über den Vorschlag des Leobschützer Landesamts, den Schöffen Franz Gärtner zum Stadtvogt zu ernennen, erstattet. Es heisst darin: G. habe schon in den letzten Zeiten des früheren Vogtes Bernard die Vertretung seiner Amtsgeschäfte gehabt, sei diesem vom Fürsten selbst adjungiret worden und habe das Amt unentgeltlich zur Zufriedenheit verwaltet; er sei der tauglichste und geschickteste seiner Mitschöffen. Dieses Zeugnis genügt uns, abgesehen von seiner Wahl zum unbesoldeten Magistratsmitgliede, um festzustellen, dass der letzte seines Amtes nicht der schlechteste war. —

Leobschütz, den 1. August 1902.

Boenisch,

Oberlehrer.

¹⁾ Pürschel S. 61.

²⁾ Magistratsact. betr. Einricht. u. Unterhaltung des Gymn. Vol. 1c S. 68/69.

³⁾ Kleiber Die merkwürdigsten Begebenheiten aus der Gesch. d. Stadt Leobschütz während der Jahre 1805—1813. S. 7. Beilage zum Jahresber. des Gymn. zu Leobsch. 1872.

⁴⁾ Fürstl. Liechtenst. Schlossarch. zu Jägernd. 53a Leobsch. Stadt- u. Landgericht betreffend.

Entwurf zu einem Ilias-Kanon.

I.

Die Lehrpläne von 1891 enthielten betreffs des Griechischen den im Hinblick auf die dort geforderte Beschränkung des grammatischen Lernstoffes seltsamen Satz inbezug auf die griechische Lektüre: „Dieselbe muss, unbeschadet der Gründlichkeit . . . umfassender werden als bisher. Ilias und Odyssee z. B. sind tunlichst ganz zu lesen.“ Dass dies — früher schon schwer bei mittelmässigen Kursen — jetzt im entferntesten nicht mehr möglich war, auch nicht mit dem von manchen Reformern so oft über Gebühr gepriesenen Mittel der „guten“ Übersetzungen, zeigte sich nur zu bald. Die wachsende grammatische Unsicherheit schuf den Schülern und somit auch dem Lehrer fortwährend Schwierigkeiten, die vordem niemand gekannt hatte, und daraus erwachsen Missmut und Teilnahmslosigkeit. Wo konnte da an Vollständigkeit gedacht werden? Die Klagen über diesen Zustand wurden denn auch bald zahlreich und zeigten sich zu wohl begründet. — Die neuesten Lehrpläne haben in diesem Punkte glücklicherweise einigen Wandel geschaffen, indem sie die Übungen im Übersetzen ins Griechische zur Erreichung grammatischer Sicherheit wieder bis in die oberen Klassen hinaufrückten. Nun darf man hoffen, dass mit jener Sicherheit auch die Freude an der griechischen Lektüre wieder wächst und diese, wie vor 1891, erspriesslich gefördert wird.*) Von vollständiger Lektüre eines grösseren Schriftwerkes muss natürlich auch jetzt abgesehen werden, insbesondere im Griechischen, bei seiner etwas zurückgerückten Stellung im Lehrplane und zumal jetzt, wo dem griechischen Unterrichte trotzdem umfassendere Aufgaben gestellt sind

*) In dieser unter normalen Verhältnissen durchaus begründeten Voraussetzung ist auch der folgende Entwurf in der Bemessung des Stoffes etwas weiter gegangen, als hie und da wohl beliebt wurde: ein zuviel enthält er aber sicher nicht.

als früher, Aufgaben, wie sie Wilamowiz-Moellendorf in der Vorrede zu seinem „Griechischen Lesebuche“ skizziert hat, und welche die amtlichen „Lehrpläne und Lehraufgaben“ als das Ziel hinstellen „neben der ästhetischen Auffassung auch die den Zusammenhang zwischen der antiken Welt und der modernen Kultur aufweisende Betrachtung zu ihrem Rechte zu bringen.“ Die Beschränkung in der Lektüre mag für jeden Freund des Humanismus, nicht zum wenigsten für den Lehrer des Griechischen, bedauerlich sein, da sie gerade die Homerlektüre besonders trifft, aber zu umgehen war sie nicht mehr. Gegenüber dieser praktischen Forderung ist darum auch die theoretische Erörterung der Frage, ob Ilias und Odyssee ganz oder mit Auswahl gelesen werden sollen, m. E. überflüssig. Es handelt sich jetzt vielmehr lediglich darum, wie es zu ermöglichen ist, dass von den beiden Epen so viel und das gelesen werden kann, dass ihr unvergleichlicher Bildungswert unseren Schülern nach wie vor nicht verloren gehe. Zu diesem Zwecke legen die neuesten Lehrpläne das schon vorher notgedrungen angewandte und aus anderen Unterrichtszweigen genügend — aber nicht immer rühmlich — bekannte Mittel eines Kanons für die Homerlektüre fest. Wir sind also jetzt amtlich darauf angewiesen, und es wird fortan nicht mehr dem betreffenden Fachlehrer überlassen bleiben, sich die Auswahl zusammenzustellen, sondern die (Fach-) Konferenz legt den Plan fest. Das mag nicht immer angenehm sein; denn der Geschmack ist verschieden. Aber sobald die ganze Angelegenheit genügend erprobt, besprochen und geklärt sein wird, wird man sich im Laufe einiger Jahre nicht nur an einer oder einem kleinem Kreise von Anstalten, sondern hoffentlich allgemein über gewisse feste Normen geeinigt haben.

Homer-Kanones oder Vorschläge und Entwürfe dazu giebt es aus dem letzten Dezennium bereits eine ziemliche Anzahl, sowohl besonders aufgestellte als auch in den betreffenden Ausgaben durchgeführte (Kluge, Reinhardt, Lange, Naumann, Henke u. a.) Gemeinsam haben alle diese Vorschläge das Ziel, die Homerlektüre nutzbringend und anregend zu gestalten, insbesondere auch, eine leichte Übersicht, einen klaren Durchblick zu ermöglichen; ihre Wege dazu aber gehen oft recht erheblich auseinander. Ganz natürlich: bei Auswahl der Stellen entschied meist

der besondere Geschmack, der sich allerdings von irgend welchen allgemeinen Grundsätzen wird haben leiten lassen; aber diese Grundsätze sind nicht immer ausgesprochen und oft nur schwer zu erkennen. Um aber allmählich eine gewisse Einheitlichkeit auf diesem Gebiete zu erzielen, wird es notwendig sein, zunächst solche allgemein gültige Forderungen aufzustellen, wie sie an einen Kanon der gerade in Betracht kommenden Art, in unserem Falle also an einen Ilias-Kanon, zu stellen sind.

Von wesentlichem Einfluss auf diese Aufgabe ist die Entscheidung über die Stellung, welche der Bearbeiter dabei der Homerkritik einräumt. Sollen wir alles das ausscheiden, was diese verwirft? In dieser Frage kann ich nur unterschreiben, was Lange (in seinem Aufsätze „Welche Auswahl ist aus den homerischen Epen für die Schullektüre zu treffen?“ — „Lehrproben und Lehrgänge“ Heft 43 — S. 51) darüber sagt: „. . . . sicherlich muss der Lehrer sich die Resultate der Homerforschung zu eigen machen und kann sie in vorsichtiger Weise für den Unterricht verwerten.“ Aber „nimmermehr kann es Sache der Schule sein, den vielfach verschlungenen Wegen der höheren Kritik nachzugehen und etwa Hypothesen zuliebe eine Anzahl gerade der schönsten Partien des Epos auszuschliessen und so notwendigerweise den Gesamteindruck zu beeinträchtigen. Die Schule kann sich nur auf den festen Boden der Thatsachen, nicht auf den schwankenden der Hypothesen stellen.“ Wollte man z. B. Robert folgen, dessen „Uriliad“ nur 2146 Verse zählt, so würde man allerdings einen Kanon sparen, aber diesen Torso mit den Schülern zu lesen, — so fein und geistreich, meinetwegen so richtig er auch immer ausgedacht sein mag — das lohnte wahrlich die Mühe nicht. Man nimmt den Schülern den Genuss an einem Kunstwerke, das man ihnen als unvollkommen, lückenhaft und zweifelhaft hinstellt. Auch ist die an vielen Stellen geübte Kritik keineswegs einwandfrei: das zeigt die Verschiedenheit der Ansichten über manche Stelle. Schliesslich kommt es auch für die Schullektüre weniger darauf an, ob eine Partie oder eine Stelle echt oder nicht, ursprünglich oder spätere Zutat ist, als vielmehr darauf, ob sie den Forderungen entspricht, welche die Schule auf der Grundlage einer gesunden Pädagogik mit Rücksicht auf das vom Gymnasium erstrebte Ziel an die Homerlektüre

stellen muss. Folgen wird man dagegen der Kritik, wenn sie eine Partie aus allgemein als sicher anerkannten ästhetischen oder ethisch-pädagogischen Gründen verwirft. Hierin giebt das mit Recht gerühmte, vortreffliche Buch von Kammer, „Ein ästhetischer Kommentar zu Homers Ilias“, dem Aufsteller eines Kanons wertvolle Fingerzeige, ohne dass man ihm jedoch überall folgen dürfte. Im besonderen Teile dieses Aufsatzes habe ich mich seinem klaren, wenn auch oft sehr scharfen Urteile des öfteren angeschlossen, das mit Geschmack und sicherem Takt das Unwirksame ausscheidet und das bleibend Wertvolle hervorhebt, und das auch wohl den neuesten Standpunkt in seiner Art darstellt. Es ist gewiss auch in jedes Lehrers Händen, der Gelegenheit hat, sich mit Homer zu beschäftigen.

Was nun die allgemeinen Forderungen selbst anlangt, die an einen Ilias-Kanon zu stellen sind, so werden sie im ganzen allerdings dieselben sein, wie die für jeden Kanon und sich auch im wesentlichen mit denen decken, die an einen Homer-Kanon überhaupt gestellt werden müssen. Letztere sind in der oben erwähnten Arbeit von Lange vortrefflich dargelegt; aber einmal scheinen mir die dort gegebenen Aufstellungen — insofern sie überhaupt für beide Epen zutreffen — noch der Ergänzung bedürftig zu sein, dann wird aber eben eine Auswahl aus der Ilias doch vielfach im einzelnen anders begründet und nach anderen Gesichtspunkten getroffen werden müssen als eine solche aus der Odyssee, so dass eine Trennung sich empfehlen dürfte. Das liegt in dem verschiedenen Aufbau der Epen, der Verschiedenheit ihres Inhaltes und besonders der Schulstufen begründet, für die sie bestimmt sind. Endlich ist bei der Auswahl der Stellen auch die durch die neuesten Lehrpläne geforderte Unterscheidung zwischen Stellen, die regelmässig zu lesen, anderen, die nicht zu lesen, und solchen, die der Auswahl freizustellen sind, zu berücksichtigen. — Die allgemeinste und wichtigste Eigenschaft nun, die von jeder solchen Auswahl, also auch von einem Ilias-Kanon, zu fordern ist, ist die, dass sie eine leichte Übersicht des Inhaltes, die Möglichkeit eines Durchblickes, bietet. Eine Stelle verstehen heisst zunächst, sie übersehen, ihren Zusammenhang durchschauen können, und so ist's auch mit einem Schriftwerke im ganzen. Ohne die Möglichkeit einer solchen in der Auswahl der Ab-

schnitte selbst liegenden — nicht erst mehr oder minder künstlich von aussen hereingetragenen Übersicht irren die Schüler planlos im Stoffe umher, und wenn dann auch der Lehrer in mühsamer und unfruchtbarer, weil von den Schülern nicht mit vollem Verständnis und somit auch nicht voller Teilnahme begleiteter Arbeit es versucht, — etwa am Schlusse grösserer Abschnitte — eine Art Disposition herauszubringen oder einen übersichtlichen Rückblick zu gewinnen, so ist das immer nur ein Nothelf, und der Versuch muss misslingen, wenn die Schüler während des Lesens den Zusammenhang der Teile, die Einheit der Handlung nicht schon im Umriss erkannt, wenigstens gefühlt haben. Darum müssen die zu lesenden Abschnitte oder Bücher so gewählt sein, dass sich die Hauptmomente der Handlung, die den Fortschritt derselben bezeichnenden grossen Züge, den Lesenden gleichsam von selbst aufdrängen, so dass es meist nur einer leichten Hinweisung des Lehrers bedarf, um einem Abirren zu begegnen und den vom Dichter eingeschlagenen Weg wiederzufinden. Einen solchen Durchblick herzustellen erscheint einerseits leicht bei einer Dichtung, die wie die Ilias, im ganzen einheitlich aufgebaut ist, erschwert aber wird sie andererseits, wenn, wie eben hier, eine Anzahl an sich loser Partien doch so mit der Haupthandlung verbunden sind, dass es oft nicht leicht wird zu entscheiden, welche abzutrennen und etwa auszuscheiden, und welche als notwendig zur Erschliessung des Ganzen für die Schullektüre beizubehalten sind. — Um durch die Ilias-Handlung einen Durchblick zu gewinnen, sind natürlich die Partien herauszunehmen, welche hier die Hauptidee enthalten, welche also den Zorn des Achilleus und seine Folgen zum Gegenstande haben. Denn „durch das ganze *carmen Iliacum* hindurch soll der Schüler den Zorn den Achilleus stets im Auge behalten und aufmerksam verfolgen als den roten Faden des Gedichtes, dem ja Goethe die Aufgabe zuweist, alles zu verbinden und das Ganze zu bezeichnen“ (Hüter: „Zusammenfassende Betrachtung der Patrokleia im weiteren Sinne“ — Lehrproben u. Lehrg. Heft 19 S. 86. —) Wir haben also aus der Ilias gleichsam eine Achilleis herauszuschälen, an die von den übrigen Bestandteilen des Epos das für die Schullektüre Wichtigste sich wird anzuschliessen haben. Die Übersicht über dieses noch recht bedeutende Ganze wird

weiter dadurch erleichtert, dass wir die Schüler lehren, folgende Hauptzüge desselben ins Auge zu fassen: 1) Den Streit der Könige, 2) seine Folge, die wachsende Not der Achaier, 3) die Gesandtschaft zu Achilleus, als Folge dieser Notlage, 4) die Patrokleia, 5) Achills Versöhnung und Wiedereintritt in den Kampf, dem 6) Hektors Tod folgt; dazu kommt als versöhnender Abschluss, 7) die Lösung Hektors. Wenn nun auch m. E. den Schülern im allgemeinen möglichst umfassende Stücke, womöglich ganze Bücher, geboten werden sollten, weil sie so am besten der vielseitigen Wirkungen der Homerischen Poesie auf Geist und Gemüt teilhaft werden, so ist es doch aus praktischen Rücksichten, um eine Überlastung zu verhindern, geboten, auch diese Hauptmasse wieder zu sichten und innerhalb derselben alle Partien wegzulassen, welche inhaltlich oder in der Form den übrigen an einen Ilias-Kanon zu stellenden Forderungen nicht entsprechen. Denn die Möglichkeit eines Durchblickes ist zwar ein sehr wichtiger, aber nicht der einzige Punkt, der zu berücksichtigen ist. — Folgende Bücher bezw. Abschnitte stellen m. E. im allgemeinen diese Übersicht dar und sind bei der Auswahl nicht zu umgehen, wenn man einen Durchblick durch das Ganze gewinnen will, ohne den inneren Zusammenhang des Epos zu stören: Buch I (die Entstehung des Grolls, Streit der Könige), II, mit Ausnahme des Schiffskataloges, (die Folgen des Streites beginnen sich zu entwickeln.) Was bis VII folgt, steht nur in losem Zusammenhange mit der Haupthandlung und ist teils episodisch. Buch VIII bezeichnet einen Fortschritt, indem die Achaier besiegt werden und so ihre Not beginnt. (Indes ist das Buch aus anderen Gründen nicht zu lesen.) Mit IX nimmt die Handlung eine wichtige Wendung: ihre Not zwingt die Achaier zu der vergeblichen Bittgesandtschaft an Achill. Diese Not steigert sich nun noch (XI) trotz der Tapferkeit Agamemmons. Patroklos tritt auf. Erheblichen Fortschritt zeigt XV und der Anfang von XVI (die Not der Achaier hat den höchsten Grad erreicht.) Darauf folgt die in sich eine Einheit bildende, aber doch in engster Beziehung zur Haupthandlung stehende Patrokleia XVI (und XVII, das aber kurz abzumachen sein wird). XVIII (dessen zweiter Teil unter einem anderem Gesichtspunkte zu betrachten sein wird) und XIX bringen die Versöhnung, XXI den



Kampf Achills gegen die Troer, XXII den Tod Hektors, XXIV die Lösung Hektors. — Die anderen Bücher sowie einzelne noch zu bezeichnende Partien in den genannten fallen, wie z. T. schon angedeutet, nicht unter den Gesichtspunkt des Durchblickes, indem sie zur Haupthandlung in gar keiner oder in künstlich und mühsam herbeigezogener oder nur in lockerer Beziehung stehen. Sie aber darum gänzlich von der Schullektüre auszuschliessen, wäre verfehlt; denn sie sind oft von grösstem poetischen Werte und enthalten eine grosse Zahl für den Unterricht äusserst fruchtbarer Momente. Infolge dessen erscheinen manche nicht nur lesenswert, sondern ihre Lektüre ist geradezu geboten. Dahin gehören z. B. Buch VI, die zweite Hälfte von XVIII, sowie Teile von III, V, VII, IX, XV, XVII. Wer wollte auch z. B. die herrliche Abschiedscene zwischen Hektor und Andromache seinen Schülern vorenthalten, weil die Verküpfung von VI mit dem Ganzen nur äusserlich ist?

Der so zu gewinnende Durchblick durch das Epos wäre aber unvollständig und wenig zweckdienlich, wenn er sich nur auf die dargestellten Geschehnisse bezöge. Er wird vielmehr erst dann begriffsentsprechend und fruchtbar sein, wenn er den Schülern auch eine richtige und klare Erkenntnis der auftretenden Personen in ihrem Wesen und Handeln erschliesst. Wir müssen also auch aus der so verkürzten Ilias eine vollständige Charakteristik der Haupthelden, vornehmlich des Achilleus und Hektor, gewinnen. Zumeist werden sich in den oben bezeichneten Hauptpartien die Charaktere bereits klar zeigen, so der des Achilleus und des Patroklos, ferner des Hektor, namentlich soweit es sich um ihn als Kämpfer und Verteidiger seiner Vaterstadt handelt, sowie auch der anderen Helden zum grossen Teil. Für andere wieder werden wir, um ihr Wesen sicher zu erkennen, noch andere Stücke in Anspruch nehmen müssen, die wir zur blossen Gewinnung eines Durchblickes nicht brauchten. So werden wir des VI. Buches, selbst wenn wir es trotz tausend anderer Gründe ausscheiden wollten, doch nicht entraten können, wenn wir den Helden ganz kennen lernen wollen, „den die unparteiische Gerechtigkeit des Dichters als den Träger schönster Menschlichkeit bildete.“ (Kammer a. a. O. S. 67.) Aus III, 121—242 (und XXIV, 765 ff) lernen wir wieder Helena und ihr Verhältnis zu ihrer troischen Umgebung

kennen, während der zweite Teil von IV Gelegenheit giebt, die Haupthelden der Griechen im Vergleiche nebeneinander gestellt zu sehen, und V des Diomedes Tapferkeit uns im glänzendsten Lichte zeigt.

Wenn wir so den Stoff des Ilias zum Zwecke eines Durchblickes im Kanon für die Schüler (und natürlich im Unterrichte auch noch mit ihnen) sichten und nach bestimmten Gesichtspunkten ordnen, wenn wir ferner zur Charakteristik der Hauptpersonen die für ihre wesentlichen Eigenschaften bezeichnenden Partien herausheben und, Reihen bildend, ordnen, wenn wir ihnen weiter den logisch und ästhetisch gesetzmässigen Bau der Dichtung aufzeigen, so verfolgen wir damit noch den für jeden Unterricht gegebenen Zweck, sie zu geordnetem Denken anzuleiten. Vgl. Hüter (a. a. O. S. 85), welcher deshalb mit Recht verlangt, dass dem Schüler bei jeder Gelegenheit — also auch bei dieser — solche Stücke vorgelegt werden, die die allmähliche Entwicklung eines Gedankens lehren und ihm zeigen, wie die ihm gebotenen verschiedenen Darstellungen in Poesie und Prosa stets dieselben Entwicklungsphasen zeigen: Anfang, Höhepunkt und Ende. Namentlich erscheint ihm das als Ziel des Homerunterrichts. Dahin gehört aber doch nicht nur die Darlegung des Aufbaues des ganzen Gedichtes oder grösserer geschlossener Abschnitte wie der Patrokleia, sondern m. E. noch mehr einzelner kleinerer Partien, Reden, Erzählungen u. dergl. wie z. B. die in IX im Zelte des Achilleus gehaltenen Reden, an denen sich diese klare Ordnung und Folgerichtigkeit der Gedanken vortrefflich und, was für die Schule die Hauptsache ist, leicht fasslich aufzeigen lässt. — Treffend nennt Kammer die zuletzt erwähnte Scene „ein oratorisches Meisterstück ersten Ranges.“ (a. a. O. S. 16) —

Noch eine weitere wichtige Forderung, die an eine sachgemässe Auswahl aus der Ilias zu stellen ist, erfüllen die meisten der im vorstehenden schon bezeichneten Stellen: sie sind von höchstem poetischen Werte und enthalten in dieser Hinsicht vom Guten das Beste, das wir unseren Schülern zu bieten haben. Müssen wir im ersten Gesange den Fluss und die Kraft der Darstellung, den Reichtum an plastischen Szenen, an prächtigen Bildern und Gruppen bewundern, — wobei sich vortreffliche Situationszeichnungen entwerfen lassen — so zeigen uns Buch III und VI so äusserst fruchtbare Motive, wie das in der Mauerschau,

in der Beschreibung des Pandaros-Bogens, in der Heerschau in IV und in der Beschreibung der Rüstung Agamemnons in XI verwertete, oder Kontraste wirken auf uns ein, wie Hektor und Andromaches ideales Verhältnis gegenüber Paris und Helena, Achilles der Sieger und vor ihm der greise Pricamos als Flehender. So fesseln uns in XI, XV und in XXI farbenprächtige Schlachtgemälde, in XXII der entscheidende Zweikampf, in XVIII der kunstvolle Schild des Achilles. Die Plastik der Darstellung wird oft noch durch Gleichnisse — zuweilen in ganzen Gruppen — erhöht, deren Fülle, Kraft und Schönheit mit Recht gerühmt wird, so besonders in IV, XI, XV und XXII. (Hier wird der Lehrer die erwünschte Gelegenheit haben, auf den Wert und die Bedeutung der Gleichnisse, dieses wichtigen Darstellungsmittels der homerischen Poesie, in der Ilias hinzuweisen. Wertvolle Unterstützung findet er dabei in der guten Schulausgabe der Homerischen Gedichte von Henke (Teil III, Band II § 125—134 und im Ilias-Kommentar an den einschlägigen Stellen), besonders aber bei Kammer a. a. O. S. 45 ff, wo die Gleichnisse der Ilias vorzüglich behandelt sind.) Alle die angegebenen Stellen und noch viele andere sind geeignet, den Schülern den Dichter der Ilias als den Meister der kunstvollen Darstellung zu zeigen und so nach dieser Seite hin den Eindruck zu verstärken, den die geschlossene Einheit der Dichtung, wie sie ihnen nun vorgelegt werden soll, und die in ihr hervortretenden Heldengestalten bereits hervorgerufen haben und so uns helfen, die Jugend für die bleibende Schönheit wahrer Poesie zu begeistern.

Ist so eine gute Auswahl aus der Ilias imstande, unseren Schülern die Schönheiten dichterischer Schöpfungen überhaupt fühlen und verstehen zu lassen, so soll sie insbesondere die Möglichkeit bieten, die Gesetze zu zeigen, nach denen der Epiker seine Dichtung aufbaut, und dann werden sie um so besser verstehen, was ihnen, z. T. schon früher, bei der Lektüre unserer Volksepen, bei Goethes „Hermann und Dorothea“ und sonst darüber gesagt worden ist. Sie werden auf die Mittel hingewiesen werden, welche der Dichter anwendet, um das Körperliche andeutungsweise darzustellen, indem er eine Handlung damit verbindet, (Pandaros Bogen, Agamemnons Rüstung) oder uns seine Wirkungen schildert (Mauerschau). Dabei muss auch auf die Wichtigkeit der Epitheta ornantia hingewiesen werden.

Leicht lassen sich übrigens die Fäden dieser Beziehungen noch weiter spinnen, und es ist nicht schwer, schon im Epos die typischen Stücke der dramatischen Poesie aufzuzeigen, wie Ahlheim („zur Verbindung des deutschen und altsprachlichen Unterrichtes in Prima“ — Lehrproben und Lehrgänge Heft 48 —) nachweist. Auch die oben erwähnte Homer-Ausgabe von Henke verweist die Schüler bereits darauf. — Im Anschluss hieran sei mir gestattet zu bemerken, dass m. E. das Interesse der Schüler und ihr Verständnis für den Dichter nicht wenig gefördert wird, wenn — sei es am Schlusse des Jahres, der ganzen Lektüre oder geeigneter Abschnitte — die um die wichtigsten Helden gruppierte Handlung gleichsam als Drama neuzusammengefasst und nach den Hauptstufen der dramatischen Handlung zerlegt wird. So lässt sich — um nur das Nächstliegende aufzugreifen — leicht neben dem Achilleus-Drama ein Hektor- oder Patroklos-Drama der Dichtung entnehmen. —

Oben wurden die deutschen Volksepen und Goethe gestreift. Viel näher liegt bei den dort erwähnten Stellen der Hinweis auf den „Laokoon“ und ähnliches im Zusammenhange mit diesem wohl Besprochene. Damit kommen wir auf einen neuen wichtigen Punkt, der bei Aufstellung eines jeden Kanons zu berücksichtigen, bei einer Auswahl aus der Ilias aber besonders wichtig ist. Mit Recht hat die Pädagogik neuerdings schärfer, als es früher geschah, auf die Wichtigkeit der Beziehung aller Unterrichtsfächer zu einander, auf die Concentration des Unterrichts hingewiesen. Soll diese möglichst überall hergestellt und festgehalten werden, so besonders in der Prima, wo einerseits naturgemäss die Fäden des Unterrichts alle stärker als sonst einem Ziele, dem Abschluss, zu und demgemäss zusammenlaufen, andererseits auch die Schüler — unter normalen Verhältnissen — soweit vorgebildet sind, um auch die tiefer liegenden Beziehungen verschiedener, oft heterogen erscheinender Fächer unter geschickter Anleitung erfassen zu können. — Zunächst kommt hier selbstverständlich die übrige griechische Literatur in Betracht, vor allem die Tragiker. Nicht umsonst sind ihre Stücke „Brosamen von der reichbesetzten Tafel Homers.“ Von vielen nur eine Stelle: Der Zweikampf zwischen Aias und Hektor, der jenem sein Schwert schenkt, und die Beziehung darauf bei Sophokles (Aj. 815 ff.). Überhaupt reizt die

Persönlichkeit des Sophokleischen Ajas zu einem Vergleiche mit dem Homerischen, ebenso wie Odysseus in dieser Tragödie oder Agamemnon und Menelaos uns an Homer weisen. Ähnlich wäre zu Ilias XXIII (Leichenspiele) Elektra 680 zu vergleichen. Ebenso leicht lässt sich eine Brücke von Homer zum deutschen Unterrichte schlagen. Zum Teil sind diese Beziehungen oben schon berührt worden. Weitere Hinweise finden sich in den Kommentaren, besonders bei Henke, an den betr. Stellen. Wertvoll für diesen Punkt ist auch der oben angeführte Aufsatz von Ahlheim, der namentlich das Allgemeine hierüber enthält; ferner v. d. Hagen („Parallelen zur Ilias“ — Lehrpr. u. Lehrg. Heft 17, S. 55 - 58 —), der z. B. auf II. III, 156—158 im Vergleich mit Nib. 1604 aufmerksam macht, sowie auf die oft überraschende Ähnlichkeit der beiden Epen in Gleichnissen, z. B. II. XI, 324 u. 414 mit Nib. 1883. —

Der Berührungen mit den römischen Schriftstellern sind ebenfalls nicht wenige, und der Lehrer wird oft genug Gelegenheit haben, an Vergil, Ovid, Horaz zu erinnern. — Auch die Geschichte wird er streifen bei III, 179 u. IV, 164—165 (Andere Stellen bei Henke, Teil III, Band II S. 37). Seitenblicke auf das Gebiet der Erdkunde, der Naturwissenschaften werden vielfach möglich und zuweilen notwendig sein. Die nötigen Belegstellen finden sich bei Buchholz „Homerische Realien“ und Hehn „Kulturpflanzen und Haustiere.“

Dass sogar die Religionslehre hier nicht unberührt bleibt, hat Direktor Dr. Lüttgert in dem Aufsätze „Welche Unterstützung kann der altsprachliche Unterricht dem Religionsunterrichte gewähren?“ (Lehrproben u. Lehrg. Heft 51 S. 22 ff.) gezeigt, wo auch einige dafür wichtige Stellen der Ilias neben der einschlägigen Literatur angegeben sind. Dass hierbei selbstredend in jeder Hinsicht, nach Stoff und Darbietung, mit grösster Vorsicht verfahren werden muss, darauf weist der Verfasser mit Recht wiederholt hin. — Es soll durch Erwähnung der genannten Beziehungen auch nur die Möglichkeit betont werden, sie zu streifen, keineswegs die Notwendigkeit.

Dass indessen diese Beziehungen, wenn sie auch bei Aufstellung eines Kanons nicht vergessen werden dürfen, freilich nicht überall berücksichtigt werden können, ohne den Hauptzweck, die Verringerung des Stoffes, zu gefährden, liegt auf der Hand.

Dasselbe gilt auch von den Stellen und Abschnitten, bei denen der antiquarische Gesichtspunkt festzuhalten ist. — Als Ziel des griechischen Unterrichts, besonders der Lektüre, gilt das Eindringen in die Kultur- und Geisteswelt der Hellenen, und schon die Ordnung der Reifeprüfung von 1891 verlangt deshalb Bekanntschaft mit den Hauptpunkten der Antiquitäten. Demnach wird bei einer sachgemässen Auswahl aus der Ilias auch darauf zu sehen sein, dass die gewählten Abschnitte dieser Seite der Belehrung möglichst Rechnung tragen, dass sie also ein möglichst getreues Bild von dem Leben und den Sitten, den Einrichtungen und Gebräuchen der Homerischen Zeit geben, uns auch die wichtigsten Gegenstände kennen lehren, deren sich die Menschen der Ilias im Felde und daheim bedienen. Das werden hier, entsprechend dem Boden, auf dem sich die Handlung bewegt, natürlich zumeist solche zum Kriegsgebrauch sein, Waffen, Wagen und sonstiges Heergerät, aber auch die sog. Privataltertümer werden an mehreren Stellen in Betracht kommen, und vor allem wird die Götterverehrung, bei der wichtigen Rolle, die der Dichter der Ilias die Olympier spielen lässt, in Kultusgegenständen ihren grossen Anteil daran haben. In Rücksicht auf die Odyssee- und die übrige griechische Lektüre kann man sich freilich bei allen diesen Dingen kurz fassen: es ist unmöglich, jeden Abschnitt, der etwa die Beschreibung eines Waffenstückes oder Opfergerätes, die Darstellung einer Kampfesart oder irgend eines kulturhistorisch sonst interessanten Vorganges enthält, deswegen allein zu lesen. Aber einige Stücke, die hierfür wie überhaupt für die Kenntnis hellenischen Lebens und Wesens typisch sind, wird man nicht übergehen können. Sie werden, je nach der Wichtigkeit und ihren Beziehungen zu den übrigen wichtigen Forderungen an die Auswahl, entweder unbedingt zu lesen oder doch frei zu geben sein. Das sind „solche Abschnitte, deren Inhalt-bleibenden kulturhistorischen Wert hat, also Bildungselemente darbietet, die bis auf unsere Zeit fortleben als wichtige Bestandteile unserer allgemeinen Bildung und auch heute noch für unsere Kultur von Bedeutung sind.“ (Lange a. a. O. S. 48.) Dass an solchen Stellen die Ilias reich ist, zeigt auch dem minder Kundigen ein Blick in die Fülle des Materials, welches die Erklärer zusammengestellt haben, am besten und übersichtlichsten m. E. wieder

Henke in der erwähnten Schulausgabe. Dahin gehören u. a. aus I die Verse 457—476 (Opfer und Opfermahl), ferner III, 245—313 (der feierliche Vertragschluss), 314—461 (Zweikampf), IV, 105 ff. (Bogen des Pandaros), 297—309 (Nestors Aufstellung), XI, 16—46 (die Rüstung Agamemnon's), vor allem aber XVIII mit dem Schilde des Achilleus. Auch die Leichenspiele in XXIII sind hierbei nicht zu übersehen, wenn sie auch nicht der Homerischen Zeit entstammen. — Im weiteren Sinne gehört hierhin auch das Mythologische als Äusserung religiösen Fühlens und Denkens, wie es sich an einigen Stellen zeigt, und die Rolle, welche die Götter spielen. —

Fassen wir so für unsere Jugend das Edelste und Beste zusammen, das die Ilias zur Veranschaulichung hellenischen, durch den Genius des Kunstsinnes veredelten Lebens an Blüten dichterischer Kunst uns bietet, so erfüllen wir damit zugleich eine Forderung, welche gerade in neuester Zeit immer häufiger und dringender an den Unterricht auf höheren Schulen gestellt wird, und die wir auch hier nicht unberücksichtigt lassen dürfen: ich meine die Erziehung zum Kunstgenuss. Ihr Ziel hat Lange („Künstlerische Erziehung der deutschen Jugend“ Darmstadt 1893) so bezeichnet, dass die Schüler am Ende ihrer Laufbahn genussfähig sein sollen für die Werke der Kunst, für die der antiken sowohl als auch der modernen. (Also auch hier der Nachweis des Zusammenhanges der „Moderne“ und der Antike!) Wie der Unterricht diese Anregungen zu geben und wieweit die Schule darin zu gehen hat, ist in letzter Zeit vielfach von berufener Seite dargelegt worden, so u. a. von Menge in verschiedenen Schriften, darunter der Aufsatz: „Anschaulicher Unterricht und Kunstunterricht“ (Lehrpr. u. Lehrgänge Heft 38), ferner sein bekanntes vortreffliches Buch „Einführung in die antike Kunst“, endlich H. Werner „Künstlerische Unterweisung in der Schule und die Möglichkeit ihrer Durchführung“ (Lehrproben und Lehrgänge Heft 48). Treffend bemerkt Ahlheim (a. a. O.) „Lessing hat seine Gesetze an Homer abgeleitet, also müssen wir auch diesen Weg einschlagen, wenn wir seine Gedanken nachdenken wollen. Auch sonst bietet gerade Homer vielfach Gelegenheit zu Unterweisungen in der antiken Kunst.“ Wir dürfen hinzusetzen: und in der Kunst überhaupt. Auf Schritt und Tritt wird der Lehrer, der sich und

seine Schüler für diese Dinge zu interessieren weiss, im Homer, und nicht wenig in der Ilias, Gelegenheit finden, auf diese oder jene kunstgeschichtliche Frage hinzuweisen. Es ist überflüssig, Stellen anzuführen. Im „Laokoon“, in den einschlägigen Schriften, wie den meisten der obengenannten, finden sich deren; auch geben die neueren Erklärer vielfach an den betreffenden Stellen entsprechende Hinweise. Zum Teil sind die hier in Betracht kommenden Stellen übrigens dieselben, die im Vorhergehenden schon angeführt werden mussten. —

Über dem Schönen aber steht das Gute, über der Ästhetik die Ethik, und so wird eine Auswahl aus der Ilias erst dann den richtigen Nutzen stiften, wenn sie Stellen bietet, welche sich durch hervorragend sittlichen Gehalt auszeichnen. Nun heisst es zwar in der Einleitung zur Ilias-Ausgabe von Faesi-Franke (S. IX.): „Der sittliche Standpunkt der Iliade ist im ganzen niedriger als der der Odyssee“, und das ist gewiss richtig bei dem kriegerisch-wilden Toben, das uns da geschildert wird, und bei dem Hass, Rache, erbarmungslose Wut nur zu häufig die treibenden Gefühle sind; es ist auch richtig, was Hüter (a. a. O. S. 86) sagt, dass nämlich „gerade die lange Reihe wilder Kampfscenen . . . mit den grässlichen Verwundungen, der rohen Grausamkeit der Kämpfer, dem kalten Hohne der Sieger u. a. Elemente in sich birgt, die das jugendliche Gemüt zurückzustossen entschieden geeignet sind“, aber diesen Szenen stehen doch wieder andere, ja ganze Bücher gegenüber, aus denen eine solche Tiefe sittlicher Ideen spricht, dass sie namentlich die leicht zu gewinnenden Herzen der Jugend mit fruchtbaren Keimen der Begeisterung für das sittlich Grosse und Schöne zu erfüllen geeignet sind. Spricht uns einerseits namentlich aus den Gleichnissen ein warmes Naturgefühl an, rührt uns die trotz allen — meist erst später eingelegten — unwürdigen Götterdarstellungen doch wieder hervortretende tiefe Religiosität eines Priamos und Hektor, so schildert uns andererseits der Dichter in Hektors und Andromaches Verhältnis „die Ehe in typischer Reinheit“, in Priamos und Hekabe die Elternliebe. Die Patrokleia endlich ist im engeren Sinne, was die ganze Ilias im weiteren, „ein Lobgesang der Freundschaft“. Überall hören wir den Preis der Tapferkeit und des Mannesmutes, die Schande der Feigheit verkünden, vor allem aber sehen wir

die glänzend bewährte Vaterlandsliebe hervortreten, die sich selten schöner als in dem Worte Hektors ausdrückt: „Ein Wahrzeichen nurgilt, das Vaterland zu beschirmen“. Kurz, der Schüler, findet, richtig geleitet, schon in den Homerischen Gestalten jene Eigenschaften, deren Summe später der Hellene in dem Begriff der Kalokagathie vereinigte. Damit aber auch das abschreckende Gegenbild nicht fehle, schuf der Dichter im Thersites das Muster jenes verkommenen Demagogen, in dem „das ähnliche Gelichter der Vansen und anderer unserer Zeit seinen Ahnherrn reinsten Blutes sieht.“ (Kammer a. a. O. S. 67.) Bei solcher Auffassung dieses Bildes wird es dem Lehrer und gereiften Schülern, die bald ins Leben treten sollen, geradezu schwer werden, nicht an gewisse betrübende zeitgenössische Erscheinungen zu denken, die vielleicht auch der Geschichtslehrer in für die Schule angemessener Weise schon gestreift hat.

Ein nach allen im vorstehenden skizzierten Gesichtspunkten angelegter Kanon berücksichtigt nicht nur alles, was von der Iliaslektüre zu geben ist, sondern er enthält auch m. E. alle Momente, welche die Schüler fesseln können. Damit ist also gleichsam von selbst jener Forderung genügt, welche Lange (a. a. O. S. 42) an einen Homerkanon stellt, dass die gewählten Abschnitte nämlich fähig sein sollen „die Teilnahme und das Interesse des Schülers“ zu erwecken. Dass freilich das Interesse, welches der Schüler an dem dargebotenen Stoffe nimmt, nicht von diesem allein abhängt, sondern — und das wohl noch mehr — auch von der Art der Darbietung und Behandlung seitens des Lehrers, ist selbstverständlich, aber dieses so von aussen hineingetragene Interesse ist bei obiger Forderung nicht in Rechnung zu ziehen, sondern nur das im Stoffe selbst liegende. —

Dann aber ist mit eben jener Forderung auch ausgesprochen, dass alle Stücke von der Lektüre auszuschliessen sind, deren Form oder Inhalt ungeeignet ist, dieses — nennen wir es das immanente — Interesse zu gewinnen, oder geeignet ist, es in falsche, den Absichten der Schule schädliche Bahnen zu lenken. Demnach werden zunächst solche Stellen von der Lektüre auszuschliessen sein, welche das Sittlichkeitsgefühl verletzen können, z. B. die laxen Götterscenen im XIV, ferner die, welche schon

ästhetisch abstossend wirkend, wie die rohen Mord- und Schlachtscenen, z. B. in der *Dolonie*, in *XX* und sonst, sodann diejenigen, welche den anderen der oben aufgestellten Grundsätze im allgemeinen nicht entsprechen, falls sie nicht aus einem besonderen Grunde zu lesen sind, auch Partien wie der *Schiffskatalog*, welche die Kritik übereinstimmend verwirft, ohne dass sie auch irgendwie Lesenswertes bieten. Endlich werden auch Scenen wegbleiben können, wie Schlachtschilderungen u. drgl., welche aus früheren Stellen Bekanntes wiederholen, falls nicht ihr sonstiger Inhalt sie lesenswert macht. — Dagegen werden zur beliebigen Auswahl freizustellen sein die Partien und Stellen, welche, ohne gerade dem Interesse der Schule zuwiderzulaufen, die Teilnahme der Schüler in geringerem Grade oder nur einseitig herausfordern, aus denen sich aber, bei genügender Zeit und entsprechender Behandlung, doch noch schätzenswerter Gewinn ziehen lässt; dies gilt u. a. besonders von dem zweiten Teile von *XXIII*.

Bei der Sichtung des Stoffes zum Zwecke der Auswahl unterscheiden wir zwei Gruppen: solche, welche die Haupt-handlung fortführen, und episodische Partien. Dass erstere, soweit in ihnen auch die übrigen an die Auswahl zu stellenden Forderungen, oder wichtige derselben vorwiegend, erfüllt erscheinen, unbedingt zu lesen sind, ist schon angedeutet worden, ebenso dass einige unter den Episoden nicht zu entbehren sind. Nun entsteht aber die Frage, wann diese Sonderstücke zu lesen sind, ob nach der Stelle der Haupthandlung, der sie zunächst liegen, oder von dieser gesondert. Diesen Punkt hat *Lange* (a. a. O. S. 49) ziemlich eingehend behandelt, und seinem Vorschlage, den ersteren als den natürlichen Weg einzuschlagen, kann ich mich nur anschliessen. Jedoch halte ich es — im Gegensatze zu ihm — nicht gerade für gefährlich, wenn ein oder der andere Lehrer diese Episoden nach dem Ganzen behandelt. Der Eindruck der Dichtung als eines einheitlichen Kunstwerkes wird dadurch nicht geschädigt, wenn man vorläufig die — für diesen Zweck natürlich besonders zu fassende — Inhaltsangabe an die Stelle setzt. Werden die ausgelassenen Abschnitte dann vorgenommen, so ist der Lehrer gezwungen, auf ihre wenn auch oft lockere Einfügung in das Ganze zurückzukommen und hat so Gelegenheit zu einer wenn auch kurzen wiederholenden Besprechung der Hauptpartie. —

Was endlich die Stellen anlangt, welche nicht gelesen werden sollen, so darf ihre Auslassung m. E. nicht so aufgefasst werden, als wären sie gänzlich zu ignorieren — die sittlich anstössigen ausgenommen. Wenn vielmehr auch zu einer eingehenden Betrachtung vieler Stellen weder Zeit noch genügend Grund vorhanden ist, so sind sie doch als Partien einer grossen Dichtung jedenfalls der Erwähnung wert und verdienen, dass wenigstens ihr Inhalt dem Schüler bekannt wird — je nach Zeit und Wert nur ungefähr und in grossen Zügen, oder in genauer Einzelschilderung, oder auch so, dass wenigstens auf den etwa wichtigsten Punkt einer solchen Stelle aufmerksam gemacht, dieser nach Umständen etwas eingehender behandelt und das übrige nur im weitesten Umriss gegeben wird. Für die Verknüpfung zweier Partien, die Herstellung des Zusammenhanges wird dies ohnehin oft notwendig sein. Für letztere beiden Fälle namentlich wird es sich empfehlen, die Schüler vorher die betr. Stellen (in einer guten Übersetzung) durchlesen zu lassen, so dass sie doch im allgemeinen vom Inhalt unterrichtet sind, im ersteren Falle genügt die Inhaltsangabe seitens des Lehrers. Für den Gegenstand eingenommene Schüler werden es sich sowieso nicht nehmen lassen, diese oder jene Stelle für sich genauer zu lesen. — Der gute Geschmack und das richtige Gefühl des Lehrers für das Mass und die Art des zu Bietenden spielt übrigens auch hier die Hauptrolle, sodass eine Überlastung wohl nicht zu fürchten sein dürfte. Jedenfalls kommt man so wenigstens annähernd und nach Möglichkeit der, wenn auch unmöglich wörtlich zu erfüllenden, doch innerlich sehr berechtigten Forderung der vorigen Lehrpläne nach, von der eingangs die Rede war. —

Bevor ich diesen Teil meiner Ausführungen schliesse, um auf die Auswahl im besonderen einzugehen, sei mir noch ein kurzes Wort über die Verteilung des Stoffes auf die beiden Jahre der Prima gestattet. Im grossen und ganzen wird auf jedes Jahr die ungefähr gleiche Anzahl von Versen fallen können. Denn wenn auch für das erste Jahr zu berücksichtigen ist, dass den Schülern die Ilias noch neu ist, so dass die Einführung eine gewisse Zeit wegnimmt, so haben sie doch andererseits die volle Zeit zur Verfügung, während in der Oberprima die Reifeprüfung um einen nach Umständen recht beträchtlichen

Teil das Schuljahr kürzt, besonders wenn sie sehr zeitig fällt. Dafür sind aber auch die Schüler dieses Kurses schon in der Ilias-Lektüre heimisch und haben eine nicht unbedeutende Übung im Übersetzen. Dass sich das Verhältnis so ausgleicht, ist besonders erwünscht für den oft vorkommenden Fall, dass die beiden Kurse vereinigt sind. Es ist dann erst recht überflüssig, den Lesestoff des ersten Jahres zu einem gewissen Abschluss abzurunden, was auch oft schwer möglich wäre. Aber auch im Falle der Trennung liegt eine Notwendigkeit dazu nicht vor, da ja das Pensum der ganzen Prima immer eine organische Einheit darstellt.

II.

Durchmustern wir nach im vorstehenden angegebenen Gesichtspunkten die Fülle des Stoffes, um das Beste, Bedeutendste und Wirksamste für die Schule herauszusuchen, so ist es keine Frage, dass sogleich der erste Gesang im ganzen und im einzelnen nahezu alle Forderungen erfüllt, die wir an eine Kanon-Stelle richten zu müssen glaubten; seine Vorzüge finden auch fast einhelliges Lob bei den Kritikern. Zunächst ist er für die Gewinnung eines Durchblickes als Exposition geradezu unentbehrlich. „Meisterhaft in seinem künstlerischen Aufbau, in der Entwicklung der Leidenschaften, in der Zeichnung der Charaktere, ist der erste Gesang es noch in höherem Grade als Einleitung für die ganze Dichtung. Alle Fäden zum Verständnis des Folgenden sind hier gelegt.“ (Kammer, a. a. O. S. 129.)

Besser lässt sich der Begriff der Exposition kaum anschaulich entwickeln als hier. Mit Recht sagt hierzu Friedländer (bei Ameis-Hentze, Anhang zu Homers Ilias Heft I, S. 24): „Der erste Gesang ist bewundernswürdig als ein Gedicht für sich, aber zehnmal bewundernswürdiger als Exposition einer grösseren Handlung.“ Der meisterhaften Zeichnung der Charaktere, aus deren Gegensatz sich der unheilvolle Zwist der Könige entwickelt, des Achilleus, Agamemnon, ferner des Nestor, wird überall ebenso anerkennend gedacht wie der einzigartigen Darstellung, die wir in ihrer lebenswahren Einfachheit, der Kunst der Scenierung und Gruppierung der Personen, der plastischen Zeichnung einzelner Personen sowohl (Agamemnon, Achilleus, des Gottes Apollon) als auch

ganzer Gruppen (Zeus — Hera — Hephaistos, Übergabe der Chryseis an ihren Vater) den Schülern geradezu als Typ homerischer Darstellungskunst hinstellen können. Die Beziehungen zu anderen Unterrichtszweigen sind nicht selten, namentlich zum Deutschen; diese drängen sich den Schülern, die den „Laokoon“ und Ähnliches gelesen haben, ganz von selbst auf. — Noch grösser ist der Wert des Gesanges für den Kunstunterricht: „Selbst in kurzen Andeutungen liegen fruchtbare Keime für den Bildhauer und Maler“ (Kammer a. a. O. S. 130), und in der That haben Künstler aller Zeiten hier Stoffe gesucht und gefunden. — Auch an ethischen Motiven ist der Gesang nicht arm: Wohin Dünkel und ungezügelter Leidenschaft führt, zeigt uns der Dichter an Agamemnon, während wir an Achilleus die Selbstbeherrschung bewundern, mit der er in der höchsten Erregung seinen gerechten Zorn von unbesonnener That zurückhält. Was endlich aus diesem Gesange für die Kenntnis der Altertümer zu gewinnen ist, ist schon oben berührt worden. — Nun sind allerdings von der Kritik kleinere Partien (z. B. 430—487) beanstandet worden; indessen dürfen uns die hier gerügten Mängel nicht veranlassen, durch Weglassung dieser Stellen den Eindruck der Geschlossenheit und Abrundung zu stören, den der Gesang bei den Schülern hervorrufen muss, besonders deshalb nicht, weil es eben der erste der Ilias ist und zumeist typisch für das ganze Epos. I wird also unbedingt vollständig zu lesen sein. —

Anders steht es mit dem zweiten Gesange. Hier müssen wir 484—877, den sogenannten Schiffskatalog, als unbedingt nicht zu lesen ausscheiden. Einmal ist er inhaltlich für die Schule bedeutungslos, andererseits ist er mit guten Gründen einstimmig von der Kritik verworfen. — Was dagegen den ersten Teil dieses Gesanges angeht, so gehört er eng zur Haupthandlung, insofern als jetzt Zeus, der in I Thetis geschworen hat, Achill Genugthuung zu verschaffen, wirklich die Leitung der Ereignisse in die Hand nimmt. Die Schlacht, in der Agamemnon zeigen soll, was er ohne Achilleus leistet, wird vorbereitet. Einige Szenen dienen übrigens auch hier noch der Exposition. Die handelnden Personen sind — nur vielfach etwas breiter — entsprechend dem I. Gesange trefflich charakterisiert, vor allem Agamemnon in seiner Schwäche und Verblendung, dann auch der lebenskluge, greise, aber doch

energische Nestor, der es, bei seinem Ansehen, sich schon gestatten darf, dem betörten Volke gehörig die Wahrheit zu sagen. Vor allem aber tritt Odysseus hervor, „der hier seine schönste Aristie erhält.“ (Kammer a. a. O. S. 138.) — Die Kunst des Dichters in der Darstellung ist auch hier gross, namentlich in der Scene der Volksversammlung, welche, in ihrem Gegensatze zu der in I, uns die Anwendung des Mittels des Kontrastes zeigt. Die behagliche Breite der Erzählung, die zu der Gedrungenheit der Schilderung in I einen wirksamen Gegensatz bildet, ist den Schülern aus der Odyssee bereits als Vorzug Homerischer Epik bekannt. Hervorzuheben sind auch die Gleichnisse, die hier zum erstenmal gruppenweise auftreten, um uns das kampfesmutig sich sammelnde Heer im aufs getreuste der Natur abgelauchten Bilde zu zeigen. — Die Bedeutung der Thersitesscene ist oben schon gewürdigt worden. Übrigens giebt Heussner in seinem Aufsatze „Zur Homerischen Psychologie“ (Lehrproben und Lehrgänge Heft 10) eine vortreffliche Disposition aus derselben. — Die Thersitesscene führt uns wieder zu Lessing, ebenso wie das Scepter des Agamemnon. Durch erstere werden ausserdem die Schüler an Goethes „Egmont“ (die Vansen-Szene) erinnert. Dass es auch an Kunstanregungen hier nicht fehlt, beweist die Besprechung der erwähnten Stellen durch Lessing. — Nehmen wir noch das mythologisch-religiöse Moment des Eingreifens des Zeus hinzu, so erscheint auch dieser Gesang, alles in allem genommen, — abgesehen vom sog. Schiffskatalog — als für eine erspriessliche Ilias-Lektüre unerlässlich. —

Vom dritten Gesange können wir dagegen dies nicht sagen. Von ihm können wir vielmehr nur einen verhältnismässig kleinen Teil als für die Schule unentbehrlich erklären, nämlich 121—244. Dass die Handlung dieses Gesanges des Zusammenhanges mit dem Vorhergehenden nahezu entbehrt, vor allen Dingen aber der näheren Beziehung auf die in I angedeuteten Grundmotive, ist sicher. Sie bringt keinen Fortschritt, ist vielmehr ein retardierendes Moment. Auch die einzelnen Scenen des Gesanges entbehren des festen Zusammenhanges untereinander und haben, wie übrigens die Mauerschau, Episodenhaftes. Trotz unleugbarer Schönheiten, wie der Anmut der Sprache, der Anschaulichkeit der Schilderung, würden wir ihn also im allgemeinen entbehren können, wenn nicht eine

Partie das Interesse der Schule vielseitig in Anspruch nähme, eben die erwähnte Mauerschau. Die eben hervorgehobenen Vorzüge des Gesanges treffen für diese Stelle besonders zu; dazu kommt die lebendige Charakteristik Agamemnons, Odysseus', Ajas' des Telamoniers. Vor allem aber interessiert es uns, die Urheberin des Krieges, Helena, persönlich auftreten zu sehen und ihr Verhältnis zu ihrer Umgebung kennen zu lernen. Über das hier verwendete, poetisch so wirksame und fruchtbare Motiv, die Grösse der Schönheit durch ihre Wirkung zu schildern, ist hier nichts mehr zu sagen; auch die künstlerisch bedeutsame Gruppierung der Personen auf dem skäischen Tore ist seit Lessing oft genug gerühmt worden. Diese Stelle also dürfen wir den Schülern nicht vorenthalten. Ihr gegenüber von minderm Werte sind die Verse 1—120, doch bedeutsam wegen der Gleichnisse, die das Anrücken der Heere veranschaulichen, sowie wegen der Charakteristik Hektors. Antiquarisch bemerkenswert ist ferner die Stelle 245—313, welche uns einen feierlichen Vertragschluss bringt, sowie 314—382, der Zweikampf und die Vorbereitungen dazu, diese Partie auch für die Charakteristik der beiden Helden interessant. Es geht daher nicht gut an, die genannten Stellen unbedingt auszuschliessen — wie es mit 383—447 aus sittlichen und ästhetischen Bedenken geschehen muss; ausserdem ist das hier Erzählte, wie Kammer (a. a. O. S. 153) treffend bemerkt, psychologisch unwahr. Die dann folgenden Verse 448—468 enthalten nichts Bemerkenswertes; es genügt, ihren Inhalt anzugeben.

Handelte es sich nur darum, einen Durchblick durch das Epos zu gewinnen, so gälte auch von Buch IV, was vom III.—VII. Gesänge überhaupt schon gesagt wurde: es steht nur in losem Zusammenhange mit der Haupt-handlung und wäre darum leicht zu entbehren. Namentlich ist der erste Teil 1—222 im allgemeinen ohne besonderes Interesse, und was die Göttersammlung angeht, so wirkt sie eher abstossend auf uns: „Die Götter erscheinen hier beinahe wie Kinder, welche Weltregierung spielen“ (Jakob bei Ameis a. a. O. Heft II S. 12.) Dies ist eine der Stellen, nach denen Xenophanes seinen bekannten Tadel gegen Homer aussprechen konnte — Nur eine Stelle in diesem ganzen ersten Teile zeigt uns den echten Dichter bei herrlicher Einzelschilderung: die im „Laokoon“ XV und XVI behandelte Pandaros-Partie.

(73—147.) (Im v. 125 ist Onomatopoiie bemerkenswert, 117 erinnert uns an Schillers Tell IV, 3.) Wir können sie in der Schule nicht missen. Auch die Epipoleis ist nur eine Episode, indessen die Kunst der Darstellung, die vortreffliche Charakteristik Agamemnons sowohl als auch der von ihm aufgesuchten Helden (gerühmt bei Kammer a. a. O. S. 162 ff.), die wirksamen Gegensätze der Szenen, das Gleichmass im Aufbau derselben, endlich die hochpoetische Schilderung vom Vorrücken der beiden Heere, mit den prächtigen Gleichnissen, sind Vorzüge, geeignet, die lebendigste Wirkung auszuüben. Was bis zum Schlusse folgt, ist demgegenüber wertlos und hat bei der Lektüre fortzufallen.

Schon in IV haben wir unter den von Agamemnon getadelten Helden den vornehm ruhigen, sich massvoll beherrschenden Diomedes gesehen, dessen Taten auch dort in Aussicht gestellt werden. Diese bringt der V. Gesang, eine Episode, die in ihrem ersten Teile wegen ihres Helden, dessen ungestüme Kampfesfreude wir bewundern, aber auch deswegen unser lebhaftes Interesse erweckt, weil wir in ihr „den grossen epischen Stil Homerischer Schlachtschilderung“ kennen lernen: „das heroische Zeitalter, in dem edle Abkunft und eigene Heldenhaftigkeit Stellung und Würde giebt, tritt uns auf dem Schlachtfelde in seiner vollen Macht und Pracht entgegen, und wunderbar mutet uns die Naivität an, in der edle Herzensgrösse und unmenschliches Morden sich ablösen.“ (Kammer a. a. O. S. 169). Dazu kommen eine Reihe herrlicher Gleichnisse, wie „der Hundstern“, „die Überschwemmung“, „der verwundete, der raubende Löwe“. Das alles gilt für die Schilderung des Kampfes des Diomedes mit Menschen (— 310). Die folgende langatmige und unklare Partie dagegen, die an schwach oder unlogisch motivierten Szenen ebenso wie an schiefer Darstellung der göttlichen und menschlichen Charaktere (auch des Diomedes selbst) leidet, ist nur geeignet, den Eindruck des Vorhergehenden zu stören und bleibt daher besser für die Schule weg. Selbst die Beziehungen einiger Stellen daraus zu unserer Literatur (Vgl. „Laokoon“ I) sowie einige sonstige Vorzüge reichen nicht aus, sie lesenswert zu machen.

Die Berechtigung des VI. Gesanges für die Schullektüre noch verteidigen zu wollen, hiesse Eulen nach Athen tragen. Wer diesen Gesang nicht gelesen hat, hat

die Tiefe und Wahrheit Homerischer Poesie nicht kennen gelernt. Von der Verpflichtung, diesen Gesang unverkürzt zu lesen, entbindet auch die eingeschobene Glaukos-Episode nicht. Denn ihr milder anmutiger Charakter entspricht durchaus dem des ganzen Gesanges, und auch an ethischem Gehalt steht sie hoch: sie zeigt uns die Heiligkeit des Gastrechts auch inmitten des Kampfgetümmels. Ebensovienig sind die Verse 1—71 m. E. auszuschliessen, da sie mit der Kampfeswut der Achaier und der daraus folgenden Notlage der Troer den Rat des Helenos motivieren, die Veranlassung zu Hektors Gange in die Stadt.

Eine Episode ist auch der VII. Gesang, dessen Zusammenhang mit der Haupthandlung auch nur ganz lose und äusserlich ist: was erzählt wird, übt auf den Verlauf der letzteren keinen bemerkenswerten Einfluss aus. Über die Ungleichheiten der Darstellung in diesem Liede vgl. Ameis (a. a. O. Heft III S. 6 ff.)! Wenn er von der Schule nicht ganz zu verbannen ist, so geschieht es wegen des Zweikampfes des Hektor und Ajas, entschieden des besten Stückes dieses Gesanges. Es bietet neben einer — allerdings minder guten — Charakteristik Hektors eine vortreffliche des Ajas und auch des Nestor. Das Schwert, welches der edle Hektor seinem tapferen Gegner verehrt, erinnert an die bekannte Stelle im „Ajas“ des Sophokles, und wenn wir auch — was die Antiquitäten anlangt — auf die Schilderung eines Zweikampfes verzichten können, die der Schüler schon im III. Buche gelesen hat, so wird doch eine Besprechung des Turmschildes, des Attributes des Ajas, bei 219—223 nicht überflüssig sein. Wenn also Zeit dazu ist, mag von diesem Gesange 1—312 gelesen werden; das übrige ist von keinem besonderen Interesse. —

Der Inhalt des folgenden Gesanges hat zwar für den Zusammenhang insofern Wert, als hier die grosse, immer noch steigende Not der Achaier sich erkennen lässt, welche die schliessliche Gesandtschaft an Achilleus erklärt; aber da der Gesang des poetisch Schönen oder sonst Lesenswerten nichts birgt, im Gegenteile nach Entwicklung der Handlung und Darstellung, namentlich bezüglich des auch hier wieder sich breit machenden „Götterunwesens“ bedeutend zurücktritt, so wird eine Inhaltsangabe — unter besonderer Betonung der beiden Niederlagen der Achaier und der zwei Angriffe Hektors — genügen, und der Gesang ist somit von der Schullektüre auszuschliessen.

Nicht so die Bittgesandtschaft an Achilleus im IX. Gesange. Dieser Abschnitt ist wichtig, weil mit dem Wiederauftreten des Haupthelden Achilleus und dem — freilich zunächst erfolglosen — Versuche, ihn zu versöhnen, die Haupthandlung in eine neue Phase der Entwicklung tritt. Sie aber schon „den“ Umschwungspunkt zu nennen, dazu scheinen mir allerdings die Bedingungen noch nicht gegeben. Im übrigen unterschreibe ich, was Lange (a. a. O. S. 61) von den Schönheiten dieses Gesanges rühmt: die hochpoetische Schilderung des unbeugsamen Achilleus, die geradezu dramatische Lebhaftigkeit der Handlung, das vortrefflich charakterisierte Wesen Agamemmons. In seiner haltlosen Oberflächlichkeit und Eitelkeit bildet er einen wirksamen Gegensatz zu der Gediegenheit und geschlossenen Festigkeit des Ajas. Von der hohen Kunst der Darstellung in den Reden dieser Szenen ist oben schon die Rede gewesen. — Belanglos ist nur die Meleager-Erzählung (424 – 599), übrigens auch kritisch angefochten. Diese Verse sind daher wegzulassen, alles übrige scheint mir dagegen aus obigen Gründen unerlässlich. —

Die Dolonie kann in der Schule ohne Schaden übergangen werden, wird wohl auch seit langem zumeist nicht gelesen. Sehen wir von der fast allgemein zugegebenen Unechtheit dieser Episode ab, übergehen wir ferner den gänzlichen Mangel an Zusammenhang mit dem Ganzen und die mangelhafte Begründung einzelner Szenen, so bietet das erzählte Wagnis doch auch sonst zu wenig des für die Zwecke der Schule Geeigneten. Eine besondere Heldenthat ist es auch nicht, welche Odysseus und seine Gefährten da vollführen, indem sie über Schlafende zu rohem Morden herfallen. Odysseus' Charakter ist übrigens nicht konsequent geschildert und erinnert mehr an die Odyssee als an den Helden, wie ihn die Ilias sonst zeigt. Die im ganzen flotte Erzählung sowie einzelne gelungene Szenen können den Mangel an ethischem Gehalt und die übrigen Schwächen des Gesanges nicht ausgleichen. Ausserhalb der Schule in der Übersetzung gelesen, wird er immerhin Schülern, welche an der Erzählung abenteuerlich kecker Indianerstreiche noch Freude empfinden können, einen mässigen Genuss bieten.

Buch XI knüpft den durch die Dolonie gerissenen Faden der Haupterzählung wieder an: Achilleus ist unveröhnlich, aber die Abweisung hat die Achaier nicht ent-

mutigt; auf Diomedes' Vorschlag wollen sie nun erst recht zeigen, was sie aus eigener Kraft vormögen. So entbrennt die in VIII abgebrochene Schlacht von neuem. Ferner „bildet der elfte Gesang die Einleitung zu dem dritten grossen Akt der epischen Handlung, in dessen Verlauf der entscheidende Wendepunkt eintritt, welcher die Sendung des Patroklos in den Kampf und seinen Tod herbeiführt.“ (Ameis a. a. O IV. S 47). Ausgezeichnet ist die Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung, erhöht durch eine Fülle von Gleichnissen. Darüber sagt Kammer: „Ein überaus farbenreiches Schlachtgemälde entrollt uns der 11. Gesang; er kann als Muster dafür gelten, wie der Dichter nach seinen poetischen Zwecken eine Schlacht schildert.“ Und weiter: „ . . . hier treten die Hauptführer der Achaier nach bestimmtem Plane hintereinander auf, wie die Stimmen einer Fuge nacheinander zum Vorschein kommen, und zeigen, welche Wirkung sie hervorzubringen vermögen . . . er zeigt die Technik einer Homerischen Schlachtschilderung.“ (a. a. O. S. 223 und 224). Vortrefflich ist auch die Charakterzeichnung, besonders Agamemmons, der hier zwar seine Aristie feiert, aber nachher doch wieder verzagt, auch des Achilleus, dessen tragische Schuld wir hier erkennen, da er im Unglücke der Achaier sein eigenes Heil sieht; ferner erscheinen uns Nestor, Diomedes, Odysseus, und gegen Ende besonders Ajas, ganz ihrem sonst bekannten Wesen entsprechend dargestellt. Hier tritt auch schon Patroklos auf, dessen Geschick uns bald eingehend beschäftigen soll. Nicht minder interessant ist der Gesang in Rücksicht auf die Antiquitäten: 15—46 liefert uns die bekannte Beschreibung der Rüstung Agamemmons, bei der die eigentümliche auf Phönicien weisende kyprische Kunst hervortritt. Vgl. Ameis (a. a. O. Heft IV. S. 52), der auch den kunstreichen Becher Nestors hervorhebt. Damit ist zugleich Gelegenheit zu kunstgeschichtlichen Besprechungen gegeben. Anregend dürften in Beziehung auf die Kunst auch die verschiedenen hier sich ergebenden Situationszeichnungen wirken, so Agamemnon und Hektor in der Schlacht, Nestor mit Machaon, dazu Achill, der von seinem Zelte aus diese vorüberfahren sieht, u. a. Aus allen diesen Gründen scheint mir dieser Gesang gelesen werden zu müssen — bis auf die etwas langatmige und daher an dieser Stelle, wo alles voller Leben und Bewegung ist, geradezu störende, übrigens unerhebliche Erzählung Nestors (670—761), die wegzulassen ist. —

Über den XII. Gesang kann die Schule wieder im allgemeinen hinweggehen, da er, wie Kammer (a. a. O. S. 233) mit Recht hervorhebt, ohne Zusammenhang mit dem Plane und Geiste der ursprünglichen Ilias eine Reihe von Szenen ohne innere Verbindung darstellt, die „wie Nebelbilder auf einander folgen“, in der Darstellung meist breit und unübersichtlich, in der Charakteristik schief, — bis auf die Person Hektors, der überhaupt im Mittelpunkte der Darstellung steht — auch inhaltlich nichts von besonderem Werte bietet. Die Beschreibung der von den Achaiern erbauten Mauer ist auch nicht wichtig genug, um gelesen zu werden. Ausnehmen möchte ich indessen und zur Lektüre freigestellt wissen die Partien 230—289 und 439—471, erstere, weil sie die Vaterlandsliebe Hektors in so helles Licht rückt — die betr. Stelle (243) wurde oben schon berührt —, letztere, weil sie den Höhepunkt des Kampfes und zugleich Hektors grösste Tat darin zeigt, die Sprengung des Tores, und alles dies im lebendigsten Flusse der Darstellung. —

Die Bücher XIII, XIV und XV, 1—389 sind insofern zusammenzunehmen, als sie, „eine weitreichende Retardation darstellen, welche die unter Zeus' Leitung seit VIII sich vollziehende Entwicklung des Kampfes in der Weise unterbricht, dass die Dinge auf den Stand am Anfange des 12. Gesanges zurückgeführt werden.“ (Ameis a. a. O. Heft V, S. 116). Diese ganze Retardation erscheint bei näherem Zusehen innerlich unwahrscheinlich. Besondere künstlerische Zwecke, um sie zu rechtfertigen, sind nicht vorhanden; sie ist also wirklich nur „eine zwecklose Unterbrechung des Zusammenhanges des Epos“, schädigt die Komposition des Ganzen erheblich, ist ungenügend begründet und bietet auch nach Inhalt und Darstellung zahlreiche Bedenken. Noch schärfer ist Kammer's Urteil über Gesang XIII, den übrigens auch Henke verwirft. In der Schule ist er ohne jeden Nachteil von der Lektüre auszuschliessen. — XIV ist, was die Täuschung des Zeus durch Hera anlangt, sittlich anstössig und darum schon nicht verwendbar. Das Stück 153—360 bietet zwar eine Reihe besonderer mythologischer Anschauungen und Beziehungen, aber auch diese sind, an sich interessant, für die Schule nicht zu verwerten; 1—152 ist höchstens für die Charakteristik Agamemnon's bedeutsam, doch ist diese ja an anderen Stellen genügend gegeben. 361—522 enthält

eine ziemlich lebendige Schlachtschilderung, aber doch in dieser Art nichts Neues und Besonderes; nach Gefallen und Zeit mögen diese Verse immerhin gelesen werden. — Was endlich den Anfang des XV. Buches angeht, so müssen wir die Götterscene (1—280), abgesehen von anderen Mängeln, aus denselben Gründen ausschliessen wie die Götterversammlung in IV (Vgl. das bei Kammer S. 252 darüber Gesagte!) Die bis 389 folgende Kampfdarstellung ist an sich nicht schlecht, verschwindet aber gegen den Schluss, der wegen der Lebendigkeit der Darstellung, der trefflichen Charakteristik Hektors und Ajas' und besonders deshalb nicht zu übergehen ist, weil er einen wesentlichen Fortschritt der Handlung bedeutet. Auch ist zu beachten, dass uns mit 390—404 die Patrokleia wieder näher gerückt wird. Die Darstellung ist nun am Wendepunkte angelangt, die Schiffe sind in Gefahr, und somit ist die Not der Achaier wirklich soweit gestiegen, dass der Augenblick des mittelbaren Eingreifens seitens Achills durch Patroklos nahe ist. —

Demnach wird Buch XIII garnicht, von XIV nur 361—522 bedingt, von XV 390—746 unbedingt, 1—280 gar nicht zu lesen und 281—389 freizugeben sein. —

Wir kommen zur Patroklie im engeren Sinne, die vollständig gelesen werden muss. Dass sie bei ihrer Geschlossenheit in sich zugleich eine wichtige Stufe, einen wesentlichen Fortschritt der Haupthandlung bedeutet, ist bereits bemerkt worden. Ajas vermag den Brand des Schiffes nicht zu hindern, die höchste Gefahr ist da, und Achilleus treibt nun selbst seinen Freund zu schnellster Rüstung; es ist, als sähe er ein, dass er in seinem starren Trotz zu weit gegangen ist. Damit beginnt nun ein Epos im kleinen, ein Patroklos-Drama in der „Achilleis.“ Dies ist im Ganzen in etwa 3 Stufen (I die Troer fliehen über den Graben aus dem Schiffslager, II. die Sarpedon-Szene, III. Patroklos, vom Erfolge verblendet, verfolgt die Troer zu weit und fällt.) mit allen dramatisch wichtigen Stücken (Exposition, Höhepunkt, Retardation etc.) so fein durchgeführt, dass es schon darum gelesen zu werden verdient, abgesehen von den anderen Vorzügen. Die Darstellung ist durchweg schwungvoll und voll glänzender Gedanken, ausgezeichnet noch durch eine Fülle schöner Gleichnisse. Selten zeigt der Dichter eine so warme Anteilnahme an dem Geschehliche seines Helden wie hier, wie die achtmalige

Apostrophierung es andeutet. Er stattet ihn zudem mit glänzenden Eigenschaften aus, welche dem jugendlich schönen Helden, dem Ebenbilde Achills, auf den er vorbereiten soll, die Herzen der Jugend leicht gewinnen. Während sie seinem Mitgefühl, seiner glänzenden, zuletzt unwiderstehlich furchtbaren Tapferkeit den verdienten Beifall zollt, werden ihre Blicke zugleich auf die Gegner, wie Hektor, Sarpedon und Aineias gelenkt, die ebenfalls trefflich geschildert sind. (Die Bedenken Kammers gegen die Sarpedon-Szene kann ich nicht teilen.) Gehoben wird die Teilnahme der Leser noch durch den Zug des Ahnungsvollen, der in diesem ganzen Gesange zu spüren ist (Achills Warnung vor Apollon, sein feierliches Gebet um glückliche Heimkehr seines Freundes, die Verkündigung des Todes Hektors durch Patroklos). — Von Ausserlichkeiten sind die Selloi und Dodona, sowie das Gespann des Patroklos mit dem Beipferd zu erwähnen. — Den Kampf um das Schiff des Ajas stellt ein Vasenbild (abgebildet bei Henke im 2. Bande des 3. Teiles seiner Ausgabe Fig. 55) dar, womit auch hier die Erläuterung das Gebiet der Kunst streifen kann. —

Der XVII. Gesang hat seine Stelle — auch nur als retardierendes Moment — in der Patroklos-Handlung, für die Haupthandlung ist er leicht zu entbehren. Fast allseitig zugestanden ist sein Mangel an Einheit und Geschlossenheit der Handlung, an bedeutenden Taten, an gross und heldenhaft gezeichneten Charakteren. Er könnte demnach ohne Schaden ungelesen bleiben, wenn nicht zwei Szenen (424 - 458: die weinenden Rosse, und namentlich 700—761: die Rettung der Leiche) mit ihrer dramatischen Bewegtheit und ausdrucksvollen Plastik in der Gruppierung und in herrlichen Gleichnissen des Anziehenden soviel böten, dass sie mit Genuss und Nutzen gelesen werden können. Bei letzterwähnter Stelle lässt sich kunstgeschichtlich auch an den sog. Pasquino erinnern. — Falls also Zeit vorhanden, mögen diese beiden Stellen nicht überschlagen werden. —

Weitaus wichtiger ist der folgende Gesang. Er schliesst die Patroklos-Handlung — die Leiche dieses Helden, von Hektor noch immer bedroht, wird nun erst endgültig gerettet — und ist zugleich die Überleitung zum Schluss der Achilleus-Handlung; endlich enthält er in Hektors Verblendung (der auf den verständigen Rat des Pulydamas nicht hört) die Schuld, die zu seinem Untergange, also zur Ka-

tastrophe im Hektor-Drama, führt. — Die Kunst der Darstellung ferner und der ethische Gehalt in diesem Gesange kann nicht treffender gerühmt werden, als Kammer (a. a. O. S. 282) es tut, den ich daher wieder selbst sprechen lasse: „Innerlicheres und Ergreifenderes, Leidvollerer und Süsseres ist wohl später nie mehr gedichtet worden“ und weiter: „Grossartige Scenen, durch Kraft der Darstellung und Macht des Vorganges gleich erhaben, folgen rasch hintereinander.“ Die überall hervortretende Plastik der Darstellung, die Fülle lebenswahrer Bilder, die Kunst wirksamer Gruppierung ist geradezu eine Fundgrube für Kunst Anregungen und ästhetisierende Betrachtung überhaupt. So ist besonders die Hoplopoie, wenn sie auch spätere Dichtung sein mag, wichtig für die Kenntnis griechischer Kunst und griechischen Kunsthandwerkes, wichtig auch für das Erfassen antik hellenischen Lebens, weil sie uns in den Schildbildern das — allerdings stark idealisierte — Bild einer spezifisch griechischen Welt zeigt. Die Beziehungen dieses Gesanges zur Literatur sind zahlreich, auch wenn wir vom „Laokoon“ absehen. Unmittelbar erinnert uns die Schildanfertigung an den fälschlich Hesiodischen Schild des Herakles und den Schild des Aeneas bei Vergil, während z. B. v. 231 im Thucydides wiederkehrt, wo die Lage der Athener am Asinaros geschildert wird. — Vollendet ist auch die Charakteristik, namentlich Achills, den wir hier noch einmal als den tief und rein fühlenden Menschen kennen lernen, um ihn nachher, in desto tiefer wirkendem Gegensatze, als den furchtbar in wildem Grimme tobenden Rachegott zu sehen. Neben ihm steht, ein göttlich-menschliches Bild der Mutterliebe, Thetis, dann Hephaistos, der kunstfertige Gott, den Ordnungsiebe, Arbeitsamkeit und Freundlichkeit uns menschlich nahe bringen, schliesslich Hektor, triumphierend, erfolgberauscht und in seinem Übermute des warnenden Rates nicht achtend, zu seinem und seiner Vaterstadt Verderben. Eine solche Fülle von Vorzügen in Form und Inhalt dem Herzen und Verstande der Jugend nahe zu bringen, ist an sich schon eine dankbare und zugleich reizvolle Aufgabe. — Dass der Gesang unverkürzt gelesen werden muss, scheint mir aus allen diesen Gründen mit Notwendigkeit zu folgen. —

Zum grössten Teile wird auch XIX nicht zu entbehren sein. Haben die Schüler mit reger Teilnahme das

Entstehen und die Weiterentwicklung des Streites zwischen Agamemnon und Achilleus verfolgt und sehen dann die Notwendigkeit der Beilegung dieses Zwistes vor sich, so müssen sie jetzt das lebhafteste Interesse daran haben zu erfahren, in welcher Weise wohl die beiden Todfeinde einander sich wieder nähern und wie sie sich dabei verhalten werden. Wird ihr Verhalten die von ihnen im Verlaufe der Lektüre gewonnene Ansicht rechtfertigen? Denn eine Versöhnung ist notwendig. Ginge Achill ohne diese in den Kampf, so würde er sich selbst untreu; sein Zorn, der soviel Leid über sein Volk gebracht, wäre umsonst, wenn sich Agamemnon nicht vor ihm entschuldigte und ihm vor allen Fürsten seine Ehre wiedergäbe. Somit ist der Gesang ein notwendiges Glied der Haupthandlung. Ausserdem ist er ein wertvoller Beitrag zur Charakteristik Achills, den er uns hier in einer ganz eigenartigen und bedeutungsvollen Lage zeigt. Wie er die auf ihn gesetzten Erwartungen rechtfertigt, indem er auch hier seine höhere Gesinnung beweist, die allen kleinlichen Rücksichten fernsteht, so ist andererseits auch Agamemnons Bild folgerichtig entworfen. Die Kleinlichkeit, mit der er immer wieder auf die Versöhnungsgeschenke zurückkommt, die Mühe und Verlegenheit, die es ihm macht, da er seine Schuld bekennen soll, ist bezeichnend für diesen moralischen Schwächling unter den Helden. — Die Versöhnung ist aber abgeschlossen mit der vorsichtigen Einsprache des Odysseus gegen den sofortigen Beginn des Kampfes. Der Schwur Agamemnons ist überflüssig, für die Schule zudem ebenso anstössig, wie die Verse 175—177 in der ersten Rede des Odysseus, die darum auch lieber wegbleibt. (154—183.) Das Stück 95—133 ist für unsere Zwecke ebenfalls zu streichen, einmal aus Sittlichkeitsgründen und dann als unerheblich, da die lange Geschichte von der Ate höchstens dazu dient, die Verlegenheit Agamemnons zu bezeichnen. Endlich ist 326—339 zu entbehren: Die Ilias kennt keinen Sohn Achills, dies Verhältnis stört den Eindruck, den seine Persönlichkeit sonst macht. Für die Lektüre des Philoktet mag die Sache immerhin kurz erwähnt werden. -- Lesenswert ist dagegen besonders die ergreifende Klage um Patroklos (282—325), welche den Helden mittels des in der Mauerschau verwendeten Motives charakterisirt. Auch das letzte Stück möchte ich nicht völlig missen. Ist es vielleicht auch

unecht, so ist es doch „geistreich und poetisch empfunden“, wie Kammer zugiebt, der es aber verwirft; auch wird bei Ameis (a. a. O. Heft VII S. 5) darauf aufmerksam gemacht, dass diese Scene zu „jenen Zügen des Ahnungsvollen gehöre, durch welche die letzte Partie der Ilias überhaupt ausgezeichnet ist.“ Es erscheint daher gerechtfertigt, wenn es wenigstens der Lektüre freigegeben wird. Somit sind von XIX die Stücke 95—133, 154—183 und 326—339 auszuschliessen, das Stück 340—424 bleibt frei, alles übrige ist zu lesen. —

Mit am schlimmsten ist bei der Kritik der XX. Gesang weggekommen, und ihren Gründen wird sich die Schule diesmal nicht verschliessen können: sie verliert in der Tat nichts, wenn sie ihn von der Lektüre völlig und unbedingt ausschliesst. Zunächst ist die Götterversammlung und was bis 74 folgt, planlos und schlecht begründet, bietet auch inhaltlich nichts Anziehendes. Der folgende episodische Kampf Achills mit Aineias, zweifellos später zum Preise des letzteren erfunden, zeigt auch noch keinen Fortschritt der Handlung; ebensowenig wie das folgende bis 380, wo ausserdem Achilleus wenig angemessen charakterisiert ist: er erscheint schwächlich und ohne jene gewaltige Leidenschaft, die ihn sonst auszeichnet. Wir erwarten Taten von ihm, doch diese folgen erst von 381 ab. Aber auch diese Schilderung bietet eigentlich nur ein regelloses grausames Hinschlachten von Menschen. Den wirklichen, auch in seiner Furchtbarkeit grossen Rächer Achilleus sehen wir erst im folgenden Gesange. — Zum Anschluss an diesen wird es genügen, das Notwendige, etwa den Inhalt von 381—503, mit kurzen Worten anzugeben. —

Gegenüber dem Schlusse des XX. Gesanges enthält der folgende eine bedeutsame Steigerung: Sehen wir dort den Achilleus in blindem Wüten gegen die unterschiedslosen Massen kämpfen, so treten hier Einzelszenen heraus, auch in wohlberechneter Steigerung, erst der Kampf gegen den zarten Lykaon, dem als Gegenbild der männlich selbstbewusste Asteropeios gegenübergestellt ist. Die Asteropeios-Scene zeigt die Selbstüberhebung des Achilleus, welche die Rache des Flussgottes hervorruft, und begründet so den Kampf mit diesem, die gewaltigste Scene des ganzen Gesanges. Nach diesem folgt wieder, abschwächend, ein Kampf gegen die Massen, die Achilleus mordend vor

sich hertreibt, bis die Überlebenden ausser Hektor sich in die Stadt geflüchtet haben. So werden wir nicht rauh und plötzlich vor den Entscheidungskampf gestellt, sondern allmählich darauf vorbereitet. Wir haben Achilleus als Rache-gott genügend kennen gelernt, um einzusehen, dass es für den unglücklichen Hektor, dem sich nun unsere Teilnahme wieder zuwendet, keine Rettung mehr geben kann. — So fügt sich der Gesang notwendig und natürlich in den Rahmen der Haupthandlung ein, sein Aufbau ist, wie gezeigt, mustergiltig, und die Aufgabe, dies nachzuweisen, wird den Lehrer gewiss vielfach zu fruchtbaren Streifzügen auf das Gebiet der Gesetze epischer (und dramatischer) Kunst veranlassen. Die Darstellung ist, dem Stoffe angemessen, lebendig, schwungvoll und steigert sich in der Scene des Kampfes mit dem Stromgote bis zur Erhabenheit. — Die Charakteristik ist überall wahr und durchsichtig, Achilleus stets der Mittelpunkt. — Einzelne Scenen, wie die Lykaon-Scene, Achilleus mit dem Strome ringend, Achilleus trifft Astropaios, Achilleus die Troer mordend vor sich hertreibend, geben Situationsbilder von trefflicher Wirkung. — Literaturgeschichtlich wird die Lykaon-Scene zu einem anregenden Vergleiche mit ihrem Abbilde, der Montgomery-Scene in der „Jungfrau von Orleans“, Veranlassung bieten. Alles ist Grund genug, diesen Gesang unbedingt mit den Schülern zu lesen, aber mit Ausnahme der Götterschlacht (383—513.), welche „durch nichts motiviert und in äussert lockerer Anknüpfung an Achills Kampf mit dem Flussgott, so ohne alle Wirkung auf den Kampf der menschlichen Parteien, ja so ohne allen Zusammenhang mit demselben verläuft, dass Achill während desselben ganz vom Schauplatze verschwindet.“ (Ameis a. a. O. Heft VII, S. 80.) Den Verlauf dieser öden Scene kennzeichnet Kammer entschieden richtig, wenn er sie lieber ein Göttergerauf, ein Göttergebalg nennen möchte. Dergleichen zu lesen ist Zeitverschwendung. —

Wenn dagegen fast alle der mir bekannten Vorschläge zu Homer-Kanons das folgende Buch vollständig zur Lektüre übernehmen, so kann man dem nur beistimmen: der Gesang ist nach Inhalt und Form derart, dass es ein Vergehen an unseren Primanern wäre, wollte man ihnen diese Perle Homerischer Dichtkunst vorenthalten. Seine Vorzüge sind so allgemein anerkannt, dass es unnötig erscheint, sie noch im einzelnen hervorzuheben. Ich begnüge

mich damit, auch hier auf die glänzenden Ausführungen Kammers hinzuweisen (a. a. O. S. 316 ff.) Nur Folgendes sei mir gestattet hervorheben zu dürfen: Die erschütternd tiefen und psychologisch wahren Empfindungen, welche der Dichter hier zum Ausdruck bringt, die machtvoll wirkenden Gegensätze, die glänzende und dabei so tiefe und wahre Charakterzeichnung, die Naturtreue der geschilderten Vorgänge, uns oft in plastisch anschaulichen Gleichnissen nahegebracht, endlich die glänzende Sprache finden wir nur in wenigen Gesängen so wieder. Dazu kommt der lückenlos geschlossene Zusammenhang, die klare und sichere Begründung, alles Vorzüge, denen gegenüber die Mängel einiger von der Kritik beanstandeten Stellen für die Schule nicht in Betracht kommen. Auch Ausstellungen, wie die von Henke (im Ilias-Kommentar seiner Schulausgabe S. 289/90) betreffs der Verfolgung Hektors durch Achilleus gemachten, können, da das sympathetische Interesse der Schüler — bei sachgemäss betriebener Lektüre — gerade bei diesem Gesange stark angeregt ist, uns nicht besonders ablenken. Ich wenigstens halte es eben aus Rücksicht auf den Gesamteindruck dieser Partie nicht für richtig, die Schüler in jenem Interesse dadurch zu stören, dass sie auf für den Geist und die Wirkung der Dichtung doch nebensächliche Widersprüche gestossen werden. —

Vor den erschütternden Vorgängen, die sich in Achilleus' Kampfe gegen die Troer und vor allem in Hektors Erliegen eben vor uns abgespielt haben, ist die Person des Patroklos zurückgetreten. Dass aber sein Tod eigentlich die Veranlassung jener war, daran werden wir durch den ersten Teil des XXIII. Gesanges wieder erinnert, der mit der feierlichen Bestattung dieses Helden den endlichen Abschluss der Patroklie bringt. Auch hatte Achilleus seinem Freunde (XVIII, 334 ff.) diese Bestattung versprochen. So gehört dieser Teil wenigstens allerdings „fest in den Bau des Gedichtes.“ Was seinen ethischen Gehalt anlangt, so ist die Freundschaft, das liebende Gedenken an den Freund, überall das Grundmotiv. Darauf baut sich die folgerichtig durchgeführte Charakteristik Achills auf, in dem wir hier ganz den liebenden Freund in seiner Trauer sehen. Nur die gegen Hektors Leichnam geübte Grausamkeit (v. 182 u. 183) erinnert uns an den Geist der Rache. Dass die Götter aber Hektors Leiche

schützen, ist eine bedeutsame Ehrung für diesen Helden, welche uns auf den letzten Gesang vorbereitet, der ihm vornehmlich gewidmet ist. — Die Darstellung wird nicht überall gerühmt — namentlich dem zweiten Teile gegenüber — ist jedoch so lebendig im ganzen, dass sie die Wirkung des Dargestellten nicht beeinträchtigt. Dass diese Partie nebenbei auch wegen des kulturhistorischen Interesses wichtig ist, das wir an der Bestattung nehmen müssen, hat schon Lange (a. a. O. S. 63) hervorgehoben. Von 1—261 wird also dieser Gesang gelesen werden müssen. — Vom zweiten Teile, den Leichenspielen, „steht ausser Zweifel, dass sie . . . an poetischem Gehalt wie in der Darstellung den vorhergehenden Abschnitt bei weitem überragen . . . sie zeigen einen Reichtum der Erfindung, eine Feinheit der Charakteristik, welche einen hochbegabten Dichter verraten.“ (Ameis a. a. O. Heft VIII, S. 62.) Diesem Teile vornehmlich gelten auch die Lobsprüche Schillers und Lehrs'. (Ebenda, S. 61.) Von seinem Werte für die Kulturgeschichte war schon oben die Rede. Somit kann ich Lange nicht folgen, wenn er ihn schlechthin „unwesentlich“ nennt, (a. a. O. S. 63.) halte es vielmehr für nahezu unmöglich, die Athla gänzlich zu übergehen. — Allein, auch abgesehen von ihrer wahrscheinlichen Unechtheit, es fehlt ihnen jeder begründete innere Zusammenhang mit dem Ganzen, und auch an den ersten Teil von XXIII sind sie nur äusserlich angeknüpft. Nun drängt aber die Dichtung gerade in den letzten beiden Gesängen mit solchem Nachdrucke vor und dem Abschlusse zu, die grossen Vorgänge des Epos rücken so zusammen und nehmen unser Interesse so völlig in Anspruch, dass jede Unterbrechung den Eindruck und die Wirkung des Ganzen erheblich stören und den ästhetischen Genuss beeinträchtigen muss. Daher ist dieser Teil am zweckmässigsten zur Auswahl frei zu geben. —

Wie der erste Gesang der Ilias schon als Exposition gelesen werden muss, so muss es der letzte nicht minder, weil er die Handlung des Epos zum vollständigen Abschluss, zur Lösung bringt. Der Zusammenhang ist zudem zweifellos. Schon in XXII, 412—428, wo Priamos angesichts der Schleifung Hektors zu Achilleus hinaus eilen will, ist die Veranlassung zur Lösung Hektors gegeben. Auch hat Achilleus so oft und nachdrücklich mit Verweigerung der Auslieferung der Leiche gedroht, dass un-

bedingt eine Erfüllung dieser Drohung oder ihre begründete Zurücknahme erfolgen muss. Vor allem aber „ist die Zurückgabe von Hektors Leiche ein notwendiger Bestandteil in dem Organismus des Kunstwerkes; sie erst bringt nach der gewaltigen Leidenschaft des Achilleus seinem Gemüte die wohlthuende Besänftigung und Beruhigung.“ (Kammer, a. a. O. S. 340.) Sie bringt somit aber auch für uns diese wohlthätige Beruhigung. — Die Kunst der Darstellung und überhaupt der poetische Wert des Gesanges wird nahezu allseitig gerühmt, besonders die Anmut der Darstellung in dem Gespräche des Priamos mit Hermes, und die Scene, in der Priamos mit Achilleus zusammenkommt, steht Welcker nicht an als den Gipfel der gesamten Heldenpoesie zu bezeichnen. Vgl. dazu auch das Lob Kammers (a. a. O. S. 340): „Wer die beiden grossen Scenen des Gesanges, die Ausfahrt des Priamos zu Achilleus und das Gespräch der beiden Männer, gedichtet hat, der war ein grosser Dichter, welcher Erfindungsgabe und Tiefe des Herzens in reichster Fülle besass.“ Damit wird zugleich an den tiefen ethischen Gehalt des Gesanges erinnert: Die Heiligkeit des Gastrechtes, die Freundschaft, die rührende Elternliebe, die Achtung vor dem Alter, die ritterliche Selbstüberwindung feiern hier ihren Triumph. Natürlich steht auch die Zeichnung der Charaktere durchaus auf der Höhe Homerischer Poesie. Achilleus' Charakter wird uns erst jetzt „in seinem vollen Umfange“ bekannt, das Edle, Ritterliche seines Wesens uns erst jetzt voll erschlossen. Aber auch Hektors Gestalt erhält durch die sorgende Liebe seines Vaters ihren rechten Glanz, und zu seiner Verherrlichung dient auch das ungezwungene Lob des Hermes. Menschlich wahr ist endlich des würdigen Priamos edles Wesen gezeichnet, seine Vaterliebe, sein schönes Verhältnis zu Hekabe und seine würdige Zurückhaltung während der Totenklage, in der er den tiefsten Schmerz bezwingt. — Eine Ausnahme müssen wir aber mit dem Eingange des Gesanges machen, der Misshandlung der Leiche Hektors (1—28), und der Götterversammlung nebst der Sendung der Iris an Priamos (29—187). Erstere wirkt abstossend und stört den Eindruck, den der versöhnende Abschluss sonst macht; ausserdem erscheint sie auch schwach begründet. Die letztere Scene vermag ich zwar nicht so scharf zu verurteilen, wie Kammer es tut, aber es ist doch zuzugeben, dass sie entbehrlich ist. Die Rück-

gabe des Leichnams ist unzweifelhaft dichterisch gefordert, und wie sich das Verlangen hierzu seitens Priamos' ganz von selbst versteht, so erklärt sich auch die Rückgabe durch Achilleus am natürlichsten aus rein menschlichen Beweggründen. So bleibt auch die einheitliche Charakteristik des Achilleus ungestört. Lassen wir also für die Schule den Gesang mit v. 188 beginnen, lesen aber von da ab unbedingt alles, auch die vielfach angefochtenen Klagescenen! Denn auch diese geben durchaus menschlich wahre und tiefe Empfindungen wieder, und vor allem, sie ehren Hektor. So soll es aber sein: Ist die ganze Ilias zu einer Verherrlichung Achills ausgeprägt, haben ihn die letzten Gesänge besonders hoch gestellt, so erheben andererseits die trauernden Troerinnen mit ihrem Volke noch einmal den Ruhm seines ebenbürtigen Gegners, dem ja auch schon in den vorhergehenden Liedern hohes Lob gespendet wurde. So ist der poetischen Gerechtigkeit genügt, und das Epos schliesst erhebend und wohlthuend zugleich ab. —

Vorstehende Arbeit kann ich nicht schliessen, ohne dem Bedauern Ausdruck zu geben, dass sie, die ursprünglich ausführlich geplant war, schliesslich eine Skizze hat werden müssen. Aber die mir zu ihrer Abfassung zur Verfügung stehende Zeit, durch mancherlei Störungen noch unliebsam unterbrochen, sowie der notwendiger Weise eng bemessene Raum nötigte mich, mich vielfach da zu beschränken, wo Stoff und Neigung zu umfangreicheren Ausführungen drängte. Auch war ich nicht in der Lage, alle einschlägige Literatur, besonders die neueste, hie und da zerstreute, mir zugänglich machen und für alle Punkte der Darlegung ausnützen zu können. Doch hoffe ich auch so zur Lösung der seit den neuesten Lehrplänen noch dringender werdenden Frage der Homer-Auswahl einen, wenn auch bescheidenen, so doch diskutierbaren Beitrag gebracht zu haben. Ein Versuch in der Praxis, mit gutem Willen gemacht, wird hoffentlich die erspriessliche Durchführbarkeit meines Vorschlages ergeben. Im übrigen :

Si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti, si non, his utere mecum!

Im folgenden gebe ich eine Übersicht über die getroffene Auswahl, wobei A. die unbedingt zu lesenden, B. die unbedingt auszuschliessenden, C. die zur Auswahl freizustellenden Partien bezeichnet.

Buch.	A.	B.	C.
I:	v. 1—611.	—	—
II:	1—483.	484—877.	—
III:	121—244.	383—468.	1—120, 314—382.
IV:	73—147, 223—456	1—72, 148—222, 457—538.	—
V:	1—310.	311—909.	—
VI:	1—529.	—	—
VII:	—	313—482.	1—312.
VIII:	—	1—565.	—
IX:	1—523, 600—713.	524—599.	—
X:	—	1—579.	—
XI:	1—669, 762—848.	670—761.	—
XII:	—	1—229, 290—438.	230—289, 439—471.
XIII:	—	1—837.	—
XIV:	—	1—360.	361—522.
XV:	390—746.	1—280.	281—389.
XVI:	1—867.	—	—
XVII:	—	1—423, 459—699.	424—458, 700—761.

Buch.	A.	B.	C.
XVIII:	1—617.	—	—
XIX:	1—94, 134—153, 184—325.	95—133, 154—183, 326—339.	340—424.
XX:	—	1—503.	—
XXI:	1—382, 514—611.	383—513.	—
XXII:	1—515.	—	—
XXIII:	1—261.	—	262—897.
XIV:	188—804.	1—187.	—
Sa.:	7719 Verse.		1674 Verse.

Davon kommen auf U I die Bücher I—XIV mit 3754, bezw. + 752, auf O I die Bücher XV—XXIV mit 3965, bezw. + 922 Versen.

Leobschütz, den 30. August 1902.

Paul Müller,
Oberlehrer.

Die slavischen Ortsnamen Schlesiens.

Teil II. Kreis Ratibor.

Adamowitz,* 1479, 1480 z, od Adamowicz (Genit.), 1480, 1490 Adamowicze, 1481 we wsy Adamowiczich (Locat.), 1482 Adamowskeho (Adject. Genit.), 1482, 1483 Adamowskym (Adject. Instrum.), 1490 v Adamowicz (Locat.), s Adamowskymj (Adject. Instrum.), poln. Adamowice, ist von dem Personennamen Adam mit dem patronymischen Suffix owice gebildet und bezeichnet die Familie, die Besitzung des Adam. Vgl. denselben Ortsnamen im Kreise Gr.-Strehlitz.

Altendorf, 1445 Antiqua villa, 1447 villa aput Sanctum Nicolaum, 1456 Stara wes, 1679 Altendorff, poln. Starawieś. Die lateinische und deutsche Benennung ist wörtliche Übersetzung des slavischen Namens, der aus dem Adject. stary, antiquus, alt, und dem Subst. wieś, vicus, villa, Dorf, besteht.

Annaberg, poln. Chałupki oder Pruski Bogumin; s. unten die Erklärungen unter Neudörfel und Preussisch-Oderberg.

*) Litteratur. Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. Codex diplomaticus Silesiae.

Damroth, Die älteren Ortsnamen Schlesiens. Beuthen 1896.

Förstemann, Altdeutsches namenbuch. Bonn 1900.

Knie und Melcher, Geographische Beschreibung von Schlesien und der Grafschaft Glatz. Breslau 1825—1831.

Miklosich, Die Bildung der slavischen Personennamen. Wien 1866.

— Die Bildung der Ortsnamen aus Personennamen im Slavischen. Wien 1864.

— Die slavischen Ortsnamen aus Appellativen. I. Wien 1872. II. Wien 1874.

— Etymologisches Wörterbuch der slavischen Sprachen. Wien 1886.

Nehring, Schlesische Ortsnamen auf -witz (-itz). Breslau 1885.

Pott, Die Personen- und Familiennamen. Leipzig 1833.

Weinhold, Zur Entwicklungsgeschichte der Ortsnamen im deutschen Schlesien. Breslau 1887.

Weltzel, Geschichte des Ratiborer Archipresbyterats. Breslau 1896.

Wojciechowski, Chrobacya. Kraków 1873.

Antoschowitz, 1714 Jantoschowitz, 1719 Antoschowitz, poln. Antoszowice, Antosiwice, ist von der Deminutiv- und Koseform Antoch, Antoś des Personennamens Antoni, Anton, mit dem patronymischen Suffix owice gebildet und bedeutet die Nachkommen, die Hörigen, die Besetzung des Antoch, Antoś. Vgl. Antoschka, Kreis Neustadt.

Babitz, 1531 Babytze, bhm. und poln. Babice, ist von dem Personennamen Baba, vetula, avia, alte Frau, Grossmutter, Feigling, abzuleiten, der mit dem Suffix ice verbunden ist, und bezeichnet die Familie, das Gut, den Sitz der oder des Baba. Vgl. die Ortsnamen: bhm. Babice, Babenice; poln. Babice, Babonice, Babki, Babięta, Babięty, Babiąka, Babiđół, Babięłoto, Babiskok in Westpreussen; Babitz Kr. Leobschütz, Fischteich Babiczok bei Babitz Kr. Ratibor, Baben Kr. Liegnitz, 1357 Babyn, Babinitz Kr. Lublinitz, Babiagora Kr. Rybnik. S. die Erklärungen zu Babitz in dem ersten Teile meiner Abhandlung.

Belschnitz, 1415 Beschundorf al. Belczincz, 1430 Belczincz, 1462 Bleznicz, 1479 z Bliznicze (Genit.), z Blznicze (Genit.), 1484 z Blizincze (Genit.), 1492, 1494 Blczinczy, 1493 Belczniczy, 1494 z Zblenicze (Genit.), 1521 Blizncz, 1531 Belczniza, poln. Bełcznica, Bełńnica, ist wahrscheinlich auf den altslavischen Stamm bliz, propinquus, nahe, zurückzuführen, dessen weitere Bildungen lauten: serb. blizu, bliziti, blizne, blizanac, Zwilling, bulg. bliznak, Zwilling, russ. bliz, blizit, bliznec, Zwilling, bhm. bliz, bliza, blizo, blizky, blizni, bliznec, Zwilling, poln. blizki, blizni, bliż, bliża, bliżyć, bliżniak, bliżnię, Zwilling. Vgl. die Personennamen: bhm. Bliza, Blizek; griech. Anchios; die Ortsnamen: bhm. Blizice, Blizejov, Blizanov, Bliznovice, Blizkov, Bliztice; Bleischwitz Kr. Leobschütz; s. die Erklärungen zu Bleischwitz, T. I. Kr. Leobschütz.

Beneschau, 1302 nepotis Benesii de Beneschow, 1322 Beneschau super Oppaviam, 1377, 1525 Beneschau, 1377 Beneschaw, Benischaw, welche Formen allerdings auch auf Bennisch bei Jägerndorf gedeutet werden, 1407 Beneschaw, 1434 z Benessowa (Genit.), 1482 Herr Beness Zbenossowsky (Familiennamen), bhm. Beneszov, Binieszov, poln. Binieszów, Binieszewo, ist ursprünglich ein von dem Personennamen Benesz gebildetes Adjectivum, dessen Bedeutung strittig ist. Der Name kann nämlich

als eine im Volksmunde zurechtgelegte Deminutivform des Personennamens Benedictus aufgefasst, oder der Autorität des Slavisten Miklosich zufolge auf eine sonst in den slavischen Sprachen untergegangene Wurzel ben zurückgeführt werden. Die zahlreichen, bereits in früher Zeit nachweisbaren Personennamen: bhm. Benak, Benek, Benka (Femin.), Benik, Benesz, Benusz, Benusze (Femin.), Benisz, Benis (Reg.), Benisch (Reg.), Benessius (Reg.), poln. Bień, Bienieda, Bieniek, Bencus (Reg.), Bienik, Benicus (Reg.), Bieniasz, serb. Benko, Benesz, Beneszicz (Patronym.), unterstützen die zweite Annahme nicht unwesentlich. Vgl. die Ortsnamen: kroat. Benkovec; bhm. Benatky, Benecko, Beneszov, Beneszovice, Benetice, Benikowice, Beniov, Benszice; poln. Bieńkowice, Bienkówka, Bieńczyce; in Schlesien: Binkowitz Kr. Ratibor, Bankau Kr. Brieg, Bankwitz Kr. Namslau und Schweidnitz, 1205 Bandowicz, Benkwitz Kr. Breslau, urkundlich Bienkowycze, Bienowitz Kr. Guhrau und Liegnitz, 1325 Benowicz, Bentkau Kr. Trebnitz, 1208, 1215, 1225, 1226 Benicovo, Benkovo, Benecovo.

Bielau, 1413, 1435 Biela, 1441 z Biela (Genit.), 1496, 1509 z Bielku (? Genit.), bhm. Bila, poln. Biała, ist ein Adjectivum Femin., welches von dem altslavischen Stamme biel, lucidus, albus, weiss, gebildet ist und bhm. bily, poln. biały lautet. Das durch das Adjectivum determinierte Substantivum ves, wieś, Dorf, ist nach dem bei der Bildung slavischer Ortsnamen üblichen Brauche weggefallen. Vgl. die Ortsnamen: bhm. Bjela, Mala Bjela, Bilejov, Bielocin, Bjelkov, Bjelkovic; poln. Biała, Bielany, Bieladowice, Białaczow; in Schlesien: Bielau Kr. Görlitz, Neisse, Schweidnitz, 1256, 1305 Bela, Bielau Kr. Goldberg, 1305 Bela Martini, Langenbielau Kr. Reichenbach, 1305 Bela inferior et superior.

Binkowitz, 1283, 1305 Benchouiche, 1305, 1313 Bencowitz, 1313, 1351 Bencowicz, 1316, 1343, 1479 Benkowicz, 1322 Benikowicz, 1334 Bencouicz, Berendorf, gew. Benkowicz, 1335 Benchowitz, 1445 Benkowicze, 1447 Byenkowicz, 1450 Binkowic, 1450 w Benkowicz (Locat.) za Mostem Psynskym (hinter der Zinnabrücke), 1493 na Bienkowiczech (Locat.), 1573 Bienkowicz, 1679 Benkowic, poln. Bienkowice, ist eine patronymische Bildung von dem Personennamen Benek, Bienek, 1305, 1317, 1326 Benco, und bezeichnet die Familie, die Besizung des B. Vgl. oben die Erklärungen zu Beneschau.

Bluschezau, 1472, 1479 z Blussczuow (Genit.), 1480, 1484 z Blussczow (Genit.), 1531 Bluszczow, poln. Bluszczów, Bluszczowy, ist eigentlich eine Adjectivbildung auf ów, owy, und von dem Appellativum altslav. bljuszť, poln. bluszcz, hederá helix, Epheu, abzuleiten.

Bobrownik, 1377 Bobernik, bhm. Bobrovníky, poln. Bobrowniki, Bobrownik. Der Name ist auf den Stamm bobr, poln. bóbr, fiber, castor, Biber, zurückzuführen und bedeutet „castorum custodes“, Hüter der Biber, oder auch Biberjäger. Zahlreiche, mit Biber, bóbr, zusammengesetzte, in allen deutschen und slavischen Ländern vorkommende Ortsname beweisen heute noch in beredter Weise, wie verbreitet einstmals in diesen Gegenden das wunderbare Tier gewesen sein muss. Vgl. die Ortsnamen: bhm. Bober, Bobrov, Bobrova, Bobrovec, Bobruvka, Bobrava (Bach), Bobrovník, Bobrovníky; poln. Bóbr, Bobrek, 1322 Bobirdorf (Bobrek bei Teschen), Boberka, Bobrowa (Bach), Bobrowice, Bobrownik, Bobrovníci (Reg.), Bobrowniki Kr. Schildberg, 1305 Bobrowniczi; in Schlesien: Bober (Fluss), Bobrek Kr. Beuthen, Bobernig Kr. Grünberg, Bobrownik Kr. Tarnowitz, 1273, 1277 Bobrovnyk, Boberau Kr. Bunzlau und Liegnitz, Boberwitz Kr. Sprottau.

Bogunitz, 1316 Bogunich, Boguniz, Bogunice, 1317 Bogunicz, 1472, 1480, 1482 Bogunicz, 1491 mezy Bohuniczy (Instrum.), 1499 na wsy Bohuniczech (Locat.), 1531 Bogunowitze, poln. Bogunice, ist von dem Personennamen Bogun abzuleiten und hat mit dem Suffix ice die Bedeutung: die Nachkommen, der Besitz des Bogun. Der Name Bogun ist von dem altslavischen Stamme bog, poln. bóǵ, deus, Gott, abgeleitet und bringt, den tief religiösen Sinn des Volkes bezeugend, den Wunsch zum Ausdruck, dass der Träger des Namens den Schutz der Gottheit genieße. Vgl. die Personennamen: poln. Bogon, Bogun; bhm. Bohuni, Bogun, Bohunje, Bohuna (Masc. u. Femin.), Boguna (Masc. u. Femin.), Bohna, mater sancti Stanislai, Bohuniek, Bohunika (Femin.), Bogunka (Femin.); die Ortsnamen: bhm. Bohunice, Bohonice, Bohunievce, Bohnice; poln. Bochnia, Bogunice, Bogunowo; magyar. Bagonya, slav. Bohunica; in Schlesien: Bogenau Kr. Breslau, 1175, 1315 Bogunovo. S. auch unten die Erklärungen zu Preussisch-Oderberg.

Bojanow, 1313 Boianow, 1358 Bognav, Bougnou, 1370, 1445 Boyanow, 1532 Boyanoff, pol. Bojanów, ist von dem Personennamen Bojan gebildet und bezeichnet mit dem Suffix ów den von Bojan gegründeten oder den in seinem Besitze befindlichen Ort. Dem Personennamen liegt der Stamm boj, poln. bój, pugna, Kampf, zu Grunde. Vgl. die Personennamen: bulg. Bojan, Bojana; serb. Boja, Bojicz, (Patronym.), Bojin, Bojan, Bojana (Femin), Bojna (Femin); russ., poln. Bojan; die Ortsnamen: serb. Bojanov; sloven. Bojanja Vas, Bojanice; bhm. Bojanov, Bojanovice; poln. Bojanovo; Bojan villa, Boindorff praedium (Mon. Germ.).

Bolatitz, 1265, 1270 Bolatiz, bhm. Bolatice, poln. Bolacice, ist ein Patronymicum, welches von dem Stamme bol, bolje, majus, melius, grösser, besser, abzuleiten ist. Vgl. die Personennamen: bhm. Bolek, Bolka (Femin.) Bolik, Bolech, Bolich, Bolechna (Femin.) Bolesa; poln. Bolek, latinisiert Bolco, Bolesta, Bolesz, latinisiert Bolessius; griech. Ameinias, Ameino; die Ortsnamen: bhm. Boletice, Boleszin, Bolechovice; in Schlesien: Pilzen Kr. Schweidnitz, urkundlich Bolescino, Bolkenhain, poln. Bolków, Pollentschine Kr. Trebnitz, 1293 Bolesin, 1315 Bolesino, Boloschin, Pollogwitz Kr. Breslau, poln. Bolkowice.

Boleslau, 1377 Bolesla, 1417 Boleslawicz, 1446, 1486 Boleslavice, 1476 villa Boleslawyecz in districtu Carnoviensi (Jägerndorf), 1572 Boleslawitz, bhm. Boleslav, poln. Bolesław, ist durch Erweichung des Endkonsonanten v, w durch das Suffix j aus dem Personennamen Boleslav, Bolesław entstanden. Der Name selbst ist von dem Adjectivum bol, bolje (s. Bolatitz) und dem Substantivum slav, sława, nomen, gloria, Name, Ruhm, gebildet und bedeutet „a majori, meliori nomen habens“; griech. Ameinokles. Gemäss den urkundlichen Belegen hat der Ortsname eine gewisse Zeit hindurch auch Bolesławice geheissen. Vgl. die Personennamen: serb. und russ. Boleslav; bhm. Boleslav, Boleslau (Reg.) Boleslava (Femin); poln. Bolesław, Boleslaus (Reg.), 1250, 1283 Bolizlav, Bolizlavus, Bolizlaus (Mon. Germ.); die Ortsnamen: serb. Bolesavac; bhm. Boleslav, poln. Bolesławice; in Schlesien: Bunzlau, urkundlich: Boleslavezc, Boleslavec, Bolesławiec, Bunzelwitz Kr. Schweidnitz, 1318 Bunzlowicz, Tillendorf Kr. Bunzlau, 1264 Belaslavicz.

Borutin, 1302, 1509, 1520, 1529 Borutin, 1373 Boruts-
werde al. Barutswerde, 1377 Boruzin, Baruczin, bhm.
Borutin, Borzetin, poln. Borzucin, geht auf den
Personennamen Boruta zurück, der von dem altslavischen
Stamme bor, pugna, Kampf, abgeleitet ist; das Suffix in
bringt das possessive Verhältnis zum Ausdruck. Vgl. die
Personennamen: serb. Borut; russ. Borjata, woher der
Familiename Borjatinskij abgeleitet ist; bhm. Borzut,
Borut (Reg.), Boriuth, Boruth (Reg.), Borzita; poln. Boruta;
Boranta (1224 Mon. Germ.); die Ortsnamen: bhm. Borzítov,
Borutov (Reg.), Borotin, Borotici (Reg.), Borzetice,
Borzetin, Borziszov; poln. Borzęcin, Borucino; in
Schlesien: Borsinowe Kr. Gr.-Wartenberg und Militsch,
1321 Borsenczino, 1358 Borzonzino, 1379 Borzanczine,
Borzenczine Kr. Militsch.

Bosatz, pol. Bosac, erhielt seinen Namen von dem
im J. 1491 vor der Ratiborer Burg gegründeten Franzis-
kanerkloster, dessen Mönche wegen der strengen Ordnung
auch Barfüßer, bosacy, Pluralis von bosak, genannt
wurden. Polnisch heisst bosy barfüßig. In Teschen
wird heute noch der Platz, auf welchem bis zum XVI.
Jahrhundert ein Franziskanerkloster gestanden hat, Bosak
genannt.

Brzesnitz, 1416 Brzenicze, 1445 Brzezniycza, poln.
Brzeźnica, ist von dem Appellativum brzoza, baetula
alba, Birke, abgeleitet und bedeutet den mit Birken be-
wachsenen Ort. Das bei den slavischen Fluss- und Bach-
namen häufig vorkommende Suffix ica macht es indessen
wahrscheinlich, dass der Name ursprünglich dem kleinen
bei der Ortschaft sich in die Oder ergießenden Bache
eigentümlich gewesen und erst von diesem auf die Ort-
schaft übertragen worden ist. Vgl. die Ortsnamen: Brjez-
nica, dt. Wriesnitz, in Kärnten; bhm. Brzeznice, dt.
Prissnitz; Breznica, magyar. Berzencze, Brezovica,
magyar. Berzevicze; in Schlesien: Briesnitz, Kr. Franken-
stein, 1305 Bresnitz, 1320 Bruesnitz, Briesnitz Kr. Sagan,
1305 Brzesnicza, 1321 Bresnitz. 1376 Brezenicz, Bresnicz,
Brzesnitza Kr. Tost-Gleiwitz, Kaltenbriesnitz Kr. Sprottau,
1376 Bresnice, Brzewowitz Kr. Beuthen, Brosewitz Kr.
Ohlau, 1335 Brozicz, Wilhelminenort v. Brzesewitz Kr. Oels,
1266 Bredwicz, Brzowicz, Bruschwitz Kr. Oels und Trebnitz.

Brzezie, 1223 Bresini, 1223, 1234, 1246 Breze, 1313
Breza, 1324 Brzezie, 1351 Bresa, 1377 Brysan, Brischin,

1434 z Bresyny (Genit.), 1456, 1472, 1478, 1479, 1480, 1484, 1491 z Brzezie (Genit.), 1479 z Brzeze (Genit.), 1496 z Breze, z Brziezie (Genit.), 1499 Brzestske (Dat. Adject.), 1509 z Brzezieho (Genit.), 1514 Brziesky (Adject.), 1679 Brzese, poln. Brzezie, ist, ebenso wie der vorhergehende Ortsname, auf das Appellativum brzoza, Birke, zurückzuführen. Vgl. zahlreiche, von demselben Stamme gebildete Ortsnamen in Schlesien: Finkenstein Kr. Oppeln, im Volksmunde Brzezie, Briesen Kr. Liegnitz, 1305 Bresecar, Briesen Kr. Brieg, 1305 Bresina, 1335 Brozen, Gross-Briesen Kr. Grottkau, 1315 Brysin, Brysyn magnum, Klein-Briesen Kr. Neisse, 1315 Bresin, Bresina, Brzesina, 1335 Brezin, Wüste-Briesen Kr. Ohlau, 1315 Bresche, Briesche Kr. Trebnitz, Breesen Kr. Wohlau, 1288 Bresin, Broschütz Kr. Neustadt, 1232 Breze, 1282 Brosoz, Breschine Kr. Militsch u. Oels, Bresine Kr. Gr.-Wartenberg, Brzezina Kr. Beuthen u. Rybnik, Brzezinka Kr. Gleiwitz, Kattowitz und Oppeln, Brzezinka Kr. Namslau, Bürgsdorf Kr. Kreuzburg, 1315 Bresinka, Brzesinke Kr. Ohlau, Perschütz, Kr. Trebnitz, 1253 Berice, 1292 Bresinka, Brischko Kr. Hoyerswerda, Brzeznia Kr. Gleiwitz, Gross-Bresa Kr. Strehlen, 1335 Bresna, Kunersdorf Kr. Oels, 1315, 1362 Brzezalanka, 1284, 1300 Breszlanca, 1315 Brzesalanka, Brzezelanke v. Conrodsdorf, Braesa Kr. Breslau, 1304 Briesen, Briesitz, Bresa Kr. Neumarkt und Strehlen, Briesen, Briesen Kr. Frankenstein, Grottkau, Oels, Bresowie Kr. Glatz, Brzozow Kr. Pless, Proschau Kr. Namslau, 1315 Brossow, Prossow.

Budzisk, poln. Budziska, ist eine Augmentativform des von den Westslaven in früher Zeit der deutschen Sprache entlebnten Wortes buda, Bude. Die Verbindung dieses Namens mit dem altslavischen Stamme bud, vigilare, wachen, wie es einige Male versucht worden ist, muss als unberechtigt zurückgewiesen werden. Vgl. die Ortsnamen: bhm. Buda, Budy; poln. Buda, Budy, Budki; in Schlesien: Schloss-Ottitz Kr. Ratibor, poln. Budy, Bud, Bude Kr. Neustadt, Buda Kr. Cosel, Budi Kr. Pless.

Bukau, 1303 Buckow, 1531 Bukow, 1534 Buckhuow, poln. Buków, ist von dem slavischen Appellativum buk, fagus, Buche, abzuleiten und bezeichnet in der Adjectivform den mit Buchen bestandenen Ort. Eine lange Reihe von slavischen Ortsnamen verdankt diesem Stamme ihren Ursprung, so unter anderen: die Landschaft Bukowina;

Bukowiec, der slavische Name der Stadt Lübeck; kroat. Buk, Bukovje, Bukevje, Bukovec; serb. Bukovo, Bukovik, Bukovica; kleinruss. Buk, Bukóv, Bukova, Bukovec, Bukovna; bhm. Buk, Buky, Bukovi, Bukov (Böhmen und Mähren), Bukova, Bukovice, Bukvice, Bukovka; poln. Buk, Bukowo, Bukowie, Bukowiec, Bukowinka; Bukow, Buckow, 22mal in Preussen; in Schlesien: Hohenbocka, Hohenbucka Kr. Hoyerswerda, wend. Bukow, Baucke Kr. Neisse, 1315 Bukow, Buccow, Pathendorf Kr. Wohlau, 1305 Patendorf s. Buccowetz, Butschkau, Buchelsdorf Kr. Namslau, Frauenwaldau Kr. Trebnitz, 1240 Bucoviez, 1242 Boccovici, Bockwitz Kr. Sprottau, 1399 Bokevicz, Bukowine Kr. Glatz, Gr.-Wartenberg, Trebnitz, 1283 Buccovina, Bukau Kr. Breslau, 1245 Bucovo, Buckwitz Kr. Lüben, Bockau Kr. Striegau, 1315 Buckow, Peikwitz Kr. Hoyerswerda, wend. Bukowice.

Buslawitz, 1377 Boslawicz, 1419 Bysslawicke (Familiennamen), 1439 Boguslawitz, bhm. Buslavice, poln. Busławice, ist eine patronymische Bildung von dem Personennamen Bohuslav, Bogusław und bedeutet „die Angehörigen, die Besitzung des B.“ Der Personennamen ist aus zwei Stämmen bog, deus, Gott und slaw, nomen, gloria, Name, Ruhm, zusammengesetzt und entspricht wörtlich dem griechischen Personennamen Theokles. Die heutige Form des Ortsnamens ist durch Verkürzung des ursprünglichen zu erklären. Vgl. die Personennamen: serb. Bogoslava (Femin.) russ. Boguslaw; bhm. Bohuslav, Boguzlau, Boguzlaw, Boguzlawa (Femin.), Boguzlauus, Boguzlav, Bogzlaus, Bouzlaus, Buzlaus (Reg.); poln. Bogusław, Boguslawus, Bohuslaus, Bugeslawus (Mon. Germ.), Bugiszlawaus (Saxo Gramm.), Bożysław, Bozislav (Reg.), Bożysława (Femin.), Bodzislav; die Ortsnamen: russ. Boguslawlj; bhm. Bohuslav, Bohuslavice, Bohuslavin; poln. Bogusławice; in Schlesien: Boguslawitz Kr. Gr.-Wartenberg und Breslau, 1305 Boguslawiczi majus, Bogislawitz Kr. Militsch, Buselwitz Kr. Oels, 1380, 1485 Boguslawicz. S. auch die Bemerkungen zu Hohndorf, Teil I. Kreis Leobschütz.

Czerwentzütz, 1272 Chirrarchici, 1355 Cirintha, 1313 Tschirwenzshitz, Tschirwenzshitz, 1415 Czerwenicz, 1450 Cziruencicz, Czirwantssicz, 1472 z Czrincze (Gent.), 1479 z Czrwenticz (Genit.), 1484 z Czrinczie, z Czernicze (Genit.), 1484, 1509 z Czerwenticz (Genit.), 1491 z Grinczie

(Genit.), Crzinczsky (Familienname), 1492, 1494 z Czirzowicz (Genit.), 1496 z Czerwenczich (Genit.), Czyrniczsky, Czerwencziczsky (Familiennamen), 1514 z Krwenczicz (Genit.), bhm. Czervenczice, poln. Czerwieńczyce, Czerwieńcice. Diese zum grossen Teile arg verstümmelten Formen setzen einen Personennamen Czerwenka voraus, der mit der den Endkonsonanten erweichenden possessiven Endung ice „die Familie, den Sitz des Czerwenka“ bedeutet. In dem Personennamen ist der alt-slavische Stamm *czerm*, *czerw*, *ruber*, *rot*, enthalten, von dem die Adjectiva bhm. *czerveny*, poln. *czerwony*, in ältester Form *czyrzwony*, abgeleitet sind. Vgl. die Personennamen: serb. *Crvenko*, *Crvenkowicz* (Patron.); den bhm. Ortsnamen *Czervenice*. S. die Bemerkungen zu Tschirmkau, bhm. *Czervenkovo*, T. I. Kr. Leobschütz.

Czyprczanow, ursprünglich als Anteil von Janowitz „Sandvorwerk“ genannt, verdankt seinen eigentlichen Namen *Cypryanów*, *Cyprczanów* dem Kantor *Cyprian* (gest. im April 1431), dem es zuerst als ausschliessliches Eigentum zuerkannt ist. Die heutige Benennung *Pietrzanów*, im XVII. und XVIII. Jahrhundert auch *Pieprczanów*, beruht auf irrthümlicher Volksetymologie, die den immerhin seltenen und unverständlichen Namen *Cypryan* mit dem geläufigeren Personennamen *Piotr* = *Peter* und mit dem Appellativum *pieprz* = *Pfeffer* identifiziert und sich in dieser Form zurechtgelegt hat.

Deutsch-Krawarn, 1223 *Cravar*, 1223, 1288, 1316 *Crauar*, 1223, 1224, 1316, 1340 (im Siegel), 1377 *Crawar*, 1228 *Krauar*, 1228, 1278 *Kravar*, 1234 *Caruar*, 1253 *Krawarz*, 1279 *Krawar*, 1320 *Chrabarn*, 1340 *Crawler*, 1340, 1377, 1416 *Crawarn*, 1371 *Krauars*, 1434 *Krawarzsky* (Familienname), 1445 *Crawarz*, 1447 *Krawrn*, 1492 z *Grawarze* (Genit.), 1519 an der *Krawarzer* Grenze, 1679 *Krawarsz*, bhm. *Nemecky Kravarz*, poln. *Niemiecki Krawarz*, ist von dem Appellativum bhm. *krava*, poln. *krowa*, *vacca*, *Kuh*, gebildet und bezeichnet mit dem Suffix *ar*, *arz*, „Kuhhüter, Dorf der Kuhleute.“ In analoger Weise, mit Bezug auf die wichtigste Verpflichtung oder die Hauptbeschäftigung der Eingesessenen sind zahlreiche slavische Ortsnamen entstanden: bhm. *Bezvary*, *Fassbinder*, *Owczary*, *Schafhüter*, *Svinary*, *Svinarze*, *Schweinehüter*, *Hrnczirze*, *Töpfer*; poln. *Bednary*, *Bednarze*, *Böttcher*, *Konary*, *Pferdehüter*, *Piekary*, *Bäcker*, *Kuchary*, *Köche*,

Rzeszotary, Siebmacher, Psary, Hundehüter, Kozary, Ziegenhüter, Winiary, Weinbauern. Vgl. die Ortsnamen: kroat. Kravica, Kravice, Kravarsko in Kärnten; serb. Kravlji Dol, Kravin Dol, Kravarica; kleinruss. Korovyca, Korovnyky; bhm. Kravarze, dt. Grabern; poln. Krowniki. Krawodrza, Krowodrza; neugriech. Krabari in Epirus und Elis. Der Zusatz „Deutsch“, „Nemecky“, ist dem Ortsnamen zum Unterschiede von dem in demselben Kreise gelegenen Krawarn, welches seinerseits den Zusatz „Polnisch“, „Polski“, trägt, beigefügt worden.

Ellguth-Herzoglich, 1228 apud Lgotam, 1337, 1338 Lgota, 1352, 1496 Elgot, 1377 Elhota, Elhotha, 1444 z Elhoty (Genit.), 1479, 1509 z Elgothy (Genit.), 1480, 1482, 1484, 1486 ze Lgoty (Genit.), 1482 Lhota, 1482, 1496 z Elgoty (Genit.), 1486 ze Lhotu (Genit.), 1488, 1498, 1526 ze Lhoty (Genit.), 1491 z Lhotie (Genit.), Ellgot, 1492 Lhotku, Lgotha, 1493 na Lgotcze (Locat.), 1496 w Elgotie (Locat.), 1498 Ellgott, 1519 z Leholly (Genit.). bhm. Lhota, poln. Ligota Książęca Der weit verbreitete Ortsname Lhota, Ligota, der in Boehmen gegen dreihundertmal, in Schlesien gegen fünfzigmal vorkommt und den slavischen Formen gegenüber folgende deutsche aufweist: Elhotta, Elhotten, Elgot, Ellgut, Ellguth, Oelhütten, Oelhütten, Alhüten, Welhota, Wellhotten, Welhüta, Wellhütten, Mahlhütten, Mehlhut, Mehlhüttel, Malten, für die Deminutivformen Lhotka, Lhotsko dagegen Mehlhutka und Hutzke, hat auf etymologischem Gebiete viel Unheil angerichtet. Lange Zeit versuchte man nur den zweiten Bestandteil der Ortsnamens zu erklären, der von dem deutschen Substantivum „Hütte“ abstammen sollte. Später wurden die Formen Elgot, Ellgut und Ellguth als „heiliges Gut“, d. h. Priestergut, gedeutet, andere wiederum, von dunklen historischen Reminiszenzen irreführt, glaubten in denselben unverkennbare Spuren der Ansiedelungen der alten Goten und Lygier wiedererkennen zu müssen. In Wirklichkeit aber bezeichnet Lhota, Ligota eine für gewisse Zeit von Abgaben freie Ansiedelung; der Name nämlich ist ein zum Nomen proprium erhobenes slavisches Appellativum lhota, welches levatio, Erleichterung, Befreiung bedeutet. Der Zusatz „Książęca“, dessen wörtliche Übersetzung „Herzoglich“ lautet, ist zum Unterschiede von den beiden anderen gleichnamigen, in demselben Kreise gelegenen Ortschaften beigefügt worden.

Ellguth-Hultschin, bhm. Lhota Huczynska, poln. Ligota Huczyńska. Wegen Lhota-Ligota s. den vorhergehenden Ortsnamen. Huczynska ist Adjectivform, von dem Ortsnamen Huczyn-Hultschin gebildet; s. unten die Erklärungen zu diesem Ortsnamen.

Ellguth-Tworkau, poln. Ligota Tworkowska; s. die vorangehende Erklärung. Tworkowska ist ebenfalls Adjectivform, von dem Ortsnamen Tworków-Tworkau gebildet; vgl. unten diesen Ortsnamen.

Gammaw, 1223 Gammovo, 1305 Gamo, 1375 Gammaw, 1445 Gamov, Gamow Theutunicale, poln. Gamów. Das adjectivische, im Masc. ów, im Femin. owa, im Neutr. owo lautende possessive Suffix des Ortsnamens ist unzweideutig zu erkennen; im Deutschen ist diese Endung, wie gewöhnlich, in au verändert, hat jedoch, trotz der Überzeugung einiger Volksetymologen, mit dem deutschen Substantivum Au nichts gemein. Das Stammwort wird höchst wahrscheinlich der Personennamen Gamba abgegeben haben, der für Schlesien aus dem J. 1294 nachzuweisen ist, und als Appellativum bhm. huba, dial. gamba, kaszub. gamba, slovak. gamba, lett. gembas, poln. gęba, Mund, Maul, gamba, Kinnbacken, lautet. Das inlautende b hat sich dem vorangehenden Buchstaben assimilirt; vgl. Dammitsch Kr. Steinau; 1287 Tampz, Dammitsch Kr. Militsch, poln. Dębicz. Vgl. die Ortsnamen: Gembice Kr. Colmar (Posen), Gąbin in Polen, Gumbinnen, poln. Gąbiń, allerdings auch Głabiń genannt, Gemby Kr. Stargard, poln. Gęby.

Ganiowitz, 1364 Ganowicz, 1444 z Gassowicz (Genit.), poln. Ganiowice, ist, wie das Suffix owice deutlich anzeigt, eine patronymische Bildung. Dem Personennamen wird wahrscheinlich die altslavische Wurzel gani, vituperare, maledicere, tadeln, schmähen, bhm. haniti, tadeln, hanba, Schande, poln. ganić, tadeln, ganiba, gańba, gamba, przygana, hańba, Tadel, Schmach, zu Grunde liegen. Vielleicht hat auch der Ortsname ursprünglich Gajowice gelautet und würde dann zu dem Stamme gaj, bhm., russ. haj, lucus, Hain, Wäldchen, gehören. Wegen des dialektischen Wechsels der Buchstaben n und j vgl. den Ortsnamen Lezańsk oder Leżajsk in Galizien; die Ortsnamen im Kreise Breslau: Herdain, 1304 Gain, Gabitz, 1205 Gaiviz, Margareth, 1276 Gaycovo, Dürrgoy, 1374 Gay.

Gatzki, poln. Gacki, ist eine Deminutivform im Plur. von dem Appellativum bhm. hatj, poln. gać; s. unten die Erklärungen zu Haatsch.

Grabowka, poln. Grabówka, ist eine Deminutivform, gebildet von dem Substantivum grab, carpinus betulus, Hainbuche, Weissbuche. Vgl. die Ortsnamen: serb. Grabovici, Grabovinci; kleinruss. Hrabów, Hrabova, Hrabovec; bhm. Hrabice, Hrabaczov, Hrabjeszin, Hrabiszin; poln. Grabów, Grabówka (Galizien), Grabanowo, Grabków, Grabiszew, Graboszyce; in Schlesien: Grabowka Kr. Pless, Grabofke Kr. Militsch, Graben Kr. Trebnitz, 1376 Grabic, Heinrichsfelde Kr. Oppeln, poln. Gracie, Grabig Kr. Glogau, 1333, 1376 Grabeg, Grabin, Grabine Kr. Lublinitz, Neustadt, Grüben Kr. Falkenberg, Graeben Kr. Striegau, Graboszok Kr. Oppeln, Graebchen Kr. Breslau, 1149 Grabisin, 1201 Grabiscin, Grabownia Kr. Rybnik, Grabownitze Kr. Militsch, Charlottenthal Kr. Gr.-Wartenberg, poln. Grabownica, Grabow Kr. Tost-Gleiwitz, Gr.-Strehlitz, Gross- und Klein-Graben Kr. Oels, 1223, 1315 Grabowno, Graben Kr. Guhrau, 1310, 1315 Grabovno, 1550 Grabovo.

Gross-Darkowitz, 1250, 1265 Darkendorf, 1265 Darcendorf, 1270 Darcoviz, 1377 Dorken, 1413 Darcowiz, 1567 Darkowic, bhm. Darkovice, poln. Darkowice, ist von dem Personennamen Darek, Darka gebildet und bezeichnet die Familie, die Besizung des Darek. Der Personennamen ist von dem altslavischen Stamme da, dati, dare, geben, dar, donum, Geschenk, daroviti, dariti, darovati, donare, schenken, bhm. dati, dar, darmo, poln. dać, dar, zadar, darmo, umsonst, gebildet. Vgl. die Personennamen: serb. Daroslav; bhm. Darzen, Daren (Reg.), Darka (Femin.); die Ortsnamen: kroat. Dariczi, Daranovac; kleinruss. Darov, Darovyczi; bhm. Darov, Darova, Darzenice; poln. Darowino, Daromin, Niedarzyn.

Gross-Gorzütz, 1229 major Gorzice, 1278 Goriz, 1305 Berglyndorff, 1687 major Gorzitz, bhm. Horzice, poln. Gorzyce, ist weder auf das Appellativum góra, mons, Berg, noch weniger auf das Appellativum gorczyca, sinapi, Senf, wie er vielfach in der volksetymologischen Weise geschehen ist, sondern auf den altslavischen Stamm gor, incendium, Feuersbrunst, von dem viele Personen- und Ortsnamen in den slavischen Ländern abgeleitet sind, zurückzuführen. Vgl. die Personennamen: serb. Goroje, Gorun, Gorjan, Goreta, Goreticz (Patronym.); bulg. Gorislava (Femin.); russ. Gora, Gorin (Adject.), Gorjen, Gorislav; bhm. Horzivoj, Goriwei (Mon. Germ.); poln. Gorzechow, Gorzechowscy (Paprocki, Herby), Gorzysław, 1224 Gorizlaus;

die Ortsnamen: kroat. Gorjakovo; serb. Gorovicz, Goraczevo, Goraczicz; kleinruss. Horyslavicz; bhm. Horzin, Horzice, Horziczky (Demin), Horzovice, Horzenice, Horzetin, Horzetic, Horzkov, Horzikovice, Horzeszin, Horzeszovice, Horszice, Horuszice, Horuszovice; poln. Gorzew, Gorzew, Gorzyce, Gorzyczki, Gorzejowo, Gorzęcino, Gorzków, Gorzuchowo, Gorzeszyn, Gorzyszewo, Gorzyszkowo, Goruszów; in Schlesien: Görlitz, wend. Zhorjelic, Zgorjelic, poln. Zgorzelice, Sgorsellitz Kr. Namslau, Sgorzelletz Kr. Beuthen. Gurtisch Kr. Strehlen, 1193 Gorech, 1252 Gorec; Guhrwitz Kr. Breslau, 1245 Gorice, Korschlitze Kr. Oels, 1203, 1208 Gorezlawe, 1259 Goreslawe, 1376 Gorlicz, 1416 Gorislaw.

Gross-Hoschütz, 1265 Hossiz, 1377 Hosschitzicz, Hoscheczitz, bhm. Hosztice, poln. Hoszczyce, Goszczyce, Gościce, Gościec, ist ein von dem Personennamen Host, Hostek, Gość, Gostek, die auf den altslavischen Stamm gosti zurückgehen, abgeleitetes Patronymicum. Der Stamm gosti, hospes, bezeichnet nach Miklosich im Slavischen nicht nur den, der aus der Fremde zu uns kommt, sondern auch den, der von uns in ein fremdes Land zieht, ähnlich wie im Deutschen der ins Feld ausgezogene Krieger von den Seinigen Gast genannt wird; das slavische Wort hat auch, wie das griech. xenos die Bedeutung Wirt. Vgl. die Personennamen: serb. Gost, Gostilo; bulg. Gostjen, bhm. Hostenj, Hostjena (Femin.), Hostak, Hostek, Gostek (Reg.), Hostik, Gostik (Reg.), Gostic (Reg.), Hostasz, Hostisz (Masc. u. Femin); poln. Gościna, Goszczina, Gościęta, Gostenta (Reg.), Gostek, Gościcz, Gosticius (Reg.), Gostomysł, Gotzomiuzl, dux Obodritorum (Mon. Germ.), Gościślaw; griech. Xenias, Xenios, Xenion; die Ortsnamen: serb. Gostilje, Gostilica, Gostil, Gostivar; bhm. Hostin, Hostovlice, Hostinov, Hostinici, Hostjenice, Hostynj, Hostynje, Hostivice, Hostakovici, Hostikovice, Hostkovice, Hostaczov, Hosteszov, Hostiszov, Hostiszowa, Zahost, Hostiszovice, Hostviz; poln. Gościejów, Gościejewo, Goszczewo, Gostolin, Gostyni, Goszczanów, Gostom, Gostków, Gostkowo, Gościeszyn, Zagość, Ugoszcz, Gosław, Gosławice, Bydgoszcz, Samogoszcz; in Schlesien: Kostenthal Kr. Cosel, 1221 Gossentin, 1223 Gozchenchino, 1232 Gosnitin, 1235 Gozsetin, 1325 Constantinum, 1365 Constantyn, poln. Gościecin, Goslawitz Kr. Lublinitz u. Oppeln, Goslau Kr. Kreuzburg, Gustau Kr. Glogau, 1315 Gostyn, 1360 Gustinze, Kuschdorf Kr. Neisse, 1315 Coscho-

witz, 1371! Goschwicz, Gostitz Kr. Neisse, 1315 Gostzeczna, 1390 Gostiz, Goschütz Kr. Cosel, Gr.-Wartenberg, 1155 Gostech, 1226 Gosc, 1301 Gosch, Goschez.

Gross-Peterwitz, 1373, 1377, 1387 Petirwicz, 1377 Petrozin, Peterwicz, 1444, 1448, 1498 z Petrowicz (Genit.), 1467 Petrowitze, 1478, 1484 na Petrowiczich (Locat.), 1484, 1486 na Petrowiczich (Locat.), 1488 Petrkowski (Familiennamen), 1496 Peterwitz, 1496, 1509, 1519 Petrowsky, (Familiennamen), bhm. Petrovice, poln. Piotrowice, Pietrowice, ist von dem Personennamen Petr, Piotr, Peter, abgeleitet. Vgl. die Ortsnamen in Schlesien: Klein-Peterwitz, Petrkowitz Kr. Ratibor, Peterwitz Kr. Breslau, Frankenstein, Jauer, Leobschütz, Neisse, Neumarkt, Trebnitz, 1203 Petrcovichi, 1208, 1218 Petrcovici, 1223 Petrcovice, Petranowitz Kr. Wohlau, Petrowitz Kr. Pless, Poln.-Peterwitz Kr. Münsterberg, Petrowicz (Reg.), Peterkau Kr. Nimptsch und Strehlen.

Grzegorzowitz, 1479 z Gregorzowitz (Genit.), 1484 z Rzegorzowicz, 1484, 1497, 1509 z Gregorzowicz, 1514 z Rzechorzowicz (Genit.), poln. Grzegorzowice, ist ein von dem Personennamen Grzegórz, Gregorius, Gregor, gebildetes Patronymicum.

Haatsch, 1250, 1439 Had, 1482 z Hatty (Gen.), 1484 Hatsky (Familiennamen), 1492 s Hati (Genit.), bhm. Hatj, poln. Hać, Gać, ist ein aus dem slavischen Apellativum gatj, Damm, Wehr, Gesträuch, das serb., russ. gatj, bhm. hatj, weissruss. hać, poln. gać, lautet, entstandenes Nomen proprium. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Gacze, dt. Gatschach in Kärnten; kroat. Gat; kleinruss. Podhatj, Zahatje; bhm. Hatj; obersorb. Hatk; poln. Gacie, Gacki, Zagacie, Zagacice; in Schlesien: Gacz Kr. Pless, Tost-Gleiwitz, Gatzki Kr. Ratibor; s. diesen Ortsnamen.

Hoschialkowitz, 1377 Hoschzalkowicz, Hosczalkowicz, 1629 Hoszczialkowitz, bhm. Hosztjalkovice, poln. Hoszczalkowice, aus dem im slavischen Munde zurechtgelegten deutschen Personennamen Gottschalk, der im Ahd. Godascalc, Cotasshalc, Gotisscalh, in den Urkunden Godascalcus, Kotaschalh, Godiscalc, Godescalculus, Gothescalculus = Dei servus, lautet, mit dem slavischen Suffix owice entstanden, bezeichnet die Familie, die Niederlassung des Gottschalk. Vgl. die Ortsnamen: Goczalki Kr. Graudenz, Goczalkowo Kr. Gnesen, Goczalkowitz Kr. Pless.

Hultschin, 1303 Hulshyn, 1377 Hulezin, Hulezen, 1385 Hultzen, 1406 Holtzen, 1450 Hleczin, 1482 na Hulezinie (Locat.), 1484 na Hluczynie (Locat.), 1492, 1508, 1541, 1654 Hluczyn, 1495 na Hleczynie (Locat.), 1506 Hultschin, 1508 Hulcin, 1569 civitati Hlucinen (Adject.), 1636 Hildtschin, 1700 Hylezin, bhm. Hulczin, Huczyn, poln. Hulczyn, Huczyn, ist eine patronymische, oder vielmehr metronymische Bildung von dem Personennamen Hluk, Hluka, der auf den altslavischen Stamm glk, gluka, strepitus, Schall, Lärm, zurückgeht. Vgl. neuslov. golczati, reden, golcz, Rede; bulg. glcza, lärmern, glcz, glczka; russ. golk, golczatj; bhm. hluk, Schall, hluczeti, lärmern; poln. giełk, zgiełk, Lärm; lit. gulkszczoja, es verlautet. Die Umstellung sowie der Ausfall des Buchstaben l in dem Ortsnamen ist aus euphonischen Gründen erfolgt.

Janowitz, 1445 Janowicze, 1447 Janowicz, 1679 Janowic, poln. Janowice, ist ein Patronymicum, von dem Personennamen Jan, Johannes, Johann, gebildet; die Deminutiv- und Koseform dieses Namens lautet Janek, Janusz. Derselbe Ortsname findet sich in Schlesien in den Kreisen Breslau, Hoyerswerda und Schönau; vgl. ausserdem: Jankowitz Kr. Pless und Rybnik, Jenkwitz Kr. Brieg, Neumarkt, Oels, Jankau Kr. Ohlau, 1244 Yanicow, Jenkau Kr. Liegnitz, Striegau, 1205 Janicovo, Jäckel Kr. Breslau, 1350 Jenkowicz, Johnsdorf Kr. Grottkau, 1315 Janowiczi, Kleinburg Kr. Breslau, 1352 Januszowice, Jankawe Kr. Militsch.

Kamin, 1308, 1353, 1363 Kamen, 1498 z Kamene (Genit.), poln. Kamień, ist ursprünglich ein Appellativum, und zwar das slavische kamień, lapis, Stein. Vgl. die Ortsnamen in Schlesien: Kamin Kr. Wohlau, Beuthen, 1277 Camen, 1279 Camona, 1324 Camenz, Kr. Guhrau, 1490 Chomin, Chomyn, Kamien Kr. Rosenberg, Kamionka Kr. Cosel, Kattowitz u. Pless, Gross-Stein Kr. Gr.-Strehlitz, poln. Kamień, Steinau Kr. Neustadt, 1282 Kamiene, Steine Kr. Breslau, 1203, 1292 Kamine, Camenz Kr. Frankenstein, Kaminitz, Kaminietz Kr. Gr.-Strehlitz, Lublinitz, Rosenberg.

Kauthen, 1377 Kut, bhm. Kutý, poln. Kały, ist als ursprüngliches Appellativum zu erklären, und zwar als Pluralis von dem Substantivum bhm. kut, poln. kał, angulus, Winkel, Ecke, in der Bedeutung: abgelegene, unregelmässige Grundstücke, elende Winkel. Vgl. Kały

oder Liebwerda im Auschwitzischen, 1260 Kanthi, 1277 Kanthy; in Schlesien: Konty Kr. Pless, Rybnik, Zabrze, Oppeln, 1308 Kanti, Conte Kr. Militisch, Kenchen Kr. Gr.-Wartenberg, poln. Kały, Canth Kr. Neumarkt, 1245 Canthagora.

Kempa, poln. Kępa, ist eigentlich ein Appellativum, welches kleinruss. kempa, kumpyna, ober- u. niedersorb. kupa, lit. kampas, poln. kępa, lautet und ursprünglich „Flussinsel“, später auch „ein mit Wald bewachsenes Stück Land“ bedeutet. Vgl. die Ortsnamen: poln. Kępa, Kępie, Kępno; in Schlesien: Kampa Kr. Oppeln, Pless, Rybnik.

Klebsch, 1260 Clebegowe, 1270 Chlebeschawe, 1312 Klebcz, 1434 z Chlebiczowa (Genit.), 1485 Chlebiczow, 1571 Chlebiczowski (Adject.), bhm. Chlebiczovo, poln. Chlebiczewo, Chlebikowo, ist aus dem Personennamen Chleb, Chlebig (Deminut.) und dem possessiven Suffix owo entstanden, wobei die den Ortsnamen näher bestimmende Beziehung, etwa pole, Feld, nach einem den slavischen Sprachen eigentümlichen Gesetze in Wegfall gekommen ist. Der Personennamenname geht auf den Stamm hljeb, panis Brot, zurück, der serb., russ. hljeb, kleinruss. chlib, wend. khleb, bhm. chléb, poln. chleb, lautet. Vgl. die Ortsnamen: bhm. Chleby, Chlebow; in Schlesien: Klemmerwitz Kr. Liegnitz, 1265, 1305 Clebanowiz, Clebanowitz, 1315 Clebacz.

Klein-Darkowitz, bhm. Darkoviczky, poln. Darkowiczki, ist eine Deminutivform von Darkovice, Darkowice; s. oben die Erklärungen zu Gross-Darkowitz.

Klein-Gorzütz, 1415 Klein Govicz (!), 1492 in minori Gorzicze, in bonis Gorzicze, bhm. Horziczky, Male Horzice, poln. Gorzyczki, ist ein Deminutivum von Horzice, Gorzice; der Name Male Horzice heisst wörtlich: Kleines Horzice. S. oben die Erklärungen zu Gross-Gorzütz.

Klein-Hoschütz, 1270 minus Hoschiz, bhm. Male Hosztice, poln. Małe Gościce, Małe Goszczyce, Goszczyzki. Der deutsche Name ist eine wörtliche Übersetzung der slavischen Benennung; die Form Goszczyzki ist eine Deminutivum von Goszczyce. S. oben die Erklärungen zu Gross-Hoschütz.

Klein-Peterwitz, 1652 Petrzecin, bhm. Male Petrovice, poln. Petrzacin, Pietraszyn. Die boehmische Benennung bedeutet wörtlich: Kleines Peterwitz; der polnische Name ist ein Possessivum von dem Deminutivum Piotrek, Pietrek, Pietrka, Peterek, Pietrach, Pietracha; vgl. Peterkaschütz Kr. Militsch. S. oben die Erklärungen zu Gross-Peterwitz.

Klingebeutel, ? Minus Ekhartowicz, Male Ekartice, Wüst-Jakertiz, bhm., poln. Puste Jakarcice, ist ein Patronymicum, von dem altdeutschen Personennamen Agihard, Egihardt, Ekikard, Ekehard, Ekhart, nhd. Achard, Eccard, Eckardt, Eckhardt, der im slavischen Munde die Form Jakart angenommen hat, mit dem Suffix ice, owice gebildet, und bedeutet: die Familie, die Besizung des Jakart. Das Adjektivum Puste, desertus, wüst, ist dem Ortsnamen nachträglich hinzugefügt worden, weil der Ort infolge der Hussitenkriege längere Zeit verlassen und wüst war. Vgl. die Ortsnamen: Jaktar, bhm. Jaktarz, in Österreich-Schlesien, 1247 Jectare, 1288 Jacter; Jaktorowo im Posenschen.

Kobilla, 1377 Kobila, 1480 z Kobyleho (Genit.), bhm., poln. Kobyla, ist eine Adjectivbildung von dem altslavischen Subst. kobyła, equa, Stute, welches serb. kobila, bhm. kobyla, poln. kobyła, lautet. Der adjectivische Ortsname, bei dem wiederum die näher bestimmende Bezeichnung, etwa wieś, góra, ausgefallen ist, bedeutet: Gestüt, Rossgarten, Zuchtstation. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Kobile; kroat. Kobiljak; kleinruss. Kobyla, Kobylec, Kobylany; bhm. Kobyle, Kobyla, Kobyli, Kobylka, Kobylniki, Kobylnice; poln. Kobyła, Kobyle, Kobylepole, Kobylniki, Kobylnica, Kobylany, Kobylanka; Cobuliz, Cabulicz, Gobliz, jetzt Coblenz in Sachsen; neugriech. Kobilina in Phokis, Kobiljane in Epirus; in Schlesien: Kobiela, Kobilitz Kr. Pless, Kobylno Kr. Oppeln. Köbeln Kr. Rothenburg, Kobelau Kr. Frankenstein, 1305 Cobelow, Kobelau Kr. Nimptsch, 1284 Kobelaw, 1305 Czepankowitz sive Cobelow, Keulendorf Kr. Jauer, 1305 Cobilicza sive Kulndorf, Kobelwitz Kr. Cosel, 1305 Cobilitz, Kobelwitz Kr. Trebnitz, 1307 Kobelitz, 1399 Koblicz, Kühschmalz Kr. Grottkau, 1305 Cobola sive Cuschmalz.

Koblau, 1377 Kobelau, bhm. Koblav, poln. Koblów, Koblowo, dürfte ebenfalls mit demselben Stamm, wie

der vorhergehende Ortsname, in Verbindung zu bringen und als adjectivische Bildung, mit Unterdrückung des inlautenden Vokals zu erklären sein. Vielleicht liegt auch dem Namen der slavische Stamm kobl, der russ., poln. kobel, Genit. kobla, männlicher Hund, zu Grunde.

Koerberwitz, 1236 Koberice, 1311 Koberwicz, 1377 Kobirwicz, 1411 Koberczicz, 1417 Koberzitzky (Familienname), 1492 w Koberzeniczech (Locat.), Lobeticzsky al. Roberzytsky al. Koberzitsky (Familiennamen), bhm. Koberzice, poln. Kobierzyce, ist auf den slavischen Stamm kovir zurückzuführen, der bulg. guber, grobes Tuch, altruss. kovr, russ. kover, Teppich, kleinruss. koverecj, bhm. koberec, poln. kobierzec, lit. kauras, rum. kovor lautet. Vgl. die Ortsnamen in Schlesien; Kobier Kr. Pless, poln. Kobierze, Kobiery, Koberwitz Kreis Breslau, poln. Kobierzowice; in Oesterreich-Schlesien Kawarn, poln. Kobierno.

Kornitz, 1305 Cornica, 1316, 1376, 1396, 1399, 1411, 1418, 1433, 1492 Kornicz, 1317, 1322, 1328, 1337, 1338, 1340, 1375, 1399, 1412, 1428, 1436, 1482, 1486, 1487, 1488 Cornicz, 1321 Chornicz, 1324 Kornic, 1324, 1487, 1492, 1497 Kornitz, 1340 Körnicz, 1399 z Kornicze (Genit.), 1440 Cornicze, 1455 w Corniczy (Locat.), 1478, 1483, 1484 z Cornicz (Genit.), 1479 z Kernicze (Genit.), 1492 z Corniczs (Genit.), 1609 Kurnitz, poln. Kurnica, Kornica. Die Herkunft des Namens ist streitig. Vielleicht liegen ihm die Stämme: kora, cortex, Rinde, korzeń, radix, Wurzel, oder auch das altslav. kori, koriti, demütigen, neuslav. koriti züchtigen, pokora, Busse, pokoren, demütig, gehorsam, russ. korit, ukor, ukora, bhm. korziti, pokora, przikor, injuria, poln. korzyć, ukor, pokora, przekor, Streit, korny, demütig, gehorsam, zu Grunde. Wahrscheinlicher noch wird der Name von dem Stamme krn, karn, unausgerodeter Baumstamm, abzuleiten und ursprünglich, wie das Suffix ica anzeigt, dem benachbarten Bache und erst später der an demselben gelegenen Ortschaft beigelegt worden sein.

Kornowatz, 1305 Cornovatitz, 1308 Coronovaces oder Durndorff, 1335 Coronowacetz, Coronowaces, 1532 Gornowatz, poln. Kurnowac, Kornowac, Kornowacz, ist ein Possessivum, welches von dem Personennamen Kornowat, Kornowaty, und dem den Endkonsonanten erweichenden Suffix j gebildet ist. Der Stamm des Personennamens, der urkundlich allerdings nicht belegt werden kann, wird

wohl in dem altslav. *krn*, amputare, beschneiden, zu suchen sein. Vgl. die analogen Adjectivbildungen: poln. *bogaty*, *garbaty*, *brodaty*, *kosmaty*, *sękaty*, *skrzydlaty*, *szczerbaty*; die Ortsnamen: Kornaty Kr. Wreschen, Kornatken Kr. Berent und Marienwerder, poln. Kornatka, Kornatki, Kornatowo Kr. Culm: Kurnatowski (Familienname).

Kosmütz, 1377 Kosemicz, 1468 Kozmic, bhm. *Kozmice*, poln. *Koźmice*, *Kuźmice*, ist von dem Personennamen Kosmas abzuleiten und bezeichnet mit dem patronymischen Suffix *ice*: die Nachkommen, den Sitz des Kosmas, Vgl. den Ortsnamen Kosma, Kossma Kr. Goerlitz, 1430, 1558 Cosma, 1497 Cosman, der ebenfalls von dem Personennamen Kosmas gebildet und nicht mit dem altslavischen Stamme *kosa*, *kosma*, Haar, poln. *kosa*, Haarzopf, *kosmaty*, zottig, wend. *kosm*, Pelz, in Verbindung zu bringen ist. In der polnischen Sprache ist aus demselben der Personen- und Familienname *Kuźma*, *Koźmian* entstanden.

Kranowitz, 1265 Cranevitz, 1270 Krenenhicz, 1302 Cranowicz, 1313 Krenowicz, 1315 Grenwicz, Erenvitz, 1337 Crenowicz, 1385 Crenowitz, 1393 Cranobicz, 1417 Krenowitz, Crenowitz (im Siegel), 1450 Krzanowicz, 1484, 1488, 1492, 1506, 1515, 1519 z Chrzenowicz (Genit.), 1492 ze Krzonowicz (Genit.), 1498 Chrzenowicz, 1514 z Krzenowicz (Genit.), bhm. *Krzenovice*, poln. *Krzanowice*, *Krzynowice*, ist ein aus dem Personennamen Krzen, Krzan, Chrzan entstandenes Patronymicum. Der Name ist von dem altslavischen Appellativum *hrjen*, serb. *hren*, bulg. *hrjen*, russ. *chrjen*, chren, kleinruss. *chrin*, wend. *chrzon*, *krjen*, bhm. *chrzen*, poln. *chrzan*, lit. *krėnas*, rum. *hrjen*, *cochlearia armoracia*, Meerrettig, gebildet. Vgl. die Personennamen: Chrzen 1177, Chrzon 1479: die Ortsnamen: bhm. *Chrzenov*, *Chrzenice*, *Chrzenovice*; poln. *Chrzanów*, *Chrzanowo*, *Chrzanówko*; *Chrzanowski* (Familienname); in Schlesien: Granowitz Kr. Liegnitz, 1315, 1335 Crenowicz, Granowicz.

Kraskowitz, poln. *Kraskowice*, *Kraskowicz*, erst im Jahre 1825 vom Oberförster Krasky gegründet, ist ein regelrecht von dem Personennamen gebildetes Patronymicum. Der Name selbst ist aus dem Appellativum poln. *kraska*, *pica*, Häher, entstanden. Vgl. den Ortsnamen Kraskau Kr. Rosenberg, poln. *Krasków*.

Kreuzenort, 1318 Crizanowicz, 1407, 1408, 1447, 1480 Krzyzanowicz, 1415, 1478, 1479, 1482, 1484, 1486, 1496, 1502, 1509, 1514, 1519 z Krzizanowicz (Genit.), 1479 z Krzestzonowicz (Genit.), 1679 Krzyzanowic, bis 1874 Krzyżanowitz, poln. Krzyżanowice, ist von dem weit verbreiteten Personennamen Krzyżan, Christian, und dem patronymischen Suffix owice gebildet. Der slavische Personennamen ist unter deutlicher Einwirkung des polnischen Appellativum krzyż, crux, Kreuz, entstanden, was auch in der deutschen Benennung des Ortes zum Ausdruck kommt. Vgl. die Ortsnamen in Schlesien: Krzanowitz Kr. Oppeln, Cosel, 1280 Krzanowice, 1285 Crizanowicz, Krzizskowitz Kr. Rybnik, Krischanowicz Kr. Trebnitz, 1231 Crisanowicz, Krzizankowitz Kr. Rosenberg, Krzischnei Kr. Glatz, in den Urkunden Krissenav, Chrzizenaw, Krischena.

Kuchelna, 1377 Cuchelne, Cuchulne, Kocholne, 1426, 1427 Kocheln, 1433 Chuchelna, 1437 z Chuchulney (Genit.), 1481 Tuchulne, 1482 Kuchelnow, bhm. und poln. Kuchelna, ist als Adjectivum femin. gen. von dem Appellativum, das russ. chochol, dial. vochly, weissruss. chochoł, vochljak, wend. khochoł, chochol, bhm. chochol, szozole, Busch, lautet, gebildet und bedeutet mit Ergänzung des näher bestimmenden Subst. ves, welches in den slavischen Sprachen regelmässig in Wegfall kommt, das in Büschen gelegene Dorf. Vgl. die Ortsnamen: Kochlow Kr. Kempen, 1305 Chochlowo, Chechlau Kr. Tarnowitz, Gleiwitz, 1305 Chechel, Chechlowka Kr. Pless.

Langendorf, bhm. Dluha Ves, poln. Długa Wieś. Die deutsche Benennung des Ortes ist eine wörtliche Übersetzung des slavischen Namens, der aus dem Adject. długi, longus, lang, und dem Subst. ves, wieś, vicus, Dorf, besteht. Vgl. in Schlesien: Langendorf Kr. Gleiwitz, poln. Wielowieś = grosses Dorf.

Lassoki, poln. Lasoki, stammt wahrscheinlich von dem slavischen Appellativum ljes, poln. las, silva, Wald, ab und bezeichnet als abgeleitetes Substantivum im Plur. „Wäldler, Leute, die im Walde bestimmte Dienste zu verrichten haben.“ Vgl. die Ortsnamen: Lesnicki Kr. Rosenberg, Laskowitz Kr. Grottkau, Ohlau, Rosenberg, Lassowitz Kr. Rosenberg. Vielleicht ist aber der heutige Name aus Łask, Łazisko, Łaziska, bhm. Lazsko, Lazisko, Lazsztek, Lazniky, die von dem slav. Appellativum laz,

laz, Gehag, Gereut, abzuleiten sind, verderbt worden. Vgl. die Ortsnamen: Lazisk Kr. Pless, Rybnik, Lassicken Kr. Gr.-Wartenberg, Lazy Kr. Beuthen, Looswitz Kr. Bunzlau, 1303 Lasicz, 1315 Laziska, Lahse Kr. Militsch, Wohlau, 1220 Lazi, 1250 Laze.

Lehnstock, poln. Łęczak, ist aus dem Adjectivum łącz, łącz, welches von dem altslavischen Appellativum łąka, palus, Sumpf, serb., bhm. luka, poln. łąka, pratum, Wiese, gebildet ist, und dem substantivierenden Suffix ak entstanden. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Borovak; kroat. Kravljak, Vuczjak; serb. Sovljak, Srednjak, Lukovac; russ. Luck; bhm. Luky, Luczka, Luczky, Lukov, Luczany; niedersorb. Łukov, dt. Luckau; poln. Łęka, Łęki, Łącko; Łącki (Familiennamen).

Lekartow, 1386 Ekartowicz (?), 1445 Lekartow, 1479 z Lekartowa (Genit.), 1532 Lekharthe, poln. Lekartowo, Lekartów, ist aus dem ahd. Personennamen Lecard, Legard, Legart, nhd. Leichardt, Leickert, und dem slavischen possessiven Suffix ów, owo zusammengesetzt und bedeutet: die Besizung, das Eigentum des L.

Leng, 1370 ultra Langanam versus Odram, supra Langanam, 1445 Longan (Accus.), 1532 Lug, später Lenga, poln. Łęg, ist ein zum Nomen proprium gewordenes Appellativum, welches altslav. ląg, serb., russ. lug, bhm. luh, paloub, poln. łąg, łęg, ług, lautet und Hain, Niederung, Moor, Wiesenbruch, bedeutet. Vgl. die Ortsnamen: kleinruss. Łuh, Łuhy, Łużany; wend. Łuh, Lusk, dt. Lauske, Dobryług, Psziług, dt. Preilag; bhm. Luh, Luhy, Podluhy, Zaluži, Czerne Luže; poln. Łąg, Łęg, Łęzek, Podłęże, Załęże; neugriech. Longa, Lonkos in Phokis, Mokrolonkos, in Elis, Zalonkon in Epirus, Missolunghi in Akarnanien, Misolongaki im Peloponnes; in Schlesien: Lentsch Kr. Neisse, 1284 Lanchki, 1305 Lenz, Lengh, Lenschütz Kr. Cosel, 1532 Lanszcze, Lansitz Kr. Grünberg; Liegnitz, urkundlich Legnicz, Legnich, Ligentze, Bernstadt Kr. Oels, 1214 Legnic, 1265 Ligniza, 1315 Ligniten s. Berolstadt, Lug Kr. Falkenberg, Kreuzburg, Luzine Kr. Trebnitz, Lange Kr. Ohlau, 1315 Leng, Langk, Gr.-Logisch Kr. Glogau, poln. Ługi, Luckow Kr. Rybnik, poln. Ługow, Lugnian Kr. Oppeln, Zalenze Kr. Kattowitz, poln. Załęże.

Lubom, 1303, 1305 Lubom, 1313, 1317, 1358, 1447 Luboma, 1313 Lubomam (Accus.), 1472 Lubomsky (Fa-

milienname), 1479 z Lubomie (Genit.), 1482 na Lubonij (Locat.), 1531 Lubomya, 1532 Lubony, poln. Luboń, Lubom', Lubonia, Lubomia, ist eine adjectivische, durch Erweichung des Endkonsonanten mittels des Suffixes j aus dem Personennamen Lubon gebildete Form und bezeichnet den von Lubon gegründeten und von ihm besessenen Ort; die Namensformen mit auslautendem a sind Feminina; der Austausch der Konsonanten n und m ist durch bequemere volkstümliche Aussprache zu erklären. Der Stamm des Namens ist ljub, amatus, geliebt. Vgl. die Personennamen: serb. Ljuba (Femin.), Ljuban, Ljubin, Ljuben, Ljubna (Femin.); russ. Ljuboj, Neljub, Ljubin, Ljubinovicz (Patronym.), Ljubonja, Ljubana (Femin.); bhm. Lub, Luban, Liban, Luben, Lubon, Lubonj, Lubana (Femin.); poln. Liubi rex Wiltorum (Mon. Germ.), Lubana (Femin.); griech. Agapios, Agapomenos, Eraton, Philistos; lat. Amabilis, Amandus, Amanda. Amatus; die Ortsnamen: serb. Ljubicz, Ljubinicz, Ljubinac, Ljubinje, Lubnov; kleinruss. Lubińci; bhm. Libaň, Libeň, Libin, Libina, Libunj, Libynje, Libnov, Libenice, Libonice, Libonjov, Libnicz; poln. Lubana, Lubanow, Lubjanica, Lubin, Lublin, Lubawa, Lubasz, Lubusza, Lubieň, Luboń, Lubonia, Lubomin; in Schlesien: Lauban, poln. Lubaň, Liebau Kr. Landeshut, 1292 Lubavia, Lubeck Kr. Gleiwitz, Leubusch Kr. Brieg, Leubus Kr. Wohlau, Laubusch Kr. Hoyerswerda, Leubel Kr. Wohlau, Stadt Lublinitz, 1310 Lubin, 1410, 1416, 1423, 1450 Lublin, Loblin, 1517 Lublinicz, Lüben, Liebschütz Kr. Freystadt, 1315 Lubsna, Leuppusch Kr. Grottkau, 1245 Lubsna, Liebenau Kr. Liegnitz, Oppeln, Münsterberg, 1294 Libnowe, 1299 Libenow, Alt-, Neu-Liebel Kr. Rothenburg, Lubotsch, Lubschau Kr. Lublinitz, Lubosehütz Kr. Oppeln, Laubsky Kr. Oels, Lübchen Kr. Guhrau.

Lubowitz, 1431 Olbowitz, 1431, 1489 Lbowitz, 1447 Olbowicz, 1489 Łbowic, 1491 Lbowski, Lbowsky (Familienname), 1551 Lubowski (Familiennamen), 1679 Lubowic, poln. Lubowice, Łubowice, ist eine patronymische Bildung von dem Personennamen, Lub, Luby und gehört zu demselben Stamme, wie der vorhergehende Ortsname. Vgl. ausser den oben angeführten Personennamen noch folgende: serb. Ljubica, Ljubicz, Ljubiczic (Patronym.), Ljubicze, Ljubowicz (Patronym.); russ. Ljubinovicz (Patronym.); die Ortsnamen: serb. Ljubava; kleinruss.

Lubkovei; bhm. Libice, Libiejice, Libovice, Libie-
jovice, Libin, Libenow, Libezice, Libonice, Libkovice,
Libochovice, Liboszovice, Libusz, Liboviz; poln. Lubana,
Lubice, Lubijanice, Lubowice, Lubawa, Lubiszewo,
Lubiszewice, Lubasz, Lubosz, Luboszowa, Lubiszyn.

Ludgierzowitz, 1440, 1462 z Liderzowa (Genit.), 1492
z Lidierzowicz (Genit.), bhm. Ludgerzovice, Lidher-
zovice, poln. Ludgierzowice, ist ein aus dem ahd.
Personennamen Lothger, Ludiger, Ludger, mit dem
slavischen Suffix owice gebildetes Patronymicum und be-
zeichnet die Familie, die Niederlassung des Ludger. Vgl.
den Ortsnamen Lückerwitz Kr. Trebnitz, 1274, 1327
Ludgerowicz, 1374 Lickarzowicz, Lekarzewitz, 1376 Locar-
sowicz, 1410 Leckerwitz, 1464 Lickarwitz.

Lukasine, poln. Dębicz, ist aus dem altslavischen
Appellativum domb, bhm. dub, poln. dąb, Eiche, und dem
Suffix icz gebildet und bedeutet „Eichenhain, Eichenwald“.
Vgl. den polnischen Ortsnamen Wiśnicz; in Schlesien:
Dambricz Kr. Neumarkt, 1315 Thomeze, 1350 Damprotschin,
Danmitsch Kr. Steinau, 1287 Tampz, Alt-, Neu-Dambitsch
Kr. Militsch, Dambinietz Kr. Oppeln, Daubitz Kr. Rothen-
burg, wend. Dube, Taumlitz Kr. Leobschütz, bhm. Dubnice;
s. die Erklärungen hierzu, T. I. Kr. Leobschütz.

Makau, 1221 Macowe, 1223, 1224, 1240, 1241, 1445,
1679 Makow, 1258, 1421 Makau, 1261 Machow, 1369
Macow, 1421 w Makowie (Locat.), 1447 Mokaw, 1472
Makowsky (Familiennamen), 1496, 1497 Mochowsky (Fa-
miliennamen), 1497 z Machowa (Genit.), 1497 Machowski
(Familiennamen), 1532 Mokha, poln. Mak ó w, ist eine Adjec-
tivform im Masc., gebildet von dem slavischen Apellativum
mak, papaver, Mohn; das näher bestimmende Substan-
tivum, etwa dwór, Gut, Besitz, ist abgefallen. Vgl. die
Ortsnamen: kroat. Makoviszce, Makov Hrib; serb. Ma-
koviszta; kleinruss. Makowysko; Makanów; bhm. Makov,
Maczice, Makuszin; poln. Mak ó w, Makowa, Makowice;
in Schlesien: Mogwitz Kr. Grottkau, 1315 Mocowitz,
Makowitz, 1350 Mockowicz.

Markowiak ist als eine Bildung von dem Adjectivum
Markow, welches zu dem Personenamen Marek, Genit.
Marka, gehört, in Verbindung mit dem substantivierenden
Suffix jak anzusehen. Vgl. die Ortsnamen: neuslov.
Radmerszczak, Kaczjak, Żabjak; kroat. Dragovanszczak,
Jelenjak, Żabjak, Żabljak.

Markowitz, 1290 Markoviz, 1308 Marcowicz, 1313 Marcovich, Marcowich, 1358 Markouice, Markouicze, 1415, 1447 Markowicz, 1416, 1445 Marsowicz, 1679 Markow, poln. Markowice, ist ein von dem Personennamen Marek, Marcus, gebildetes Patronymicum. Vgl. die Ortsnamen: Marklowitz Kr. Rybnik und in Österr.-Schlesien.

Marquartowitz, 1377 Margwarsdorf, Markersdorf, 1492 z Markwartowicz (Genit.), bhm., poln. Markwatowice, ist ein Patronymicum, welches aus dem ahd. Personennamen Marchoward, Marcward, Marcwart, Marchward, Marchwart, Marquard, Marquart, Marckward, Marckwart, und dem slavischen Suffix owice entstanden ist.

Nendza, im J. 1620 in einer armseligen Waldgegend gegründet und — *contradictio in adjecto* — „Bogata Nędza“, wörtlich „reiches, glänzendes Elend“ zubenannt, führt heute nur den Namen „Nędza“, der ursprünglich ein Abstractum ist und „Elend, Not“ bedeutet. Der polnische Nasallaut *ę* ist durch die Silbe *en* ersetzt. Einige Gehöfte in der Umgebuug des Ortes heissen, zum Unterschiede von demselben, Klein-Nendza, poln. Mała Nędza; der deutsche Name ist die wörtliche Übersetzung des slavischen. Vgl. die Ortsnamen; Chudoba Kr. Cosel, Kreuzburg, Rosenberg, Cudowa Kr. Glatz, slav. Chudoba, vom Appellativum *chudoba*, Armut, Not, gebildet.

Neudörfel, poln. Chałupki, ist ein Appellativum, und zwar in der Deminutivform Plur., gebildet von dem slavischen Substantivum *halupa*, welches bhm. *chalupa*, poln. *chałupa*, schlechte Hütte, *chałupka*, Hüttchen, lautet. Vgl. die Ortsnamen: kleinruss. *Chalupky*; bhm. *Chalupy*, *Chalupky*; in Schlesien: Annaberg Kr. Ratibor, poln. *Chałupki*, *Chalupken* Kr. Rosenberg, *Halupki* Kr. Rybnik.

Neu-Ottitz, poln. Stańkowiec, ist von dem Personennamen *Staniek*, Genit. *Stańka*, der von dem Stamme *stan*, *stani*, *stare*, stehen, gebildet ist, abzuleiten. Vgl. die Personennamen: bulg. *Stan*, *Stana*, (Femin.), *Staniko*, *Stanko*; serb. *Stan*, *Stana* (Femin.), *Stanko*, *Stanika*, *Stanka* (Femin.); russ. *Stanka*; bhm. *Stan*, *Postan*, *Stanjek*; poln. *Staniek*, *Stanko*, *Stanisza*, *Stanimierz*, *Stanisław*, *Stanisława* (Femin.); die Ortsnamen: serb. *Stanciczzi*, *Staniszica*; russ. *Stanovo*; bhm. *Stanov*, *Stanikov*: poln. *Stanowo*, *Stanko*, *Stankowo*, *Stanko-*

wice, Staniowice, Stanisławice; Stankowski (Familienname); in Schlesien: Cuntzendorf Kr. Trebnitz, 1207 Stan-kova seu Cunczonis villa, Stanisch Kr. Gr. - Strehlitz, Stanischen Kr. Wohlau, 1315 Ctensovo.

Niebotschau, 1416 Neboczowo, 1531 Nyebotzow, 1532 Nebotzuow, poln. Nieboczowy, Nieboczowe, ist mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den Personennamen Nebog, Nebogi, zurückzuführen, der aus dem Stamme bog, deus, Gott, und der Negation ne, nie, nicht, zusammengesetzt ist und „arm, unglücklich“ bedeutet. Vgl. altslav. bogat, reich, ubog, nebog, arm; serb. bogat, ubog, nebog; kleinruss. nebozka, die Arme, Verstorbene; weissruss. neboszczik, der Selige; bhm. bohaty; ubohy, nebohy, arm, nebožtik, Elender, Seliger; wend. njeboh, der Arme, Selige; poln. bogaty; ubogi, niebogi, arm, unglücklich, nieboszczyk, eigtl. niebożczyk, auf nebożc beruhend, der Arme, Verstorbene. S. übrigens unten den Ortsnamen Schillersdorf.

Niedane, 1305 Nedena, 1308 Nedana, 1416, 1445 Nedan, 1445 Nedanya, 1532 Nedany, poln. Niedana, im Volksmunde Miedonia, ist von dem Personennamen Nedan, Niedan abgeleitet, der aus der Negation ne, nie, nicht, und dem Partic. dan von dać, dare, geben, entstanden ist. Die volkstümliche, ebenso die in den zu Altendorf geführten Kirchenbüchern sich vorfindende Form Medona ist wohl durch das Anklingen an das viel geläufigere, verständlichere Wort miód. Honig, veranlasst worden. Vgl. die Personennamen: bulg. Dan, Dana (Femin.), Danko; serb. Dana (Femin.), Danicz; russ. Dansza, Danislav; bhm. Danena (Femin.), Danka (Femin.), Danika; poln. Niedan; die Ortsnamen: serb. Danakovci, Daniszevici; kroat. Dankovec; bhm. Danioves, Daniborov Brod; poln. Danowo; Danowski (Familiennamen); Dankow, Dankowice, Daniszew; in Schlesien: Nieda Kr. Goerlitz, 1346 Nedaw, 1366 Nede, Nieda, 1583 Nidaw.

Ober-Ottitz, 1291 in villa que Ottendorph vulgariter nuncupatur, 1294 Ocycy seu Ottendorf, 1298 Ottendorf, 1306 hereditas que Ottonis villa nuncupatur, vulgariter autem Ocycy sive Ottyndorf appellatur, 1306 Ocyci, 1306 villa dicta Ottonis prope Rathybor. 1307, 1321 Ottendorf, 1321 Ottindorf, 1416 Otticz, 1417 Oticz, 1445 Oticze, poln. Ocice, ist ein Patronymicum, regelrecht gebildet von dem deutschen Personennamen Otto mit dem slavischen

Suffix *ice*, wobei das inlautende *t* nach den slavischen Lautgesetzen in *c* übergegangen ist. Wenig annehmbar erscheint die gewöhnliche Erklärung des Ortsnamens, dass derselbe, von dem slavischen Personen *Ocieslaw* gebildet, *Ocieslawice* gelautet hätte und daraus zu *Ojceice*, *Ojceice* verkürzt wäre.

Odersch, 1185 *Oldriszow*, *Oldrizov*, 1198 *Oldrizowa*, *Oldrizoue*, 1134 *Oldrisowe*, *Osriseuo*, *Olrisow*, *Odrisow*, 1249 *Oldrisoue*, 1574 *Oldrissov*, 1819 *Oders*, bhm. *Oldriszov*, poln. *Oldryszów*, *Oderszów*, ist von dem ahd. Personennamen *Othildricus*, *Odirich*, *Odulrich*, *Odelrik*, *Uadalrich*, *Uodalrih*, *Uodlrich*, *Uothilric*, *Uodilrich*, *Oualalrich*, *Uadalric*, *Uldarih*, *Ulderich*, der im slavischen Munde in *Odrich*, *Odrych* umgestaltet worden ist, gebildet und bezeichnet mit dem possessiven Suffix *ov*, *ów* den Besitz der genannten Person. Vgl. die Ortsnamen: *Oldern Kr. Breslau*, urkundl. *Oldrzeczye*, *Oldrichowitz* in *Österr.-Schlesien*.

Odrau, 1264, 1297, 1346, 1373, 1389, 1390, 1410, 1418, 1428, 1482, 1521 *Odra*, 1328, 1395, 1403 *Odera*, 1391 *Odir*, 1396, 1402, 1407, 1428, 1457 *Oder*, 1461 *Oderaw*, 1462 z *Oder* (Genit.), 1472 z *Odr* (Genit.), 1486, 1492 *Odru*, 1488 *Odrsky* (Adject.), poln. *Odrzyków*, *Odra*. Die erste Form, die in den Urkunden nicht überliefert ist, jedoch auch von *Knie* angegeben wird, weist mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den deutschen Personennamen *Udalrik*, *Oldrih*, *Odrzyk* hin, der im slavischen Munde, wohl auch unter dem Einflusse des Namens der unmittelbar vorbeifliessenden *Oder*, mehrfache Veränderungen erlitt; vgl. den vorhergehenden Ortsnamen *Odersch*. Der andere Name *Odra* ist mit der slavischen Benennung des Flusses *Oder* gleichlautend. Über diesen Flussnamen, der übrigens in verschiedenen slavischen Ländern sich wiederfindet, sind schon allerlei Vermutungen geäussert worden. Die schlesischen Chronisten des Mittelalters halten den Namen, ohne die gebührende Rücksicht auf die geschichtlichen und sprachlichen Verhältnisse zu nehmen, für einen deutschen, der ursprünglich *Ader* gelautet haben soll. In neuerer Zeit wiederum führen einige denselben auf den litauischen Stamm *audra*, *Wasser*, zurück, während mehrere slavische Forscher in dem Namen den slavischen Stamm *dr* erblicken, der in den abgeleiteten Formen *drę*, *odrzeć*, *odrywać*, zerreißen, abreißen,

lautet und in dieser Bezeichnung die Eigenschaft der Oder als eines reissenden Stromes zum Ausdruck bringen soll. Auf Grund der ältesten griechischen, lateinischen und slavischen Namensformen, welche Quiadros, Viadus, Viadrus, Odera, Odra lauten, wird jedoch in dem Flussnamen eine allgemeine Bezeichnung „Wasser“ (vgl. griech. hydor, boeot. udor) zu suchen sein, ohne dass man jetzt imstande wäre zu entscheiden, welchem der indoeuropäischen Völker die Priorität der Benennung des Flusses zukommen mag. Daher wird man wohl daran festhalten müssen, dass dieser Name, der ursprünglich auch von Slaven dem Flusse beigelegt sein konnte, von denselben in historischen Zeiten wirklich in der heutigen slavischen Form „Odra“ zurechtgelegt worden ist.

Olsau, 1435 Olse, 1435, 1482, 1492 Olza, 1486 Olzu, 1521 Olsa, 1531 Oldsa, 1603 Olssa, poln. Olza, ist eine Adjectivbildung von dem altslavischen Stamme ols, alnus, Erle, der neuslov. jelsza, jolsza, serb. jelsza, russ. olcha, bhm. olsze, slovak. jelsza, olsza, poln. olcha. olsza, lautet. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Olszje, Olsach, dt. Erlach, Irlach in Kärnten; russ. Pod Olchi, Elsza, Elszina, Elszanka, Olesze; kleinruss. Olchy, Olesze, Olchova, Olszana, Olszany, Olszanka, Olszova, Olszanyca; bhm. Olszi, Olsze, Olesz, Oleszna, dt. Ulischen, Voleszna, Olesznik, Oleszka, Ohlisch, Olesznice, Olszava, Olszavica, Olszany; poln. Olsze, Olszyna, Olszynka, Olszyny, Oleśnica; wend. Volszina, Volesznica, Volszinca, Oehlsa, Ulssen, dt. Uelzen, Olsnitz, Oelsnitz, Oelschütz; Ulsnica, Bach auf Rügen; neugriech. Elsjane in Akarnanien und Aetolien; zahlreich in Schlesien vertreten: Meleschwitz Kr. Breslau, 1245 Olezci, 1315 Olesch, Langenoels Kr. Löwenberg, 1314 Olesna, Langenoels Kr. Lauban, 1315 Olsna, Krummoels, Alt-Oels Kr. Bunzlau, 1307, 1335 Olsna, Oels und Klein-Oels Kr. Oels, 1193 Olesnic, 1200 Olesnich, Rosenberg, 1226 Olesno, Ober-, Nieder-Oelsa Kr. Rothenburg, wend. Volszina Hornja u. Djelna, Olsau oder Else, Fluss, poln. Olsza, Oelse Kr. Striegau, 1339 Oschin, 1376 Olsna, Schloin Kr. Glogau, 1239 Olszane, Oelse Kr. Liegnitz, 1245 Olsane, 1315 Olsna, Oltaschin Kr. Breslau, 1110 Oltazins v. Olzantino, Olsche Kr. Militsch, Elschnig Kr. Neustadt, 1408 Olschinka, Pilz-, früher Erlmühle Kr. Brieg, poln. Olszok, Olschowa Kr. Cosel, Gr.-Strehlitz, Ollsynka Kr. Lublinitz, Olschin Kr. Lublinitz, Rybnik, Olschina Kr.

Neustadt und Pless, Olschowitz Kr. Rybnik, Olschowke Kr. Gr.-Wartenberg.

Oschin, poln. Osina, Osiny, ist ursprünglich ein Appellativum, welches bulg., serb. jasika, russ. osina, kleinruss. osyka, osina, bhm. osika, obersorb. vosa, vosyna, niedersorb. vosa, poln. osa, osika, osina, lautet und populus tremula, Espe, bedeutet; Osiny ist die regelmässige Pluralform. Vgl. die Ortsnamen: bulg. Osina, russ. Osinovec, Osinovka, Osinka; bhm. Osne, Osna, Osnice; poln. Ośnica, Osikow; in Schlesien: Osin Kr. Beuthen, Oschin Kr. Rybnik, Tarnowitz, Oschine Kr. Oppeln, Nossen Kr. Münsterberg, 1293 Ozscina s. Nuzsin, 1297 Osina.

Ostrog, 1307, 1475 Ostrog, poln. Ostróg, ist nicht, wie vielfach behauptet wird, aus ostrow, Insel, entstanden, sondern eine vom altslavischen Appellativum ostrog, vallum, Wall, das serb. und poln. ostrog lautet und einen mit Pallisaden befestigten Ort bezeichnet, zum Nomen proprium erhobene Benennung. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Ostrog, Ostrožnik, in Krain, Ostrožno, in Steiermark, Ostrožno Brdo, in Krain; kroat. Ostrog; serb. Podostrog, Ostrožac, Ostrog (bei Const. Porph.); russ. Ostrog; kleinruss. Ostroh, Ostrožec; bhm. Ostrožky, Ostrožnica; poln. Ostrožnice; Ostrosna, Wostrose, dt. Wusterhausen, Ostrosna, auf Rügen, Swante Ostrosne, Insel bei Greifswald, Ozstrosznica, Bach in Sachsen; in Schlesien: Ostrosnitz Kr. Cosel, Ostrosnitza Kr. Tarnowitz, Ostrichen Kr. Lauban, 1429 Ostroschin, 1511 Ostrichen.

Owschütz, 1425 Ovsist s. Haberdorf, 1437, 1439 Owsisst, Owsisste, 1480 Owsisztj, 1487, 1511 Sowczicz, 1510 Sowzicze, 1625 Ovsicze, 1629 Owsicz, 1660 Owsist, 1738 Owschischttz, 1777 Owschischtz, bhm. Ovsiszcze, poln. Owsiszcze, im Volksmunde auch Ovczice, Owczyce genannt, ist nicht, wie öfter behauptet wird, von owca, Schaf, abzuleiten, sondern von dem altslavischen Appellativum ovs, avena, Hafer, neuslov., bulg., bhm. oves, poln. owies, und dem Suffix iszte, das aus dem ursprünglichen isko hervorgegangen ist und die das Substantivum augmentierende Kraft besitzt. Vgl. die Ortsnamen: kleinruss. Dubrszcze, Eichenwald, kroat. Rzepiszcze, sorb. Rzepiszcze, dt. Reppist, Rübenfeld, bhm. Bojisztje, Kampfplatz; die poln. Appellativa: rzeczyszcze, uroczyszcze, die aus der kleinrussischen Sprache entlehnt sind; die

Ortsnamen: Grodziszczce, Pożarzyszczce; neuslov. Ovszicze, dt. Ausschische, in Krain; serb. Ovsiszte; niedersorb. Ovsisko; poln. Owsisko, Owsianka; in Schlesien: Owziska Kr. Kattowitz, Alt-Habirdorf, poln. Owiešno.

Paprotnik ist ein Collectivum, das zu dem alt-slavischen Stamme paporti, filix, Farnkraut, der serb. paprat, neuslov. paprat, prapot, praprot, russ. paporot, bhm. paprat, papradi, poln. paproć, lit. papartis, magyar. paprad, lautet, gehört und von dem Adject. paprotn mit dem substantivierenden Suffix ik gebildet ist. Vgl. die Ortsnamen: bhm. Blatnik, Borovnik, Bukovnik, Javornik, Lipnik; in Schlesien: Paproc Kr. Rybnik, Paprotny Mlyn Kr. Rosenberg, Paprotzan Kr. Pless.

Pawlau, 1302, 1350 Paulow, 1445, 1679 Pawlow, 1461 Pawlaw, poln. Pawłów, ist aus dem Personennamen Paweł, Genit. Pawła, Paulus, Paul, und dem possessiven Suffix ów entstanden. Vgl. die Ortsnamen in Schlesien: Paulau Kr. Brieg, Pauwelau Kr. Gr.-Wartenberg, Pawelau Kr. Trebnitz, Paulwitz Kr. Frankenstein, Gr.-Wartenberg, Pawelwitz Kr. Trebnitz, 1350 Paulow, 1380 Paulowicz, Pohlwitz Kr. Kreuzburg, Liegnitz, Pawlowitz Kr. Tost-Gleiwitz, Pless, Paulsdorf Kr. Namslau, Rosenberg, Rybnik, Zabrze, poln. Pawłowice.

Petrzkowitz, 1377 Peetrowicz, Pedwicz, Petrozin, bhm. Petrzkovice, poln. Pietrzkowice, Pietrkowice, ist ein aus dem Personennamen Piotr, Peter, in der Deminutivform Petrzek, Pietrzek, Pietrek, gebildetes Patronymicum. Vgl. oben die Erklärungen zu Gross- und Klein-Peterwitz.

Plania, ursprünglich, nach Weltzel, Archipresb. Ratibor S. 382, Dubove, 1560, 1607 Planum, Plania, bhm. Plana, poln. Płonia, steht in keiner Verbindung mit dem lateinischen planus, planum, sondern ist ein aus dem polnischen Appellativum płonia, trockener, unfruchtbarer Boden, entstandener Name; vgl. bhm. plany, poln. płonny, dürr und unfruchtbar. Vgl. die Ortsnamen: serb. Plana, Planica, Planina, Planjani; kroat. Plana, Planina, Planica; kleinruss. Polonna, poln. Płonna, Połonyna, Połonyca, Połonyczna; bhm. Plana, Plane, Planice, Planj, Planjany, Novoplanj, dt. Neurode; Plona, dt. Ploene, flumen Planitze, auf Rügen; in Schlesien: Dörndorf Kr. Frankenstein, 1317 Plonitza v. Dürrheinrichsdorf. Der

ursprüngliche Name des Ortes Dubowe ist eine adjectivische Bildung vom bhm. dub, poln. dąb, Eiche, und bezeichnet mit dem zu ergänzenden Substantivum „Eichenwald, Eichenrodung“; s. die Erklärungen zu Taumlitz, T. I. Kr. Leobschütz.

Pogrzebin, 1258 Pohrzebynia, 1264 Pogrebyna, Pogrzebyna, 1313 Pogrebina, 1358 Pogrebine, 1532 Pohrebin, 1679 Pogrzebien, poln. Pogrzebinia, Pogrzebień, ist, mit Bezug auf die natürliche Lage der Ortschaft, als ein Compositum zu erklären, und zwar aus der Praeposition po, an, längs, entlang, und dem slavischen Appellativum greben, poln. grzebień, pecten, der hervorragende Teil, Kamm, zusammengesetzt. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Greben, Grebenj, Grebinj, dt. Griffen, in Kärnten; kroat. Greben, Grebenich, Grebenicha; serb. Greben; weissruss. Hrebenov, Hrebenne, Hrebenzi, Hrebenky; bhm. Hrzeben; poln. Grzebień, Grzebieniska; neugriech. Grebena in Epirus, Grebenon in Achaja. Möglicherweise ist auch der Ortsname von einem Personennamen gebildet, der ebenfalls auf den Stamm greb, bhm. hrzebu, hrzesti, hrzebiti, hrzbjeti, begraben liegen, pohrzbiti, pohrzeb; poln. grześć, odgrześć, pogrześć; pogrzeb; polab. pügribst, grjebin, zurückgeht und Pogrzeba gelautet haben mag; vgl. das poln. Appellativum pogrzeba, pogrzebacz, Schürstock.

Polnisch-Krawarn, poln. Polski Krawarz; s. oben die Erklärungen zu Deutsch-Krawarn. Den Zusatz „Polski“, „Polnisch“ führt der Ortsname zum Unterschiede von dem in demselben Kreise gelegenen Orte Deutsch-Krawarn.

Ponientzütz, 1305, 1407, 1415 Ponieticz, 1341 Poniticz, 1415 Ponieticz, 1445 Ponyeticz, 1478, 1479, 1484, 1486, 1492, 1509 z Ponieticz (Genit.), 1480 z Ponyeticz (Genit.), 1482 z Poniticz (Genit.), 1492 Ponientitz, 1496 Pometicz, 1498 z Dometicz, z Pamelicz (Genit.), verschrieben für Ponieticz), 1514, 1519 z Pometicz (Genit.), poln. Pońcice, Pońcice, ist ein Patronymicum, welches von dem Personennamen Pońta, im Volksmunde Pońta, gebildet ist. Der Personenne ist auf poln. das Appellativum pońta, ponuta, Lockung, Köder, zurückzuführen; vgl. altslav. nuti, bulg. podnota, ponada, serb. ponuda, podnota, bhm. nutiti, zwingen, obersorb. nucić, poln. ńęć, wńęć; ńęćić, wńęćić, locken. Vgl. den poln. Familiennamen Poniatowski; den Ortsnamen Pontwitz Kr. Oels, poln. Poniatowicę.

Preussisch-Oderberg, 1437 z Bohu^mina (Genit.), 1478 na Bohunyni (Locat.), 1479 na Bohumynie (Locat.), 1482, 1492 na Bohunine (Locat.), 1482 na Bohuncicza (Locat.), 1482 twrz Bohunczy (Festung B.), 1484 na Bohumie (Locat.), 1486, 1492 Bohumynske (Adject.), 1486, 1492, 1494, 1496, 1509 Bohumin, 1492 s Bohumina (Genit.), na Buhonynie, na Bohuninie, na Bohumynie (Locat.), Bobumynskym (Adject. Locat.), poln. Pruski Bogumin, zum Unterschiede von dem benachbarten, in Österreich gelegenen Oderberg, welches einfach Bogumin heisst, „Preussisch“, „Pruski“ zubenannt. Der Name geht auf den Personennamen Boguna, Femin. von Bogun, bhm. Bohuna, zurück und bezeichnet mit dem possessiven Suffix in „die Familie, die Niederlassung der Boguna.“ Die Erklärung des Namens s. oben unter Bogunitz. Die Namensformen mit m beruhen auf bequemerer, volkstümlicher Aussprache.

Proschowitz, 1310 Prossowetz, 1313 Prossowich, 1317 Proschzonneg, 1358 Prosuinkel, Proswinkel, 1381 Proswynkil, 1445 Proschowecz, 1457 Prosswinkel, Prostwinkel, poln. Proszowiec, Proszowice, ist ein Patronymicum, welches von dem Personennamen Proś, 1193 Pros, 1204 Prozek, Prosiek, Prozis, Przesin, 1247 Proso, Prozio, Prozo, 1316 Prosho, der zu dem Stamme proś, petitio, Bitte, poln. prosić, bitten, gehört, mit dem Suffix owice gebildet ist. Vgl. die Personennamen: bhm. Prosina, Prosek, Prosik, Prosinko (Mon. Germ.), Prosimir, Proslav, wahrscheinlich aus Proslav verkürzt; die Ortsnamen in Schlesien: Proschau Kr. Namslau, poln. Proszowice, 1245 Prosowo, Prauss Kr. Reichenbach, Prockendorf Kr. Neisse, 1315 Prusinowicz, Proskau, Kr. Oppeln, Pruskau Kr. Rosenberg, Pruskawe Kr. Wohlau.

Pyschcz, 1250, 1437, 1439, Pisst, 1270 Piesche, 1290 Pischcz, 1305 Pisticz, 1480 Pisztj, 1517, 1654 Pisst, 1522 Pisscz, 1738 Pischtz, bhm. Pieszcz, Pjyszcz, poln. Pieszcz, Pyszcz, ist als adjectivische Bildung mit dem altslavischen Stamme piesk, sabulum, Sand, neuslov. pjesek, bhm. pisek, poln. piasek, in Verbindung zu bringen und als „sandiger Ort“ zu deuten; die polnischen Namensformen sind von den boehmischen beeinflusst worden. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Pisek, dt. Sand, in Kärnten, V Peskach, in Steiermark, Pjeszczenik, Peschenik, dt. Sandberg, in Krain; kroat. Pesek, Peskovec, Peszczeno,

Peszczeniak, Pjeszczanica, Pisztana; serb. Pjeszczina, Peszczanica; russ. Pjesocznja, Pjesoczen; kleinruss. Pisok, Pisky, Pisoczky, Piszczanoje, Piszczanka, Pisoczna; bhm. Pisek, Piseczna, Pisztany; wend. Pjesk, dt. Biesig, Pjeski, dt. Pieske; poln. Piasek, Piaski, Piaseczno; Pyask, dt. Patzig, auf Rügen; neugriech. Peskoba in Epirus; in Schlesien: Piasetzna Kr. Rosenberg, Tarnowitz, Oesterr.-Schlesien, Zedlitz Kr. Schweidnitz, 1238 Pasetzno, Piossek Kr. Gr.-Strehlitz, Kattowitz, Lublinitz, Pless, Oesterr.-Schlesien, Zedlitz Kr. Schweidnitz, 1238 Pasetzno, Piossek Kr. Gr.-Strehlitz, Kattowitz, Lublinitz, Pless, Österr.-Schles., Sandau Kr. Pless, poln. Piasek, Ludwigsthal Kr. Lublinitz, poln. Piaski.

Raschütz, 1274 Raschiz, 1307 Razicic, 1308 Razcicza, 1317 Raschica, 1340 Razsicz, Rashicza, 1343 Rasyeza, 1343, 1526 Raschicz, 1351 Raczicz, 1379 Rasschicz, 1415 Rasschitz, 1444 Rassyczina (Adject. Femin.), 1447 Raschicz, 1491 z Rassyczicz (Genit.), Raschütz, 1492 z Rassyczycz (Genit.), Raschitz, Rassiczice, 1494, 1509 z Rassiczich (Genit.), 1496 Rassycze, z Kassiczich (Genit., verschrieben für Rassiczich), v Rassyczycz (Locat.), 1502 z Rassieczecz (Genit.), 1506 z Rassicz (Genit.), 1531 Rassicitzo, 1679 Raszow, poln. Raszczyce, Raszyce, gehört als Patronymicum zu dem altslavischen Stamme rad, lubens, alacer, gern, freudig, thätig, der zu zahlreichen Namensbildungen benutzt worden ist. Vgl. die Personennamen: bulg. Ratko, Radka (Femin.); serb. Ratko, Radak; bhm. Rad, Rada (Femin.), Radjej, Raduj, Raden, Radonj, Radota, Radek, Radka, (Femin.), Radik, Radoch, Radosz, Radslav, Raczlav, (Mon. Germ.); poln. Nierad, Radziej, Radowan, Radwan, Radzin, Radzyn, Radoń, Radost, Radom, Radosz, Radmierz, Radosław, Ratslaus, Radzlaus (Cod.). Raclaw, Raclawa (Femin.); die Ortsnamen: kroat. Ratkov Dol, Radakovo; neusloven. Radiczi; bhm. Radkov, Radkovic, Radeoz, Radicz, Radikov, Radechov, Radeszov, Radoszice, Radoszovice, Radusz, Raduszov, Radslavice; poln. Radom, Radzikow, Radzichowo, Radziejewo, Radogoszcz, Raclawice, Raclawówka; in Schlesien Rasselwitz Kr. Neustadt, poln. Raclawice, Heidaenichen Kr. Breslau, 1325 Raslovicz v. Buslavicz, Rackschütz Kr. Neumarkt, 1301 Radacowicz, Radau Kr. Oppeln, Rothenburg, Rädilitz Kr. Steinau, 1267 villa Radoconis, Racksdorf Kr. Nimptsch, 1245 Radcovicz, Radmeritz Kr. Görlitz, Radstein Kr. Neustadt, urk. Rado-

stine, Radoslawitz Kr. Pless, Radoschau Kr. Cosel, Kattowitz, Rybnik, Klein-Rischwitz Kr. Ohlau, 1245 Radoschovici, Gr.-, Klein-Radisch Kr. Rothenburg, 1426 Radischowitz, Rattwitz Kr. Ohlau, 1315 Raduscowo, Radwanitz in Österr.-Schlesien und Kr. Breslau, 1328 Radventicz, Radschütz Kr. Jauer, Steinau, Radzeow Kr. Rybnik, Raschwitz Kr. Trebnitz, urk. Radziewicz, Stephansdorf Kr. Neisse, 1145 Radzicovicz vel Steffensdorf, Radziun, Radziunz Kr. Militsch, 1245 Raticovo, Ratschin Kr. Schönau, 1245 Radin, Raden Kr. Leobschütz, Radzionkau Kr. Beuthen, Raschwitz Kr. Falkenberg, 1377 Radislavicz, Ratzen Kr. Hoyerswerda, Raischmansdorf Kr. Liegnitz, 1315 villa Rathimiri; s. auch die Bemerkungen zu Raden, T. I. Kr. Leobschütz.

Ratibor, 1179 Ratiboriensi oppidulo, 1201 Mescone Ratiboriensi, 1229, 1231 Racziborz, 1245, 1258, 1298 Ratybor, 1245, 1260, 1266, 1267, 1274, 1296, 1313, 1321, 1435 Ratibor, 1258, 1283, 1296, 1305, 1313, 1316, 1337, 1339, 1358, 1407, 1447 Rathibor, 1264 Ratbergenses (Adject. Plur.), 1267 Ratipor, 1283 Rathisbor, 1291, 1306, 1307, 1317, 1331 Rathybor, 1306, 1339 Rachiboriensis (Adject.), 1315 Castrum Rattiboriense, 1315, 1379, 1497, 1510 Rattibor, 1327 Ratbor, 1331 Rathiburgensis (Adject.), 1337, 1496 Rathiborie (Genit.), 1340 Rathowor, 1351 Rathewor, Rathworie dux, 1358 Rathouorie (Genit.), Civitas Rathouoriensis, 1361 Ratebor (im Siegel), 1372 Ratburgensis (Adject.), 1375 Raziboris (im Siegel), Rattiborie (Genit.), 1379, 1381 Rathiborgensis (Adject.), 1408 rathiworie (im Siegel), Rhatibor, 1415, 1510 Rattbor, 1437, 1456, 1464, 1482, 1486 w Ratiborzy (Locat.), 1443, 1479, 1482, 1485, 1494 w Ratiborzi (Locat.), 1450 w Ratyborzy (Locat.), 1479 w Ratiborzij (Locat.), 1484 w Ratiborze (Locat.), 1490 Ratiborz, 1491 w Ratiborzj (Locat.), 1495 z Ratiborzem (Instrum.), 1499 Ratiborzsstij (Genit. Adject.), bhm. Ratiborz, poln. Racibórz. Der Name der Stadt ist als Adjectivum possessivum, das aus dem Personennamen Ratibor und dem Suffix j entstanden ist, zu erklären. Der Personenne Ratibor, Racibor, welcher aus zwei altslavischen Stämmen, rat, bellum, Krieg, und bor, pugna, Kampf, zusammengesetzt ist, hat demnach die Bedeutung: in bello pugnam habens, der in dem Kriege, in der Schlacht Kämpfende; der Genitivus dieses Namens lautet Ratibora, Racibora. Durch Erweichung des aus-

lautenden r durch das possessive Suffix j zu rz entsteht der Ortsname Ratiborz, Racibórz, Genit. Ratiborza, Raciborza, und bezeichnet den von Ratibor, Racibor gegründeten oder von ihm besessenen Ort. Das Stadtwappen, das uns zum ersten Male in einer Urkunde vom J. 1296 begegnet und als charakteristisches Zeichen ein halbes weisses Rad mit fünf Speichen und einen halben weissen Adler im roten Felde aufweist, enthält offenbar eine etymologische Anspielung auf den Namen der Stadt, dessen richtige Bedeutung nicht mehr verstanden wurde. Vgl. die Personennamen: russ., bhm. Ratibor; poln. Racibor, Raciborius (Reg.), Ratiborius (Reg.), 1187, 1196 Ratibor, Graf von Glatz; Ratibor Pomeranus (Reg.). Zur Veranschaulichung des geradezu unerschöpflichen Reichtums der griechischen Sprache an Personennamen möge an diesem Orte eine Reihe von Namen folgen, deren Bedeutung dem slavischen Namen Ratibor, Racibor, entweder vollständig entspricht oder demselben sehr nahe kommt: Ἀλεξίβιος, Ἀλεξίμαχος, Ἀλεξιμένης, Ἀλκαμένης, Ἀλκίβιος, Ἀλκιβιάδης, Ἀλκίμαχος, Ἀλκισθένης, Ἀμφιπτόλεμος, Ἀμυρόμενος, Ἀμυρόμαχος, Ἀνταλκίδας, Ἀντιάλης, Ἀντίμαχος, Ἀντιμένης, Ἀντισθένης, Ἀντίχαρμος, Δαίμαχος, Δηίμαχος, Δαϊμένης, Δεξιμαχος, Δηριμάχεια, Ζευξιμαχος, Θουρίμαχος, Κρατισθένης, Κραταιμένης, Μενάλκας, Μενάρης, Μενέμαχος, Μενεπτόλεμος, Μενεδαΐος, Μενέχαρμος, Μενεκράτης, Μενεσικράτης, Μενεσθεός, Μενέσθιος, Μενέσθης, Μενεσθώ, Μενεσθίνης, Μυμόμαχος, Ὀρσίμαχος, Ὀρσιμένης, Σθενοκράτης, Στησιμένης, Τλησίμαχος, Τληπτόλεμος, Ταλαιμένης, Χαρμοκράτης, Χαιρεμένης, Χαρμενίδης, Χαρμομενίδης. Vgl. die Ortsnamen: bhm. Ratiborz, dt. Rothwurst, Ratborz, Lhotka Ratiborova, Ratiborzec, Ratiborzice; poln. Racibórz, Racibory, Raciborowice; Raciborski (Familienname); in Schlesien: Dürrjentsch oder Jentsch Kr. Breslau, 1554 Ratzeborowicz v. Raciborovice 1269 Razomericz genannt.

Ratibor-Hammer, 1641 unter dem Namen Segenberg gegründet, dann Ratiborer Hammer, auch nur Hammer genannt, 1757 Ferrocudina, heisst poln. Raciborska Kuźnia oder kurzweg Kuźnia. Der polnische Name ist eine Übersetzung des deutschen.

Ratsch, 1377 Hraczan, Hradzchan, 1411, 1414 Hradczan, bhm. Hradczany, Raczany, auch Hradczanky, Raczanky, ist von dem slavischen Appellativum hrad, Burg, hradek, kleine Burg, der poln. gród, gródek lautet,

abzuleiten und bedeutet mit dem Suffix *janin*, Plur. *jany* wörtlich: die Bewohner der kleinen Burg. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Hradec, dt. Graz, in Steiermark; bhm. Hradzin (Prag); in Schlesien: Hratschein Kr. Leobschütz, bhm. Hradczany, Wünschelburg Kr. Glatz, bhm. Hradek, Ratschin Kr. Landeshut, Schönau; Graetz in Österr.-Schlesien, bhm. Hradec. S. auch die Erläuterungen zu Hratschein, T. I. Kr. Leobschütz.

Rogau, 1339 Rogow, 1339, 1385, 1391, 1403, 1420, 1441, 1447, 1480 Rogow, 1351, 1391 Rogau, 1430 z Rohow (Genit.), 1459 Rogowsky (Familiennamen), 1479 z Ruchowa a z Rohowca (Genit.), 1491 apud dominum Rogowszki in villa Rogoszyecz (Var. Rogowycz) et Rogow, 1679 Rogowe, poln. Rogi, hat, auf Grund der urkundlichen Formen, früher Rogowo, Rogów, geheissen und ist als Adject. possess., von dem Personennamen Róg gebildet, zu deuten. Vgl. die Personennamen: serb. Rogan, Roganov (Adject.), Rogat, Rogaticz (Patronym.), Rožeta; bhm. Roh, Rohacz, Rohovlad; poln. Rožek (Deminut.); griech. Keras; die Ortsnamen: serb. Rogovo, Rogova; kleinruss. Rohov; niedersorb. Rogov, dt. Horno, Ragov; poln. Rogów, Rogowo; in Schlesien: Rogau Kr. Cosel, Falkenberg, Frankenstein, Grottkau, Liegnitz, Oppeln, Schweidnitz. Die gegenwärtige polnische Form Rogi ist eigentlich ein Appellativum im Plural., altslav. rog, cornu, Horn, poln. róg, Plur. rogi, und bedeutet als Nomen proprium „Ecke, Spitze, Winkel, Ausläufer von Grundstücken, die in einen Wald, Fluss oder früher bebaute Felder hineinragen.“ Vgl. die Ortsnamen: kroat. Rogi, Roge; serb. Roge, Rogac; kleinruss., bhm. Rohy; poln. Rogi. S. auch oben die Erklärungen zu Kauthen und zu Kaldaun, T. I. Kr. Leobschütz.

Rogowitz, poln. Rogowiec, ist von demselben Stamme, wie der vorhergehende Ortsname, in Verbindung mit dem substantivierenden Suffix *c* gebildet. Vgl. die Ortsnamen: bhm. Bovec, Dubenec, Lipenec; poln. Węgrzec, Wągrówiec, Bukówiec, Dębowiec, Łysiec, Mielec.

Rohow, 1377 Rogaw, Rogow, 1419 Rzuchow (?), 1479 z Ruchowa a z Rohowca (Genit.), 1480, 1491, 1492 Rohowsky (Familiennamen), 1484, 1492, 1494 z Rohow (Genit.), 1484, 1486, 1492 z Ruchowa (Genit.), 1492 z Rohowa (Genit.), bhm. Rohov, geht entweder auf den-

selben slavischen Stamm, bhm. roh, Horn, zurück, wie der vorhergehende Ortsname, oder ist von dem Personennamen Roch, Rochus, abzuleiten.

Roschkau, 1264 Roscochoue, 1302 Ruskowitz (?), poln. Roszków, ist, dem heutigen Namen gemäss, ein possessives Adjectivum von dem Personennamen Róg, in der Deminutivform Rožek, das eigentlich Rožków geschrieben werden müsste, oder, der ältesten urkundlichen Form zufolge, auf den slavischen Stamm koch, amare, lieben, zurückzuführen, von dem mit Zusammensetzung mit der untrennbaren Praeposition roz poln. rozkosz, rozkoszny, Lust, Glück, glücklich, gebildet sind; die angenommene Form würde dann vollständig Rozkochów, Rozkoszów gelautet haben. Vgl. die Ortsnamen: poln. Kochów, Koszkowo, Rozkochow, Rozkochowice; in Schlesien: Kochanietz, Kr. Cosel, Kochanowitz Kr. Lublinitz.

Ruda, seit 1251 bis heute Ruda genannt, ist eigentlich ein Appellativum, poln. ruda, Eisenerz, Roterz: den Namen wird die Ortschaft von dem Flüsschen Ruda, das in der Nähe derselben in die Oder mündet, erhalten haben. Vgl. die Ortsnamen: bhm. Ruda, dt. Eisenberg, Rudkow, dt. Erzberg; niedersorb. Rudna, dt. Reuden; poln. Ruda, Rudy, Rudki; ital. Ruda, in Friaul; in Schlesien: Ruda Kr. Zabrze, Rauden Kr. Hoyerswerda, Rybnik, poln. Rudy, Raudten, Kr. Steinau, 1366, 1376 Rudna, Raudnitz Kr. Frankenstein, 1239 Rudno, Rudno Kr. Gleiwitz, 1447 Rudno majus, Rudzinitz Kr. Gleiwitz, 1447 Rudno minus, Rudzinow Kr. Pless, Rudy Kr. Tarnowitz; Riegersdorf in Österr.-Schlesien, poln. Rudzica.

Ruderswald, 1305 Rudolfswald, 1447 Rudiswalde, 1679 Rudiswald, 1724 Rudoswolde, Rodiswolde, Ruderswald, poln. Rudyszwołdy, ist eine der polnischen Zunge zurechtgelegte Form des deutschen Ortsnamens.

Rudnik, 1253 Rudinic, 1302 Rudnicz, 1303 Rudnig, 1305, 1319, 1361, 1679 Rudnik, 1413 Raudnig, 1431, 1450 Rauding, 1445 Rudnitz, 1447 Rudnyk, 1542 Raudnik, poln. Rudnik, ist ursprünglich ein Appellativum, aus dem altslav. ruda, neuslov., serb., bhm., poln. ruda, metallum, Erz, Eisenerz, entstanden und bedeutet: fossor metallorum, Erzgräber. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Rudnik, so heisst auch ein Bach in Kärnten; kroat. Rudnik,

Rudniczko; serb. Rudnik, Rudnjak; kleinruss. Rudnyky; bhm. Rudnik; poln. Rudnik, Rudniki; in Österr.-Schlesien: Rudnik.

Schammerwitz, 1288 Schmarzowitz, 1301 Zcamborowicz, 1307 Schinawerwitz, Smodrowicz, 1377 Schimerwicz, Schimmerwicz, Schimorowicz, Schimerowicz, 1479 z Ssamatowicz (Genit.), 1534 Schemrowitz, 1563 Szamarzowsky (Familiennamen), bhm. Szamarzovice, ist offenbar ein Patronymicum mit dem Suffix owice, doch ist der Personennamen aus den älteren, stark entstellten Formen nicht leicht zu entziffern. Derselbe wird entweder auf den Stamm mari, altslav. mara, mentis emotio, Aufregung, Traum, klein-, weissruss., poln. mara, Schreckbild, Gaukelbild, Vision, von welchem die Personennamen: bulg. Marula, Marilja, Marusza (Femin.), serb. Mara (Femin.), Marin, Maricz, Marica (Femin.), bhm. Mar, Mara, Marzan, Marzena, Marun, Marzata, poln. Marzana, auch die Ortsnamen; Marzatici (Reg.), Marzeticze, gebildet sind, zu beziehen sein, oder auch zu dem Stamme mer, mors, Tod, poln. mrzeć, mor, morzyć, umarzać, pomiera, śmierć, gehören. Vielleicht liegt auch dem Ortsnamen der Personennamen Sambor zu Grunde, der aus den Stämmen sam, ipse, selbst, und bor, pugna, Kampf, zusammengesetzt ist; vgl. die Personennamen: Sambor, Samborius (Reg.); die Ortsnamen: serb. Samobor; poln. Samborz; in Schlesien: Tschammendorf Kr. Neumarkt, Deutsch-Tschammendorf Kr. Grottkau, Poln.-Tschammendorf Kr. Strehlen, poln. Szamborowice, Tschammerhof Kr. Münsterberg, 1315 Samborowicz.

Schardzin, nach schriftlichen Mitteilungen 1350 Szardyna, 1383 Zarzyna, Scherdze, im landschaftlichen Register Zarzin genannt, poln. Szardziny, ist wahrscheinlich von dem Stamme zar, altslav. žerav, požar, incendium, Brand, neuslov. zar, aestus, požar, žariti, glühend machen, serb. žar, Glut, kleinruss. žar, žara, Hitze, bhm. žirny, žar, požar, žaržiti, poln. žar, žarz, żarzew, żarzewie, Glut, żarny, żarzliwy, heiss, żarzyć, glühend machen, żarzyna, Brandopfer, abzuleiten und würde demnach etwa „Brandstätte“ bedeuten, vielleicht liegt auch ein von diesem Stamme gebildeter Personennamen zu Grunde. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Požarnica; kroat. Požar, Požarnica; serb. Požarno, Požarevac; poln. Pożarzystyce: neugriech. Ziara, Zara in Thessalien; in

Schlesien: Sohrau Kr. Rybnik, urk. Zary, Sary, Sari, poln. Żary oder Żory, Sohra Kr. Görlitz, 1285, 1308 Sar, 1488 Zoraw, Sercha Kr. Görlitz, wend. Żarka, Särichen Kr. Rothenburg, wend. Żarki, Ždziarki.

Schichowitz, 1492, 1494, 1496 z Czechovicz (? Genit.), 1667 Czischowska, poln. Szychowice, im Volksmunde auch Czechowice, Ciechowice, ist ein Patronymicum, das von dem Stamme tjecha, consolatio, Trost, Freude, gebildet ist. Vgl. die Personennamen: serb. Tjesza, Tjeszan, Utjeszen, Tjeszemir; russ. Tjeszata; bhm. Tjesz, Tjesza, Tjecha (Femin.), Tjeszek, Tjeszik, Tjeszivoj; poln. Ciechan, Cieszgor, Ciechosław, Cechoslaus, Zechoslaus, Teslavus, (Reg.); die Ortsnamen: bhm. Tjeszin, Tjechovicz, Tjeszice, Tjeszov, Tjeszovice, Tjechlovice, Tjechanov, Tjechonice, Tjeszkovice, Tjechoszovice; poln. Ciechow, Ciechowo, Ciechowice, Ciechanów, Ciechanowa, Cieszyn, Cieszanów, Cieszanowice, Ciechocin, Cieszecin, Cieszkowo, Ciechosławice; Ciechomscy (Familiennamen; Paprocki, Herby); in Schlesien: Tscheschdorf Kr. Grottkau, 1369 Czeschewicz, 1370 Czeschisdorf, Kaltenbrunn Kr. Schweidnitz, 1150 Ceskovici, Tschischnei Kr. Glatz, 1358 Czeczwitz, Czechwitz, Tscheschen Kr. Gr.-Wartenberg, 1350 Ceschin, Teschen, in Österr.-Schles., poln. Cieszyn. S. die Erklärungen zu Auchwitz, T. I. Kr. Leobschütz.

Schillersdorf, 1377 Scholasdorf, Scholansdorf, Schorkardorf, 1480 Schilerzowicz, 1482 Ssilerzowsky, 1482 Ssylerzowsky, 1491 Ssylherzowsky (Familiennamen), 1492 z Ssilherzowicz, s Sscherzowicz (Genit.), 1496 Ssylerowsky, Sschylerzowsky (Familiennamen), bhm. Szulerzovice, Szulerovice, poln. Szulerzowice, Szelerzowice, ist von dem deutschen Personennamen Schüler, Schiller, mit der slavischen patronymischen Endung owice gebildet; das poln. Appellativum szulerz, Falschspieler, das der deutschen Sprache entnommen ist, kommt erst im XVIII. Jahrhundert vor.

Schimotzütz, Schymotzütz, 1305 Samotitz, 1450 k Ssamoticzom (Dat.), 1483 z Ssamoticz, 1485 z Zemezicz (Genit.), 1532 Schamotitz, poln. Szymocice, Zimocice, ist in den heute gebräuchlichen Formen als eine Umbildung zu erklären, die unter dem Einflusse der dem Volke geläufigeren Namen, wie Szymon, Simon, und zima,

hiems, Winter, entstanden ist. Ursprünglich wird der Ortsname: Samocice, Szamocice gelautet haben und in diesem Falle von dem Stamme sam, ipse, selbst, abzuleiten sein. Vgl. die Personennamen: russ. Samucha; bhm. Sam, Samo, dux Slavorum (Mon. Germ.); poln. Sambor, Samborius (Reg.), Samotuhus (Paprocki, Herby); die Ortsnamen: bhm. Samoticz, Samechov, Sameszin; poln. Samocin, Szamocin, Samocice, Szamotulý. S. oben die Erklärungen zu Schammerwitz.

Schlausewitz, 1531 Sluzowice, bhm. Sluzejovice, poln. Służowice, hat, wie vielfach behauptet wird, mit dem deutschen Worte „Schleuse“ nichts zu thun, sondern gehört als Patronymicum zu dem slavischen Stamme sluga, servus, Diener, Knecht. Vgl. die Personennamen: bhm. Sluzen, Sluhota, Sluzata, Sluzek, Zlusek, Slusek (Reg.); die Ortsnamen: poln. Służew, Służewo, Slugocino, Slugocice; in Schlesien: Schlause, Schlottendorf Kr. Frankenstein, 1189 Sluseow, 1210, 1316 Sluseiovo, Schlause Kr. Münsterberg, 1318, 1326 Slusow.

Schloss-Ottitz, poln. Budy, ist ursprünglich ein Appellativum in der Pluralform, und zwar bhm. und poln. buda, Bude; vgl. die Erklärungen zu Budzisk.

Schonowitz, 1383 Schnewocz, Schonowicz, 1404, 1405, 1410 Schenewicz, 1431 Schinowicz, 1446 Schinowicze, z Szinowicz (Genit.), 1450 Ssinouicz, Szinouicz, 1479 z Ssynowicz (Genit.), Ssynawicz (Familiennamen), 1496 Synowsky (Familiennamen), 1497 z Ssinowicz (Genit.), 1531 Schonowice, 1626 Schonowski (Familiennamen), poln. Szonowice, ist, den älteren Namensformen zufolge, ein Patronymicum, das von dem slavischen Stamme syn, filius, Sohn, in Verbindung mit dem Suffix owice gebildet ist; die spätere Form Szonowice ist unter dem Einflusse der deutschen Benennung umgestaltet worden. Vgl. Schönwitz Kr. Falkenberg, poln. Synowice.

Schreibersdorf, 1360, 1407, 1411 Schreiberdorf, 1411 1460 Schreibersdorf, 1634 Hnevostice, Neboztice, bhm. Nebosztice, poln. Nieboszczyce, ist eine patronymische Bildung, die zu dem Stamme gniew, ira, Zorn, gehört. Vgl. die Personennamen: serb. Gnievota; russ. Gnievasz, Gnievosz, Gnievoszov (Adject.), bhm. Hnieva, Hnievonj, Hnievata, Hnievek, Hnievka (Femin.), Hnievsa, Hnievomir; poln. Gniew, Gniewan, Gniewiesz,

Gniewosz, Gnievossius (Reg.), Gniewomir, Gnevemarus (Mon. Germ.), Mścigniew, Stojgniew, Jarogniew; die Ortsnamen: serb. Gniwljani; bhm. Hnievin, Hnievice, Hnievanice, Hnievanovice, Hnievotin, Hnievetice, Hnievkov, Hnievsin; poln. Gniewięcin, Gniewków, Gniewieszyn. Vgl. dagegen in Schlesien: Schreibendorf Kr. Frankenstein, 1239 Jagilno, 1318 villa scriptoris, Schreibendorf Kr. Landeshut, 1259 Jagilna, Schreibendorf Kr. Strehlen, 1315 Sarb s. Schreibersdorf, Pisarzowitz Kr. Post-Gleiwitz, poln. Pisarzowice, gebildet von pisarz, Schreiber.

Szczepankowitz, 1201 Scepanoviche (?), 1265 Stepanovice, Zepanovice, 1295 Schepanowitz, 1303 Scepanowic, 1377 Czepankowicz, 1399 Stiepanovicz, 1399, 1456 Sstiepanowicz, 1532 Stczepanowitz, bhm. Sztjepankovice, poln. Szczepankowice, ist von dem Deminutivum des Personennamens Stephan, bhm. Sztjepan, poln. Szczepan, Szczepanek, Genit. Szczepanka, gebildet. Vgl. die Ortsnamen in Schlesien: Zeipau Kr. Sagan, urk. Czepan, Schönbankwitz Kr. Breslau, 1286 Stephancowicz, Kobelau Kr. Nimptsch, 1315 Czepankowicz s. Kobylov, Schönbach Kr. Neumarkt, 1301 Stephani villa, 1318 Czepankowicz, Szczepanowitz Kr. Oppeln, Tschöpsdorf Kr. Landeshut, 1378 Czepansdorf, Schepelwitz Kr. Falkenberg, 1456 Sstiepanowicz.

Silberkopf, 1305 Strebrnicop, Strebrincop, 1319 Srebinco, 1335 Sylbircop, Zylbirkop, Zywirkop, 1373 Silberkow, 1415 Silberkopp, 1445 Strzebrnik, 1479 z Strzibrnika (Genit.), 1491 Strzebrniczsky, 1509 Strzibrinky (Familiennamen, verschrieben für Strzibrinsky), bhm. Strzibrnik, poln. Strzybnik, ist von dem Adjectivum des alt-slavischen Appellativum srebro, argentum, Silber, welches, neuslov., serb., poln. ebenfalls srebro, Adject. srebrny, bhm. strzibro, lautet, in Verbindung mit dem substantivierenden Suffix ik gebildet. Die besondere Veranlassung zu diesem Namen kann jetzt nicht mehr aufgeklärt werden. Vgl. die Ortsnamen: kroat. Srebrnik, in Krain; neuslov. Srebrnce, dt. Silberdorf, in Krain; serb. Srebrno, Srebrnik, Srebrnica, in den Urkunden Argentaria genannt, Srebrnica (Berg); bhm. Strzibro; Zrebrnica (Reg. Sachsen).

Slawikau, 1223 Zlavicovo, Zlaucouo, 1224 Zlawicowanes, 1286 Slawikow, 1321 Slavicow, 1352 Slauikow,

Slawikow (auf Siegel), 1376 Slawicow, 1408, 1415, 1439, 1447 Slawikaw, 1418 Slabikow, 1439 Slawikowski (Familienname), 1447 Slawicaw, 1450 Slawikowsky (Familiennamen), 1480 Slawikowa, z Slawikowa (Genit.), 1482 z Slawykowa (Genit.), 1492 Slauikuow, z Latbikowa (! Genit.), poln. Sławików, ist als Adjectivum von dem Personennamen Slawik, welcher von dem Stamme slava, gloria, nomen, Ruhm, Name, bhm. slava, poln. sława, gebildet ist, abzuleiten. Vgl. die Personennamen: bulg. Slav, Slavi, Slava (Femin.); kroat. Slavicz (Patronym.); serb. Slav, Slavuj, Slavoja (Femin.), Slaviko, Slavco, Slavica (Femin.); bhm. Slava (Masc. u. Femin.), Slavoj, Slavek, Slavik, Slauc (Reg.), Slavka (Femin.), Slavnik; poln. Czesław, Masław, Nasław, Przedstaw, Zastaw, Sława (Femin.), Sławnik (Paprocki, Herby), Sławnica (Femin.), Sławiec, Sławobor, Sławomierz; 1225 Slavicus; Familiennamen: Sławski, Nadstawscy (Paprocki, Herby); die Ortsnamen: neuslov. Slavina, Slavinje; kroat. Slavina, Slavica, Slavinje, Slava Gora, Slaviszte; serb. Slavkovic; Slavkova ulica; kleinruss. Sławka, Sławsko; bhm. Slavkov, Slavikov; poln. Sławsko, Sławęcín, Sławęcino, Sławkowo, Sławoszow; in Schlesien: Slawentzitz Kr. Cosel, Slawęcice, Slawitz Kr. Oppeln, Schlabitz Kr. Guhrau, Militsch, 1358 Sławoszowice, Schlabrendorf Kr. Grünberg, urk. Slavocin, Schlottendorf Kr. Frankenstein, 1235 Slabotendorf, Schlabotschine Kr. Militsch, 1358 Sławoschowice; Schlackau in Österr.-Schlesien, poln. Sławikowo.

Sollarnia, früher Kreuzsalzhütte, dann, wie heute, poln. Solarnia genannt, bedeutet Salzsiederei, die auch wirklich in dem Orte aus dem hier quellenden, schweren und unverdaulichen Wasser betrieben wurde; gebildet ist das Wort von dem slavischen Appellativum sol, sal, Salz, bhm. sul, poln. sól. Derselbe Ortsname kommt in den Kreisen Beuthen, Lublinitz, Oppeln, Pless und Rybnik vor.

Strandorf, 1377 Strachowicz, Strahowicz, Strochowicz, Strohowicz, bhm. Strahovice, poln. Strachowice, ist als Patronymicum von dem Personennamen Strah, Strach, der von dem Stamme strah, terror, Schrecken, bhm. strah, poln. strach abgeleitet ist, zu erklären. Vgl. die Personennamen: bulg. Straszil; serb. Strahijin, Strahinja; russ. Strah, Strahov (Adject.), Straszko; bhm. Strasz, Stras, Strachota (Reg.); poln. Strasz, Straszto (Reg.), Strachota; die Ortsnamen: neuslov. Strahomjer; kroat. Strahominec;

kleinruss. Straszewyczi; bhm. Straszice, Strahovice, Straszin, Straszov, Straszovice, Strahojov, Straszenj, Strahonjovice, Strahotice, Nestraszovice, Ustraszin, Ustraszice; poln. Strachów, Strachowo, Strachanów, Strachocin, Strachocina, Strachocice, Straszów, Straszewo, Straszowa Wola, Straszowo, Straszęcín, Straszków, Strahomin.

Stuzienna, 1241 Studna, 1258 aqueductum, que de villa nomine Studzona derivatur et per mediam civitatem (Ratibor) usque per domum eorum (fratrum praedicatorum) decurrit, 1267, 1306, 1445, 1502 Studena, 1305, 1308 Stusona, 1361 Studa, 1375, 1379 Studen, 1587 Studzienno, poln. Studzienna, ist ursprünglich ein Adjectivum Femin., gebildet von dem Appellativum studnia, fons, Quell, Brunnen, das wiederum zu dem altslavischen Stamme styd, stud, frigus, Kälte, studen, kalt, gehört. Vgl. die Ortsnamen; neuslov. Studeno, dt. Kaltenfeld, Brunsee, in Krain, Studena, in Friaul, Studenec, dt. Brunn, Bründl, in Krain, Studenice, Studenovice, in Steiermark; kroat. Studena, Studeni, Bäche in Istrien; serb. Studena, Bach, Studenica, Studenac, Studenci; kleinruss. Studinka, Studenne, Studan; bhm. Studena, Studenec, Studenka, dt. Stauding, Studenky, Studne, Studnje, Studnice, Studeczky, Studce Male; poln. Studzieniec, Studzienka; Studenitz (Reg.); in Schlesien: Steudnitz Kr. Goldberg, 1214 Studnicza, 1318 Studinicz, Studenicz, Studnicz, Rothkirch Kr. Liegnitz, 1214, 1315 Studinicz, Studzienitz Kr. Pless, Staude Kr. Pless, poln. Studzienka.

Sudoll, 1243 Suchodol, 1305 Schuchdol, 1335, 1435 Suchdol, 1479 z Suchdola (Genit.), 1532, 1606 Sudol, poln. Sudół, gehört zu den verhältnismässig seltenen slavischen Ortsnamen, welche durch Composition gebildet sind, wobei das erste Glied ein Adjectivum ist; Sudół ist nämlich aus dem Adjectivum suchy, siccus, trocken, und dem Substantivum dół, vallis, fossa, Thal, Grund, Graben, zusammengezogen und bedeutet wörtlich etwa „Trockenthal“. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Globodol, dt. Tiefenthal, Kobilni Dol, Merchenthal, Suhvrh, Dürngupf; kroat. Pustodol; serb. Dobrodoli, Krivodol; kleinruss. Suchodól, Vysokyj Dól; bhm. Suchodol, Suchdol, dt. Zauchtel, Dörregrund, Suchy Dul, Dörnthal, Suchohrdli, dt. Zuckerhandl, Czernodol, Czertuv Dul, Geiersgraben; niedersorb. Suchy Kameń, dt. Dörstein,

Suchy Gozd, Dürrwalde; poln. Białobor, Czarnolas, Czarnolesie, Sucholas, Białołęka, Długołęka, Ostrołęka, Krzyworzeka, Nowostaw, Ostroróg; in Schlesien: Suchodanietz, Mokrodanietz, Sucholona, Mokrolona Kr. Strehlitz, Zauchwitz Kr. Leobschütz, bhm. Sucha Psina. S. die Erläuterungen zu Zauchwitz, T. I. Kr. Leobschütz.

Syrin, 1303 Syrima, 1305 Syrena, 1474 z Syrynie (Genit.), na Syryni (Locat.), 1531 Syryna, 1679 Serenia, 1687 Syrenia, poln. Syrynia, ist wahrscheinlich mit dem slavischen Stamme syr, humidus, crudus, feucht, roh, neuslov. sery, russ. syr, kleinruss. syryj, bhm. syry, obersorb. syry, roh, syrizna, Feuchtigkeit, in Beziehung zu bringen, aus welchem sich auch altslav. surov, crudus, roh, neuslov. surov, sirov, bulg. surov, grün, roh, serb. sirov, roh, frisch, russ. surovj, bhm. syrovy, obersorb., poln. surowy, unreif, streng, weiter entwickelt haben. Der Form nach scheint der Ortsname ein possessives Adjectivum Femin. zu sein, doch vermag ich weder den zutreffenden Personennamen aus den Urkunden beizubringen, noch analoge slavische Ortsnamen anzuführen, ausgenommen etwa Zerrin Kr. Bütow, poln. Sierzno oder Sierzyno.

Syrinka, poln. Syryńka, ist eine Deminutivform des vorhergehenden Ortsnamens.

Throem, 1377 Troboum, Trokowicz, 1444 Trzebon, bhm. Trzebonj, Strzebonj, poln. Trzeboń, ist von dem slavischen Stamme trzebiti, purgare, extirpare, reinigen, ausrodern, neuslov. trjebiti, trjebež, Gereut, abzuleiten, und hat die Bedeutung „Rodung, ausgerodete Stelle.“ Vgl. unter vielen anderen die Ortsnamen: neuslov. Trzebno, dt. Treffen, in Krain, Trzebno, Trzebenj, Treffen, in Kärnten, juxta rivulum Trebinam (Urk. 863); kroat. Trebinja, Trebinje, Trebež; serb. Trzebinje, Tribunj, Triebanj, Tribanj; kleinruss. Terebeń, Terebovl, Terebovla, Terebla; bhm. Trzebovle, Trzebova, Trzebiz, Trzeboun, Trzebicz; obersorb. Trzebin, dt. Terbandorf; niedersorb. Trzebule, dt. Triebel; poln. Trzebnica, Trzebinia, Trzebienia, Trzebianka, Trzebionka, Trzebonia, Trzebosz, Trzebowisko; Treben, Tribene, rivulus Trebine (Cod. Pomer.); in Schlesien: Trebus Kr. Rothenburg, wend. Trjebin, Trebandorf Kr. Rothenburg, wend. Trzebejce, Trebitsch Kr. Glogau, Strzebin Kr. Lublinitz, Strebinow Kr. Gr.-Strehlitz, Trebnitz, poln. Trzebnica, Seebnitz Kr. Lüben, 1359 Trzebnice.

Thurze, 1205 Turschow, poln. Tchórze, Turze, ist als ein zum Nomen proprium gewordenes Appellativum zu erklären, und zwar in der Pluralform von tchórz, *mustela putorius*, Iltis. Vgl. die Ortsnamen in Schlesien: Thurze Kr. Rybnik, Thurzy Kr. Rosenberg, poln. beide Tchórze. Wegen des auch in der deutschen Benennung der Ortschaft inlautenden h ist die angeführte Erklärung wahrscheinlicher, als die von dem Appellativum *tur*, *taurus*, *urus*, Auerochs, das übrigens zahlreiche slavische Ortsnamen hervorgerufen hat. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Turje, dt. Tauern, Turjak, Auersberg, in Krain; kroat. Turini; serb. Turja, Turija; kleinruss. Tur, Tury, Turje, Turovo, Turovec; bhm. Tura, Turzi, Turzice, Turice, Turov, Turova, Turove, Turovec, Turzany; obersorb. Turzo, dt. Tauern; poln. Tur, Tury, Turza, Turzec, Turzyn, Turow, Turowo, Turowice, Turzany, Turowa Wola, Turze Pole; in Schlesien: Turawa Kr. Oppeln, Thauer Kr. Breslau, 1255 Thuronin, Tauer Kr. Glogau, Rothenburg, Steinau, 1260 Thurov.

Trawnig, poln. Trawniki, ist eigentlich ein Appellativum in der Pluralform, das, von dem slavischen Stamme *trava*, *trawa*, *gramen*, Gras, gebildet, altslav. und neuslov. *travnik*, poln. *trawnik*, heisst und *pratun*, Wiese, bedeutet. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. *Travnik*, dt. Grasberg, in Krain, *Travnice*, dt. Trabernig, in Kärnten; bhm. *Travnik*, *Travniczek*; poln. *Trawniki*; in Schlesien: *Trawnig* Kr. Cosel.

Tworkau, 1258 Tworkow, 1260 Twaroscov, 1305 Turkaw, Twaroschow, 1339, 1352 Turcow, 1375 Torkaw, 1416 Twurkau, 1423 Tewercaw, Twerkaw, 1433, 1478, 1479, 1480, 1496 z Tworkowa (Genit.), 1437, 1679 Tworkow, 1447 Tworkaw, 1492 s Tworkowe, Twakowa (Genit.), 1496, 1509, 1524 Tworkau, 1526 s Twarusskowa (Genit.), 1595 Twaroskow, poln. Tworków, ist als possessives Adjectivum Mascul., welches von dem Personennamen *Twor*, Deminut. *Tworek*, Genit. *Tworka*, gebildet ist, zu erklären; die dasselbe näher bestimmende Bezeichnung, etwa *dwór*, Hof, Besitz, *bór*, Wald, ist regelrecht in Wegfall gekommen. Der Personennamen ist von dem Stamme *twor*, *facere*, machen, thun, bhm. *tvor*, *stvor*, *tvar*, *tvarz*, poln. *twor*, *utwor*, *potwór*, *zatwor*, *twarz*, abgeleitet. Vgl. die Personennamen: russ. *Tvorimir*, *Tvorimiricz* (Patronym.); bhm. *Tvorata*, *Tvorzimir*; poln.

Twor; die Ortsnamen: bhm. Tvorzeszovice, Tvorziraz; poln. Tworkowa, Tworzimirki; in Schlesien: Tworzimirke Kr. Militsch.

Uhilsko, 1229 Uchilsko, 1305 Wchilscho, Awchla, um 1330 Vchilsko, 1407 Vchilseo, 1492 Uhilsko, poln. Uchylsko, ist als Augmentativform von dem slavischen Stamme agl, carbo, Kohle, serb. vuhel, bhm. uhel, wend. wuhl, poln. węgiel, mit dem Suffix sko abzuleiten und bedeutet etwa „Kohlenort“. Die heutige polnische Form des Namens, die eigentlich Węglisko lauten sollte, ist offenbar von der boehmischen Sprache beeinflusst. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Vogle, dt. Kohldorf, in Kärnten; serb. Ugljesza, Ugljane; kleinruss. Uhelna, Uglniki; bhm. Uhlejov, Uhliszte; poln. Węglin, Węglewo, Węglowice, Węglówka, Węgleszyn, Węgleszyno, Węgielnice, Węgliska, Węglary; neugriech. Enklenoba in Arcadien; in Schlesien: Mochholz Kr. Rothenburg, wend. Wuhele.

Woinowitz, 1370, 1416 Woynowicz, 1377 Wainerdorf, 1447 Wayndorff, 1679 Woynowic, bhm. und poln. Wojnowice, ist von dem Personennamen Wojan und dem patronymischen Suffix owice gebildet und bedeutet „die Familie, die Niederlassung des Wojan“. Den Stamm des Personennamens bildet das altslavische Substantivum voj, miles, vir, Krieger, Mann. Vgl. die Personennamen: serb., russ. Vojin; bhm. Vojen; poln. Wojan, Wojen; die Ortsnamen in Schlesien: Wonnwitz Kr. Nimptsch, 1260 Voynovici villa, Wanowitz Kr. Leobschütz, bhm. Vojnovice; s. die Bemerkungen hierzu, T. I. Kreis Leobschütz.

Wrbkau, 1377 Wrbca, Wrbna, bhm. Vrbka, poln. Wierzbka, ist eigentlich ein Appellativum, und zwar in der Deminutivform des Substantivum, welches altslav. vrba, salix, Weide, neuslov., serb., bhm. vrba, kleinruss. verba, poln. wierzba, wierzbka, kleine Weide, lautet. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Vrba, dt. Felbern; bhm. Vrbno, dt. Würben, Vrbice, dt. Fürwitz, Vrbny, dt. Fellern; obersorb. Verbno, dt. Werben; poln. Wierzbica, dt. Wirbitz; in Schlesien: Gross- und Klein-Würbitz Kr. Freystadt, 1315 Wirbicza, Wiersewitz Kr. Guhrau, Wirrwitz Kr. Breslau, 1353 Wirbicz, Wierzbie Kr. Lublinitz, Wiersbel Kr. Falkenberg, Wiersebenne Kr. Militsch, Würben Kr. Grottkau, Neisse, Ohlau, Schweidnitz, 1315 Wierbna, 1325 Wyrbna, Neu-Würbenthal Kr. Leobschütz, bhm. Vrbno, nebst den Erklärungen hierzu, T. I. Kr. Leobschütz.

Wrzessin, 1530 Wrzessin, bhm. Vrzessin, poln. Wrzesin, Wrzesina, ist ein mit dem Suffix n gebildetes Adjectivum Mascul., in der anderen Form Femin., von dem slavischen Appellativum vers, erica, Heidekraut, serb. vrijes, kleinruss. veres, bhm. vrzes, poln. wrzos. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Vrzeseje, dt. Heidach; poln. Września, Wrześnica, Bach: wrzesień, poln. Name des Monats September; in Schlesien: Wreske Kr. Oppeln, 1297 Wrozki, pol. Wrzoski, Wrzosse Kr. Kreuzburg, Wrzosy Kr. Rybnik, Tost-Gleiwitz.

Wygon, poln. auch Wygoń, ist ursprünglich ein Appellativum wygon, welches aus der untrennbaren Praeposition wy, ver, aus, heraus, und dem Substantivum gon, Treiben, Jagen, zusammengesetzt ist und „Viehtrift“ bedeutet; vgl. das von demselben Stamme gebildete zagon, Ackerbeet.

Zabelkau, 1373 Sabulkow in polonico et in vulgo Neuschurgedorf, 1428 Zabilkow, Zabilkuow, 1482 Zabykuow, 1486 Zabikow, 1492 Zabkow, 1521 Zawelkow, poln. Zabełkó w, ist auf das Appellativum žaba, rana, Frosch, und zwar in der Deminutivform žabka, kleiner Frosch, zurückzuführen, welches in den slavischen Ortsnamen eine bedeutendere Rolle spielt als in den deutschen. Das inlautende l, das bereits in den ältesten Namensformen erscheint, wird der dialektischen Bequemlichkeit der Aussprache seinen Ursprung verdanken. Vgl. die Ortsnamen: neuslov. Žabjak, Žabje, Žabnica, dt. Saifnitz, in Kärnten, Žabia Luža, in Krain; kroat. Žabica, Žabjak, Žabljak, Žabno, Žabnik, Žabnica; serb. Žabica, Žabar, Žabari; kleinruss. Žabyń, Žabky, Žabokruky, Žabokryć; bhm. Žabna, Žabokliky, Žabokrky, Žabovrzesky, Žabonosy; poln. Żabno, Żabino, Żabków, Żabikó w, Żabikowo; Sabinica, rivulus paryus qui vocabulo Sclavorum Sabinica nuncupatur (973); Sabnica, dt. Sebnitz (Sachs.); in Schlesien: Zabinietz Kr. Cosel, Sabinietz Kr. Oppeln, Rosenberg, Sabinka Kr. Tost-Gleiwitz, Alt-, Neu-Tschau Kr. Freystadt, urk. Sezhabna antiqua et nova, Ziabnig Kr. Neustadt, Zabnig Kr. Cosel, Zabik Kr. Pless, Sabiock Kr. Oels, Saabe Kr. Namslau, Sabschütz Kr. Leobschütz; vgl. die Ausführungen hierzu, T. I. Kr. Leobschütz.

Zabrzeh, 1270 Zaberzi, 1492 Zabrzihä, 1738 Zabrzeh, bhm. Zabrzeh, poln. Zabrzeg, ist ein Compositum, und zwar aus der Praeposition za, post, trans, hinter, jenseits, und dem

altslavischen Substantivum brjeg, ripa, Ufer, bhm. brzeh, poln. brzeg, zusammengesetzt, bedeutet also, entsprechend der Lage der Ortschaft, wörtlich: hinter dem Ufer, jenseits des Ufers (der Oppa). Diese Art der Zusammensetzung mit der Praeposition za ist in den slavischen Sprachen sehr beliebt. Vgl. wenigstens die Ortsnamen in Schlesien: Zabrze, 1315 Sadbre, 1492 Zabrzich, Zabrzeg, Kr. Pless und Oesterr.-Schlesien; Sagritz Kr. Wohlau, 1202 Zagorits, Sagar Kr. Rothenburg, wend. Zahór, Soritsch Kr. Glatz, 1355 Zahorze, bhm. Zaborze, von góra, Berg; Sackisch Kr. Glatz, bhm. Zakrze, Sacrau, Sackrau, Sakrau Kr. Cosel, Münsterberg, Oels, Ohlau, Oppeln, Gr.-Strehlitz, Gr.-Wartenberg, Sackerau Kr. Guhrau, Münsterberg, Ohlau, Sackerschöwe Kr. Trebnitz, Sagschütz Kr. Neumarkt, Seckerwitz Kr. Jauer, Seedorf Kr. Neumarkt, 1334 Sacksau, von kierz, Busch; Zabierzau Kr. Neustadt, 1283 Zhaborow, Sabor, Saabor, Kr. Glogau, Grünberg, Neumarkt, Saborwitz Kr. Guhrau, Zaborze Kr. Zabrze, von bór, Wald; Salesche Kr. Gr.-Strehlitz, Militsch, Namslau, Salisch Kr. Glogau, von las, Wald; Sabrodt Kr. Hoyerswerda, von bród, Furt; Zamosch, Samosch, Samosche, Zamoscie Kr. Pless, Gr.-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, von most, Brücke; Zaolschan Kr. Tost-Gleiwitz, von olcha, olsza, Erle; Zarzitsche Kr. Pless, von rzeka, Fluss; Zawodzie Kr. Kattowitz, Lublinitz, Zywodczütz Kr. Oppeln, poln. Zawodzice, von woda, Wasser; Sablath Kr. Neumarkt, 1363 Zablot, von błoto, Sumpf; Zalenze Kr. Kattowitz, von łęg, Sumpf, Moor.

Zauditz, 1313 Zudicz, Zuditz, 1331 Czudicz, 1377 Czuditz, deutsch in den früheren Zeiten Zauderwitz, latein. Zauditium, bhm. Sudzice, poln. Sędzice, ist ein Patronymicum, von dem Personennamen Sud, Suda, poln. Sąd, Sędzia, in Verbindung mit dem Suffix ice gebildet, und bezeichnet die Nachkommen, die Besizung des S.; der Personennamen ist von dem altslavischen Stamme sond, serb., russ. sud, bhm. soud, poln. sąd, iudicium, Gericht, gebildet. Vgl. die Personennamen: russ. Sudila, Sudok, Sudimir, Sudislav; bhm. Suda, Zuda (Reg.), Sudarz, Zudar (Reg.), Sudava, Sudek, Sudka (Femin.), Zudka (Reg.), Sodka (Reg.), Sudicha, Sudivoj, Sudimir, Sudislav, Krzivosud; poln. Sąd, Sand, Sando (Reg.), Sudo (Reg.), Sądek, Sandko, Sędziwój, Sandivogius (Reg.), Sendivogius (Paprocki, Herby), Sędziślaw, Krzywosąd, Sangnevus (Reg.);

die Ortsnamen: bhm. Sudiejoy, Sudomirz, Sudomierzice, Sudislav, Sudslav; poln. Sędzice, Sądowice, Sędzino, Sędzinek, Osędowice, Sędziszewice, Sandomierz, Zudomer (Reg.); in Schlesien: Senditz Kr. Trebnitz, 1315 Sanczicz, Schottwitz Kr. Breslau, 1353 Schultheissowitz.

Zawada-Beneschau, zum Unterschiede von dem darauf folgenden Namen, bhm. Zavadka, poln. Zawadka genannt; s. die Erklärungen hierzu.

Zawada (herzoglich), 1310 Zawada, 1377 Sawoda, 1485, 1491, 1495 Zawadsky (Familiennamen), 1493 Zowada, na Zawadze (Locat.), bhm. Zavadá, poln. Zawada, ist eigentlich ein Appellativum, welches kleinruss., bhm. zawada, poln. zawada, in der Deminutivform zavadka, zavadka lautet und obstaculum, Hindernis bedeutet; mit Rücksicht auf das häufige Vorkommen dieses Ortsnamens wird man jedoch wohl eine mehr beschränkte, spezielle Bedeutung des Namens, und zwar „schwer zu bearbeitender Boden, angrenzender, benachbarter Ort“, der gleichsam ein Hindernis für die bereits bestehende Niederlassung bildet, anzunehmen haben. Abgesehen von sprachlichen Schwierigkeiten muss auch aus diesem Grunde die gewöhnliche, in diesem Falle thatsächlich der natürlichen Lage der Ortschaft entsprechende Erklärung, dass der Name Zawada aus der Praeposition za, post, trans, hinter, jenseits, und woda, aqua, Wasser, entstanden sei, zurückgewiesen werden. Vgl. die Ortsnamen: kleinruss. Zavadá, Zavadka, Zawadów, Zawadówka; bhm. Zavadá, Zavadka; poln. Zawady, Zawadki; in Schlesien; Zawada Kr. Lublinitz, Pless, Rybnik, Tost-Gleiwitz, Österr.-Schlesien, Zawade, Zowade, Sowada, Sowade Kr. Neustadt, Rosenberg, Falkenberg, Namslau, Oppeln, Tost-Gleiwitz, Zawadke in Österr.-Schlesien, Zawadzki Kr. Gr.-Strehlitz.

Leobschütz, im August 1902.

Prof. Stanislaus Drzazdzyński.

Übersicht

über die Leiter und Lehrer,
sowie über die Zahl der Schüler und Abiturienten
des Gymnasiums in den Jahren 1802—1902.

Eine Liste der Franziskaner, die an dem Gymnasium zu Leobschütz unterrichtet haben, hat Direktor Dr. Kruhl 1852 veröffentlicht. Am Anfange 1752 und 1753 und am Ende von 1798 ab versagten aber die Quellen, auch für die Zwischenzeit konnten die Namen nicht vollständig angegeben werden. Da ich diese Lücken nicht zu ergänzen vermag, begnüge ich mich bei meiner Übersicht mit der Zeit, die das Gymnasium unter staatlicher Verwaltung gestanden hat, kann aber für die ersten Jahre Lückenlosigkeit nicht in jeder Hinsicht verbürgen.

Ich beginne mit den Direktoren der Anstalt. Es soll dabei das Wichtigste aus der Geschichte der Schule Erwähnung finden.

Bei der Erneuerung des Gymnasiums 1802 erhielt die Leitung Rektor Strobl, der aus Sagan zu diesem Behufe hierher versetzt wurde. Dieser war Priester des Schulinstituts von Schlesien, d. h. ein früherer Jesuit. Nur kurze Zeit stand er an der Spitze der Anstalt und wurde schon gegen Ende des Jahres 1805 als Rektor an das Gymnasium zu Neisse versetzt.

Zu seinem Nachfolger wurde am 28. Dezember 1805 von dem Grafen Hoym, „Wirklichen Geheimen Staats-, Kriegs- und dirigirenden Minister“ in Breslau ernannt der bisherige Professor an dem hiesigen Gymnasium Jelonek, ebenfalls ein von Sagan 1802 versetzter Priester des Schulinstituts. Dieser hatte sich beim Grafen Hoym am 2. Dezember 1805 um die Stelle des Rektors beworben und zur Begründung seines Gesuches angeführt, dass er bereits in Sagan „die Aufsicht über das Schul-lehrer-Seminarium“ geführt hätte und „die polnische

Sprache verstehe, die dem hiesigen Rector unentbehrlich“ wäre. Letztere Bemerkung fällt auf, wenn man damit den Bericht der Direktion des Gymnasiums vom 10. Oktober 1789, unterzeichnet von P. Antonius Klemt und Fr. Julius Tlach, und den des Landrats v. Haugwitz vom 4. Januar 1790 vergleicht. In jenem heisst es, dass die deutsche Sprache aufs beste „kultiviret“ werde, in diesem, dass man „nichts in polnischer Sprache, sondern alles deutsch lehre.“

In der Zeit, in der Jelonek an der Spitze der Anstalt stand, wurde 1819 ein bestimmtes Schulgeld eingeführt, während bisher nur jährlich 1 Thaler auf Holz zum Heizen der Schulzimmer und 1 Thaler für den Zeichenunterricht bezahlt worden war. Dann wurden 1812 in den beiden oberen Klassen — früher Quinta und Sexta, von nun an Secunda und Prima genannt — 2 Abteilungen gebildet, so dass der Lehrgang des Gymnasiums nicht mehr 6, sondern 8 Jahre betrug. Beide Abteilungen blieben aber zunächst vereinigt. Als die Schülerzahl immer mehr zunahm, wurde die Secunda in Ober- und Untersecunda getrennt. Im Schuljahre 1856/57 wurde auch der Kursus der Tertia zweijährig, und diese Klasse alsbald in Ober- und Untertertia geschieden. Schliesslich kam es mit dem Beginn des Schuljahres 1870—1871 zur Trennung von Ober- und Unterprima. Damit wurde jeder der 9 Jahrgänge besonders unterrichtet.

Dr. Jelonek trat am 31. Oktober 1828 in den Ruhestand und starb am 17. März 1829 zu Leobschütz. Das Direktorat verwaltete vom 1. November 1828 ab Professor Augustin Schramm, der erste weltliche Lehrer der Anstalt. (Vglch. Seite 17.)

Während Schramm das Gymnasium leitete, wurde im Sommerhalbjahre 1829 der französische Unterricht von Quarta ab mit 6 Stunden in der Woche wieder eingeführt. Davon fielen auf Quarta 1, auf Tertia 2, auf Sekunda 2 und auf Prima 1 Stunde. Die Zahl der Stunden stieg dann bald auf 8 d. h. 2 in jeder Klasse. 1848 kam die Quinta mit 2 Stunden hinzu. Die späteren Änderungen kann ich als bekannt voraussetzen. Das Französische war aber schon vorher 1802—1812 von der dritten Klasse (Quarta) ab mit 12 Stunden in der Woche (4 + 4 + 2 + 2) gelehrt worden. Diese Zeit können wir

überhaupt die des realistischen Unterrichts am Gymnasium nennen, da diesem — auch abgesehen von dem Französischen — ein bedeutender Raum gegönnt und auch z. B. Völkerkunde, preussische Staatsverfassung, Technologie, Encyclopädie, Ästhetik in besonderen Stunden gelehrt wurde.

Dies änderte sich 1812 vollständig. Die Zahl der Unterrichtsfächer wurde da wesentlich beschränkt. Gelehrt wurden von Sprachen: Deutsch, Lateinisch, Griechisch und Hebräisch, dann Religion, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, bzw. Rechnen und Naturwissenschaft, ferner Zeichnen, dann von 1815 ab Singen, von 1829 ab Französisch und von 1838 ab Turnen.

Zu Ostern 1830 — am 21. April — trat Dr. August Wissowa sein Amt als Leiter der Anstalt an, der er trotz der zeitweisen Abnahme der Schüler mit reichem Erfolge vorstand, bis er zu Ostern 1839 als Direktor des Matthias-Gymnasiums nach Breslau versetzt wurde. In dieser Stellung blieb er bis zu seinem Tode am 28. Februar 1868. Wissowa ist der erste weltliche Direktor, seine Vorgänger waren frühere Jesuiten und vor 1802 in beständigem Wechsel Franziskaner.

Unter ihm ist vor allem die völlige bauliche Umgestaltung des Gymnasiums zu erwähnen. Als im Jahre 1810 die Klöster aufgehoben und ihr Vermögen eingezogen wurde, hörte auch das hiesige Franziskanerkloster auf zu bestehen. Die Kirche wurde vom Staate alsbald dem Gymnasium überwiesen. Die Folge davon war, dass das am Westende des Schulgebäudes im Erdgeschoss gelegene „Sacellum“ (Vgl. Anm. S. 16.) zu Klassenzimmern, der Oberstock über dem Sacellum zur Rektorwohnung umgebaut wurde. Das Kloster selbst blieb, obwohl es sich im Osten an das Gymnasium unmittelbar anschloss, unbenützt und wurde erst unter Wissowa für die Schule und ihre Zwecke verwandt. Es wurden in dem vereinigten Kloster- und Gymnasialgebäude Dienstwohnungen für den Direktor, vier Lehrer und den Schuldiener hergestellt, alle Klassenräume nach dem Kloster zumeist nach Süden verlegt und im Osten ein Anbau errichtet. In diesem wurden im Erdgeschoss drei Klassenzimmer, im oberen Stockwerk die Aula und eine Dienstwohnung untergebracht. Damals wurden auch für die Sammlungen — allerdings wenig geeignete — Räume eingerichtet und die

Bibliothek in das feuchte Erdgeschoss des Westflügels unter die Wohnung des Direktors gelegt, wo sich früher das Sacellum befunden hatte. Östlich daneben lag die Wohnung des Schuldieners, was auch noch jetzt der Fall ist. In dem Rest des Erdgeschosses des früheren Gymnasialgebäudes wurde später der Turnsaal eingerichtet. So enthielt das ursprüngliche Schulhaus keine Schulzimmer mehr. Man hatte doch erkannt, dass es für solche nicht geeignet sei, da die Räume nach Norden und nach einer äusserst schmalen Gasse hin lagen. Der Bau wurde 1833 vollendet und am 23. Dezember dieses Jahres feierlich eingeweiht. Die Stadtgemeinde beschaffte für die neuen Klassenräume neue Bänke und Katheder.

Die Stadt übernahm dann, wie schon 1752 und 1802 und nach Aufhebung des Franziskanerklosters am 16. Dezember 1811, so auch jetzt durch einen Vertrag vom 27. Januar, bezw. 10. Februar 1836 die bauliche Unterhaltung „der Wohnungs-, Schul-, Bibliotheken- und Apparats-Lokalien und des Prüfungssaales“, sowie „die Beschaffung von Utensilien, als da sind Lehrstühle, Tische, Bänke, Tafeln mit Gestell, Repositorien und Schränke.“

Durch diesen Vertrag wurde ferner das Eigentumsrecht an der ehemaligen Klosterkirche der Franziskaner, die ja von 1810 ab dem Gymnasium gehörte, und deren Besitz diesem durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Oktober 1824 bestätigt worden war, an die Stadtgemeinde abgetreten. Man behielt sich aber ausdrücklich den Gebrauch der Kirche zum Gottesdienst für die Gymnasiasten und die Genehmigung der Bedingungen vor, unter denen anderer Gottesdienst darin abgehalten werden dürfte. Den Bewohnern der Stadt sollte gestattet sein, den Gymnasialgottesdienst zu besuchen.

Als Wissowa nach Breslau 1839 übersiedelte, trat an seine Stelle der Oberlehrer vom dortigen Matthias-Gymnasium Dr. Heinrich Kruhl, der 31 Jahre lang an der Spitze der Anstalt blieb. Schon hatte er seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht und bewilligt erhalten, als ihn am 21. März 1870 der Tod ereilte. Das Vertrauen, das dieser besonders fromme Ehrenmann genoss, ist deutlich daraus ersichtlich, dass er 1848 zum Abgeordneten für die Nationalversammlung in Berlin und 1850 für das Erfurter Parlament gewählt wurde. Unter Kruhls Direktorat nahm die Zahl der Schüler bedeutend zu.

Darum wurde ausser der Trennung der Secunda und Tertia in die beiden Jahrgänge auch die Teilung von zwei Klassen in zwei Abteilungen nötig. Infolge dessen wurde 1854 die am weitesten östlich — gegenüber der Aula — gelegene Dienstwohnung eingezogen und zu Schulzwecken verwandt. Dann wurde 1864 eine wichtige Neuordnung getroffen und in den Klassenzimmern Gasbeleuchtung eingerichtet, die im Schuljahre 1891—1892 eine zeitgemässe Verbesserung fand.

Am 1. September 1870 übernahm die Leitung der Anstalt Dr. August Waldeyer, bisher Oberlehrer am Apostel-Gymnasium in Köln. Nur kurze Zeit blieb er in seiner hiesigen Stellung. Schon Ende August 1874 wurde er nach Bonn berufen, wurde später Direktor des Apostel-Gymnasiums in Köln und trat am 1. April 1901 in den Ruhestand. Er hat seinen Wohnsitz z. Zt. in Bonn.

Da die Zahl der Schüler weiter zunahm, setzte es Waldeyer durch, dass die Prima in ihre zwei Jahrgänge zerlegt und für 3 weitere Klassen Parallelabteilungen eingerichtet wurden. Das Gymnasium zählte mithin 14 Klassen. Auf die wenig befriedigenden baulichen Verhältnisse machte Waldeyer wiederholt aufmerksam und beklagte sich auch über die ungesunde Lage der Anstalt an einer besonders schmalen Gasse gegenüber der hinteren Seite von Grundstücken und Gehöften mit ihren Dungstätten u. s. w. Diese Übelstände konnten allerdings nur durch einen Neubau an anderer Stelle beseitigt werden. Der Mangel an Raum wurde dadurch behoben, dass noch zwei Dienstwohnungen in den Schuljahren 1870/71 und 1872/73 eingezogen und zur Anlage von Klassen- und Sammlungsziimmern verwandt wurden. Dabei erreichte man auch im oberen Stockwerke des nunmehrigen Schulgebäudes einen durchgehenden Flur, während er früher durch ein Zimmer unterbrochen worden war.

An die Stelle Waldeyers trat am 1. Oktober 1874 Wilhelm Rösner, der bereits 4 Jahre an der Spitze des städtischen Gymnasiums zu Patschkau gestanden und vorher 20 Jahre lang an dem Gymnasium zu Glatz als Kandidat, ordentlicher Lehrer und Oberlehrer gewirkt hatte. In Leobschütz blieb er bis zu seinem Tode am 20. November 1885. Unter seinem Direktorat erhielt sich die Zahl der Schüler im ganzen auf ihrer Höhe und nahm

nur in den letzten Jahren etwas ab. Es bestanden immer noch 13, zum Teil 14 Klassen.

Eine besonders wichtige Massregel war die Verlegung des Anfanges des Schuljahres auf Ostern. Diese Neuerung griff 1881 Platz.

Auch Rösner sah sich veranlasst, auf die schlechten baulichen und gesundheitlichen Verhältnisse des Gymnasialgrundstücks hinzuweisen. Von seinem Vorgänger übernahm er dann die Sorge für den Bau einer Turnhalle, da der Turnsaal im Erdgeschoss des ursprünglichen Klassengebäudes in keiner Weise den Ansprüchen genügte, und suchte auch den Bau eines physikalischen Lehrzimmers, das überhaupt nicht vorhanden war, und eines Raumes für die physikalische Sammlung zu erreichen, die schwer zugänglich und ungeeignet untergebracht war. Es war ihm nicht mehr vergönnt, die Erfüllung seiner Wünsche zu erleben, diese wurden erst unter seinem Nachfolger verwirklicht. Dieser, Karl Hansel, hatte sein Probejahr am 6. Juni 1858 am Gymnasium in Gleiwitz angetreten und war zu Ostern 1865 als ordentlicher Lehrer in Sagan angestellt worden. Von hier wurde er nach Glatz versetzt, zu Michaelis 1874 unter Versetzung nach Oppeln zum Oberlehrer befördert und nach 3 Jahren wieder nach Sagan berufen. Vom 1. April 1886 ab wurde ihm die Direktion des hiesigen Gymnasiums übertragen. Er blieb an der Spitze der Anstalt, bis er auf sein Ersuchen vom 1. Oktober 1896 ab in den Ruhestand versetzt wurde, in dem er z. Zt. in Stettin lebt.

Unter Hansel traten die bedeutenden auf Seite 36 erwähnten baulichen Veränderungen ein. Dabei wurde die vierte Dienstwohnung eingezogen, so dass nur noch die des Direktors und die des Schuldieners übrig blieben. Als dann die Turnhalle gebaut wurde, hob man, um einen Turn- und Spielplatz zu gewinnen, die bisherigen Lehrer-Gärten (früher Garten des Franziskanerklosters) auf und liess nur den des Direktors bestehen. Jetzt wurde auch ein Abfluss für das überschüssige Regenwasser geschaffen, der, solange die Gärten bestanden, nicht vorhanden war, ein Umstand, der die gesundheitlichen Verhältnisse des Grundstücks wesentlich verschlechtert hatte.

Allmählich ging die Zahl der Schüler bedeutend herab, was schon unter Rösner begonnen hatte. So musste die Zahl der Klassen vermindert werden und sank von 13 auf 8, wobei die Unter- und Oberprima vereinigt wurden. Ferner wurden allmählich wieder 3 ordentliche Lehrerstellen eingezogen.

Infolge Verfügung vom 17. September 1892 erhielten auch alle bisherigen ordentlichen Lehrer den Titel Oberlehrer.

Zu Ostern 1893 wurde der Unterricht in der englischen Sprache zunächst in der Obersekunda, vom nächsten Jahre ab in Prima eingeführt.

In dem Schuljahre 1890—1891 bestand an dem hiesigen Gymnasium ein Seminar für Kandidaten des höheren Schulamts. Die Lehrer desselben waren Direktor Hansel, zugleich Leiter, ferner Prof. Heinisch, die Oberlehrer Dr. von Karwowski und Dr. Heinsch. Folgende Kandidaten wurden dem Seminar zur Ausbildung überwiesen: Dr. Paul Drechsler, Albert Gaebel, Dr. Gustav Herden, Otto Schwarzer und Hans Willner.

Auf Hansel folgte am 1. Oktober 1896 der jetzige Direktor des Gymnasiums Prof. Dr. Heinrich Holleck. Dieser hat sein Probejahr am Matthiasgymnasium zu Breslau von Michaelis 1874 an abgelegt, wurde darauf nach Neustadt O/S. geschickt und dort am 1. Juli 1876 als ordentlicher Lehrer angestellt. Am 1. Oktober 1886 wurde er zum Oberlehrer befördert und zu Ostern 1887 nach Beuthen O/S. versetzt. Dann erhielt er seine hiesige Stellung.

Das Lehrerkollegium bestand 1802 aus dem Rektor Strobl, den Professoren Jelonek, Wiesinger, Veith, Franke, Schramm und den Franziskanern Boebel und Koenig.

Jelonek wurde 1805 Rektor, Wiesinger trat Michaelis 1833 in den Ruhestand, Veith kam schon 1804 nach Glogau und wurde durch Professor Stanjek ersetzt, der Priester war und bereits 1823 ausschied, um Stadtpfarrer von Leobschütz zu werden. Als solcher wurde er Dechant und blieb bis zu seinem Tode 1856 im Amte.

Franke, früher Stadtkaplan in Leobschütz, starb 1814. Seine Stelle als Religionslehrer erhielt Kaplan Wenzel und blieb in dieser bis 1822, wo Stenzel für ihn eintrat. Als Stenzel 1827 nach Breslau kam, wurde Rücker hier Religionslehrer. Schramm, der schon Seite 17 und 182 erwähnt ist, wirkte fast 47 Jahre an der Anstalt.

Boebel ist allem Anschein nach 1807 ausgeschieden, der andere Franziskaner Koenig, schon vor 1802 an der Schule und eine Zeit lang Guardian des Klosters, übernahm Ostern 1832 die Pfarrei von Maifritzdorf bei Reichenstein.

1804 kam zur Aushilfe Kandidat Fiedler hierher, wurde dann als Lehrer angestellt, starb aber schon 1819.

1812 trat Ullrich als Lehrer in das Kollegium ein, 1818 wurde er nach Breslau versetzt. Für ihn wurde Prudlo 1819 hergesandt, siedelte aber schon 1822 auch nach Breslau über.

Oberlehrer Minsberg, bekannt durch seine „Geschichte der Stadt Leobschütz. Neisse. 1828“ kam 1821 hierher und blieb 11 Jahre hier. Ende Juni 1832 wurde er nach Glogau versetzt und trat dort am 1. April 1851 in den Ruhestand.

45 $\frac{1}{2}$ Jahr wirkte am Gymnasium in Leobschütz als Lehrer Tiffe, von Ostern 1822 bis Michalis 1867. Er blieb hier im Ruhestande wohnen und starb am 11. März 1886.

1824 wurde Dr. Heinrich Kruhl als Lehrer an der hiesigen Anstalt angestellt, aber zu Ostern 1830 nach Breslau versetzt, von wo er nach 9 Jahren zurückkehrte, um die Leitung der Schule zu übernehmen.

1828 begann Simon Troska als wissenschaftlicher Hilfslehrer seine Thätigkeit am Leobschützer Gymnasium, dem er bis zu seinem Tode treu blieb. Er wurde der Anstalt zunächst zur Abhaltung seines Probejahres überwiesen, dann hier angestellt und 1843 zum Oberlehrer befördert. 1847 wurde er zum Mitgliede des später aufgelösten Abgeordnetenhauses gewählt und erlag am 4. Januar 1856 der damals hier herrschenden Seuche.

Kurze Zeit nur wirkte hier als Hilfslehrer Kandidat Habler, der im Sommer 1828 hieher gesandt und schon Michaelis 1828 zur Aushilfe nach Glatz versetzt wurde.

Als Kruhl 1830 nach Breslau berufen wurde, trat an seine Stelle Wilhelm Brettner und blieb hier bis zu seinem Tode am 9. Januar 1835.

Minsberg tauschte 1832 mit Oberlehrer Hunt in Glogau, dieser starb hier am 22. Januar 1842 im Amte.

Für Wiesinger trat bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste Joseph Uhdolph ein, der bereits seit Michaelis 1832 als Hilfslehrer hier beschäftigt war. Schon Michaelis 1837 wurde er nach Glogau versetzt, wo er am 1. April 1876 in den Ruhestand trat.

Nach dem Tode Brettners wurde zu Ostern 1835 der Kandidat Dr. Johann Fiedler der Anstalt überwiesen und noch am Schlusse des Schuljahres angestellt. Dieser rückte allmählich bis in die erste Oberlehrerstelle auf, wurde am 5. Februar 1859 zum Professor ernannt und leitete nach dem Tode des Direktor Kruhl die Anstalt bis zum Eintreffen des neuen Direktors. Fiedler starb am 26. Oktober 1874.

Als 1835 im August der Religionslehrer Rücker die Pfarrei von Leisnitz im Leobschüter Kreise übernahm, wurde er durch den bisherigen Kaplan Schneeweis ersetzt, der aber schon Michaelis 1837 an das Gymnasium in Neisse gesandt wurde. Dort blieb er bis zum Schlusse des Jahres 1850 und übernahm von dem Zeitpunkte ab das Pfarramt von Heinrichau. Er starb 1890 als Mitglied des Jesuitenordens in Mariaschein in Böhmen.

Für Schneeweiss übernahm am 15. November 1837 den Religionsunterricht der bisherige Kaplan zu Sagan August Rieger. Dieser blieb in seinem hiesigen Wirkungskreise bis Ende Oktober 1847, wo er als Pfarrer nach Kunzendorf bei Neustadt O/S. übersiedelte.

An seine Stelle trat zunächst vertretungsweise der Geistliche des hiesigen Annakirchleins Heinrich Kirsch. Am 5. Dezember 1848 wurde er als Religionslehrer angestellt und erhielt am 19. August 1887 den Charakter als Professor. Am 1. Oktober 1888 trat er in den Ruhestand und blieb in dem ihm lieb gewordenen Leobschütz. Er starb hier am 19. Oktober 1893.

Als 1837 Joseph Uhdolph nach Glogau versetzt wurde, kam Dr. Anton Kahlert vom pädagogischen Seminar zu Breslau nach Leobschütz und wurde hier angestellt. Als im Jahre 1848 die Wahlen für die deutsche

Nationalversammlung ausgeschrieben wurden, wurde Kahlert zum Abgeordneten des Kreises gewählt und nahm an den Beratungen in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. teil. Nach dem Tode Schramms 1849 wurde er zum Oberlehrer befördert. Am 1. Dezember 1852 verliess er seinen hiesigen Wirkungskreis und wurde Direktor des k. k. Gymnasiums zu Czernowitz in der Bukowina.

Nach dem Tode des Oberlehrer Hunt wurde von Gleiwitz, wo er als Colloborator gewirkt hatte, zu Michaelis 1842 Konstantin Schilder nach Leobschütz versetzt und als ordentlicher Lehrer angestellt. 1852 wurde er zum Oberlehrer ernannt. Am 29. August 1861 starb er hier im Amte.

Als Schramm 1849 starb, erhielt eine ordentliche Lehrerstelle Dr. Eduard Welz, der schon von Michaelis 1844 ab hier als Colloborator thätig war. Er blieb an der Anstalt bis zum 1. Januar 1867, wo er als Oberlehrer nach Gleiwitz versetzt wurde. Dort starb er am 7. Januar 1873.

Als Hilfslehrer und Colloboratoren wirkten am Gymnasium zu Leobschütz ausser den schon genannten noch vorübergehend bis 1852: Petzeld im Schuljahre 1831/32, Leipelt von Michaelis 1833—1836, Dr. Enger 1836/37, Huber von Michaelis 1837—1840, Losert Michaelis 1841—1843, August Stephan 1843/44. Dr. Hermann Schedler, der zur Aushilfe eintrat, als Direktor Kruhl und Dr. Kahlert als Abgeordnete im Mai 1848 nach Berlin, bzw. Frankfurt a./M. reisen mussten, blieb mit einer nicht allzu langen Unterbrechung bis Ostern 1852 hier, wo er nach Breslau versetzt wurde. Dort trat er als Oberlehrer am 1. Januar 1871 in den Ruhestand und starb am 5. November desselben Jahres in Leobschütz. Für Schedler trat Theodor Wissowa, ein Sohn des früheren Direktors der Anstalt ein, der hier am 10. Dezember 1856 eine ordentliche Lehrerstelle erhielt. Ausserdem wirkte hier von Ostern 1850—1851 der Kandidat Pohl zur Aushilfe und wurde durch den Kandidaten Heinrich Kleiber abgelöst. Dieser siedelte zu Pfingsten 1852 nach Breslau über, um in das pädagogische Seminar einzutreten.

Bei der Feier des hundertjährigen Bestehens des Gymnasiums hatte die Anstalt folgende Lehrer: Direktor: Dr. Kruhl; Oberlehrer: Troska, Dr. Fiedler und Dr. Kahlert; ordentliche Lehrer: Tiffe, Schilder, Kirsch

und Dr. Welz; Colloborator Wissowa und Zeichenlehrer Kariger. Von ihnen schied Wissowa kurze Zeit nach Michaelis 1857 aus dem Kollegium aus.

Als Oberlehrer Dr. Kahlert nach Czernowitz berufen wurde, trat am 1. April 1853 für ihn als ordentlicher Lehrer Dr. Anton Görlitz ein, der bis dahin in Ostrowo, bezw. Breslau gewesen war. Schon Michaelis 1856 wurde er wieder nach Breslau versetzt. Er wurde am 24. November 1874 als Nachfolger Rösners als Direktor des städtischen Gymnasiums zu Patschkau eingeführt und starb in dieser Stellung am 22. Mai 1876.

Mit Beginn des Schuljahres 1855/56 wurde in Folge der Vermehrung der Klassen eine neue Lehrerstelle gegründet und an August Stephan verliehen, der schon als Colloborator 1843/44 am hiesigen Gymnasium thätig gewesen war. Er blieb jetzt der Anstalt bis zu seinem Tode erhalten, der ihn am 22. Oktober 1874 fortraffte. Als Stephan ins Lehrerkollegium eintrat wurde polnischer und mährischer Sprachunterricht eingerichtet. Dieser hörte beim Tode Stephans auf, jener blieb bestehen.

Nach dem Tode Troskas wurde Ostern 1856 aus Oppeln hierher als Oberlehrer Dr. Moritz Winkler versetzt. Dieser wurde am 3. Dezember 1873 zum Professor ernannt und blieb bis zum 1. Oktober 1882 im Amte. Es war ihm noch lange vergönnt, der Musse zu leben. Er starb am 28. Februar 1895 in Prag.

An die Stelle von Wissowa trat Ende 1857 der bisherige Colloborator Heinrich Kleiber, der bereits vom Schuljahre 1853/54 ab an dem hiesigen Gymnasium beschäftigt war. Kleiber hat lange Jahre an der Schule gewirkt und sich besonders durch seine Programmabhandlungen über die Geschichte der Stadt Leobschütz auch in weiteren Kreisen einen Namen erworben. Am 1. April 1889 trat er wegen Kränklichkeit in den Ruhestand, starb aber schon am 16. Juni desselben Jahres.

Als Dr. Welz als Oberlehrer nach Gleiwitz ging, wurde hier Dr. Adolf Lehmann angestellt, der auch jetzt noch dem Kollegium als ältestes Mitglied angehört. Sein Probejahr hielt er von Ostern 1864 ab an den Königlichen Gymnasien in Breslau (ad S. Matthiam) und in Sagan, wurde Ostern 1865 hierher gesandt und vom 1. Januar 1867 ab als ordentlicher Lehrer angestellt. Am

1. Oktober 1880 rückte er zum Oberlehrer auf und erhielt am 21. Dezember 1889 den Charakter als Professor.

Vorher, nach dem Tode Schilders, war Michaelis 1861 Meywald als ordentlicher Lehrer angestellt worden, nachdem er schon seit 8 Jahren der Anstalt als Hilfslehrer und Colloborator gedient hatte. Er musste den Unterricht wiederholt wegen Krankheit aussetzen, trat zu Michaelis 1871 in den Ruhestand und starb am 13. Oktober desselben Jahres.

Ausserdem war auch Dr. Julius Gudermann am 18. März 1864 als Colloborator von Glatz hierher berufen und bald darauf als ordentlicher Lehrer angestellt worden. Zu Ostern 1875 wurde er zum Oberlehrer befördert und am 10. Juni 1880 nach Ostrowo versetzt. Er kam dann bald an das Mariengymnasium in Posen und starb dort am 1. Juni 1884.

Zu gleicher Zeit mit Gudermann, d. h. am 1. Januar 1866 wurde ordentlicher Lehrer Theodor Schönhuth, der bereits seit Michaelis 1856 an der Anstalt als Hilfslehrer und Colloborator beschäftigt war, nachdem er sein Probejahr Ostern 1856 am Matthiasgymnasium in Breslau begonnen hatte. Er blieb dem hiesigen Gymnasium treu, bis er am 1. April 1895 in den Ruhestand trat, in dem er z. Zt. in Grottkau lebt.

Zu Ostern 1867 erhielt eine ordentliche Lehrerstelle Hilarius Nawrath. Am 1. November 1865 war er der Anstalt, die ihn vorgebildet hat, zur Ableistung seines Probejahres überwiesen worden, wurde aber während des Krieges 1866 zur Fahne einberufen. Neujahr 1869 wurde er an das Gymnasium nach Neisse versetzt, wo er z. Zt. wieder u. z. als Professor wirkt.

Zu Michaelis 1869 wurde Max Heinisch als ordentlicher Lehrer angestellt. Bereits 3 Jahre vorher war er als Hilfslehrer hierher gesandt worden. Ostern 1882 rückte er in eine Oberlehrerstelle ein und wurde am 12. Januar 1891 zum Professor ernannt. Am 1. Juli 1892 erfolgte seine Versetzung an das Matthiasgymnasium in Breslau, dem auch jetzt seine Thätigkeit gehört.

Ostern 1870 wurde dem Gymnasium zur Aushilfe Kandidat Ferdinand Beckstein vom Matthiasgymnasium in Breslau überwiesen und hier zu Michaelis 1871 angestellt, aber bereits nach 2 Jahren versetzt. Er kam

schliesslich an das Gymnasium in Neisse und trat dort am 1. Juli 1897 in den Ruhestand. Er starb am 28. Dezember 1898 in Breslau.

Zu Ostern 1873 wurden als ordentliche Lehrer an die Anstalt Dr. Karl Brüll aus Glatz und Theodor Gross aus Sagan berufen. Jener wurde zu Michaelis 1876 an das Matthias-Gymnasium in Breslau versetzt, Michaelis 1879 Direktor des damals städtischen Gymnasiums in Beuthen Oberschles. und leitet z. Zt. das Königliche Gymnasium in Neisse. Gross hatte schon vorher als Kandidat und Hilfslehrer von Michaelis 1868 bis Neujahr 1872 dem Lehrerkollegium angehört und war dann als ordentlicher Lehrer nach Sagan gesandt worden. Er wurde Michaelis 1879 als Oberlehrer nach Neisse versetzt. Dort starb er am 5. Mai 1897.

Am 1. Mai 1874 erhielt eine ordentliche Lehrerstelle Karl Schroeder. Auch dieser hatte schon vorher von November 1870 bis Ostern 1872 als Hilfslehrer an der Anstalt gewirkt, war dann nach Gleiwitz versetzt worden und Michaelis 1873 zurückgekehrt. Michaelis 1875 trat er aus dem Staatsdienste aus.

Nach dem Tode Fiedlers wurde zu Ostern 1875 Prof. Dr. Stanislaus Szenic aus Ostrowo an die hiesige Anstalt als erster Mathematiker versetzt. Er leitete die Schule nach dem Tode Rösners, bis der neue Direktor Hansel seine Stellung antrat, und siedelte zu Ostern 1890 nach Glatz über. Dort trat er am 1. Juli 1898 in den Ruhestand und lebt jetzt in Posen. Seinen hiesigen Unterricht übernahm im allgemeinen Oberlehrer Heinisch (Vglch. Seite 192), während dessen Unterricht Dr. Nikasius Zdralek zufiel, der ein Schüler des Gymnasiums ist und sich an ihm am 12. August 1865 das Zeugnis der Reife erworben hat. Nachdem er sein Probejahr von Michaelis 1870 ab in Oppeln abgelegt hatte, wurde er am 1. April 1874 als ordentlicher Lehrer in Sagan angestellt, am 1. Juni 1877 nach Neisse und am 1. Oktober 1886 nach Leobschütz versetzt. Den Charakter als Professor erhielt er am 14. Dezember 1899 und gehört dem Lehrerkollegium noch an. Als Professor Heinisch nach Breslau versetzt wurde, erhielt die Stelle eines Mathematikers am 1. Juli 1892 der Oberlehrer Eugen Moecke aus Gross-Strehlitz, der aber schon am 1. Juli 1898 nach Glatz versetzt wurde. Er ist dort noch in

gleicher Eigenschaft thätig. Für ihn trat in das Lehrerkollegium Prof. Karl Blasel ein. Dieser hatte Ostern 1870 sein Probejahr am Realgymnasium (damals Realschule 1. Ordnung) zum Zwinger in Breslau begonnen und war am 1. Januar 1873 als ordentlicher Lehrer am städtischen Realgymnasium in Neisse angestellt worden. Dort rückte er zum Oberlehrer auf, wurde am 18. Juni 1889 zum Professor ernannt und am 1. Juli 1898 in den Königlichen Dienst übernommen und dem hiesigen Gymnasium überwiesen. Am 1. Oktober d. J. tritt er an das Königliche katholische Gymnasium in Glogau über. An seine Stelle tritt von dem gleichen Zeitpunkte ab Dr. Stanislaus Jander, bisher Oberlehrer in Glogau, der z. Zt. die Stelle eines Kreisschulinspektors in Zabrze Oberschles. verwaltet.

Ostern 1875 wurde zum ordentlichen Lehrer Dr. Paul Uhdolph ernannt, ein Sohn des Oberlehrers Joseph Uhdolph, der von 1832 bis 1837 hier unterrichtet hatte. Er war schon Ostern 1872 der Anstalt zur Abhaltung des Probejahres überwiesen worden und dann als Hilfslehrer hier geblieben. Am 25. Januar 1883 wurde er zum Oberlehrer befördert und am 1. April 1885 nach Gleiwitz versetzt. Dort trat er am 1. Oktober 1897 in den Ruhestand und starb am 16. August 1902 in Breslau.

Als durch das Ausscheiden Schroeders eine Lehrerstelle frei wurde, erhielt diese am 1. April 1876 der bisherige Hilfslehrer Julian Ziaja. Dieser war ein halbes Jahr vorher aus Gleiwitz hierher gekommen und wurde zu Ostern 1885 an das neu errichtete Königliche König-Wilhelms-Gymnasium in Breslau versetzt. Dort blieb er, bis er am 1. November 1898 zum Direktor des Königlichen Gymnasiums in Schrimm ernannt wurde.

An die Stelle Brülls trat Michaelis 1876 der ordentliche Lehrer Dr. Adolf Böhm, der in dieser Eigenschaft von Ostern 1871 ab am Gymnasium in Oppeln thätig war. Ostern 1870 war er in Glogau angestellt worden. Am 1. Oktober 1882 wurde er nach Glatz versetzt und kam schliesslich nach Neisse. Am 16. März 1893 hat er den Charakter als Professor erhalten und ist am 1. Juli 1902 in den Ruhestand getreten.

Mit Dr. Gudermann tauschte die Stelle am 10. Juni 1880 Oberlehrer Dr. Klee aus Ostrowo. Er blieb nur bis zum Oktober 1882 hier, trat da in den Ruhestand und starb bald darauf.

Stanislaus Drzazdzynski wurde Michaelis 1875 dem hiesigen Gymnasium zur Ableistung seines Probejahres überwiesen, blieb dann als Hilfslehrer hier und wurde am 1. November 1879 als ordentlicher Lehrer angestellt. Am 1. Oktober 1888 wurde er nach Glatz versetzt, kehrte aber am 1. Juli 1892 als Oberlehrer zurück. Zum Professor wurde er am 1. Juli 1897 ernannt und gehört auch jetzt dem Lehrerkollegium an.

Zu Michaelis 1880 erhielt eine ordentliche Lehrerstelle Franz Kornke. Dieser war schon seit Michaelis 1876 an der Anstalt zuerst als Kandidat, dann als Hilfslehrer thätig und wurde am 1. Juli 1892 als Oberlehrer nach Glatz versetzt. Dort wurde er am 7. Oktober 1897 zum Professor ernannt und wirkt noch an dem dortigen Gymnasium.

Am 21. Juni 1882 wurde wieder ein Schüler der Anstalt, Franz Kurzidim, an dieser als ordentlicher Lehrer angestellt. Dieser hatte sich hier 1869 das Zeugnis der Reife erworben, dann ebenfalls hier von Michaelis 1876 ab sein Probejahr abgelegt und war dann als Hilfslehrer beschäftigt worden. Am 1. April 1898 erfolgte seine Versetzung nach Sagan. Dort wurde er am 14. Dezember 1899 zum Professor ernannt und gehört auch jetzt dem Saganer Lehrerkollegium an.

Am 1. Oktober 1882 trat als ordentlicher Lehrer ins Kollegium Emil Beck ein, der vorher in Gleiwitz zu Neujahr 1877 angestellt worden war. Nach 2 Jahren wurde er nach Glatz versetzt und ist zur Zeit Professor am Matthias-Gymnasium in Breslau.

Am 7. August 1883 erhielt eine ordentliche Lehrerstelle August Bergmann. Dieser war Ostern 1879 von Kattowitz hierher als Hilfslehrer berufen worden und blieb bis Ostern 1898 an der Anstalt. Zu diesem Zeitpunkte wurde er nach Beuthen Oberschles. versetzt und ist im Begriffe, in den Ruhestand zu treten, am 7. Juli 1900 gestorben.

Schon vor der Anstellung Bergmanns war am 1. April 1883 aus Sagan hierher der ordentliche Lehrer Dr. Stanislaus von Karwowski gesandt worden. Dieser hatte sein Probejahr Ostern 1872 in Ostrowo begonnen, war darauf dort und in Posen als Hilfslehrer beschäftigt und zu Michaelis 1874 in Sagan angestellt worden. In

Leobschütz rückte er am 4. März 1885 zum Oberlehrer auf und erhielt am 14. Oktober 1891 den Charakter als Professor. Er gehört auch jetzt der Anstalt an.

Zu Michaelis 1884 wurde vom Matthiasgymnasium in Breslau hierher der ordentliche Lehrer Joseph Sprotte versetzt, blieb aber hier nur ein Jahr und siedelte Michaelis 1885 als Oberlehrer nach Glatz über. Dort erhielt er den Charakter als Professor und wurde am 1. Mai 1897 zum Direktor des Königlichen Gymnasiums in Gross-Strehlitz ernannt.

Als Sprotte nach Glatz berufen wurde, erhielt die frei gewordene ordentliche Lehrerstelle der bisherige Hilfslehrer Dr. Johannes Piechotta. Auch er blieb nicht lange hier, sondern wurde schon am 1. Juni 1889 nach Oppeln versetzt. Später erfolgte seine Versetzung nach Beuthen Oberschles. Dort starb er nach kurzer Thätigkeit am 19. März 1898.

Durch Verfügung vom 16. Oktober 1885 wurde vom Königlichen katholischen Gymnasium in Glogau an das hiesige der ordentliche Lehrer Paul Tischer versetzt. Sein Probejahr hatte er von Ostern 1871 ab in Glatz und Breslau geleistet, war dann als Hilfslehrer in Ratibor beschäftigt und am 1. Januar 1875 als ordentlicher Lehrer in Glogau angestellt worden. Den Charakter als Professor erhielt er am 14. Dezember 1899 und ist noch Mitglied des Lehrerkollegiums.

Am 1. Oktober 1888 trat seine hiesige Stellung als Oberlehrer der bisherige ordentliche Lehrer am Gymnasium in Glatz Dr. Joseph Heinsch an. Dieser wurde am 1. Juli 1897 zum Professor ernannt und am 1. April 1899 an das Matthias-Gymnasium in Breslau versetzt, wo er noch thätig ist.

Da zu Michaelis 1888 der bisherige Religionslehrer Prof. Kirsch in den Ruhestand trat, erhielt seine Stelle Kaplan Ludwig Hoffrichter in Bauerwitz, ein früherer Schüler der Anstalt, der sich an ihr am 17. Juli 1876 das Zeugnis der Reife erworben hat. Am 1. April 1890 gab er schon sein hiesiges Amt auf, um in die Militärseelsorge einzutreten, und ist zur Zeit Pfarrer in Oberglogau. An seine Stelle trat der Oberkaplan in Königshütte Dr. theol. Johannes Nickel, der indess schon am 1. April 1891 an das Königliche Gymnasium in Neisse versetzt

wurde. Später kam er an das Matthias-Gymnasium in Breslau und ist zur Zeit ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Breslau. Den Unterricht übernahm zunächst vorläufig der Kaplan Alois Moch in Leobschütz und wurde endgiltig am 1. Januar 1893 als Religionslehrer angestellt. Auch Moch ist ein Schüler des hiesigen Gymnasiums, erhielt an diesem den 21. März 1882 das Zeugnis der Reife und trat, als er die Weihen empfangen hatte, in Leobschütz in die Seelsorge ein. Er ist noch Religionslehrer der Schule.

Am 1. April 1898 kamen neu ins Lehrerkollegium die Oberlehrer Richard Boenisch und Adolf Aydam. Boenisch ist auch an der hiesigen Anstalt vorgebildet und hat an ihr am 18. Juli 1876 das Zeugnis der Reife erlangt. Sein Probejahr hielt er von Ostern 1885 an in Glogau und Neisse ab, war darauf Hilfslehrer in Kattowitz, Patschkau und Neustadt O/S. und wurde am 1. Juli 1891 in Königshütte angestellt. Dort blieb er bis zum 1. April 1893, wo er nach Sagan versetzt wurde. Von Sagan kam er hierher. Aydam ist in Leobschütz geboren. Er trat sein Probejahr auch zu Ostern 1885 u. z. am Matthias-Gymnasium in Breslau an, war darauf als Hilfslehrer dort und am König-Wilhelms-Gymnasium in Breslau beschäftigt. In gleicher Eigenschaft wurde er am 1. Oktober 1891 nach Neustadt O/S. versetzt und daselbst am 1. April 1893 als Oberlehrer angestellt. Am 1. Juli 1896 siedelte er nach Beuthen O/S. und von da am 1. April 1898 hierher über.

Ein Jahr später am 1. April 1899, wurde an das hiesige Gymnasium ebenfalls von Beuthen O/S. der Oberlehrer Paul Müller versetzt. Dieser hat sein Probejahr zu Michaelis 1887 am Matthiasgymnasium in Breslau begonnen. Als Hilfslehrer war er am Realgymnasium zum Zwinger in Breslau, an den Gymnasien in Sagan, Bunzlau, Hirschberg und Breslau (Matthias) beschäftigt, bis er am 1. Mai 1898 in Beuthen O/S. als Oberlehrer angestellt wurde.

In den letzten 50 Jahren -- von 1852 bis 1902 -- waren an dem Gymnasium in Leobschütz folgende Kandidaten, Hilfslehrer und Collaboratoren thätig, ohne hier endgiltig angestellt zu werden: Zunächst 1854/55 der Kandidat Dr. Malina. Zu Mich. 1857 begann sein Probjahr Kandidat Paul Koessler. Dieser war

später Oberlehrer in Sagan und am Matthiasgymnasium in Breslau. Dort starb er als Professor am 22. Januar 1892 im Amte. Im Juni 1858 trat sein Probejahr Richard Ludwig an, blieb nach Beendigung desselben hier und erhielt Mich. 1861 die neu errichtete zweite Colloboratur. Ostern 1864 wurde er als ordentlicher Lehrer an das Matthiasgymnasium in Breslau versetzt, rückte dort zum Oberlehrer auf, wurde zum Professor ernannt und trat am 1. April 1899 in den Ruhestand, in dem er in Breslau lebt. An seine Stelle trat hier Kandidat Scholz und ein Jahr darauf an dessen Stelle Kandidat Dr. Taube, der zu Ostern 1865 als Colloborator nach Gleiwitz versetzt wurde. Mich. 1865 begann hier sein Probejahr Kandidat Florian und kam zu Ostern 1866 nach Breslau. Von Mich. 1868 ab wurde Kandidat Richard Ferwer hier beschäftigt, aber schon 1870 als ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Neisse angestellt und später an das katholische Gymnasium in Glogau versetzt, wo er noch als Professor dem Lehrerkollegium angehört. Zu Ostern 1869 wurde der Kandidat Gustav Skeide der Anstalt zur Abhaltung des Probejahres überwiesen. Er wurde Mich. 1871 in Beuthen O/S. als ordentlicher Lehrer angestellt und ist dort noch als Professor thätig. Am 1. Dezember 1869 trat der Kandidat Orbach hier sein Probejahr an, vollendete es aber zunächst nicht, da er bei der Mobilmachung des Heeres 1870 seiner Militärflicht genügen musste. Nach Erfüllung derselben wurde er nach Gleiwitz gesandt. Später trat er in den Schulaufsichtsdienst und starb hier als Kreisschulinspektor am 22. März 1877. Zu Neujahr 1871 begann in Leobschütz sein Probejahr der Kandidat Joseph Hertwig. Er blieb nach Vollendung desselben bis Ostern 1873 an der Anstalt und siedelte zu dieser Zeit als ordentlicher Lehrer nach Sagan über. Dort gehört er noch als Professor dem Kollegium an. Zu Mich. 1871 wurde dem Gymnasium Kandidat Pilsner zur Ableistung des Probejahres überwiesen. Zu Ostern 1873 trat er an die Mittelschule in Görlitz über. Von Neujahr bis Ostern 1872 leistete hier einen Teil seines Probejahres Kandidat Tschich und liess sich hierauf nach Breslau versetzen. Zu Ostern 1872 trat der Kandidat Johannes Oertner als Hilfslehrer ein und blieb hier bis Mich. 1874. Da wurde er nach Gr.-Strehlitz versetzt und dort Neujahr 1875 als ordentlicher Lehrer angestellt. Am 18. Dezember

1893 wurde er zum Professor ernannt und starb am 14. September 1900. Dr. Joseph Beck begann hier sein Probejahr zu Ostern 1873 und blieb bis Mich. 1875 an der Anstalt beschäftigt. Zu dieser Zeit wurde er an dem jetzigen Königlichen Berger-Realgymnasium in Posen angestellt. Er ist dort noch als Professor im Amte. Mit Dr. Beck kam zu gleicher Zeit Kandidat Gaebel von Oppeln, um sein Probejahr hier zu vollenden. Im November 1873 trat er in österreichische Staatsdienste. An seine Stelle wurde zur Fortsetzung des Probejahres vom Friedrichs-Gymnasium in Breslau hierher Kandidat Arendt gesandt. Er blieb als Hilfslehrer bis Mich. 1876 hier und schied dann aus dem Staatsdienst aus. Ostern 1873 wurde der Anstalt als Probekandidat Dr. Paul Hoffmann überwiesen. Ostern 1875 wurde er ordentlicher Lehrer am Johannes-Gymnasium in Breslau und ist daselbst noch Professor. Zu Michiaelis 1874 begann sein Probejahr Dr. Julius Waschow. Er kam nach 2 Jahren nach Oppeln und wurde dort als ordentlicher Lehrer angestellt. Später trat er in den Schulaufsichtsdienst und ist z. Zt. Regierungs- und Schulrat in Bromberg. Zu Ostern 1875 trat als Probekandidat Max Battig ein. Dieser nahm am 30. April 1877 eine ordentliche Lehrerstelle am Kadettenhause in Wahlstatt an und trat später auch in den Schulaufsichtsdienst. Er ist als Kreisschulinspektor gestorben. Als Battig Leobschütz verliess wurde der Kandidat Dr. Richard Boehm aus Oppeln zur Fortsetzung des Probejahres hierher gesandt. Ostern 1879 wurde er in Wongrowitz angestellt. Auch er ist in den Schulaufsichtsdienst getreten und jetzt Kreisschulinspektor und Schulrat in Neisse. Zu Mich. 1879 wurde dem Gymnasium Dr. Eduard Franz als Hilfslehrer überwiesen. 3 $\frac{1}{2}$ Jahre wirkte er hier und erhielt Ostern 1883 eine ordentliche Lehrerstelle in Sagan. Am 21. April 1896 wurde er zum Professor ernannt und gehört noch dem Saganer Lehrerkollegium an. Am 1. Juli 1879 begann hier Dr. Theodor Stenzel sein Probejahr. Ostern 1881 wurde er an das damals städtische Gymnasium in Patschkau berufen und dort am 1. Juli 1883 angestellt. Er ist an derselben Schule noch als Professor thätig. Zu Neujahr 1881 kam an die Anstalt Bartholomäus Czerner als Kandidat und blieb als Hilfslehrer bis Mich. 1885 hier. Zu dieser Zeit wurde er als ordentlicher Lehrer in Gleiwitz angestellt, dann nach Oppeln und zu

Neujahr 1898 nach Neisse versetzt. Dort starb er am 24. Januar 1898 und wurde in Leobschütz beerdigt. Kandidat Dr. Oskar Wilpert trat hier sein Probejahr am 1. Mai 1881 an. Zu Ostern 1896 wurde er in Oppeln angestellt und wirkt noch an dem dortigen Gymnasium. Vom 1. Juni 1882 bis 31. Dezember 1884 war Kandidat Simpich als Hilfslehrer hier beschäftigt. Zu Michaelis 1882 wurde Hugo Kleiber, Sohn des Oberlehrer Heinrich Kleiber, dem Gymnasium, an dem sein Vater lehrte, und das ihn vorgebildet hatte, zur Ableistung des Probejahres überwiesen. Zu Ostern 1889 wurde er nach Strehlen i. Schl. als Hilfslehrer versetzt und ist zur Zeit Seminar-Oberlehrer in Tuchel in Westpreussen. Am 1. November 1882 begann Kandidat Grüner sein Probejahr und setzte es vom 1. April 1883 ab in Breslau am Realgymnasium zum heil. Geist fort. Er ist z. Zt. Seminardirektor zu Schneidemühl. Zu Mich. 1883 trat Kandidat Max Kreisel das Probejahr an der Anstalt an, der er seine Vorbildung verdankte, und blieb hier, bis er durch Verfügung vom 3. August 1891 dem Gymnasium in Neustadt O./S. als Hilfslehrer überwiesen wurde. Dort wurde er am 1. April 1893 als Oberlehrer angestellt und ist in gleicher Eigenschaft dort noch thätig. Am 1. Januar 1885 wurde Kandidat Heisig von Glogau als Hilfslehrer hierher gesandt, aber schon zu Mich. desselben Jahres dem Schullehrerseminar in Rawitsch überwiesen. Er war dann Kreisschulinspektor in Hultschin und Leobschütz und ist z. Zt. Seminardirektor in Proskau. Zu Ostern 1885 kam Hilfslehrer Dr. Joseph Schneider aus Glatz an das hiesige Gymnasium, kehrte aber schon — und zwar als ordentlicher Lehrer — Mich. 1885 nach Glatz zurück. Er wurde dann nach Oppeln und später nach Neustadt O./S. versetzt und ist dort noch thätig. Zur Aushilfe wurde am 1. Mai 1885 der Kandidat Paul Kelbel an die Anstalt geschickt. Am 1. April 1888 wurde er nach Gleiwitz versetzt und Ostern 1893 als Oberlehrer in Strehlen i. Schl. angestellt. Er ist noch dort. Am 5. August 1885 trat Kandidat Paul Dittrich ein. Seine hiesige Wirksamkeit dauerte bis Ostern 1889. Da wurde er als ordentlicher Lehrer an das Matthiasgymnasium in Breslau berufen und ist dort z. Zt. Oberlehrer. Zu Mich. 1885 kam Dr. Eichmann zur Aushilfe hierher, trat aber schon am 16. Juni 1886 an das Schul-

lehrerseminar in Rosenberg O./S. über. Vom 1. November 1885 ab gehörte Kandidat Julius Jung dem Lehrerkollegium an. Mich. 1886 wurde er nach Oppeln versetzt und dort zu Ostern 1887 als ordentlicher Lehrer angestellt und bekleidet z. Zt. dort die gleiche Stellung. Als Jung nach Oppeln übersiedelte, kam von Oppeln Dr. Paul Klimek hierher, kehrte aber schon zu Ostern 1889 nach Oppeln zurück. Er gehört jetzt dem Matthiasgymnasium in Breslau an und ist am 1. Juli 1891 angestellt worden. Am 1. Oktober 1888 wurde Kandidat Heinrich Gottwald dem Gymnasium zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Am 18. November 1892 wurde er zur Aushilfe nach Königshütte gesandt und ist z. Zt. Oberlehrer am Gymnasium in Ostrowo, nachdem er zu Ostern 1895 angestellt worden ist. Zu Ostern 1887 begann hier sein Probejahr Dr. Adolf Kreisel. Durch Verfügung vom 9. Juli 1889 wurde er dem Schullehrerseminar in Proskau überwiesen, darauf zum Kreisschulinspektor ernannt und ist jetzt Seminardirektor in Ziegenhals.

Dem Seminar für höhere Schulen gehörten 1890/91 an die Kandidaten Dr. Paul Drechsler, Dr. Gustav Herden, Albert Gaebel, Otto Schwarzer und Hans Willner. Die beiden ersten blieben auch im Probejahr hier, das sie Ostern 1892 vollendeten. Dr. Drechsler wurde Mich. 1893 an das Schullehrerseminar in Liebenthal versetzt und ist jetzt Direktor des Progymnasiums in Zaborze. Dr. Herden wurde ebenfalls Mich. 1893 versetzt und dem katholischen Gymnasium in Glogau zur unentgeltlichen Dienstleistung überwiesen. Ostern 1900 wurde er dann in Oppeln als Oberlehrer angestellt. Albert Gaebel wurde Ostern 1898 in Kattowitz Oberlehrer und ist jetzt Oberlehrer am städtischen Realgymnasium in Neisse. Otto Schwarzer ist am 1. April 1899 am Johannes-Gymnasium in Breslau angestellt worden. Hans Willner hat seine Laufbahn als Lehrer aufgegeben.

Zur Vertretung des Oberlehrer Schönhuth traf hier Michaelis 1894 der Kandidat Joseph Wagner ein und kam Ostern 1895 nach Sagan. Zu Ostern 1897 wurde er als Oberlehrer angestellt und ist in Glatz thätig. Vom 16. Juni bis 16. Juli 1896 vertrat einen erkrankten Lehrer Kandidat Karl Gaebel. Er ist seit Ostern 1900 Oberlehrer in Beuthen Oberschles. Am 7. Mai 1897

traf als Hilfslehrer Johann Pollak ein und wurde zu Ostern 1898 nach Beuthen O.-S. versetzt. Dort ist er seit 1. Mai 1898 Oberlehrer. Vom 24. Januar bis 1. April 1898 vertrat Kandidat Franz Schilling einen erkrankten Lehrer. Zu Ostern 1898 kehrte er nach Breslau zurück und ist seit Ostern 1900 Oberlehrer in Beuthen O.-S. Im Schuljahre 1898/99 wirkte hier Fritz Weis als Hilfslehrer. Auch er kehrte nach Breslau an das Johannes-Gymnasium zurück, an dem er seit Ostern 1900 Oberlehrer ist. Mit dem Beginne des Schuljahres 1899—1900 traten in das Lehrerkollegium die Hilfslehrer Oskar John und Dr. Wilhelm Gierth ein. Jener siedelte schon zu Ostern 1900 nach Königshütte über und wurde dort am 1. Mai desselben Jahres als Oberlehrer angestellt, dieser wurde ein Jahr später auch nach Königshütte versetzt und ist seit Ostern 1902 Oberlehrer am städtischen Realgymnasium in Ratibor. An die Stelle Johns trat Heinrich Haendschke. Zu Ostern 1901 kehrte er nach Sagan zurück und wurde ein Jahr darauf als Oberlehrer am Progymnasium zu Zaborze angestellt. Zu Ostern 1901 wurde Hilfslehrer Karl Koschwitz von Gross-Strehlitz nach Leobschütz versetzt, aber schon am 1. April 1902 als Oberlehrer an das städtische Gymnasium in Schweidnitz berufen. Anfang Februar 1901 wurde zur Vertretung eines erkrankten Lehrers Dr. Hans Nolte der Anstalt überwiesen. Er blieb bis Mich. 1901 hier, wurde da nach Beuthen O.-S. zur Vertretung gesandt und Neujahr 1902 zum Oberlehrer am Gymnasium in Gleiwitz befördert. Am 1. Mai 1901 kam Dr. Otto Beyer zur aushilfsweisen Beschäftigung aus Königshütte hierher und begann zu Mich. 1901 sein Probejahr. Vom 1. Mai 1902 ab wurde Dr. Paul Bürger zur Aushilfe dem Gymnasium überwiesen.

Auf Veranlassung des Direktor Dr. Wissowa wurde für die evangelischen Schüler des Gymnasiums besonderer Religionsunterricht eingerichtet und von dem evangelischen Stadtpfarrer im Nebenamte erteilt. Der erste evangelische Religionslehrer war Pastor Jacob. Diesem folgte, als er nach Gleiwitz verzog, von Mich. 1835 ab Pastor Neumann. Am 11. November 1869 wurde dieser durch Pastor Dr. Richers ersetzt. Schon am 22. Januar 1870 trat für diesen Pfarrvikar Gaupp ein. Seit Mich. 1870 erteilte den evangelischen Religions-

unterricht Pastor Przygode. Dessen Nachfolger war von Mich. 1881 ab Pastor Schultz, der seit dem 27. 3. 1895 den Namen Schultz-Evler führt. Am 18. Januar 1882 wurde dieser Superintendent der Diöcese Ratibor und behielt laut Verfügung vom 22. April 1887 nur 2 Stunden Unterricht, die er am 1. Oktober 1899 auch abgab. Die übrigen 4, später 5, schliesslich vom 1. 10. 1899 ab alle 7 Stunden übernahm der jedesmalige Pfarrvikar. Die Namen der Vikare sind: Horn, dann seit 1. 1. 1888 Scholz, seit 13. 10. 1888 Kutzsch, seit 1. 4. 1889 Günther, seit 29. 8. 1890 Jurisch. Im Schuljahr 1893/94 unterrichteten nach einander 3 Pfarrvikare: Brüggmann, Schreiber, Schoch. Dann trat am 16. 6. 1894 Vikar Bohlmann, am 1. 1. 1896 Vikar Greiner und am 1. 4. 1897 Vikar Karl Müller ein, der der Anstalt 5 Jahre erhalten blieb. Ihn ersetzte am 1. 4. 1902 Vikar Julius Weicht, der aber nur wenige Wochen den Unterricht erteilen konnte, da er bald erkrankte. Am 1. 8. ersetzte ihn Pfarramtskandidat Otto Rodatz.

Jüdischer Religionsunterricht wird an dem hiesigen Gymnasium seit dem 1. April 1877 gegeben. Der erste Religionslehrer war der zum Prediger gewählte Lehrer Grunwald. An dessen Stelle trat am 27. 4. 1889 der Rabbiner Dr. Krakauer. Dieser wurde zu Mich. 1895 durch den zum Prediger gewählten Lehrer Abraham ersetzt.

Der Zeichen- und Gesangunterricht wurde von 1802, bzw. 1815 ab von Lehrern der städtischen Volksschule im Nebenamte erteilt. Erst am 1. Oktober 1876 wurde eine technische Lehrerstelle errichtet und zunächst probeweise, dann zu Neujahr 1877 endgiltig dem bisherigen Chorrekter in Bauerwitz Preiss verliehen. Als Preiss am 1. 19. 1894 beurlaubt wurde, um am 1. April 1895 in den Ruhestand zu treten, wurde er von den Volksschullehrern Hoffrichter und Klehr vertreten. Am 1. Februar 1896 erhielt Klehr die Stelle endgiltig, nachdem er sie vom 25. 5. 1895 ab verwaltet hatte.

Das Lehrerkollegium besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: dem Direktor Prof. Dr. Holleck, den Oberlehrern Prof. Dr. Lehmann, Prof. C. Blasel,*) Prof. Dr. von Karwowski, Prof. Drzadzynski,

*) Am 1. 10. d. Js. tritt an seine Stelle Oberlehrer Dr. Jander.

Prof. Tischer, Prof. Dr. Zdralek, Boenisch, Moch, Aydam und Müller, den Kandidaten Dr. Beyer und Dr. Bürger, dem evangelischen Religionslehrer Pfarrvikar Rodatz, dem jüdischen Religionslehrer Prediger Abraham und dem Lehrer am Gymnasium Klehr. Ausserdem erteilt der Volksschullehrer Kothe in 2 Klassen den Turnunterricht im Nebenamte.

Übersicht über die Zahl der Schüler und Abiturienten
von Michaelis 1802 bis Ostern 1902.

Es ist nicht mehr möglich gewesen, für alle Jahre die Zahl der Schüler festzustellen, die das Gymnasium besucht haben. Die Reihe der Abiturienten beginnt naturgemäss erst mit dem Jahre 1814. In den Jahren 1815 und 1816 gab es keine; es war dies eine Folge der Befreiungskriege.

Zur Erklärung sei noch hinzugefügt: a. dass ein Sternchen bei der Zahl der Schüler eines Schuljahres bedeutet, dass nur die Anfangs- nicht die Gesamtfrequenz festzustellen war; b. dass, wenn hinter der Zahl der Abiturienten eine Summe in Klammern steht, diese angiebt, wie viele die Haupt- und wie viele die Nebenprüfung bestanden haben. Die Hauptprüfung fand bis 1881 im Juli oder August, die Nebenprüfung im Frühjahr statt. Von 1881 ab wird die Hauptprüfung vor Ostern, die andere gewöhnlich im September abgehalten. Die Nebenprüfung steht bei der Summe zuerst.

Schuljahr.	Zahl der Schüler.	Zahl der Abiturienten.
1802/03	etwa 200 (Vgl. S. 16)	0.
1803/04	—	0.
1804/05	179.	0.
1805/06	180.	0.
1806/07	183.	0.
1807/08	152.	0.
1808/09	153.	0.
1809/10	153.	0.
1810/11	153.	0.
1811/12	153.	0.
1812/13	} Nach Angabe des Direktors Dr. Kruhl sehr zusammengesmolzen.	0.
1813/14		1.
1814/15		0.

Schuljahr.	Zahl der Schüler.	Zahl der Abiturienten.
1815/16	181.	0.
1816/17	—	4.
1817/18	—	9.
1818/19	—	7.
1819/20	214.	5.
1820/21	236.	4.
1821/22	—	9.
1822/23	—	12.
1823/24	323.	12.
1824/25	374.	15.
1825/26	379.	27.
1826/27	404*	22.
1827/28	—	32.
1828/29	—	20.
1829/30	328.	15.
1830/31	306.	16.
1831/32	284.	14.
1832/33	283.	15.
1833/34	254.	13.
1834/35	219*	15.
1835/36	226.	18 (2+16).
1836/37	214.	21 (4+17).
1837/38	198.	11.
1838/39	184.	5.
1839/40	178*	11.
1840/41	197.	9.
1841/42	213*	13 (4+9).
1842/43	228*	10.
1843/44	259.	10.
1844/45	252.	11.
1845/46	272.	11.
1846/47	282.	13.
1847/48	294*	14.
1848/49	308*	20.
1849/50	—	15.
1850/51	321.	21.
1851/52	336.	11.
1852/53	372.	12.
1853/54	400.	14 (5+9).
1854/55	414*	17 (3+14).
1855/56	414.	7 (4+3).

Schuljahr.	Zahl der Schüler.	Zahl der Abiturienten.
1856/57	416.	10.
1857/58	434.	14 (2+12).
1858/59	423.	19 (5+14).
1859/60	382.	9.
1860/61	395.	23.
1861/62	423.	15 (2+13).
1862/63	423.	
1863/64	433.	(2+5).
1864/65	432.	17 (4+11).
1865/66	403.	17 (7+10).
1866/67	398.	16 (3+13).
1867/68	412.	12 (3+9).
1868/69	463.	20 (4+16).
1869/70	482.	20 (4+16).
1870/71	468.	13.
1871/72	466.	24 (4+20).
1872/73	501.	20.
1873/74	494.	22.
1874/75	509.	13 (1+12).
1875/76	478.	25 (5+20).
1876/77	438.	19.
1877/78	446.	28.
1878/79	453.	21.
1879/80	480.	23.
1880/81	480.	26 (8+18).
1881/82	517.	39 (6+33).
1882/83	513.	34 (1+33).
1883/84	465.	27 (3+24).
1884/85	412*	15 (7+8).
1885/86	396*	18 (3+15).
1886/87	404.	17 (1+16).
1887/88	351.	21 (2+19).
1888/89	302.	7.
1889/90	293.	11.
1890/91	259.	10.
1891/92	254.	11.
1892/93	246.	11.
1893/94	256.	9.
1894/95	255.	7.
1895/96	246.	14 (2+12).
1896/97	276.	8.

Schuljahr.	Zahl der Schüler.	Zahl der Abiturienten.
1897/98	288.	9.
1898/99	296.	10.
1899—1900	297.	15 (1+14).
1900/01	317.	16 (1+15).
1901/02	317.	15.

Zur Zeit hat das Gymnasium 311 Schüler, die Gesamtfrequenz in diesem Schuljahre beträgt bis heut 318, die Summe aller Abiturienten bis jetzt 1315, die Zahl der Klassen augenblicklich 10.

Leobschütz, den 1. September 1902.

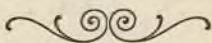
Holleck.

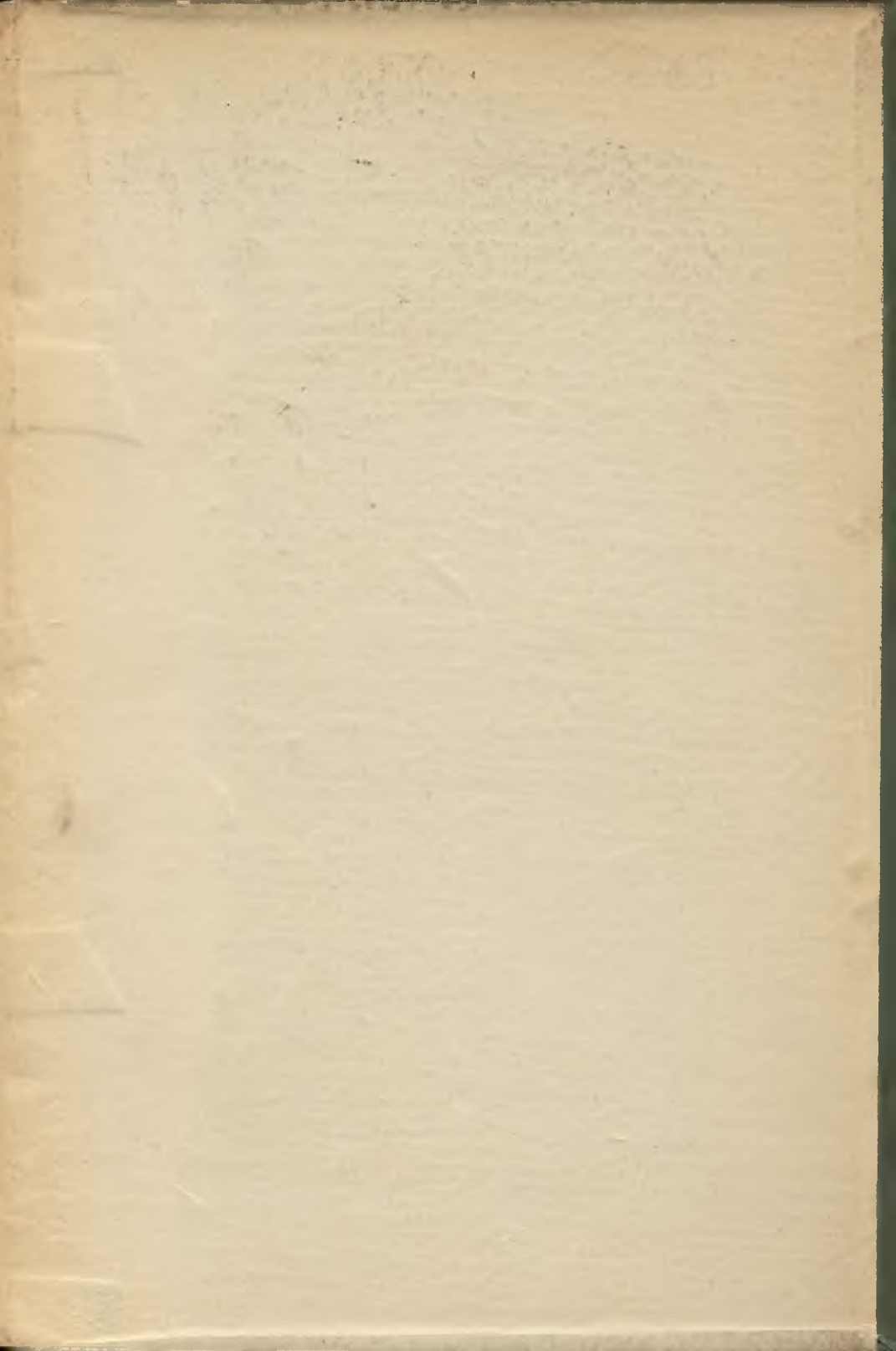


Druckfehler umstehend.

Druckfehler.

- S. 10, Z. 5 v. o. lies 1751 für 1741.
S. 39, Z. 10 v. u. lies ihrem für seinem.
S. 69, Z. 24 v. o. lies Magdeburg für Mageburg.
S. 84, Z. 3 v. o. lies dass für das.
S. 92, Z. 27 v. o. lies Hoehlöbl. für Höchlöbl.
S. 95, letzte Zeile d. Anm. lies Zuviel für zuviel.
S. 103, Z. 6 v. o. lies Priamos für Pricamos.
S. 139, Z. 6 und S. 146, Z. 25 v. o. lies Appellativum für
Appelativum.
S. 148, Z. 2 v. u. lies ein für eine.
S. 151, Z. 28 v. o. lies Patronymicum für Patroymicum.
S. 188, Z. 6 v. u. lies 1849 für 1847.
S. 199, Z. 17 v. o. lies Michaelis für Michiaelis.
S. 199, Z. 26 ist hinter „verliess“ ein Komma zu setzen.





Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000752387



dlc

II 53638